Princeton University Library
32101 066157676
Digitized by Google

Library of

Princeton University.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungsblatt.

Fünfunddreissigster Jahrgang

von **Nro. I.** bis **LIII.**

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1 8 3 7.

Printed in Germany

Digitized by Google

(RECAP)
1584
.139
.129
1837
Digitized by Google

c) Ritterkreuze des Zähringer Löwen-Ordens:

	Nro.	Seite
an den Oberamtmann Meyer	2.	11
" " Stadtamts-Physikus Dr. von Wänker	2.	11
" " Oberpostrath Eisele	9.	69
" " Hofprediger Deimling	10.	73
" " Königl. Württembergischen Oberstlieutenant von Faber du Four zu Ludwigsburg	13.	91
" " Oberforstrath Gatterer	15.	104
" " Königl. Niederländischen Oberst Peitsch	18.	124
" " Dekan und Stadtpfarrer Scheidet zu Oberkirch	18.	124
" " Kaiserl. Russischen Garde-Capitain Basil Cheremeteff	31.	139
" " Oberamtmann Gärtner zu Wertheim		
" " Direktor des Gymnasiums daselbst Hofrath Dr. Föhlisch		
" " Geheimen Hofrath Nüßlin zu Mannheim	25.	174
" " Kirchenrath Dr. Reimold, Pfarrer zu Wiesloch		
" " Königl. Bayerischen Kammerherrn und Regierungsrath Freiherrn von Perglas zu Augsburg	31.	295
" " Geheimen Hofrath und Professor Dr. Beck in Freiburg		
" " Medizinalrath Dr. Guggert in Baden	36.	331
" " Capitän Baumann	36.	332
" " Stadtrath Heinrich von Wittgenstein in Köln	38.	348
" " Königl. Preußischen Major Gericke	44.	397
" " Pfarrer Deen zu Dallau	46.	407
" " Regierungsrath Henzler in Freiburg	47.	415
" " Kanzler des Oberhofgerichts, Autenrieth		
" " Hofgerichtsdirektor von Beust in Rastadt		
" " Regierungsrath Vierordt in Mannheim		
" " Forstmeister Frhr. von Blittersdorf in Emmendingen	48.	422—423
" " Stadtdirektor von Vogel in Freiburg		
" " Oberamtmann Rettig in Emmendingen		
" " Geheimen Referendär Picot		
" " Geheimen Referendär von Gulat		
" " Oberbaurath Hübsch	49.	429—430
" " Hofrath Kärcher		
" " Ministerialrath Zell		
" " Bürgermeister Speyerer in Heidelberg	52.	444
Organisation: Wiedererrichtung einer Posthalterei und Postexpedition zu Appenweier	12.	85
—— Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen zu Schiltach und Wolfach	12.	86
—— Errichtung einer Postexpedition und Posthalterei in Leopoldshafen	13.	89
—— Errichtung einer Briefpostexpedition zu Ladenburg	20.	131

499653

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Organisation: Die Aufhebung der bisherigen Poststation Singen und die Errichtung zweier neuen Poststationen zu Randegg und Steißlingen	37.	339
—— Verlegung des Nebenzollamts zu Horn nach Itznang	15.	102
—— Die Aufhebung des Nebenzollamts Iter Klasse zu Moßbach	16.	108
—— Die Errichtung eines Nebenzollamts IIter Klasse zu Kirchen	26.	185
—— " " " " " " zu Wiechs	31.	294
—— Die Verlegung des Sitzes des Hauptzollamtes Singen	34.	321
—— Die Aufhebung des Nebenzollamts IIter Klasse zu Sasbach	46.	407
—— " " " " IIter " zu Degernau	47.	414
—— " " " " Iter " zu Ebringen	48.	421
—— " " " " IIter " zu Diersheim	49.	428
—— Gesetz über die Erhebung der Orte Ritschweier und Oberkunzenbach zu einer selbstständigen Gemeinde	28	202
—— Gesetz über die Auflösung der Gemeinde Wiesneck	28.	202
—— " " " " " " Neubrunn	29.	209
—— Aufhebung der Forstkasse Kiechlingsbergen und Bildung der Forstkasse Kenzingen	4.	19
—— Die Vereinigung der grundherrlichen Bezirksforsteien Rappenau und Adersbach	17.	117
—— Die Vereinigung der standesherrlichen Bezirksforsteien Grünsfeld und Ilmspan	33.	309
—— Die neue Forstbezirks-Eintheilung in den Forstämtern Neckargemünd, Schwetzingen und Bruchsal	35.	326
—— Verlegung des Blinden-Instituts von Bruchsal nach Freiburg	5.	26
—— Anderweite Eintheilung der Steuerrevisionsbezirke	10.	71

P.

	Nro.	Seite
Pensionen: Verordnung, die Regulirung der Pensionen der in Ruhestand versetzten eigentlichen Staatsdiener	4.	18
—— Gesetz über die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten	28.	195
Pferdezucht: Bekanntmachung, die Zutheilung der Prämien zur Beförderung der Pferdezucht	17.	117
Physikate: Die Dienststellung der Physikate, insbesondere die Disciplinarstrafgewalt der Hofgerichte über dieselben	23.	152
Polizeisache: Die Dienstthätigkeit der Gendarmerie im Jahr 1836	37.	340
—— Verordnung, den Bezug der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen	45.	401
Postwesen: die Erhöhung der Extrapostdistanz zwischen Aglasterhausen und Wiesenbach	10.	71
—— die zollamtliche Behandlung der Postgüter	15.	102
—— die Erhöhung der Extrapostaxe auf 1 fl. 30 kr.	18.	123
—— die Herabsetzung derselben auf 1 fl. 15 kr.	52.	444
Prämien: die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg	1.	6
—— Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für Bergbau .	15.	103

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Prämien: Bekanntmachung, die Zutheilung der Prämien zur Beförderung der Pferdezucht	17.	117
Prozeßordnung: Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	27.	187
Prozeßgebühren: Bekanntmachung, Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Regierung über gegenseitige Beitreibung der Gebühren der Anwälte . . .	42.	380
Prüfungen: Höchste Verordnung über die Prüfung der Ingenieur-Candidaten . .	12.	81
—— Bekanntmachung, die Vornahme einer Staatsprüfung im Forstfache . .	41.	372
—— Bekanntmachung, die Staatsprüfung der Cameral-Candidaten . . .	47.	415
—— Bekanntmachung, die Anmeldung der Rechtscandidaten zur Staatsprüfung und die Zulassung zu derselben betreffend	48.	421

R.

Radbeschläge: Gesetz über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Bespannung derselben	29.	203
Rangordnung: Höchste Verordnung, die Bestimmung des Rangs und des Titels des Erzbischofs, so wie die Courtoisie gegen denselben und sein Domkapitel in Eingaben, Berichten und Erlassen, so wie auch den Rang des Domdekans, des Weihbischofs und der Domkapitularen betreffend	9.	65
—— Bekanntmachung, den Rang der Oberamtmänner	46.	406
Recurse: Bekanntmachung, die mündlichen Recursverhandlungen zu Protokoll und den Ersatz der Kosten in Administrativsachen	44.	393
Regierungsblatt: Bekanntmachung, den Preis des Regierungsblatts vom J. 1837 .	53.	450
Rheinhessen: Bekanntmachung, die Insinuationen gerichtlicher Decrete in der Großh. Hessischen Provinz Rheinhessen	17.	115
Rheinzoll: Bekanntmachung, die Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren	34.	320
Ritschweier: Gesetz über die Erhebung der Orte Ritschweier und Oberkunzenbach zu einer selbstständigen Gemeinde	28.	202
Ruhegehalte: Gesetz über die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten . .	28.	195

S.

Salz: Verordnung, die Belohnung der Anzeiger von Salzeinschwärzungen und die Verwerthung eingeschwärzten und für confiszirt erklärten Salzes . .	9.	67
Sanitäts-Beamte: die Dienststellung der Physikate, insbesondere die Disciplinarstrafgewalt der Hofgerichte über dieselben	23.	152
Sanitätswesen: die Errichtung einer 2ten Apotheke in der Stadt Baden . .	48.	422

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Schifffahrt: Bekanntmachung, die beim Verkehr mit den Niederlanden der Schifffahrt zugestandenen Erleichterungen und Begünstigungen	37.	335
—— Bekanntmachung, die Competenz der Rheinzollämter zur Erledigung von Contraventionen gegen die Rheinschifffahrts-Ordnung	44.	396
Schriftverfassungsrecht: Ertheilung desselben:		
a) In Administrativsachen:		
an die Rechtspraktikanten:		
Rieder	1.	7
Algardi, Eduard	2.	12
Eller, E.	4.	21
Straub, Sebastian	6.	33
Burg, Joseph	6.	33
Schaible, Ludwig	7.	51
Gentil, Franz, Dr.	7.	51
Schulz, Dr.	9.	69
Bauhöfer, Ludwig	11.	79
Mohr, Franz	12.	87
Engelhard, Joseph	13.	92
Sachs, Carl	25.	175
Merk, Friedrich	41.	373
Koch	48.	424
b) In Justizsachen:		
an die Rechtspraktikanten:		
Eller, Elias	6.	33
Straub, Sebastian	10.	73
Schaible, Ludwig	11.	79
Hammerich, Florian	15.	105
Neininger, Anton	16.	110
Gentil, Franz	18.	125
Würth, Ludwig	26.	186
Eckert, Alexander	33.	312
Sachs, Carl	38.	349
Koch, August	38.	349
Brentano, Lorenz	39.	357
Merk, Friedrich	45.	402
Herterich, Dominik	48.	424
Wolf, Hugo	48.	424

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Schriftverfassungsrecht: Verordnung über die Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten	26.	185
Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond: Bekanntmachung, den Beitritt des Baden-Durlachischen, des Baden-Badischen und des Bruchsal'schen Wittwen- und Waisenkassevereins zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond	15.	102
—— Bekanntmachung, die Bildung eines katholischen Schulfonds von 8000 fl. und eines evangelischen Schulfonds von 4000 fl. und deren Zuweisung an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond	16.	108
Schulwesen: Verordnung, die Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen	1.	1
—— Verordnung, die Klasseneintheilung bei den Volksschulen mit nur einem Lehrer	1.	4
—— die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen mit mehr als drei Lehrern .	44.	394
—— Höchste Verordnung über die Einrichtung der Gelehrtenschulen	8.	53
—— Verordnung, die öffentlichen Schulen der Israeliten betreffend	15.	99
—— Verordnung, die Schullehrer-Convente und Lesezirkel	45.	399
Staatsanstalten: Bekanntmachung, die Bildung eines Verwaltungsraths für das Blinden-Institut zu Freiburg	23.	153
Staatsdiener: Höchste Verordnung, die Regulirung der Pensionen der in Ruhestand versetzten eigentlichen Staatsdiener	4.	18
Staatsschreiberei-Urkunden: Instruktion zum Gesetz über die Zuziehung von Zeugen bei Staatsschreiberei-Urkunden	51.	436—438
Staatsverträge: Bekanntmachung, die mit der freien Stadt Frankfurt wegen Nachlasses von Wasserzöllen abgeschlossene Uebereinkunft	38.	343
—— Bekanntmachung, Vereinbarung mit der Königl. Preußischen Regierung über gegenseitige Beitreibung der Gebühren der Anwälte	42.	380
Stammgutssache: Bekanntmachung, die landesherrliche Bestätigung des von dem Freiherrn Julius v. Gemmingen-Hagenschieß errichteten Stammgutes . .	2.	9
—— Bekanntmachung, die landesherrliche Bestätigung des von dem Grafen Theodor von Waldner-Freundstein errichteten Stammguts-Statuts . . .	21.	141
Standesherrn: Höchste Edicte über die Wiederherstellung der dem Fürsten von Salm-Krautheim, dem Grafen von Leiningen-Billigheim und den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Reichsadels zugestandenen Befugnisse in Bezug auf Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen	5. / 49.	23 / 425
Steuersache: Verordnung, die Belohnung der Anzeiger von Salzeinschwärzungen und die Verwerthung eingeschwärzten und für confiscirt erklärten Salzes .	9.	67
—— Verordnung über die anderweite Eintheilung der Steuerrevisions-Bezirke .	10.	71
—— die Steuererhebung in den ersten 6 Monaten des Finanzjahrs 1837 . .	16.	107

	Nro.	Seite
Steuersache: Verordnung, die Steuererhebung für die zweite Hälfte des Finanzjahrs $18^{37}/_{38}$	32.	299
—— Gesetz über die Entrichtung des Branntweinkesselgeldes	18.	121
—— Höchste Verordnung zur Sicherung des Vollzugs des Gesetzes über die Entrichtung des Branntweinkesselgeldes	39.	351
—— Höchste Verordnung über die Erhebung der Bieraccise	40.	360
—— die Berechnung und Erhebung der Klassensteuer	21.	139
—— die Abschreibung von 300 fl. an dem Gewerb- und Klassensteuerkapital in Bezug auf die Staatssteuer	21.	140
—— über die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen in Steuersachen, von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten und über den Instanzenzug . .	26.	131
—— Verordnung über die Constatirung der Bergsteuer	31.	293
—— Höchste Verordnung über die Entrichtung der Accise bei Einbringung von Fleisch und Fleischwaaren aus Zollvereinsstaaten und die Bestrafung der Defraudirung	49.	426
Stiftungen	1.	6
	2.	9—11
	3.	14
	4.	19
	6.	32
	9.	67
	10.	72
	13.	90
	15.	103
	16.	108
	18.	125
	19.	130
	23.	153
	29.	210
	31.	294
	32.	302
	33.	310
	34.	321
	36.	331
	37.	340
	39.	355
	41.	372
	42.	381
	47.	415
	48.	422

	Nro.	Seite
Stiftungssache: Die Bestimmung der Beiträge der unter der Verwaltung der beiden kirchlichen Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen zu dem Aufwand dieser Behörden	49.	429
Strafsachen: Gesetz über die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen in Steuersachen, von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten und über den Instanzenzug	20.	131
— Gesetz über die Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen und über die Recurse gegen dieselben	25.	171
— Verordnung, den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse	38.	341
— Verordnung, den Bezug der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen	45.	401
— Höchste Verordnung, die Erledigung der Strafsachen bei dem Oberhofgericht	48.	419
— Bekanntmachung, die Competenz der Rheinzollämter zur Erledigung von Contraventionen gegen die Rheinschifffahrts-Ordnung	39.	396
Straßen: Gesetz über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Bespannung derselben	29.	203
U.		
Universitäten: die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg	1.	6
— Uebersicht der Studirenden auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 18³⁶/₃₇ und Sommerhalbjahr 1837	32.	300
V.		
Volkszählung: Verordnung, die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung Behufs der Vertheilung der Zolleinkünfte	41	367
W.		
Waldprodukte: Höchste provis. Verordnung, die neue Aufstellung des Werthtarifs der Waldprodukte	53.	447
Wasser- und Straßenbau: Höchste Verordnung über die Prüfung der Ingenieur-Candidaten	12.	81
Wasserzölle: Bekanntmachung, die mit der freien Stadt Frankfurt wegen Nachlasses von Wasserzöllen abgeschlossene Uebereinkunft	38.	343
Wiesneck: Gesetz über die Auflösung der Gemeinde Wiesneck	28.	202
Wittwenkasse: Bekanntmachung, den Beitritt des Baden-Durlach'schen, des Baden-Badischen und des Bruchsal'schen Wittwen- und Waisenkassevereines zu dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond	15.	102
— Bekanntmachung, die Bildung eines katholischen Schulfonds von 8000 fl. und eines evangelischen Schulfonds von 4000 fl., und deren Zuweisung an den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond	16.	108
— Bekanntmachung, den Stand der Civil-Staatsdiener-Wittwenkasse	17.	116

Z.

	Nro.	Seite
Zehntsache: Instruktion für die Amtsrevisorate, die Beurkundung der Zehntablösungs-Verträge	7.	38
—— die Bestimmung des Zinsfußes pro 18³⁷/₃₈ für Darlehen an Zehntpflichtige	33.	309
—— die Ernennung der Regierungs-Commissäre und Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Amortisationskasserechnung und der Zehntschuldentilgungskasse für das Etatsjahr 1836	40.	359
Zeugen: Gesetz über die Zuziehung von Zeugen bei Errichtung von Eheverträgen und andern Amtsrevisoratsurkunden	19.	127
Zollwesen: Bekanntmachung, die zollamtliche Behandlung der Postgüter	15.	102
—— Verkündung der landständischen Zustimmung zu dem provisor. Gesetz über den Vereinszolltarif für 1837, 1838 und 1839	23.	149
—— Verkündung des neuen Zollgesetzes und der neuen Zollordnung	30.	211—292
—— Bekanntmachung, die Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren	34.	320
—— Bekanntmachuug, die für die inländischen Zuckersiedereien bestehenden Zollbegünstigungen und Controlen	35.	328
—— Bekanntmachung, die mit der freien Stadt Frankfurt wegen Nachlasses von Wasserzöllen abgeschlossene Uebereinkunft	38.	343
—— Verordnung, die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung Behufs der Vertheilung der Zolleinkünfte	41.	367
—— Höchste Verordnung, die Erhöhung des Ausgangszolls von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrikation	42.	375
—— Bekanntmachung, die Competenz der Rheinzollämter zur Erledigung von Contraventionen gegen die Rheinschiffahrts-Ordnung	44.	396
—— die Aufhebung der Niederlage beim Untersteueramt Donaueschingen	47.	414
—— Höchste Verordnung über den Anfangstermin der Wirksamkeit der neuen Zollgesetzgebung	49.	426
—— Vollzugsverordnung hiezu, insbesondere hinsichtlich der Blei- und Zettel-Gelder	49.	426
Zuckersiedereien: die für die inländischen Zuckersiedereien bestehenden Zollbegünstigungen und Controlen	35.	328
Zugskosten: Normativ für Berechnung der Zugskosten der bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personen	47.	412

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1837.

A.

	Nro.	Seite
Abgaben, Gesetz über die Aufhebung der alten Abgaben	26.	179
—— Verordnung, den Vollzug der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze und Verordnungen	53.	448
—— Anerkennung des Forstbestandes der dermaligen Abgabengesetze s. §. 6. des Finanzgesetzes	24.	159
Academiegebäude, Gesetz über die Fortsetzung des Academiegebäudes zu Carlsruhe, und über die Anschaffung von Kunstgegenständen für dasselbe	22.	145
Accise, Gesetz über die Entrichtung des Brandweinkesselgelds	18.	121
—— Höchste Verordnung zur Sicherung des Vollzugs des Gesetzes über die Entrichtung des Brandweinkesselgelds	39.	351
—— Gesetz über die Aufhebung der Accise bei Erbschaften der Eltern von ihren Kindern	27.	194
—— Höchste Verordnung über die Erhebung der Bieraccise	40.	360
—— Höchste Verordnung über die Entrichtung des Accises bei Einbringung von Fleisch und Fleischwaaren aus Zollvereinsstaaten und die Bestrafung der Defraudirung	49.	426
Amortisationskasse, Gesetz über die nutzbringende Anlegung der disponiblen Mittel der Amortisationskasse	18.	119
—— Gesetz über die Sicherung der Faustpfandrechte der Amortisationskasse	18.	120
—— Gesetz über die Errichtung einer öffentlichen Hinterlegungskasse	26.	180
—— Instruktion über die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der Hinterlegungskasse	52.	439
—— Die Ernennung der Regierungs-Commissäre und Einberufung des ständischen Ausschusses zur Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Zehentschuldentilgungskasse für das Etatsjahr 1836	40.	359
Anzeigegebühren, Verordnung, den Bezug der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen	45.	401
Apotheker, die Errichtung einer zweiten Apotheke in der Stadt Baden	48.	422

	Nro.	Seite
Wengler, Amtsrevisor	21.	138
Werber, Joseph, Postpraktikant	9.	70
Wetzel, J. Nepomuck, Rechtspraktikant	25.	175
Widmann, Mathäus, Postwagen-Expeditor	5.	27
Widmann, Postmeister	39.	356
Wilhelmi, Pfarrer	15.	105
Wilhelmi, Carl, prakt. Arzt	32.	304
Willibald, Eduard, prakt. Arzt	32.	305
Willmann, Obereinnehmer,	13.	93
Wind, Hauptzollamts-Controlleur	16.	110
Wirth, Obereinnehmer	16.	113
Wittenbach v., Capitaine	36.	332
Wittum, J., Amtsphysikus	38.	348
Wöttlin, Friedrich, ev. Pfarrkandidat	2.	12
Wöllwarth, v., Oberhofgerichtsrath	39.	356
Wohnlich, Assessor und Regierungs-Secretär	46.	408
Wolf, Franz, Rittmeister	1.	7
Wolf, Carl, Rittmeister	1.	7
Wolf, Ferdinand, Secondlieutenant	36.	333
Wolff, Ludwig, Cameralpraktikant	16.	111

	Nro.	Seite
Wolff, Amtsrevisor	49.	431
Wollenbär, Wilh., Rechtsprakt.	3.	16
Wollmann, Hofgerichtsrath	37.	341
Wollschläger, Archivrath	15.	106
Wucherer, Guido, prakt. Arzt	32.	305
Würth, Carl, Amtmann	17.	118

Z.

	Nro.	Seite
Zandt, Emil, Professor	36.	333
Zandt, Kirchenrath	47.	416
Zeller, Dr., Physikus	38.	348
Zeroni, Premierlieutenant	32.	303
Ziegler, Carl Theodor, Rechtspraktikant	25.	175
Ziegler, Ministerialrath	38.	348
Ziegler, Geheimer-Rath	46.	407
Zimmer, Herrmann, Oberpostamtsoffizial	11.	78
Zittel, Albert, Cameralpraktikant	16.	111
Zollikofer, Revisor	3.	15
Zollikofer, Dr., Physikus	44.	398
Zutt, Friedrich, Advokat u. Hofgerichts-Prokurator	2.	11

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 10. Januar 1837.

Verordnung.

Die Verrechnung und Erhebung der Einkünfte erledigter Schulstellen betreffend.

Um das Geschäft, welches aus der Verrechnung und Erhebung der nach §. 65 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfonde zugewiesenen Einkünfte erledigter Schulstellen erwächst, möglichst zu vereinfachen, wird hiemit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von erledigten Schulstellen, deren fixer Gehalt nebst dem durchschnittlichen Schulgeld (jedoch mit Ausschluß des Wohnungsanschlags) im Ganzen den Betrag von jährlichen 200 fl. nicht übersteigt, werden, wenn die Stelle durch einen Schulverwalter versehen wird, keine Interkallargefälle zum allgemeinen Pensions- und Hülfsfond erhoben.

Dieselben werden nach Ablauf des Gnadenquartals oder, sofern keine Wittwe und keine Kinder vorhanden sind, sogleich vom Abgang des vorherigen Lehrers an, nach dem §. 62 des Gesetzes jedesmal in vollem Betrage dem Schulverwalter überlassen.

§. 2.

Bei den Schulstellen, deren fixer Gehalt mit dem Schulgeld 200 fl. übersteigt, ist, wenn eine Wittwe oder Kinder das Gnadenquartal anzusprechen haben und der Dienst mit Ablauf dieses Quartals wieder besetzt wird, ebenfalls keine Abrechnung mit dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfonde nöthig, und die Abrechnung der Wittwen und Kinder des Lehrers mit dem Schulverwalter oder Nachfolger bleibt hier, wie im Falle des §. 1, den Betheiligten unter sich überlassen.

§. 3.

Ist aber bei der Schulstelle, deren fixer Gehalt sammt Schulgeld 200 fl. übersteigt, kein zum Gnadenquartal Berechtigter vorhanden, oder kann mit Ablauf des Gnadenquartals die Stelle noch nicht alsbald wieder besetzt werden, so sind die Einkünfte, so weit sie nicht nach Verwendung des Schulgelds zu dem noch weitern Aufwande für den Schulverwalter (§. 63 des Gesetzes) erforderlich sind, in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond einzuliefern.

§. 4.

Es wird jedoch auch in diesem Falle keine eigene Interkallargefällverrechnung geführt, sondern die Schulfondsverwaltung oder, wenn kein Ortsschulfond vorhanden ist, die Gemeindeverrechnung verwaltet und erhebt das ganze Einkommen der Schulstelle für sich, bezahlt davon dem Schulverwalter das Schulgeld-Betreffniß und das, was ihm etwa noch weiter gebührt, und liefert sodann den Mehrbetrag des Lehrereinkommens für die Periode vom Abgang des vorigen Lehrers, beziehungsweise vom Ablauf des Gnadenquartals an bis zum Dienstantritt des neuen Lehrers lediglich nach dem Competenzanschlag an den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond ab, ohne demselben über den wirklichen Ertrag des Lehrereinkommens Rechnung abzulegen.

In gleicher Weise rechnet die Schulfonds- oder die Gemeinde-Verrechnung auf den Grund des nämlichen Competenzanschlags mit dem vorigen Lehrer oder dessen Erben und mit dem Dienstnachfolger ab, sofern das bezogene Diensteinkommen eine größere Periode, als die vom Abgang des Lehrers oder Ablauf des Gnadenquartals bis zur Wiederbesetzung der Schulstelle, umfaßt.

§. 5.

Bei den im §. 2 und 4 erwähnten Abrechnungen mit dem Vorgänger und Nachfolger wird angenommen, daß das Besoldungsjahr, auf welches das zu verschiedenen Zeitpunkten fällig werdende Diensteinkommen zu vertheilen ist, vom 23. April des einen bis zum 23. April des andern Jahrs laufe.

Was der eine oder andere Betheiligte an Naturalien oder an Gutsertrag bezog, wird ihm nach dem Competenzanschlag als Empfang in Rechnung gebracht, und er hat überdies Demjenigen, der den Anbau der Felder besorgte, dafür den Kostenersatz zu leisten.

§. 6.

Von einem Lehrer, welcher versetzt wird und erst nach Ablauf eines Schulhalbjahrs während der Frühjahrs- oder Spätjahrsferien auf seinen neuen Posten aufzieht, wird an-

genommen, daß er erst mit dem Schlusse dieser Ferien die vorige Stelle verlassen und die neue angetreten habe.

§. 7.

Auch im Falle des §. 1 und 2, wo der allgemeine Pensions- und Hülfsfond von den Interkallargefällen nichts bezieht, kann der Schulvorstand, wenn die Schulstelle Güter oder Naturalgefälle hat, die Verwaltung derselben dem Schulfonds-Verrechner oder, wenn kein solcher vorhanden ist, der Gemeindeverrechnung zuweisen, wobei alsdann der Ertrag ebenfalls der Schulfonds-, beziehungsweise der Gemeinde-Kasse zukommt, und diese denselben den verschiedenen Betheiligten lediglich nach dem Competenzanschlag ausfolgt.

§. 8.

Eine Verpachtung von Gütern von Seiten der dieselben verwaltenden Schulfonds- oder Gemeinde-Verrechnung (§. 4 und §. 7) auf länger als auf 1 Jahr findet nicht statt, und die von der Verrechnung selbst angebauten Felder kann der neue Lehrer, wenn er ihr den Genuß derselben für das betreffende Jahr gegen den Competenzanschlag nicht belassen will, gegen den Ersatz der Anblümungs- und sonstigen Kosten zur Selbstbenützung sogleich an sich ziehen.

§. 9.

Wenn da, wo mehrere Lehrer angestellt sind, die Stelle des Einen derselben, ohne daß dafür ein Schulverwalter aufgestellt wäre, durch die andern Lehrer versehen wird, so erhalten die Letztern dafür den Antheil an dem Schulgeld, welcher sonst nach §. 43 des Gesetzes dem abgehenden Lehrer zugekommen wäre.

Der fixe Gehalt desselben fließt in allen, auch in den im §. 1 erwähnten, Fällen nach Ablauf des Gnadenquartals ganz in den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond.

§. 10.

Wenn jedoch an einer Schule gegenwärtig in Folge des Gesetzes vom 28. Aug. 1835 oder auch später wieder wegen vermehrter Kinderzahl ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer angestellt, also eine neue Schulstelle errichtet werden soll, muß, wenn dies ausgesprochen ist, die Stelle aber wegen Mangel an Candidaten noch nicht besetzt werden kann, der dafür ermittelte fixe Gehalt, bis die Schulstelle besetzt seyn wird, zum Schulfond geschlagen oder, sofern die Schule keinen solchen hat, zu einem eigenen Schulfond angelegt werden.

Carlsruhe den 12. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Verordnung

über die Klasseneintheilung bei den Volksschulen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, den §. 5 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Reg. Blatt S. 192), wornach da, wo nur ein Schullehrer angestellt ist, die Schüler jedesmal in drei Klassen abgetheilt werden sollen, in Bezug auf die nur eine geringe Schülerzahl umfassenden Schulen dahin zu modifiziren, daß

1) da, wo die 2te und die 3te Klasse mit einander nicht mehr als 40 Schüler enthalten, die Schüler dieser beiden Klassen in eine Klasse (von 2 Abtheilungen) vereinigt werden, folglich nach §. 3 der Schulordnung gleichzeitig Unterricht erhalten,

2) daß dabei die in der Schulordnung für jede solche Klasse einzeln auf täglich 2 Stunden bestimmte Unterrichtszeit beider Klassen zusammengerechnet werde, die vereinigte Klasse also täglich in der Regel 4 Stunden Unterricht erhalte,

3) und daneben die 1te Klasse (die Klasse der Anfänger) täglich zwei Stunden in allen Fällen abgesondert unterrichtet werde.

Carlsruhe den 12. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Die Erwählung eines Abgeordneten des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der Freiherr Ernst von Göler, Großherzoglicher Reisemarschall, hat seiner bisherigen Stelle eines Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung für den grundherrlichen Adel unterhalb der Murg entsagt, und vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. Nr. 1976 ist als landesherrlicher Commissär zur Vornahme einer anderen Wahl der Oberhofrichter Freiherr von Stengel zu Mannheim ernannt worden.

Carlsruhe den 2. Jänner 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Die Erwählung zweier Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 13ten Städte-Wahlbezirk, Apotheker Posselt in Heidelberg, und der Abgeordnete für den 7ten Aemter-Wahlbezirk, Friedrich Trötschler in Tiefenstein, haben ihrer Stelle entsagt, und vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Dezember v. J. und 4. d. M. sind als landesherrliche Commissäre zur Vornahme anderer Wahlen für gedachte zwei Bezirke und zwar: für den 13ten Städte-Wahlbezirk (Stadt Heidelberg) der Geheimerath und Regierungs-Direktor Dahmen in Mannheim, und für den 7ten Aemter-Wahlbezirk, (Aemter Säckingen, Klein-Laufenburg und Schönau) der Regierungsrath Burstert in Freiburg ernannt worden.

Carlsruhe den 8. Jänner 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Biethingen und Homboll betreffend.

Die Freiherrn von Hornstein haben auf die ihnen im Umfange der Grundherrschaft Biethingen und Homboll zustehende Forst- und Jagdpolizei, sowie auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen in dieser Grundherrschaft Verzicht geleistet. Dieß wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß demzufolge die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in dem gedachten grundherrlichen Bezirk der landesherrlichen Bezirksforstei Engen übertragen worden ist.

Carlsruhe, den 16. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Die Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Bei der am 22. November d. J. als dem Geburtstage des höchstseeligen Großherzogs Carl Friedrich, stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Fakultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preißfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille von der theologischen Fakultät dem Studiosus Fried. Kayser von Heidelberg, von der Juristen Fakultät dem Studiosus Alphons Bun aus Genf, und von der philosophischen Fakultät dem Studiosus Rudolph Dreher von Großgerau im Hessischen zuerkannt worden.

Die Preisfrage der medizinischen Fakultät und jene der philosophischen Fakultät über Nationalökonomie blieb unbeantwortet.

Carlsruhe den 19. Dezember 1836.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Solo.

Stiftung.

Die zu Constanz verstorbene Wittwe Rosa Zumstein, geborne Lonti, hat für die arme evangelische Schuljugend daselbst ein Legat von 200 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre der Geberin hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 13. Dezember v. J. den Second-Lieutenant von Renz vom 1ten zum 2ten Infanterie-Regiment zu versetzen.

Durch weitere höchste Ordre von demselben Tag tritt der Rittmeister von Schilling in dem Dragoner-Regiment Großherzog, wegen anderweitiger Anstellung aus dem Armee-Corps in die Suite der Cavalerie, unter Beibehaltung seines Charakters und mit der Erlaubniß, die Uniform der Flügel-Adjutanten der Cavalerie tragen zu dürfen.

Durch weitere höchste Ordre von dem nämlichen Tag wurden der Rittmeister von Roggenbach in dem 2ten Dragoner-Regiment zum Major, unter Versetzung zum Dra-

goner-Regiment Großherzog; der Rittmeister Lemaistre im Dragoner-Regiment Großherzog zum Major ernannt,

der Rittmeister Hilpert, bisher Adjutant des Divisionärs der Infanterie, zu dem Dragoner-Regiment Großherzog versetzt; die Premier-Lieutenants Karl Wolf und Franz Wolf im 2ten Dragoner-Regiment zu Rittmeistern ernannt, letzterer unter Versetzung zum Dragoner-Regiment Großherzog.

Durch höchste Ordre vom 20. Dezember v. J. wurde Premier-Lieutenant von Neubronn zum Adjutanten des Divisionärs der Infanterie ernannt, mit der Erlaubniß, die Uniform der Adjutanten der Generale zu tragen.

Durch höchste Ordre vom 13. Dezember v. J. wurde der Rittmeister Streule im Dragoner-Regiment Großherzog, und der Premier-Lieutenant von Brand im 2ten Dragoner-Regiment, mit dem Charakter als Rittmeister, in den Pensionsstand versetzt, beide mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Cavalerie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bei dem Landesgestüt fungirenden Stallmeister Freiherrn Adolph von Seldeneck zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

den Hofgärtner Held zu Karlsruhe zum Garten-Inspektor zu ernennen,

den Amtschirurgen Ebert in Bretten seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

dem Pfarrer Johann Neuthard zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg, die katholische Pfarrei Neuthard, Oberamts Bruchsal, zu verleihen, und

die Anstellung des Forstpraktikanten Carl Schlachter aus Oberalphen als städtischer Förster der Stadt Eberbach zu bestätigen geruht.

Die standesherrlich fürstlich Löwenstein-Wertheimische Präsentation des Pfarrers Friedrich Schenk zu Niklashausen auf die evangelische Pfarrei Nassig, Dekanats Wertheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der Rechtspraktikant Rieder in Ettenheim, hat von Großherzoglichem Ministerium des Innern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Theodor Blas von Lörrach und Ludwig Bissingen aus Mannheim, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Ernennung des Dekans und Pfarrers Vogel zum Professor der Kirchengeschichte an der Universität Freiburg ist die mit dem Dekanat und der Bezirks-Schulvisitatur verbundene katholische Pfarrei Salem, deren Competenz beiläufig 800 fl. beträgt, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Leibinger zu Bodmann auf die Pfarrei Lippertsreuthe ist die Kaplanei Bodmann, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl., in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Grundherrschaft von Bodmann zu Bodmann welcher das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Die evangelische Pfarrei Niklashausen, Dekanats Wertheim, mit einem Competenzanschlag von 651 fl. 39 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Wertheimschen Standesherrschaft zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Januar 1837.

Bekanntmachungen.

Die landesherrliche Bestätigung des von dem Freiherrn Julius von Gemmingen-Hagenschieß errichteten Stammguts betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem von dem Freiherrn Julius von Gemmingen-Hagenschieß errichteten Stammgutsstatut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiemit öffentlich verkündet.

Carlsruhe den 23. Dezember 1836.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Meier.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es haben nemlich gestiftet:

in den Armenfond zu Heimbach, Pfarrer Frieß in Thennenbach 300 fl.

in den Kapellenfond zu Schönenbuchen, Herrmann Lais zu Rohlsbach 100 fl.

in den Kirchenfond zu Schönau,

a) Herrmann Lais zu Rohlsbach 200 fl.

b) Eva Kiefer, Wittwe des Johann Köpfer, Müllers von Kastell, 200 fl.

in den Armenfond in Stetten,

a) der geistliche Rath und Dekan Freiherr von Wittersbach in Stetten 50 fl.

b) ein Ungenannter 50 fl.

in den Kirchenfond zu Stetten,

a) die Gebrüder Anton und Johann Baptist Metzger von Stetten 50 fl.

b) die Geschwister Leo und Ludwina Pregger 50 fl.

in den Armenfond zu Bremgarten, ein Ungenannter 11 fl.

in den Schul- und Armenfond Hecklingen, Johann Herr von Hecklingen 100 fl.

in den Spitalfond zu Kirchhofen, Maria Anna Federer von Kirchhofen 166 fl. 2 kr.

in den Armenfond zu Oberried, Adlerwirth Rees von Oberried 200 fl.

in den Kirchenfond zu Buchholz,

a) Hofgerichtsrath Carl Freiherr von Gleichenstein in Freiburg 152 fl.

b) derselbe 300 fl.

in den Schulfond zu katholisch Thennenbronn,

a) Maria Agatha Allgaier, geborne Wieser 10 fl.

b) Joseph Hug ledig 25 fl.

in den Armenfond zu Ebringen, Magdalena Bechtold, Wittwe des Notkar Linsenmaier von Ebringen 111 fl.

in den Kirchenfond zu Rickenbach, Johann Albiez, ledig von Hottingen, 30 fl.

in den Armenfond zu Herthen, Anna Maria Dischler ledig von Herthen 745 fl. 28 kr.

in den Armenfond zu Littenweiler, Gertrud Bader, Wittwe des Michael Bernauer von Littenweiler, 100 fl.

in den St. Barbara-Kapellenfond zu Littenweiler, Gertrud Bader, Wittwe des Michael Bernauer von Littenweiler, 72 fl.

in den Armenfond zu Liel, Magdalena Zimmermann, Wittwe des Altvogts Ignaz Böhler von Liel, 11 fl.

in den Spitalfond zu Staufen, Anna Maria Rinderle von Staufen 200 fl.

in den Kirchenfond zu Jach, die Anna Burger'schen Relikten von Jach 50 fl.

in den Schulfond zu Oberrimsingen, ein Ungenannter 100 fl.

in den kathol. Armenfond zu Kadelburg, Verena Häßig ledig von Kadelburg 150 fl.

in den Armenfond zu Mordingen, der verstorbene Pfarrer Schwarzweber in Mördingen 100 fl.

in den Kirchenfond zu Obersäckingen, Maria Weber, Wittwe des Joseph Hausi von Obersäckingen, 150 fl.

in den Kirchenfond zu Waldau, Joseph Kaiser von Oberjoßthal 100 fl.

in den Armenfond zu Bleibach, Pfarrer Leonard Hug in Urloffen 50 fl.

in den Kirchenfond zu Breitnau, Jakob Benitz von Breitnau 25 fl.

in den Schulfond zu Bollschweil,

a) Martin Lorenz von Bollschweil 60 fl.

b) Konrad Albert von da 60 fl.

in den Schulfond zu Liel, Magdalena Zimmermann, Wittwe des Altvogts Ignaz Böhler von Liel 14 fl.

in den Schul- und Armenfond zu Rheinweiler, Mathias Schulzen Wittwe von Rheinweiler, 24 fl. 4 kr.

in den Armenfond zu Munzingen, der verstorbene Pfarrer Frech in Luttingen 100 fl.

in den Kirchenfond zu Neukirch, Maria Beuerle ledig von Neukirch 75 fl.

dieselbe in den dortigen Armenfond 50 fl.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberamtmann Meyr in Waldkirch und dem Hofrath und Stadtamts-Physikus Dr. von Wänker zu Freiburg das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem praktischen Arzt Dr. Guggert in Baden den Charakter eines Großherzoglichen Medicinalraths zu verleihen,

den Rechtspraktikanten Christian Kirn in Mannheim zum Secretär bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu ernennen,

dem Pfarrer Christian Stöß zu Bötzingen die erledigte Pfarrei Brombach,

dem Pfarrverweser Franz Xaver Staigmaier in Bräunlingen die dortige erledigte Stadtpfarrei, und

dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Burkard zu Kuppenheim die katholische Pfarrei Hambrücken, Oberamts Bruchsal, zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. Januar l. J. ist der Rechtspraktikant Friedrich Zutt von Heidelsheim zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt, so wie

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. d. M. dem Rechtspraktikanten Eduard Algardi aus Mannheim, dermalen in Gengenbach, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Nach dem Antrag der Evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission sind von 8 im Dezember v. J. geprüften Theologen folgende 7 in die Zahl der evangelischen Pfarr-Candidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Daniel Walz von Carlsruhe,
Leonhard Breitenstein von Müllheim,
Friedrich Ludwig Raupp von Vogelbach,
Eduard Wilhelm Kaufmann von Wiesleth,
August Wilhelm Ludwig von Müllheim,
Gustav Friedrich Wöttlin von Carlsruhe,
Karl Friedrich Metzger von Göbrichen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

In Folge höchster Entschließung soll bei der Großherzoglichen Zolldirection ein Revisionsvorstand angestellt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirection vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Enthebung des Bezirksförsters Wetzel in Sulzburg von seinem bisherigen Dienstposten ist dieser Bezirksforstei-Dienst in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um solchen bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forst-Domänen und Bergwerke zu melden.

Durch die Pensionirung des Amtswundarztes Ebert in Bretten ist die dortige Amtschirurgatsstelle, mit dem normalmäßigen Gehalte von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Durch das Ableben des Amtschirurgen Hungerbühler ist das Amtschirurgat Stockach, mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage von 120 fl., in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Februar 1837.

Bekanntmachungen.

Die Erwählung dreier Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Der bisherige Abgeordnete zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 32sten Aemter-Wahlbezirk, Stadtdirektor von Vogel in Freiburg, der Abgeordnete für den 13ten Städte-Wahlbezirk, Buchhändler Winter zu Heidelberg, und der Abgeordnete für den 7ten Städte-Wahlbezirk, Geheimerath und Pfarr-Rector Herr in Kuppenheim, haben ihrer Stelle entsagt, und vermöge höchster Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. und 28. v. M. und 4. d. M. sind als landesherrliche Commissäre zur Vornahme anderer Wahlen in gedachten drei Bezirken, und zwar für den 32sten Aemter-Wahlbezirk (Aemter Wiesloch und Nekargemünd) der Regierungsrath Siegel in Mannheim, für den 13ten Städte-Wahlbezirk (Stadt Heidelberg) der Geheimerath und Regierungsdirektor Dahmen zu Mannheim, und für den 7ten Städte-Wahlbezirk (Stadt Baden) der Geheimerath und Regierungsdirektor Freiherr von Rüdt zu Rastadt gnädigst ernannt worden.

Carlsruhe, den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Gold.

3

Stiftungen.

Kirchenrath Dr. Abegg, Professor an der Universität Heidelberg und zugleich erster Pfarrer an der Heiliggeist-Kirche dieser Stadt, hat die Zinsen eines bei seinem 50jährigen Dienstjubiläum zusammen gebrachten und dem Jubilar zur Disposition gestellten Capitals von 1100 fl. jährlich für einen Studirenden der Theologie evangelisch protestantischer Confession von Heidelberg, den die dortige theologische Facultät am würdigsten dazu erklärt, als Stipendium bestimmt.

Wohlthäter, die nicht genannt seyn wollen, haben zur Verbesserung der Pfarrpfründe in Zimmern, Amts Möhringen, 500 fl. unter der Bedingung abgegeben, daß für die Schenkgeber ein ewiger Jahrtag gehalten werde.

Der ledig verstorbene Uhrenhändler Philipp Kaltenbach von Langennordrach hat durch letzten Willen der Schule daselbst ein Kapital von 200 fl., um aus den Zinsen für arme Schulkinder die nöthigen Schulrequisiten anzuschaffen, und ein Kapital von 400 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinse unter die Ortsarmen bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Königlich Niederländischen Minister-Residenten am hiesigen Hofe, Kammerherrn Freiherrn von Schimmelpennink van der Oye, und

dem Kaiserlich Russischen Geschäftsträger am hiesigen Hofe, wirklichen Staatsrath und Kammerherrn Freiherrn von Moltke

das Großkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Höchstdieselben haben dem Geheimenrath zweiter Klasse und Direktor der katholischen Kirchen-Sektion, Carl August Beck, das Commandeurkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst verliehen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Badinhaber und Schützenmeister Kuhn zu Mergentheim im Königreiche

Württemberg wegen der von demselben bei dem Brande zu Dittigheim, Bezirksamt Tauberbischofsheim, in der Nacht vom 15. auf den 16. November v. J. mit besonderer Aufopferung geleisteten Hülfe die goldene Civilverdienst-Medaille, als einen Beweis Höchst-Ihrer Anerkennung, zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Freiburg Dr. Reidel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand, und

den katholischen Pfarrer Goldmeier zu Ubstadt, Oberamt Bruchsal, wegen seines vorgerückten Alters auf sein unterthänigstes Ansuchen mit einer lebenslänglichen Pension in den Ruhestand zu versetzen;

ferner bei der evangelischen Kirchen-Sektion

den Rechnungsrath Kugel zum Oberrechnungsrath,

den Revisionsgehilfen Zollikofer zum Revisor,

den Cameralscribenten und bisherigen Revidenten Banz zum Revisor, und

den Cameralscribenten und bisherigen Revidenten Fesenbeck zum Revisionsgehilfen zu ernennen.

Auch haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Pfarrverweser Johann Baptist Buhl in Waldulm die katholische Pfarrei Jestetten mit dem Dekanate und der Schulvisitatur,

dem Pfarrer Carl Konstanzer in Baltersweil die katholische Pfarrei Seefelden, Amts Salem, und

dem Pfarrverweser Joseph Oechslein in Krotzingen die katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Adam Heinemann zu Döggingen auf die katholische Pfarrei Schwanningen, Amts Stühlingen, und

die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Michael Müller zu Limbach, Amts Buchen, auf die katholische Pfarrei Werbach, Amts Tauberbischofsheim.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 24. Januar d. J. ist der Rechtspraktikant Gustav von Struve in Mannheim zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Unterrheinkreises ernannt worden.

Von fünfzehn Rechtskandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden nachstehende zehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Carl Ammann von Heidelberg,
Gervas Torrent von Heitersheim,
Alois Faller von Höllensteig,
Balthasar Nicola von Weißweil,
Gustav Ree von Offenburg,
Wilhelm Wollenbär von Lahr,
Herrmann Rüttinger von Gengenbach,
Franz von Stengel von Mannheim,
Johann Speer von Mößkirch,
Theophil Moppert von Offenburg.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Brombach an den Pfarrer Christian Stöß ist die evangelische Pfarrei Bötzingen, Dekanats Emmendingen, mit einem Competenzanschlag von 682 fl. 20 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 50 fl. 52 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Bauer zur Pfarrei Leipferdingen ist die Pfarrei St. Landolin oder Ettenheimmünster, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 bis 800 fl., worauf eine in 3 Jahrsterminen abzutragende Kriegsschuld von 48 fl. 7 kr. haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom J. 1810 Rggsbl. Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Gestorben sind:

am 17. Dezember 1836 der pensionirte Obereinnehmer Meister zu Thiengen,
" 27. " " der pensionirte Physikus Birnstiel zu Gernsbach.
am 11. Januar 1837. der pensionirte Rechnungsrath Reydeck in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Februar 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen, Unsere getreuen Stände auf den 6ten des Monats März d. J. um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der ersten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienste stehen, nachdem sie vorerst den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgesetzten Stelle nachgesucht und von Uns erhalten haben werden.

Die Dauer der Sitzung bestimmen Wir auf drei Monate.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 10. Februar 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Verordnung.

Die Regulirung der Pensionen betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Januar d. J. St. M. Nr. 135. wird hiermit verordnet:

§. 1.

Jeder in den Pensionsstand versetzte eigentliche Staatsdiener hat seine Ansprüche auf Pension bei der Stelle, unter der er unmittelbar gestanden, einzureichen und durch Angabe der bei der Pensionsregulirung in Betracht kommenden Notizen, unter Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigter Abschriften, zu begründen.

§. 2.

Diese Notizen sind:

1) der Tag, an welchem der pensionirte Diener seine erste Anstellung mit Staatsdienerrecht erhielt;

2) der Tag, an welchem er aus dem Dienst getreten, oder wenn er zur Zeit der Pensionirung nicht mehr functionirte, der Tag, an welchem ihm seine Versetzung in den Ruhestand eröffnet worden ist;

3) welche immatriculirte Besoldung er in dem Zeitpunkt seiner Pensionirung zu beziehen hatte;

4) ob und welche Besoldungszulage er seit dem 1. Januar 1832 erhalten hat, im Fall die Besoldung über 600 fl. beträgt.

In besonderen Fällen sodann, nämlich:

5) wenn ein Diener nicht ununterbrochen im Staatsdienst blieb, die Zeit seines lezten Eintritts;

6) wenn er früher in Militärdiensten gestanden, die Charge, in welcher er gedient, die Dienstzeit, und wenn er Feldzüge mitgemacht hat, die nähere Bezeichnung derselben;

7) wenn er in die Klasse der reichsdeputationsschlußmäßigen oder durch Staatsverträge übernommenen Diener gehört, oder unter besonderen Bedingungen in den Staatsdienst eingetreten ist, welche Ansprüche er auf eine höhere als die ihm dieneredictmäßig gebührende Pension in Folge dieser Verhältnisse zu machen hat.

§. 3.

Die dem in Ruhestand versetzten Diener unmittelbar vorgesetzten Stellen haben die nach dem vorigen Paragraphen ihnen zukommenden Angaben nach ihren Acten zu prüfen, und für die Ergänzung des Mangelhaften und die Berichtigung unrichtiger Angaben zu sorgen.

§. 4.

Dieselben haben sodann die gesammelten Materialien mit den betreffenden Urkunden und den Dienstacten dem Finanzministerium zur Pensionsregulirung mitzutheilen.

§. 5.

Die Eingaben, welche die Pensionärs nach §. 2. dieser Verordnung zu machen haben, und die hierauf folgenden Fertigungen sind als Dienstsachen zu behandeln.

Carlsruhe den 31. Januar 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. v. M. Nr. 39 zu genehmigen gnädigst geruht, daß die Forstkasse Kiechlinsbergen der dortigen Domänenverwaltung mit dem 1. Juli 1837 abgenommen und solche unter der Benennung „Forstkasse Kenzingen" der Domänenverwaltung daselbst übertragen werde.

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 4. Februar 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftung.

Der von der sogenannten Herrenstube-Gesellschaft in Waldshut für die dortige Gewerbschule gemachten Schenkung im Gesammtbetrage von Achtzehnhundert Gulden ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden, was zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Erzbischof Demeter zu Freiburg das Großkreuz des Zähringer Löwenordens,

dem Bischof von Rottenburg, Staatsrath von Keller, das Commandeurkreuz desselben Ordens in Brillanten, und

dem Oberst Meyer, Präsidenten der Militair-Studien-Commission, das Commandeurkreuz dieses Ordens mit Eichenlaub,

zu verleihen gnädigst geruhet.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Präceptor Dreher zu Emmendingen in Anerkennung seines vieljährigen pflichtgetreuen Wirkens in seinem Beruf und zur Aufmunterung seiner Berufsgenossen, die kleine goldene Verdienstmedaille mit Oehr und Band gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: durch höchste Ordre vom 3. Jänner d. J. Nr. 1. den Major von Roel vom Leib-Infanterie-Regiment zum 4ten Infanterie-Regiment zu versetzen,

den Capitän Lebeau in dem 4ten Infanterie-Regiment zum Major zu ernennen,

den Capitän Wilhelm Sachs vom 1sten Infanterie-Regiment zum Leib-Infanterie-Regiment zu versetzen,

den Second-Lieutenant Friedrich Keller in dem 1sten Infanterie-Regiment zum Premier-Lieutenant zu ernennen.

Durch weitere höchste Ordre vom 10. Januar d. J. wurde der Oberst Meyer, Präses der Militär-Studien-Commission, in den Ruhestand versetzt;

durch höchste Ordre von demselben Tag wurde dem Oberst von Fischer, Chef des Generalstabs, auch zugleich die Funktion des Präses der Militär-Studien-Commission übertragen.

Gestorben sind:

den 26. Dezember v. J. in Mannheim Major Bresle in dem 4ten Infanterie-Regiment.

den 6. Januar d. J. in Durlach der pensionirte Capitän von Frank.

den 8. Januar d. J. in Carlsruhe Friedrich Jaquot, Lehrer an der Kriegsschule.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Universitätsamtmann Hölzlin in Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen, und

dem Pfarrer Anton Herrmann zu Hügelsheim, Oberamts Rastadt, die erledigte katholische Pfarrei Sulz, Oberamts Lahr, zu verleihen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Februar d. J. wurde dem Rechtspraktikanten E. Eller von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 26. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Benedict Seeger ist die katholische Pfarrei Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1400 fl. in Zehnten, Naturalfixum und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Freiherrlich von Frankensteinischen Grundherrschaft, der das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Valentin Müller auf die Pfarrei Rothenberg, Amts Wiesloch, ist die katholische Pfarrei Rippberg, Amts Walddürn, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. — in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Güterbenützung, worauf jedoch eine in sechs Jahren heimzuzahlende Schuld von 60 fl. 6 kr. wegen Prozeßkosten haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiming'schen Standesherrschaft, der das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Durch die Entfernung des Pfarrers Wolf ist die katholische Pfarrei Griesheim, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl., worauf eine in drei Jahrsterminen zu bezahlende Kriegsschuld von 49 fl. 3 kr. haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Concurspfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsbl. Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Pius Grambühler ist die katholische Pfarrei Oberwolfach, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. — in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf dermalen ein in sechs Jahrsterminen heimzuzahlendes Kriegsschuldenkapital von 102 fl. 46 kr. haftet, erlediget worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die katholische Pfarrei Hügelsheim mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Güternutzung und Fixum ist erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Baltersweil, Amts Jestetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl., haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Kaplans Häsler auf die Pfarrei Stetten am kalten Markt ist die zur Seelsorgs-Aushilfe bestimmte Kaplaneipfründe zu Mundelfingen, Amts Hüfingen, mit einem in Geld, Naturalien und Beinutzungen bestehenden Ertrag von beiläufig 450 fl., worauf aber eine auf 46 fl. 23 kr. angegebene, jedoch erst noch näher zu liquidirende, und dann mittelst eines Provisoriums zu tilgende Kriegsschuld haftet, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 17. Jänner d. J. der pensionirte Hofkammerrath und Professor Dr. Engelbert Semer in Heidelberg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Februar 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bei Erlassung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 und des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts vom nämlichen Tage hatten Wir die Ueberzeugung, daß die Rechte, welche dem Fürsten von Salm-Krautheim und dem Grafen von Leiningen-Billigheim, so wie den Mitgliedern des ehemals unmittelbaren Reichsadels durch die über ihre Rechtsverhältnisse ergangenen landesherrlichen Deklarationen vom 6. Oktober 1825, vom 2. Merz 1826 und vom 22. April 1824 in Bezug auf Bürger-Annahmen und Bürgermeisterwahlen, so wie in Bezug auf die Beiträge zu den Gemeindelasten zugesichert worden sind, der That nach nicht beeinträchtigt würden.

Demungeachtet beschwerten sich der Fürst von Salm-Krautheim und der Graf von Leiningen-Billigheim, so wie ein Theil der Mitglieder des ehemals unmittelbaren Reichsadels gegen diese neu gesetzlichen Vorschriften, und sie finden sich, was insbesondere die Bestimmungen über die Beitragspflicht der Ausmärker zu den Gemeindelasten betrifft, auch durch das die Ausmärker mehr erleichternde Gesetz vom 28. August 1835 nicht sämmtlich befriedigt. Darum und weil sie behaupten, daß die ihnen in der Deklaration zugestandene Einvernahme bei Bürgerannahmen nach Umständen durch den möglichen Ein-

fluß auf die Erledigung solcher Annahmsgesuche nicht ohne Werth für sie sey, und daß das ihnen in Bezug auf die Bürgermeisterwahlen durch die Deklarationen eingeräumte Recht in einzelnen Fällen wirksamer seyn könne, als dasjenige, welches durch den §. 11 des Gemeinde-Gesetzes den Standes- und Grundherrn überhaupt eingeräumt ist, — endlich, daß Einzelne von den Beschwerdeführern auch nach dem Gesetz vom 28. August 1835 mit Beiträgen zu Gemeinde-Bedürfnissen mehr belastet worden seyen, als es nach den Bestimmungen der erwähnten Deklarationen der Fall gewesen seyn würde; — Wir aber nicht wollen, daß sie in dem durch jene Deklarationen ihnen zugesicherten Berechtigungen beeinträchtigt werden, — haben Wir angeordnet, daß mit den Beschwerdeführern über allenfallsige Modifikationen dieser Deklarationen überhaupt unterhandelt werde, worauf Wir seiner Zeit das Resultat, so weit es sich zur ständischen Mitwirkung eignet, Unseren getreuen Ständen zur Zustimmung werden vorlegen lassen.

Einstweilen aber wollen Wir, daß die Standesherrschaften Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim und die Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels, bis eine solche anderweite Regulirung ihrer Rechtsverhältnisse zu Stande kommt, hinsichtlich der oben angeführten dreierlei Beschwerden in den vor den Gesetzen über die Gemeinde-Verwaltung und über den Erwerb des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 bestandenen Zustand wieder eingesetzt werden.

Wir verordnen daher provisorisch wie folgt:

I.

In den Standes- und Grundherrlichkeits-Orten des Fürsten von Salm-Krautheim und des Grafen von Leiningen-Billigheim, so wie der Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels finden

1) die im Gesetze über Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren bei Bürgerannahmen und

2) die im §. 11. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom nämlichen Tage enthaltenen Bestimmungen über die Wahl der Bürgermeister, nur insofern Anwendung, als sie mit den dießfallsigen Bestimmungen

der landesherrlichen Deklarationen vom 6. Oktober 1825, 2. Merz 1826 und 22. April 1824 nicht im Widerspruch stehen.

II.

Ebenso werden die Standesherrn Salm-Krautheim und Leiningen-Billigheim, so wie die Mitglieder des ehemaligen reichsunmittelbaren Adels mit ihren Gütern, die sie zur Zeit der Verkündung der genannten Deklarationen schon im Besitze hatten, nicht nach den Gesetzen von 1831 und 1835, sondern nach den Bestimmungen eben dieser Deklarationen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen, und sind auch die gegen frühere Beitrags-Zuweisungen seit 1832 von den betreffenden Standes- und Grundherrn erhobenen Reklamationen nach den gleichen Grundsätzen zu prüfen und zu erledigen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 16. Februar 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Verlegung des Blinden-Instituts betreffend.

Bezüglich auf die Bekanntmachung vom 4. Nov. 1828 (Regierungsblatt Nr. XXIII.) die Errichtung des Blinden-Instituts zu Bruchsal betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13. Oktober v. J. Nr. 1585. die Verlegung des Blinden-Instituts von Bruchsal nach Freiburg gnädigst zu beschließen geruht haben, und demgemäß der Ueberzug der Anstalt am 22. v. M. erfolgt ist.

Carlsruhe den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen auf der grundherrlichen Gemarkung Dautenzell betreffend.

Die Grundherrschaft von Gemmingen-Babstadt hat auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen in der Gemarkung Dautenzell Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemarkung Dautenzell der landesherrlichen Bezirksforstei Schwarzach zugetheilt worden ist.

Carlsruhe den 7. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kammerherrn Freiherrn von Lotzbeck in Lahr die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das ihm von dem Statthalter und dem Kapitel des Maltheser-Ordens in Rom verliehene Gnadenkreuz des genannten Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den Reisemarschall und Kammerherrn Freiherrn von Göler zum Mitglied des Oberhofverwaltungsraths zu ernennen,

den Oktroieinnehmer Goll zu Mannheim zum Oberzollinspektor bei dem Hauptsteueramte Carlsruhe, und

den Hauptzollamts-Controleur Schmidt in Singen zum Hauptzollverwalter am letzteren Ort zu befördern;

dem unterthänigsten Ansuchen des Postmeisters Gustav Fischer zu Carlsruhe um Enthebung von der ihm bisher anvertrauten Postwagens-Expedition Carlsruhe, unter Belassung seines Titels und Rangs zu willfahren, und die hierdurch erledigte Postwagens-Expedition daselbst dem bisherigen Postwagens-Expeditor Mathäus Widmann in Heidelberg zu übertragen, sowie

den Oberpostamts-Officialen Constantin Bosch in Carlsruhe zum Postwagens-Expeditor in Heidelberg zu ernennen;

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Eduard Fries von Neudenau das erledigte Amts-Chirurgat Eberbach zu übertragen,

dem Pfarrer Joseph Valentin Merkel zu Neckarau, Amts Schwetzingen, die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, und

dem Pfarrer Michael Unterrheiner in Ludwigshafen die katholische Pfarrei Fuetzen, Amts Bonndorf, zu verleihen.

Auch haben Höchstdieselben den bisherigen Oberlieutenant Kah in Bruchsal zum Verwalter des dortigen Zucht- und Correktionshauses gnädigst zu ernennen geruht.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 14. Februar d. J. ist der Rechtspraktikant Heinrich Wengler in Mannheim zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises ernannt worden, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 6. Februar l. J. ist dem Rechtspraktikanten Sebastian Straub von Unadingen, dermalen zu Stockach, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das am 29. November v. J. erfolgte Ableben des Professors Haag in Pforzheim ist die erste Lehrstelle an dem dortigen Pädagogium, verbunden mit dem Prorektorate, mit einem Competenzanschlage von 764 fl. 49 kr. in Erledigung gekommen. Auf dieser Stelle haftet eine Kriegsschuld von 72 fl. 1 kr., deren Berichtigung der neu ernannte Prorektor in angemessenen Raten gegen Verzinsung von 5 Prozent zu übernehmen hat. Die Bewerber um gedachte Lehrstelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Oberstudienrathe zu melden.

Bei dem Hauptzollamt Singen ist die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs und in Mannheim die Stelle eines Rheinoctroi-Einnehmers in Erledigung gekommen. Die Bewerber um die eine oder andere dieser Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion zu melden.

Durch die Ernennung des Oberpostamts-Offizialen Bosch zum Postwagens-Expeditor in Heidelberg ist die erste Offizialenstelle bei dem Oberpostamt Carlsruhe erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 6 Wochen bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Rggsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg wird auf den nächsten 4. März für ein Mädchen aus dem ehemalig baden-badischen Landestheile ein Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Fähigkeiten und Aufführung binnen 4 Wochen an die katholische Kirchen-Sektion zu wenden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2. Merz 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Stände-Versammlung für die Dauer des nächsten Landtags, Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten, Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten, Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 26. Februar 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Höchste Ernennung von acht Mitgliedern zur ersten Kammer der Stände-versammlung für die Dauer des nächsten Landtags betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben in Gemäßheit des nach §. 27 und 32 der Verfassungs-Urkunde Höchstdenselben zustehenden Rechts Sich bewogen gefunden:

1) den Großherzoglichen Großhofmeister Staatsminister Freiherrn von Berkheim,
2) den Großherzoglichen General-Lieutenant und Divisionär Freiherrn von Stockhorn zu Mannheim,
3) den Großherzoglichen General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freistedt,
4) den Großherzoglichen Staatsrath und Ministerial-Director Nebenius,
5) den Großherzoglichen Obristen Freiherrn von Lassolaye,
6) den Großherzoglichen Geheimenrath und Director der Katholischen Kirchen-Ministerial-Section Beeck,
7) den Großherzoglichen Director der Forstpolizei-Direction Freiherrn v. Wallbrunn,
8) den Großherzoglichen Kammerherrn Freiherrn Sigmund von Bodmann zu Bodmann

zu Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung für die Dauer des nächsten Landtags zu ernennen.

Carlsruhe den 25. Februar. 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Stemmler.

(Den Amts-Antritt und die Consecrirung des neuen Metropolitan-Erzbischofs der oberrheinischen Kirchenprovinz betreffend.)

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vom erzbischöflichen Domcapitel in Freiburg gewählte, und von Seiner päbstlichen Heiligkeit Gregor XVI. bestätigte Metropolitan-Erzbischof der oberrheinischen Kirchenprovinz Dr. Ignatz Demeter am 24. Dezember v. J. sein neues Amt angetreten hat, und am 29. Januar d. J. in der Metropolitankirche zu Freiburg consecrirt worden ist.

Carlsruhe den 20. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

(Die Diätengebühren der Staatsdiener betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 2ten d. M. Nr. 197 nach dem übereinstimmenden Antrag des Ministeriums der Finanzen und des diesseitigen Ministeriums zu genehmigen geruht, daß die in der höchsten Verfügung vom 12. Oktober 1820. (Regierungsblatt Nr. XVI.) enthaltene Bestimmung, wornach diejenigen Diener, welche auswärts nicht zu übernachten haben, sondern Abends ihren Wohnort wieder erreichen können, nur zwei Drittheile ihrer regulativmäßigen Diät beziehen sollen, zwar als Regel bestehen bleibe, daß aber zugleich den decretirenden Behörden die Befugniß eingeräumt werde, im einzelnen Falle ausnahmsweise eine angesetzte volle Diät zu passiren, wenn nach ihrer Beurtheilung das Dienstgeschäft von der Art war, daß wegen dessen längerer Dauer der Diener von dem Orte, wo es vorgenommen wurde, nicht Abends, sondern erst in späterer Nacht nach Hause zurückkommen konnte.

Carlsruhe den 6. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Stiftung.

Der zu Luttingen verstorbene Pfarrer Frech, vormals Pfarrer in Böhringen, Bezirksamts Radolphzell, hat zur Gründung eines Schulfonds zu Böhringen 50 fl. gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers hiermit bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Geheimenrath Dr. Mittermaier gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1837 bis dahin 1838 die höchste Bestätigung zu ertheilen,

den Amts-Assessor Sales Rau, dermals zu Freiburg, wegen geschwächter Gesundheit seinem Ansuchen gemäß einstweilen in den Pensionsstand zu versetzen,

den Hofgerichtsadvokaten Spinner zu Rastadt zum Secretär bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen,

dem Münzoffizialen Abresch zu Carlsruhe, den Charakter eines Münzmechanikus zu ertheilen,

dem Candidaten der Theologie und Philologie Bernhard Reinhard die zweite Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule in Heidelberg zu übertragen,

den Pfarrer Arnold von Nußbaum auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen,

dem Pfarrer Philipp Franz Honickel zu Flehingen, Amts Bretten, die katholische Pfarrei Feudenheim, Amts Ladenburg, und

dem Pfarrer Fidel Birkle zu Linz die katholische Pfarrei Umkirch, Landamts Freiburg, zu verleihen.

Die Freiherrlich Carl von Gleichenstein'sche Präsentation des Pfarrverwesers Joseph Waldmann zu Buchholz auf die Pfarrei Buchholz hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 21. Februar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Elias Eller zu Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. November v. J. hat der Rechtspraktikant Joseph Burg in Rastadt das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Sachen erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie, Eduard Henking von Heidelberg ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Von 18 Candidaten der Medizin, 18 Candidaten der Chirurgie und 17 Candidaten der Geburtshilfe, welche zu der letzten Spätjahrsprüfung zugelassen worden sind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 11 Candidaten der Medizin, 13 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshilfe Licenz erhalten, und zwar in nachstehender Ordnung:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Eduard Meier von Carlsruhe,
Guido Wucherer von Freiburg,
Gustav Schmidt von Ichenheim,
Adolph Steiner von Carlsruhe,
Johann Brotz von Bernau,
Adrian Elsässer von Neuthardt,
Carl August Wagenmann von Endingen,
Friedrich Gaum von Durlach,
Wilhelm Kaufmann von Heidelberg,
Julius Blas von Freiburg,
Otto Autenrieth von Carlsruhe.

B. Zur Ausübung in der Chirurgie:

Eduard Meier von Carlsruhe,
praktischer Arzt Dr. Abenheimer in Heidelberg.
" " Schenk von Carlsruhe,

praktischer Arzt Ludwig Frei von Schwetzingen,
" " Gervas Faller von Gundlingen,
Sigmund Heinrich Hirsch von Heidelberg,
praktischer Arzt Andreas Stibinger von Steegen,
Franz Joseph Schuler von Engen,
praktischer Arzt Hasenohr in Eichstetten,
Heinrich Schüle von Freiburg,
Johann Ferdinand Brix von Stockach,
Johann Georg Wittmer von Kippenheim,
Georg Katz von Pforzheim.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Eduard Meier von Carlsruhe,
praktischer Arzt Dr. Abenheimer in Heidelberg,
Adolph Steiner von Carlsruhe,
praktischer Arzt Andreas Stibinger von Steegen,
Quido Wucherer von Freiburg,
praktischer Arzt Gervas Faller von Gundlingen,
Sigmund Heinrich Hirsch von Heidelberg,
Johann Brotz von Bernau,
Adrian Elsässer von Neuthardt,
Johann Georg Wittmer von Kippenheim,
Heinrich Schüle von Freiburg,
Julius Blas von Freiburg,
Franz Joseph Schuler von Engen,
Georg Katz von Pforzheim.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch das Ableben des Oberforstmeisters Freiherrn von Neveu ist das Forstamt Offenburg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Ummenhofer ist die katholische Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, mit dem in Geld und Naturalien für einen Pfarrer und einen ständigen Vikar dotirten Einkommen von 1000 fl., worauf noch eine Kriegsschuld von beiläufig 10 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch Resignation des Pfarrers Riesterer ist die katholische Pfarrei Saig, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Ertrag von 650 fl., ferner

durch den Tod des Pfarrers Selb die katholische Pfarrei Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. und

durch Beförderung des Kaplans Steidle zur Pfarrei Altrothwasser die Kaplaneipfründe zu Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der vorstehenden drei Pfründen bewerben wollen, haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 6.	Februar	1837	der pensionirte Regierungskanzlist Agudi in Rastadt,
" 9.	"	"	der pensionirte Oberbaurath Frommel in Carlsruhe.
" 16.	"	"	der pensionirte Großherzogliche Staats- und Cabinets-Minister Freiherr von Berstett in Carlsruhe,
" 20.	"	"	der Oberforstmeister Freiherr von Neveu zu Offenburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Merz 1837.

Verordnung.

Den Curs der Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen und Kurfürstlich Hessischen Münzen bei den Großherzoglichen Staatskassen betreffend.

Da mehrfache Zweifel erhoben wurden, in wie fern und nach welchem Curswerthe die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Thaler und Thalerstücke, sowie die Königlich Sächsischen Thalerstücke bei den Großherzoglichen Staatskassen angenommen werden dürfen, so wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 16. d. M. verordnet, was folgt:

1) die Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen ganzen Thaler können von nun an von allen Großherzoglichen Staatskassen zu 1 fl. 45 kr. eingenommen und ausgegeben werden;

2) die Königlich Preußischen Drittel- und Sechsteltahlerstücke, die Königlich Sächsischen Sechstel- und Zwölftelthalerstücke, endlich die Kurfürstlich Hessischen halben, Drittel- und Sechstelthalerstücke dürfen bei andern als Zollkassen auch künftig durchaus nicht angenommen werden;

3) die in vorstehendem Satze bezeichneten Thalerstücke sind bei den Zollkassen nur an Zahlung gemeinschaflicher Zollgefälle — und zwar in dem durch die Valvationstabelle vom 20. November 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 415 bestimmten Werthe — anzunehmen.

4) die den Großherzoglichen Staatskassen unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben darauf zu sehen, daß gegenwärtige Verordnung pünktlich vollzogen werde.

Carlsruhe den 25. Februar 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Instruktion

für die Amtsrevisorate, die Beurkundung der Zehntablösungs-Verträge betreffend.

Zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit der von den Amtsrevisoraten über die Zehntablösungs-Verträge aufzunehmenden und auszufertigenden Urkunden sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

§. 1.

Nach dem §. 56 des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Ablösung des Zehnten kann eine förmliche Ausfertigung des Zehntablösungs-Vertrags durch das Amtsrevisorat erst dann geschehen, wenn zwischen den Zehntpflichtigen und dem Zehntberechtigten in dieser Beziehung schon eine Uebereinkunft zu Stande gekommen ist, und außerdem noch wegen Uebernahme der auf dem Zehnten etwa haftenden privatrechtlichen Lasten gütliches Uebereinkommen oder das Verfahren nach Vorschrift dieses Gesetzes Statt gefunden hat, auch wegen der etwaigen Ansprüche Dritter (§. 17) die Vorschriften der §§. 74 — 77 beobachtet worden sind. Erst dann, wenn auch über diese Punkte eine gütliche Uebereinkunft zu Stande kam, oder darüber eine schiedsrichterliche oder gerichtliche Entscheidung erfolgt, und diese rechtskräftig geworden ist, werden den Amtsrevisoraten von den betreffenden Bezirksämtern die Verhandlungen über die Ablösung des Zehnten mitgetheilt, um darüber eine öffentliche Urkunde abzufassen (§. 57, 68 und 76 des Gesetzes). Gesetz §. 58.

Die Obliegenheit der Amtsrevisorate beschränkt sich deßwegen darauf, über den zwischen den Betheiligten in seinen Haupt- und Nebenpunkten bereits zu Stande gekommenen Zehntablösungs-Vertrag eine öffentliche Urkunde abzufassen, jedoch haben dieselben,

wenn sie bei den Zehntablösungs-Verhandlungen Mängel oder Fehler entdecken sollten, vordersamst deren Ergänzung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 2.

Die öffentliche Urkunde über den Zehntablösungs-Vertrag wird von demjenigen Amtsrevisorate abgefaßt, in dessen Bezirk sich der abgelöste Zehnte, oder doch der größere Theil desselben befindet. Bei deren Abfassung müssen nicht nur sämmtliche Betheiligte oder deren Bevollmächtigte, sondern auch zwei rechtsfähige, bei der Zehntablösung nicht betheiligte Zeugen gegenwärtig seyn.

§. 3.

Im Eingange der Urkunde (siehe das anliegende Formular Nr. I.) sind außer dem Verfasser die bei deren Abfassung anwesende Betheiligte oder deren Bevollmächtigte (bei Letztern mit Hinweisung auf die bei den Ablösungs-Verhandlungen befindliche, oder auf die von denselben übergebene Vollmacht, insofern sie nicht schon kraft Gesetzes zur Mitwirkung bei Abfassung der Vertragsurkunden berufen sind) so wie auch die Zeugen mit ihren Vor- und Familien-Namen unter Angabe ihres Wohnortes aufzuführen. Demnächst muß die Urkunde unter Hinweisung auf die Seitenzahl der Ablösungs-Verhandlungen enthalten:

1) die Bezeichnung des Zehntrechts und dessen Umfang;

Gesetz §. 57. 2) die Angabe der auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten, oder die Angabe, daß nach dem bei den Ablösungs-Verhandlungen befindlichen Zeugnisse des Gemeinderaths auf demselben keine privatrechtlichen Lasten haften, und daß nach der amtlichen Mittheilung auch auf die von dem Bezirksamte erlassene öffentliche Aufforderung keine Ansprüche angemeldet worden sind; Ges. §. 74—76

Gesetz §. 27. 3) den Rohertrag des Zehntens;

Gesetz §. 36. 4) den Verwaltungsaufwand;

5) den Reinertrag des Zehntens;

Gesetz §. 2. 6) das hiernach zu berechnende Zehntablösungs-Kapital;

Gesetz §. 11. 7) die Zeit der Abzahlung und Verzinsung des Zehntablösungs-Kapitals;

Gesetz §. 5. 57. 8) die Bestimmungen wegen Berichtigung der auf dem Zehnten ruhenden privatrechtlichen Lasten;

9) die Angabe, wie die Ansprüche, welche dritte Personen auf den abzulösenden Zehnten als Lehensstück, Stammgutstheil, Unterpfand u. s. w. zu machen haben, erledigt worden sind, oder was zu deren Sicherung angeordnet worden ist; Gesetz §. 17. 74—77.

10) die Angabe, wann der Zehntbezug aufhört. Gesetz §. 9.

Alle in dem Zehntablösungs-Vertrag vorkommende Hauptsummen sind nicht nur in Zahlen, sondern auch in Worten auszudrücken.

Nach diesen Vertragsbestimmungen ist ebenfalls unter Hinweisung auf die bei den Ablösungs-Verhandlungen befindliche Genehmigungs-Urkunden der erfolgten Genehmigung von Seiten derjenigen Staatsbehörden zu erwähnen, welche in dem einzelnen Falle nothwendig war. Gesetz §. 34. Vollzugs-Verordnung Art. 11. und Art. 2—7.

Demnächst ist die Urkunde mit der Erwähnung zu schließen, daß dieselbe von dem unterzeichneten Amtsrevisor aufgenommen, den Betheiligten in Gegenwart der Zeugen wieder vorgelesen, und von ihnen, nachdem sie die Uebereinstimmung ihres Inhalts mit den Zehntablösungs-Verhandlungen anerkannt, und denselben genehmigt hatten, unterschrieben worden sey.

§. 4.

Der hiernach abgefaßte Zehntablösungs-Vertrag ist jedoch vor dessen Ausfertigung an die Betheiligten in die Grundbücher, oder in deren Ermanglung, in die deren Stelle vertretende Kaufkontraktenprotokolle oder Gewährbücher derjenigen Gemeinden einzutragen, auf deren Gemarkung das abgelöste Zehntrecht haftet. Zu diesem Zweck wird eine beglaubigte Abschrift der Vertragsurkunde von dem Amtsrevisorate dem betreffenden Gemeinderath mitgetheilt, um den Eintrag zu bewirken, und wie dieß geschehen, unter Angabe der Nummer, des Datums des Eintrags und der Seitenzahl des Grundbuchs, wo sich der Eintrag befindet, berichtlich anzuzeigen.

§. 5.

Hierauf werden von dem Amtsrevisorate nach dem unter Nr. II. anliegenden Formular die nöthigen Ausfertigungen der Vertragsurkunde für die Vertragspersonen gemacht, in welchen noch bemerkt werden muß, daß und wie der Zehntablösungs-Vertrag nach der bei dem Amtsrevisorate beruhenden Bescheinigung des Gemeinderaths in das Grundbuch der betreffenden Gemeinde eingetragen worden ist. Ein Exemplar der Ausfertigung wird dem Zehntberechtigten, das andere den Zehntpflichtigen zugestellt, den übrigen Betheiligten, Gesetz §. 37.

insoweit der Zehntablösungs-Vertrag diese berührt, werden beglaubigte Auszüge der Zehntablösungs-Urkunde mitgetheilt. Die Haupturkunde ist mit den Zehntablösungs-Verhandlungen in der Registratur des Amtsrevisorats aufzubewahren.

§. 6.

esetz §. 70. Die Aufnahme der Zehntablösungs-Verträge und deren Ausfertigung an die Betheiligten muß Tax-, Sportel- und Stempel-frei geschehen. Wenn jedoch der Zehntablösungs-Vertrag auf Ansuchen der Zehntpflichtigen von dem Amtsrevisor außerhalb seines Wohnorts oder von einem Theilungs-Commissär im Orte der zehntpflichtigen Gemarkung aufgenommen wird, so kann der erstere die Diät nebst Fuhrlohn, und der letztere die Tagsgebühr, nicht aber auch die Fiscigebühr in Anrechnung bringen, und diese Gebühren sind in diesem Falle von den Zehntpflichtigen zu übernehmen. In jedem Falle sind aber die Amtsrevisorate berechtigt, die Copialiengebühr in Ansatz zu bringen, welche von dem Zehntberechtigten und den Zehntpflichtigen zu gleichen Theilen berichtigt werden muß.

Carlsruhe den 28. Februar 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. Meier.

Formular Nr. I.

Amts-Revisorat N....

Gemeinde N.

Urkunde

über

den zwischen dem Großherzoglich Badischen Domänen-Aerar

und

den sämmtlichen Ackerbesitzern der Gemeinde N. abgeschlossenen Zehntablösungs-Vertrag.

1837.

Geschehen N. den ten 18 . .

In Gegenwart des Amtsrevisors N.

Nachdem von dem Großherzoglich Badischen Bezirksamte N. durch Beschluß vom . . ten . . . . . . d. J. Nr. . . . dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorate N. zur förmlichen Ausfertigung des Zehntablösungs-Vertrags mitgetheilten Verhandlungen ist zwischen dem Großherzoglich Badischen Domänen-Aerarium und sämmtlichen Ackerbesitzern der Gemeinde N. wegen Ablösung des dem erstern auf der ganzen Gemarkung N. zustehenden großen Zehnten eine gütliche Uebereinkunft zu Stande gekommen, und zur förmlichen Abfassung des Zehntablösungs-Vertrags erschienen auf die an dieselben ergangene Einladung heute vor dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorate N. nachbenannte Vertragspersonen:

1) Namens des zehntberechtigten Aerars:

Der von Großherzoglicher Domänenverwaltung N. als zuständiger Behörde laut Urkunde vom . . ten d. M. besonders beauftragte Verwaltungsaktuar Karl N.

2) Namens der Zehntpflichtigen:

(Da die Ablösung nicht durch die Gemeinde vermittelt wird.)

Die nach dem Protokoll vom 1. Juni v. J. von der gesetzlichen Zahl der Zehntpflichtigen erwählten Bevollmächtigten:

a. Jakob N. Bürgermeister,
b. Heinrich N. Gemeindeausschuß,
c. Wilhelm N. Ackersmann, und
d. Isak N.
alle von N.

3) Namens der übrigen Betheiligten:

a. für den katholischen Kirchenbaufond und die Pfarrpfründe daselbst:

Der von Großherzoglichem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, vermöge Rescripts vom 2ten . . . . . d. J. Nr. 1892. legitimirte Pfarrer N. von da.

b. Namens der politischen Gemeinde allda:

(wegen Ueberweisung der Zehntlastenkapitalien (§. 5 des Gesetzes)

Der in Gemäßheit Protokolls vom 17ten . . . . . d. J. vom Gemeinderath und Ausschuß abgeordnete Rechner Franz N.

In Gegenwart dieser Urkundspersonen und der beiden eigends zugezogenen rechtsfähigen und unbetheiligten Zeugen Joseph N. und Franz N. wohnhaft zu N. wurde hierauf durch Zusammenstellung der in den Ablösungs-Verhandlungen enthaltenen einzelnen Vertragspunkte nachstehender Zehntablösungs-Vertrag abgefaßt:

Vertrags-Artikel.

I. Bezeichnung des Zehntrechts und dessen Umfang.

Dem Großherzoglichen Domänen-Aerar unter dermaliger Vertretung durch die Verwaltung N. gebührt innerhalb der ganzen Gemarkung N. der große Zehnten von folgenden Fruchtgattungen, als: Waizen, Korn, Dinkel, Winter- und Sommer-Gerste und Haber.

II. Privatrechtliche Lasten, welche auf dem Zehnten haften.

Auf diesem Zehntbezuge ruhen nach dem gemeinderäthlichen Zeugniß vom . . ten . . . . . d. J. folgende auch von dem zehntberechtigten Domänen-Aerarium anerkannte privatrechtliche Lasten:

1) Die Pflicht zur Erbauung und Unterhaltung der katholischen Kirche zu N.;
2) Ein Beitrag von zehn Malter Spelz und zwanzig Gulden Geld zur Besoldung des katholischen Pfarrers daselbst;
3) Die Pflicht zur Unterhaltung des dortigen Friedhofs.

Weitere Lasten der Art wurden nach der amtlichen Erklärung vom . . ten . . . . . d. J. Nr. . . . bei dem gesetzlichen Verfahren nicht angemeldet.

III. Rohertrag des Zehntens.

Nach der aufgestellten Zehntablösungsberechnung besteht der Zehntrohertrag von 1818 bis incl. 1832 in . . . . 18,225 fl.

„Achtzehntausend zweihundert fünfundzwanzig Gulden.“

18,225 fl.

IV. Verwaltungskosten, Abzüge und Nachlässe.

An solchen haben sich nach der sub Art. III. bemerkten Berechnung in demselben Zeitraume ergeben:

Uebertrag . . . 18,225 fl. —

1) Verwaltungsaufwand . . . . 3,250 fl. —
„Dreitausend zweihundert und fünfzig Gulden“

2) Abzüge und Nachlässe . . . . 350 fl. —
„Dreihundert fünfzig Gulden“ zusammen . . . . 3,500 fl. —
„Dreitausend fünfhundert Gulden.“

V. Reinertrag des Zehntens:

Von dem Rohertrag Art. III. die Kosten ꝛc. Art. IV. abgezogen, bleibt Rest Rohertrag für 15 Jahre . . . . 14,725 fl. —
„Vierzehntausend siebenhundert fünfundzwanzig Gulden.“
somit für 1 Jahr . . . . 981 fl. 40 kr.
„Neunhundert einundachtzig Gulden, 40 kr.“
Hiervon ist abzuziehen die Staatssteuer zu $^1/_5$ mit . . . . 50 fl. 40 kr.
„Fünfzig Gulden 40 kr.“

Rest Reinertrag . . 931 fl. —
„Neunhundert einunddreißig Gulden.“

VI. Zehntablösungskapital:

Dasselbe berechnet sich durch die gesetzliche zwanzigfache Kapitalisirung des Reinertrags auf . . . . 18,620 fl. —
„Achtzehntausend sechshundert und zwanzig Gulden.“
und hierzu haben beizutragen die Zehntpflichtigen $^4/_5$ . . . . 14,896 fl. —
„Vierzehntausend achthundert sechsundneunzig Gulden.“
die Staatskasse $^1/_5$ . . . . 3,724 fl. —
„Dreitausend siebenhundert vierundzwanzig Gulden.“

VII. Zeit der Abzahlung und Verzinsung.

Vorbehaltlich der gesetzmäßigen sechsmonatlichen Aufkündigung des Ganzen durch die Zahlungspflichtigen, bezahlen diese das Ablösungskapital in fünf gleichen Terminen und zwar ⅕ baar (aus dem Beitrag der Staatskasse) und die übrigen ⅘ auf den 25. November 1836, 1837, 1838 und 1839.

Die Verzinsung beginnt mit dem 1. Jänner 1836.

VIII. Berichtigung der Lasten.

Nach dem gütlichen Uebereinkommen vom 3. und 8. Merz, dann nach dem amtlichen Protokolle vom 9. August Nr. . . wurden als Antheile des Ablösungskapitals für privatrechtliche Zehntbelastungen bestimmt:

1) Wegen Erbauung und Unterhaltnng der Kirche . . . . 2000 fl.
mit Worten: „Zweitausend Gulden“ welche der katholische Kirchengemeinderath nach dem gedachten Protokoll mit Genehmigung der Großherzoglichen Kirchen-Sektion vom 2. April 1832 in dem dafür errichteten örtlichen Kirchenbaufond anlegen wird.

2) Wegen den Pfarrbesoldungsbeiträgen . . . . 1100 fl.
„Eintausend Einhundert Gulden“
die Großherzogliche Kirchen-Sektion nach der am ꝛc. ꝛc. getroffenen Bestimmung bis zur Gelegenheit einer angemessenern Verwendung bei der Staatskasse anlegen will.

Davon wurden nach der amtlichen Mittheilung vom ten November Nr. . .

3) Wegen Unterhaltung des Friedhofs im Wege gerichtlichen Verfahrens . 600 fl.
„Sechshundert Gulden“
zum Bezug durch die politische Gemeinde, gegen Uebernahme der Last angewiesen.

Summa aller Kapitalantheile für Zehntlasten . . . 3700 fl.

mit Worten „Dreitausend Siebenhundert Gulden.“

IX. Ansprüche Dritter und deren Erledigung.

Wegen Lehensverband, Stammgutsberechtigung, Unterpfand u. s. w. ist nach dem gemeinderäthlichen Zeugniß vom 10. Februar in den Grund= und Unterpfandsbüchern nichts eingetragen noch sonst bekannt.

Die am 17. April von dem Großherzoglichen Bezirksamte in sämmtlichen Kreis=Anzeigeblättern erlassene öffentliche Aufforderung hatte, nach der Erklärung vom 1sten . . . . AmtsNr. . . nur die Anmeldung einer Forderung des Freiherrn von N. zu N. zur Folge, welche durch Stammgutsrechte an der von der Freiherrlich von N.schen Grundherrschaft erkauften Zehntantheil begründet werden will.

Bis zur Erledigung des darüber eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens soll nach der amtlichen Verfügung vom 10. August der Streitgegenstand im Betrag zu . . 5000 fl.

„Fünftausend Gulden“

bei der Zehntschuldentilgungskasse hinterlegt werden.

X. Ende des Zehntbezugs.

Unbeschadet der Befugniß bei den Verhandlungen über Aufbringung der Zahlungsmittel etwa den Zehnten für diesen Zweck noch einige Zeit fortbestehen zu lassen, wird dem Gesetze gemäß, das Ende des Bezugs zu Gunsten des Domänen=Aerars für den 1. Jänner 1835 angenommen.

Vertrags=Genehmigungen.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen der betreffenden Vertragspunkte wurden ertheilt:

1) für das zehntberechtigte Domänen=Aerar: von Großherzoglicher Hofdomänenkammer durch Erlaß vom 18. Jänner Nr. . . rücksichtlich des Ablösungskapitals und vom 31. Merz Nr. . . in Betreff der Lastenkapitalien.

2) für die Staatskasse wegen ihres Beitrags zum Ablösungskapital keine, weil die Domänen=Administration selbst zehntberechtigt ist;

3) für die Zehntpflichtigen, von der nach §. 23 des Gesetzes vom 15. November 1833 erforderlichen Anzahl derselben im Protokolle des Bürgermeisters vom 1. Februar l. J.;

4) für den Kirchenbaufond nach Vernehmung der Kirchengemeinde: von der Großherzoglichen katholischen Kirchen-Sektion durch Rescript vom 2. April Nr. . .

5) für den Pfarrbesoldungsbeitrag, nach Antrag des Pfründegenießers vom 8. Merz: von ebenderselben durch den nemlichen Erlaß.

Wegen der Friedhofs-Unterhaltung ist die rechtskräftig gewordene amtliche Entscheidung vom 5. Oktober Nr. . . stellvertretend.

Hierauf wurde vorstehender Zehntablösungsvertrag von mir dem unterzeichneten Amtsrevisor den erschienenen im Eingange dieser Vertragsurkunde benannten Personen vorgelesen und von diesen, nachdem sie dessen Inhalt als mit den Zehntablösungs-Verhandlungen übereinstimmend anerkannt und genehmigt hatten, eigenhändig unterzeichnet, demnächst denselben eröffnet, daß nach bewirkter Eintragung in dem Grundbuche, die Urkunde über diesen Zehntablösungsvertrag doppelt ausgefertigt, und das eine Exemplar dem Zehntberechtigten und das andere den Zehntpflichtigen, den übrigen Betheiligten aber beglaubigte Auszüge zugestellt werden sollen.

Dessen zur Urkunde wurde dieser an dem obenbemerkten Tage und Ort abgefaßte Zehntablösungsvertrag auch von mir eigenhändig unterschrieben und mit dem Amtsrevisorats-Dienstsiegel versehen.

(L.S.)

(Unterschrift) der Betheiligten.
der Zeugen.
des Amtsrevisors.

Formular Nr. II.

einer Hauptausfertigung des Zehntablösungs-Vertrags.

Kund und zu wissen:

Bei dem Großherzoglich Badischen Amtsrevisorat N. wurde wegen Ablösung des auf der Gemarkung N. haftenden, dem Großherzoglichen Domänen-Aerarium zustehenden großen Zehnten, nachfolgende öffentliche Urkunde aufgenommen:

(Hier ist der ganze Inhalt des Zehntablösungs-Vertrags einschließlich der Unterschriften einzurücken.)

In Gemäßheit des §. 57 des Gesetzes vom 15. November 1833 über die Ablösung des Zehnten wird der Großherzoglichen Domänen-Verwaltung N. diese Hauptausfertigung mitgetheilt, und deren wörtliche Uebereinstimmung mit dem in der diesseitigen Registratur aufbewahrten Hauptvertrage mit dem Bemerken beurkundet, daß derselbe nach dem Berichte des Gemeinderaths N. vom 7. Mai d. J. am 1sten des nemlichen Monats in das Grundbuch unter Nr. . . Seite . . eingetragen worden ist.

So geschehen N. den ten . . . . . 18 . .

Großherzoglich Badisches Amtsrevisorat.
(Unterschrift) des Amtsrevisors.

(L.S.)

Militär-Dienst-Nachricht.

Der Secondlieutenant Rudolf Mayerhofer von der Artillerie-Brigade ist aus dem Militärdienste ohne Abschied entlassen worden.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Freiherrn Carl von Reischach zu HöchstIhrem Kammerherrn zu ernennen,

dem Lehrer und Assistenten Keller bei der polytechnischen Schule den Charakter eines Professors zu verleihen,

dem Oberrechnungsrath Ludwig Freyberg dahier die erledigte Obereinnehmerei Offenburg, und

dem Revisor Thum bei der Steuerdirektion die combinirte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blasien zu übertragen, auch

dem Pfarrer Johann Michael Ernsberger zu Malsch die erledigte katholische Pfarrei Oestringen, Oberamts Bruchsal,

dem Pfarrer Johann Nepomuk Müller in Untersiggingen die erledigte katholische Pfarrei Gottenheim, Amts Breisach,

dem Pfarrverweser Anton Alois Kraft zu Oehnsbach die erledigte katholische Pfarrei Wagenstadt, Amts Kenzingen, sowie

dem Pfarrer Fridolin Utz in Grüningen die erledigte katholische Pfarrei St. Georgen, Stadtamts Freiburg,

dem Pfarrer Simon Merkle zu Mörsch die erledigte katholische Pfarrei Bißlingen, Amts Blumenfeld,

dem Pfarrer Joseph Bachmann zu Weiler die erledigte katholische Pfarrei Markelfingen, Amts Constanz,

dem Pfarrer Anton Rothweiler zu Waltersweier die erledigte katholische Pfarrei Lauf, Amts Bühl, zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. Februar d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Schaible von Offenburg, dermalen in Rastadt, sowie

durch weitern Beschluß vom 3. Merz l. J. dem Rechtspraktikanten Dr. Franz Gentil in Mannheim das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Bei der Großherzoglichen Steuerdirektion ist die Stelle eines Revisionsvorstandes wieder zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der gedachten Stelle zu melden.

Die katholische Pfarrei Malsch, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 600 — 700 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Gütelertrag ist erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Anton Fischer auf die Pfarrei Sentenhart ist die Pfarrei Vöhrenbach, Amts Neustadt, mit einem größtentheils in Zehnt- und Gütelertrag bestehenden Einkommen von beiläufig 900 fl., worauf aber eine nicht unbedeutende, jedoch erst noch durch richterliche Entscheidung oder Vergleich festzusetzende Kriegsschuld haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft als Patron nach Vorschrift zu melden.

Durch Verleihung der Kaplaneipfründe zu Neudingen an den Pfarrer Deller, ist die Pfarrei Neudingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf noch eine in zwei Jahren zu tilgende Kriegsschuld von 10 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Gräflich von Langensteinschen Curatel in Carlsruhe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Konkurspfarrei Grüningen, Amts Villingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 550 fl., worauf aber ein von Johann Bapt. 1837 bis dahin 1841

in 4 Terminen zu bezahlendes Provisorium von 38 fl. 58 kr. wegen Beurbarungskosten haftet, ist erledigt worden. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 4 sowohl bei der Regierung des Seekreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die katholische Pfarrei Weiler, Amts Radolphzell, mit dem beiläufigen Einkommen von 500 fl., ist in Erledigung gekommen. Die Competenten haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch das am 2. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarres Rosenstiel ist die Pfarrei Untermöttingen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl., worauf eine vom Jahr 1834 an in jährlichen Terminen von 4 fl. 46 kr. zu tilgende Kriegsschuld von 95 fl. 20 kr. haftet, wieder erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch Entfernung des Pfarrers Ott ist die Pfarrei Worblingen, Amts Radolfzell, deren verbessertes Einkommen um beiläufig 450—470 fl. beträgt, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 6. d. M. der Geheime-Expeditor, Kanzleirath Legler in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. März 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die unter dem Namen von Lyceen, Gymnasien und Pädagogien bestehenden Gelehrtenschulen in ihren Einrichtungen mannigfaltige Verschiedenheiten darbieten, welche den Uebergang der Schüler von einer Anstalt zur andern erschweren, mit dem Bedürfnisse einer gleichförmigen Vorbereitung der zu akademischen Studien übergehenden Jünglinge im Widerspruche stehen, und einer zweckmäßigen obern Leitung dieses Zweiges des öffentlichen Unterrichts hinderlich sind; sodann

in Erwägung des Bedürfnisses fester Bestimmungen über die Aufnahme der Lehramtscandidaten und über ihre praktische Befähigung, und

in der Absicht, diesen Mängeln durch allgemeine, umfassende Vorschriften abzuhelfen, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Von den Gelehrtenschulen und ihrer Einrichtung im Allgemeinen; Zweck und Umfang ihres Unterrichts.

§. 1.

Die Gelehrtenschulen sollen, als höhere Unterrichts-Anstalten, ihren allgemeinen Zweck der religiösen, sittlichen und intellektuellen Bildung der Jugend in dem Umfange und der

Weise verfolgen, daß sie ihre Zöglinge zum wissenschaftlichen Berufe und zunächst zu akademischen Studien gründlich vorbereiten.

§. 2.

Als Gelehrtenschulen bestehen Lyceen, Gymnasien und Pädagogien.

§. 3.

Der Unterricht in den Gelehrtenschulen setzt auf seiner untersten Stufe als Vorkenntnisse voraus:

1) Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2) Uebung im orthographischen Niederschreiben dictirter deutscher Sätze, so wie in der lateinischen Schrift;
3) Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen.

In der Regel sollen die auf der untersten Stufe eintretenden Schüler das zehnte Lebensjahr erreicht und das eilfte noch nicht überschritten haben, so daß der Uebertritt auf die Universität nicht vor dem vollendeten achtzehnten Jahre Statt findet.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der Lyceen sind:

Religion,
deutsche Sprache,
lateinische Sprache,
griechische Sprache,
hebräische Sprache für diejenigen Schüler, die sich der Theologie widmen wollen;
französische, und wo die Mittel hierzu reichen, italienische und englische Sprache;
Mathematik,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Geographie,
Geschichte,
Alterthumskunde,
Rhetorik,
philosophische Propädeutik,
Kalligraphie,
Zeichnen,
Gesang.

Bei jeder Anstalt soll dafür gesorgt werden, daß die Schüler Gelegenheit zu gymnastischen Uebungen unter der Aufsicht eines Lehrers finden.

§. 5.

Die Lyceen haben einen neunjährigen Lehrkurs und sechs Klassen, welche von unten nach oben gezählt werden.

Die Unterrichtszeit ist in jeder der drei untern Klassen ein Jahr, in jeder der drei obern Klassen zwei Jahre.

Jede dieser drei obern Klassen theilt sich in zwei Ordnungen, deren Schüler, wo es die Mittel der Anstalt nur immer gestatten, abgesondert, außer dem mit Genehmigung der Oberstudienbehörde, gemeinschaftlich unterrichtet werden.

Wenn in einzelnen Klassen oder Ordnungen eine Ueberfüllung von Schülern entsteht, so können von der Oberstudienbehörde parallele Abtheilungen derselben mit gesonderten Unterrichtsstunden angeordnet werden. In diesem Falle kann das Didaktrum verhältnißmäßig erhöht werden.

§. 6.

Alle diejenigen Gelehrtenschulen, welche die zur vollständigen Durchführung des allgemeinen Lehrplanes erforderlichen Lehrmittel nicht besitzen, haben eine, mit dem allgemeinen Lehrplan genau übereinstimmende Klasseneintheilung, führen aber den Unterricht nur von der Stufe an und bis zu der Stufe, die für jede dieser Anstalten, nach Maaßgabe ihrer Fonds, durch besondere Verfügung bestimmt werden soll.

Diejenigen dieser Schulen, welche den Unterricht mindestens bis zum siebenten Jahrescurse einschließlich fortführen, erhalten die Benennung Gymnasien, die übrigen die Benennung Pädagogien.

Wo neben einer Gelehrtenschule, die nur eine geringe Anzahl von Schülern hat, eine höhere Bürgerschule besteht, können die zwei oder drei untersten Klassen beider Anstalten, unter angemessenen, von der obern Studienbehörde zu bestimmenden Modifikationen gemeinschaftlich seyn.

§. 7.

Solche Gelehrtenschulen, welche nicht hinlänglich dotirt sind, um den Lehrplan der Lyceen bis zur Vollendung des fünften Jahrcurses auszuführen, werden nach Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 15. Mai d. J. Regierungsblatt Nr. XXVI. v. 20. Juni, in höhere Bürgerschulen umgewandelt.

§. 8.

Unser Ministerium des Innern wird in einem allgemeinen Lehrplane für die Gelehrtenschulen nähere Vorschriften geben über den Umfang und die Abstufung des Unterrichts und über die Eintheilung der Unterrichtszeit.

Auf die Grundlage dieses allgemeinen Schulplanes wird für jede Gelehrtenschule der Schematismus jährlich entworfen und von der Oberstudienbehörde genehmigt.

Die Oberstudienbehörde wird darüber wachen, daß nach Form und Inhalt des Unterrichts jene Gleichförmigkeit erzielt werde, die, ohne einer allmähligen Vervollkommnung des Lehrplans hinderlich zu seyn, und ohne die selbstständige freie Wirksamkeit der Lehrer auf eine, der Entwicklung der geistigen Kräfte nachtheilige Weise zu beschränken, dem Zwecke eines gleichen, stufenweisen Fortschreitens der Schüler in den verschiedenen Anstalten und einer nach Grad und Umfang gleichen wissenschaftlichen Ausbildung der zu dem akademischen Studium übergehenden Jünglinge im Wesentlichen entspricht.

II.

Schuljahr, Ferien, Prüfungen, Entlassung der Schüler zur Universität, Schulzucht.

§. 9.

Das Schuljahr beginnt gegen Ende Oktobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

§. 10.

Die Ferien jedes Jahres sind (die Charwoche nicht mitgerechnet) neun Wochen. Sie sind in die Osterzeit, den Sommer, den Herbst und in die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr zu verlegen.

Das Nähere in Beziehung auf die einzelnen Anstalten hat die Oberstudienbehörde nach Vernehmung der Direktionen und Conferenzen zu bestimmen.

§. 11.

In jedem Jahre finden zwei Prüfungen Statt, die eine zur Osterzeit, die andere am Schlusse des Schuljahres.

§. 12.

Die Prüfung zur Osterzeit ist nicht öffentlich; sie wird von dem Direktor der Anstalt angeordnet, und in jeder Klasse nach den nähern Vorschriften der Schulordnung vorgenommen.

§. 13.

Die Prüfung am Schlusse des Schuljahrs oder im Herbste wird unter freiem Zutritte des Publikums und in Gegenwart eines oder mehrerer von der Oberstudienbehörde ernannter Regierungs-Commissarien gehalten.

Zur Prüfung der sechsten Klasse kann ein besonderer Commissär abgeordnet werden.

Die Oberstudienbehörde bestimmt die Zeit der öffentlichen Prüfung.

Bei den Lyceen und Gymnasien ladet die Direktion durch ein gedrucktes Programm dazu ein.

§. 14.

Die Abiturienten aus der obern Ordnung der sechsten Klasse der Lyceen haben eine besondere Maturitätsprüfung zu bestehen.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung kann solchen Schülern verweigert werden, welche im letzten Jahre wegen schlechter Aufführung bestraft und mit der Ausweisung aus der Anstalt bedroht worden sind.

§. 15.

Bei den Promotionen und bei der Entlassung zu akademischen Studien soll mit aller Strenge auf die gehörige Befähigung der Schüler gesehen werden.

Die Oberstudienbehörde entscheidet über das Aufsteigen der Schüler der Lyceen und Gymnasien von der fünften Klasse in die sechste, und über die Entlassung der Schüler zur Universität auf den Antrag der Direktion und Lehrerconferenz und des Prüfungs-Commissärs.

§. 16.

Wer die fünfte oder oberste Klasse eines Gymnasiums absolvirt und sich zur Promotion befähigt hat, soll noch in die oberste Klasse eines Lyceums eintreten, ehe er zur Universität übergeht.

§. 17.

Jeder, der aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen will, hat sich ebenfalls und vor zwar dem Bezuge einer Hochschule in allen Fächern, die in der obersten Klasse eines Lyceums vorkommen, einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zu unterwerfen, insoferne er sich einem Berufe widmet, wofür ein akademischer Curs und eine Staatsprüfung vorgeschrieben sind, und er später auf Zulassung zu dieser Staatsprüfung Anspruch machen will.

Melden sich solche junge Leute, welche aus einer öffentlichen Anstalt wegen schlechter Aufführung ausgewiesen wurden, so wird die Oberstudienbehörde über die Zulassung zur Prüfung nach Erwägung der Ursache der Ausweisung und der für die spätere Zeit beigebrachten Sittenzeugnisse entscheiden.

§. 18.

Zu der in dem §. 17 bestimmten Prüfung wird eine eigene Prüfungs-Commission angeordnet.

Diese Commission besteht aus Lehrern verschiedener Lyceen und tritt jedes Jahr im Spätjahre zu Carlsruhe zusammen. Bei einer ganz geringen Anzahl von Examinanden kann auch den Lehrern des Lyceums zu Carlsruhe allein die Prüfung übertragen werden.

Die Tage der Prüfung werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht, worauf sich diejenigen, welche sich derselben unterziehen wollen, bei der Oberstudienbehörde zu melden haben.

Die Prüfungs-Commission erstattet über das Resultat der Prüfung Bericht an die Oberstudienbehörde, welche nach dem Erfunde sofort die unbedingte Entlassung ertheilt oder verweigert.

In Ansehung der Kosten bleibt die Verordnung vom 13. Mai 1823 im Regierungsblatt Nr. 13 desselben Jahrs auch ferner in Kraft.

Keiner, der ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde die Universitätsstudien begonnen, kann, den Fall des letzten Absatzes des §. 19 gegenwärtiger Verordnung ausgenommen, zu einer Nachprüfung zugelassen werden.

§. 19.

Wer in einem wissenschaftlichen Berufsfache, wofür die Landesgesetze einen akademischen Curs und eine Staatsprüfung vorschreiben, sich nach Vollendung seiner akademischen Studien prüfen lassen will, ist gehalten, der Prüfungsbehörde die Zeugnisse darüber vorzulegen, daß er vor dem Bezuge einer Universität, die in dem §. 14 oder §. 17 gegenwärtiger Verordnung bezeichnete Prüfung erstanden und hierauf die unbedingte Entlassung erhalten habe, so wie darüber, daß er zu seiner weitern allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung in einem jeden der ersten drei Semester seiner akademischen Studienzeit wenigstens eine Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät mit Fleiß gehört habe.

Wer diesen Forderungen nicht Genüge leistet, kann zur Staatsprüfung nicht zugelassen werden. Eine Dispensation kann nur für diejenigen Statt finden, welche von einem entlegenen Orte im Auslande, wo sie öffentlichen oder Privatunterricht erhalten haben, unmittelbar eine ebenfalls entlegene ausländische Universität bezogen haben, und glaubhafte Zeugnisse über einen vor dem Uebergange zu Universitätsstudien genossenen genügenden Unterricht beibringen. In diesem Falle ist die Prüfungsbehörde ermächtigt, den Betheiligten zur Staatsprüfung in seinem Berufsfache unter der Bedingung zuzulassen, daß er zuvörderst sich der Nachprüfung in den Lycealkenntnissen unterwerfe.

§. 20.

Wer ohne Erlaubniß der Oberstudienbehörde eine inländische Universität bezieht, soll zur Immatrikulirung nur nach erfolgter Belehrung über die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung unter allgemeiner Hinweisung auf §. 19 gegenwärtiger Verordnung zugelassen werden.

Ueber diese Belehrung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Betheiligte zu unterzeichnen hat, und das seinen Eltern oder Vormündern durch die betreffende Kreisregierung in Abschrift zuzusenden ist. Keinem, der die Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung nicht erfüllt hat, soll indessen die etwa unterbliebene Belehrung zur Entschuldigung dienen.

§. 21.

Eine allgemeine Schulordnung für die Gelehrtenschulen wird nähere Vorschriften über die Prüfungen und Promotionen, so wie über die Aufnahme neuer Schüler, und allgemeine Bestimmungen über die Disziplin ertheilen.

§. 22.

Auf die Grundlage der allgemeinen Schulordnung sollen für jede Gelehrtenschule mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Anstalt und des Orts besondere Schulgesetze erlassen werden. Als höchste Disziplinarstrafen sollen Carcerarrest auf acht Tage mit größerer oder geringerer Schmälerung der Kost, und die einfache oder geschärfte Strafe der Ausschließung von der Schule in Anwendung kommen. Die einfache Strafe der Ausschließung entzieht dem Schüler das Recht nicht, seine Aufnahme auf Probe in eine andere Anstalt nachzusuchen. Die geschärfte Strafe der Ausschließung hat die Wirkung, daß der Schüler an keiner andern inländischen Anstalt aufgenommen werden darf.

III.

Von dem Didaktrum und der Befreiung von demselben.

§. 23.

Für den Unterricht an den Gelehrtenschulen hat jeder Schüler in vierteljährigen oder halbjährigen Vorauszahlungen das für jede Schule zu bestimmende Didaktrum zu entrichten.

§. 24.

Das Didaktrum bei den verschiedenen Schulen soll jährlich
in den drei untern Klassen . . . . 12 — 20 fl.
„ „ drei obern Klassen . . . . 20 — 30 fl.
betragen.

Wo ein höheres Didaktrum festgesetzt ist, kann es unvermindert fortbestehen.

Wo keine höhere Bürgerschule besteht, kann das Didaktrum in den drei untern Klassen bis auf den in der Verordnung vom 15. Mai 1834, Art. 17. (Regierungsblatt von 1834, Nr. XXVI.) bestimmten Betrag vermindert werden.

Wo eine mit einer Gelehrtenschule vereinigte Vorschule besteht, soll das Didaktrum für dieselbe 6 bis 12 Gulden jährlich betragen.

Die Beiträge der Hospitanten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt.

§. 25.

Bei der Aufnahme bezahlt jeder Schüler zur Bibliothek der Anstalt einen Beitrag von 1 fl. 21 kr.

Ueberdies kann zur Verwendung auf den mathematischen und physikalischen Apparat bei nicht hinlänglich hiezu dotirten Anstalten von den in die oberste Klasse eintretenden Schülern ein Beitrag von 2 fl. 42 kr. bis 5 fl. 24 kr. erhoben werden.

§. 26.

In allen Anstalten, in welchen bisher ein geringeres Didaktrum hergebracht war, soll dasselbe auf den im §. 24 für die verschiedenen Klassen bestimmten, niedrigsten Betrag gesetzt werden. Eine weitere Erhöhung innerhalb der bestimmten Grenzen kann aber nur mit Genehmigung der Oberstudienbehörde erfolgen.

§. 27.

Das Didaktrum fließt in die Kasse der Anstalt und kann künftig keinem Lehrer als Besoldungstheil mehr zugewiesen werden.

§. 28.

Befreiung von dem Didaktrum kann nur ausnahmsweise Statt finden und soll jedenfalls nur da bewilligt werden, wo Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit strenge nachgewiesen sind. Sie muß bei der Oberstudienbehörde nachgesucht werden.

Die Befreiungen können für jede Schule auf eine bestimmte Zahl beschränkt werden und gelten nur immer auf ein Jahr.

IV.

Von den Lehramtscandidaten, Lehrern, Lehrerconferenzen, Direktoren und Ephoren.

§. 29.

Unter den im §. 32 bezeichneten Ausnahmen sollen die Lehrer bei Gelehrtenschulen nur aus der Klasse der geprüften Lehramtscandidaten genommen werden.

§. 30.

Zur Aufnahme der Lehramtscandidaten findet jährlich einmal oder zweimal eine allgemeine Prüfung Statt.

Diese Prüfung hat sich zu erstrecken über Philologie (Sprachen, Literatur, klassische Alterthumskunde), Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Philosophie und Pädagogik, mit verhältnißmäßiger Erhöhung oder Ermäßigung der Ansprüche in den einzelnen Gegenständen, je nach den besondern Fächern, welchen sich die Candidaten vorzugsweise gewidmet haben.

Das Nähere über diese Prüfung wird durch eine besondere Examinations-Ordnung bestimmt.

§. 31.

Wer, um seiner Zeit als Nebenlehrer oder Lehrer eines einzelnen Faches angestellt zu werden, blos in einem oder dem andern Gegenstande eine Prüfung bestehen will, kann zu einer solchen zugelassen werden.

Da aber die Gelegenheit zur Anstellung für Lehrer einzelner Fächer sich nur selten zeigt, so muß er sich selbst den Nachtheil zuschreiben, wenn er entweder sehr spät, oder gar nie eine öffentliche Anstellung erhält, oder wenn einem, im ganzen Umfange des philologischen Studiums bewanderten Lehrer der Vorzug vor ihm gegeben wird.

§. 32.

Zum Unterrichte im Schönschreiben und im Gesang werden in der Regel Volksschulcandidaten angestellt, welchen in den untern Klassen auch der Unterricht im Rechnen übertragen werden kann.

Für den französischen Sprachunterricht aber sollen in Zukunft in der Regel nur wissenschaftlich gebildete Philologen angestellt, und unter diesen hauptsächlich solche berücksichtigt werden, die in Gegenden, wo die französische Sprache die herrschende ist, eine hinlängliche Zeit zugebracht haben.

Der Unterricht im Zeichnen soll nur gebildeten Künstlern übertragen werden.

§. 33.

Jeder Lehramtscandidat hat sich, ehe er als Lehrer angestellt wird, über eine zweijährige praktische Uebung im Lehrfache auszuweisen und soll in der Regel wenigstens ein Jahr lang an einer Gelehrtenschule, in Sprachen und in Realien, hauptsächlich aber in Sprachen, und zwar wöchentlich wenigstens sechs Stunden (zusammen) als Praktikant Unterricht ertheilt haben.

Für das zweite Jahr können zuverlässige Zeugnisse über ertheilten Privatunterricht angenommen werden.

§. 34.

Die Gesuche um Zulassung zur praktischen Uebung werden bei der Oberstudienbehörde angebracht, welche die Anstalten, wo sie gestattet werden soll, und insofern es wegen der Zahl der Competenten nöthig ist, die Reihenfolge des Eintritts bestimmt.

§. 35.

Bei **Besetzung von Praktikantenstellen**, mit welchen ein Gehalt verbunden ist, werden vorzugsweise nur diejenigen berücksichtigt, die bereits durch eine einjährige Praxis bei einer öffentlichen Anstalt ihre Lehrfähigkeit bewährt haben.

§. 36.

Bei Vertheilung der Lehrfächer und Lehrstunden in den verschiedenen Klassen soll die Vereinigung mehrerer, nicht verwandter Lehrfächer in der Hand eines Lehrers so viel möglich vermieden und auf die Studien, welchen die einzelnen Lehrer sich vorzugsweise zugewendet haben, besondere Rücksicht genommen werden, so daß auch jüngern Lehrern in den obern Klassen Unterrichtsstunden zugetheilt werden können, unbeschadet des Rangs der Lehrer und ihrer Ansprüche auf höhere Besoldungsgrade, welche der möglichst zweckmäßigen Benutzung der vorhandenen Lehrkräfte nie im Wege stehen sollen.

§. 37.

Jede Klasse hat einen Hauptlehrer, dem hauptsächlich die nähere Aufsicht auf Fleiß und Sittlichkeit der Schüler seiner Klasse obliegt, und der, unter Rücksprache mit den Nebenlehrern, Alles, was die Klasse im Allgemeinen betrifft, zu besorgen hat.

Hauptlehrer ist ohne Rücksicht auf Anciennitäts-Verhältniß in der Regel derjenige Lehrer, welcher den größten Theil des Unterrichts in der Klasse gibt.

§. 38.

Zur Berathung der wichtigern Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhangs des Unterrichts und des gleichmäßigen Verfahrens in den Forderungen an die Schüler und zur wechselseitigen Mittheilung aller auf den Zustand der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen der Lehrer finden allgemeine Lehrerconferenzen Statt, wozu sämmtliche Professoren und Hauptlehrer, so wie diejenigen Lehrer, welche durch besondere Verfügung der Oberstudienbehörde als Mitglieder derselben ernannt werden, sich regelmäßig nach fester Vorausbestimmung und so oft Veranlassung dazu vorhanden ist, ausserordentlicher Weise versammeln.

§. 39.

Jede Gelehrtenschule hat einen aus der Mitte der Lehrer ernannten Direktor, der die Anstalt nach aussen repräsentirt und dem die Aufsicht im Innern übertragen ist.

§. 40.

Die Stelle des Direktors wird in der Regel ein Professor der Anstalt bekleiden, der an einer der beiden obern Klassen Unterricht in den alten Sprachen ertheilt.

Zur Unterstützung kann ihm ein Vicedirektor unter angemessener Bestimmung über die Geschäftsabtheilung beigegeben werden.

An den aus beiden Confessionen gemischten Anstalten können alternirende Direktoren ernannt werden.

An den Pädagogien führt der Hauptlehrer der obersten Klasse die Direktion.

§. 41.

Für jede Gelehrtenschule wird auf den Antrag der Oberstudienbehörde ein Ephorus ernannt, dem die Mitaufsicht auf die Beobachtung der gesetzlichen Ordnung der Schule übertragen ist.

V.

§. 42.

Sämmtliche Gelehrtenschulen stehen in Beziehung auf den Unterricht und die Disciplin unter der Aufsicht und Leitung des durch die Verordnung vom 21. April 1836 errichteten Oberstudienraths.

§. 43.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, oder bei einer einzelnen Anstalt, wenn besondere Verhältnisse eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Verordnung dringend erfordern sollten, deßfalls Nachsicht zu ertheilen, jedoch soll in keinem Falle ein Schüler, ohne die im §. 14 beziehungsweise im §. 17 vorgeschriebene Prüfung erstanden zu haben, auf die Universität entlassen werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 31. Dezember 1836.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Merz 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Erzbischof hat den Rang in der ersten Rangklasse unmittelbar nach Unseren Staats-Ministern.

§. 2.

Der Dombecan und der Weihbischof haben in der dritten Rangklasse mit den Regierungs-Direktoren und Geheimen Referendärs gleichen Rang.

§. 3.

Die Domkapitularen haben in der fünften Rangklasse mit den Regierungsräthen gleichen Rang.

§. 4.

Der Erzbischof erhält den Titel „Excellenz“. In den an ihn gerichteten Eingaben und Berichten und ebenso in den Erlassen, welche die Staatsbehörden an ihn richten, lautet die Anrede: „Hochwürdigster Herr Erzbischof“ und im Context: Euer erzbischöfliche Excellenz“ sodann die Aufschrift: „Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn N. N. Erzbischof zu Freiburg.“

§. 5.

In amtlichen Ausfertigungen, die nicht an Uns, noch auch an Unsere Behörden gerichtet sind, darf sich der Erzbischof des Ausdrucks: „Wir“ bedienen, jedoch ohne andern Beisatz, als mit Beifügung seines Tauf- und Geschlechtsnamens und seiner Eigenschaft in folgender Weise:

Wir N. (Taufname) N. (Geschlechtsname) Erzbischof zu Freiburg.

§. 6.

Mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an den Erzbischof wird es gehalten, wie mit der Unterschrift in Eingaben, Berichten und Erlassen an die Staatsbehörde; es wird ohne weitere Submission nur der Name des Unterschreibenden und etwa noch seine Diensteigenschaft beigefügt.

§. 7.

In Eingaben und Berichten an das erzbischöfliche Domkapitel wird die Anrede gebraucht: „Hochwürdiges erzbischöfliches Domkapitel“ und die Aufschrift: „An das Hochwürdige erzbischöfliche Domkapitel.“

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 2. Merz 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

(Die Belohnung der Anzeiger von Salzeinschwärzungen und die Verwerthung eingeschwärzten und für confiscirt erklärten Salzes betreffend.)

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. v. M. Nr. 285 wird anmit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Der Anzeiger einer Salzeinschwärzung erhält als Belohnung den ganzen Betrag der Geldstrafe, sowie den Erlöß des eingeschwärzten und für confiscirt erklärten Salzes, nach Abzug der Verwerthungskosten.

§. 2.

Eingeschwärztes und für confiscirt erklärtes Salz ist fernerhin nicht mehr an die Salinen abzuliefern; es werden vielmehr auch in dieser Beziehung die allgemeinen Bestimmungen über Verwerthung der in Folge von Steuervergehen für confiscirt erklärten Gegenstände (Art. 50 und 51 der Verordnung vom 24. Mai v. J. Regierungsblatt Nr. 30) für anwendbar erklärt.

Carlsruhe den 4. Merz 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Die Ehefrau des Johann Joseph Volz von Seckenheim, Catharina geborne Lutz, vermachte dem dortigen evangel. protestantischen Allmosenfond 15 fl. und ebenfalls 15 fl. in den katholischen Allmosenfond.

Der verlebte Kriegsbauaufseher Franz Polster zu Mannheim vermachte in das katholische Bürgerhospital daselbst 50 fl.

Der verstorbene Georg Adam Schmidt zu Edingen machte eine Stiftung von 100 fl. zur Vertheilung der Zinsen unter arme Schulkinder.

Andreas Engelert von Urphar vermachte in die Armenschulkasse zu Wertheim 100 fl., ferner zur Gründung einer Schule zu Urphar 100 fl., woraus die Zinsen für arme Kinder zur Anschaffung von Büchern und Bezahlung des Schulgelds verwendet werden sollen.

Andreas Engelerts Ehefrau zu Urphar bestimmte letztwillig zur Erbauung eines Schulhauses daselbst 50 fl.

Ein Ungenannter schenkte der Kirche zu Pülfringen ein Meßgewand, einen Kelch und vier Standarten im Werthe von 115 fl.

Eine ungenannte Wohlthäterin machte der Institutskirche zu Mannheim eine Schenkung von 78 fl. 36 kr.

Georg Adam Seitz Wittib zu Seckenheim schenkte der dortigen Gemeinde zur Unterstützung der Armen 100 fl. und zur Vergrößerung des Friedhofes 50 fl.

Diese Vermächtnisse und Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden unter Anerkennung der wohlthätigen Absicht der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostrath Eisele dahier das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Capitän Pfeiffer im 4ten Infanterie-Regiment die Erlaubniß zu ertheilen, den St. Wladimirorden IV. Klasse, welcher ihm nach dem Tode des Capitän von Müller von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehen wurde, annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Durch höchste Ordre vom 3. Januar d. J. den Premierlieutenant Joseph von Fick im 3ten Infanterie-Regiment zum Capitän zu ernennen.

Durch weitere höchste Ordre vom 31. Januar d. J. erhielt der Sekondlieutenant Franz von Falkenstein im 2ten Dragoner-Regiment die nachgesuchte Entlassung, mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie tragen zu dürfen.

Ferner wurde durch höchste Ordre vom 7. Februar d. J. der Sekondlieutenant Carl von Beust von der Artillerie zum Dragoner-Regiment Großherzog versetzt.

Durch höchste Ordre vom 14. Februar d. J. ist dem vormaligen Premierlieutenant Khuon von Wildeck der Charakter als Capitän verliehen geworden, mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Durch höchste Ordre von demselben Tag erhielt der Premierlieutenant und Adjutant Kah im 1sten Dragoner-Regiment wegen Anstellung im Civildienst die Entlassung aus dem Großherzoglichen Armee-Corps.

Ferner erhielt durch höchste Ordre vom 21. Februar der Premierlieutenant Carl von Reischach wegen anderweitiger Anstellung die Entlassung aus dem Großherzoglichen Armee-Corps.

Durch höchste Ordre vom 28. Februar wurde der Sekondlieutenant von Rotberg im 1sten Dragoner-Regiment zum Premierlieutenant befördert.

Gestorben ist:

am 28. Februar der pensionirte Major von Froben dahier.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Communrevisor Buisson zu Rastadt die erledigte Stelle eines Amtskassen-Revisors bei der Regierung des Oberrheinkreises zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 10. Merz l. J. ist dem Rechtspraktikanten Dr. Schulz in Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Nachstehende Postaspiranten sind nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden:

Friedrich Morstadt von Lahr,
Carl Lichtenauer von Bühl,
Johann Letour von Constanz,
Rudolf Maier von Offenburg,
Bruno Schmittbauer von Carlsruhe,
Joseph Werber von Ettenheim,
Carl Rivola von Mannheim,
Carl Betz von Carlsruhe,
Anton von Pigage von Heidelberg,
Carl Hugenest von Baden,
Theodor Ruoff von Emmendingen,
Carl Berkes von Heidelberg,
Wilhelm Bernlacher von Carlsruhe,
Christian Becker von Michelfeld.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch den Tod des Obereinnehmers Willmann in Emmendingen ist die dasige Obereinnehmerei in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion zu melden.

Durch das am 18. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Alois Georg Blattmann ist die katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, erledigt worden. Ihr jährliches Einkommen mit Einschluß der Gefälle der Frühmeßstiftung beläuft sich in Geld, Zehnten und Gütterertrag auf etwa 1500 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, a) einen ständigen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren; b) jährlich 150 fl. an den dortigen Heiligenfond zum Pfarrhausbau abzugeben; und c) den Rest des auf dieser Pfarrei noch haftenden ursprünglichen Kriegsschuldenkapitals von 98 fl. 17 kr. zu dessen successiver Tilgung durch Beschluß vom 30. Januar 1836 Nr. 937 dem obgenannten Pfarrer ein Provisorium von 4 Jahren bewilligt war, in den drei noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. April 1837.

Bekanntmachungen.

Die Erhöhung der Extrapostdistanz zwischen Aglasterhausen und Wiesenbach betreffend.

Zu Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. Nr. 429 ist die Extrapostdistanz zwischen Aglasterhausen und Wiesenbach nach Maaßgabe des gesetzlichen Regulativs von einer Post auf eine und eine viertel Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 28. Merz 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die anderweite Eintheilung der Steuerrevisions-Bezirke betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. Januar d. J. ist die Aufhebung der Steuerrevisionen zu Wertheim, Mannheim, und Durlach, die Ueberweisung der Amtsbezirke Ettenheim, Hornberg und Triberg von der Steuerrevision zu Rastadt an jene zu Freiburg, die Zutheilung des Bezirks der Steuer-

revision in Durlach an jene in Rastadt, endlich für den Unterrheinkreis die Bildung einer Steuerrevision zu Mosbach angeordnet worden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Großherzogliche Steuerdirektion mit dem Vollzuge beauftragt sey.

Carlsruhe den 18. Merz 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen zu Epfenbach betreffend.

Die Grundherrschaft des Ortes Epfenbach hat auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und auf die Beförsterung der Gemeindewaldungen auf der dortigen Gemarkung Verzicht geleistet. Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gemarkung Epfenbach der landesherrlichen Bezirksforstei Wiesenbach nunmehr definitiv zugewiesen wurde.

Carlsruhe den 21. Merz 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Stiftungen.

Der verstorbene Pfarrer Mathias Schellenbuch von Mühlenbach, Bezirksamt Haslach, hat zum dortigen Armenfond 4443 fl. 21 kr., und

der verstorbene Pfarrer Bornhaußer zu Aichen hat der dortigen Schule 50 fl. vermacht.

Diese Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden unter Anerkennung der wohlthätigen Absicht der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gouverneur Ihrer Hoheiten der Großherzoglichen Prinzen, Geheimenrath Rinck, das Commandeurkreuz, und dem Hofprediger Deimling das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Hilbiber zu Müllheim in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistung die kleinere goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Bezirksamtmann Kuenzer in Borberg das erledigte Bezirksamt Ladenburg zu übertragen,

den bisherigen Ministerial-Kanzlisten Wilhelm Kuhn zu Carlsruhe zum Kanzlei-Sekretär zu ernennen;

dem Pfarrer Waldherr zu Zimmern die katholische Pfarrei Ilmspan, Amts Gerlachsheim, und

dem bisherigen Pfarrverweser Joseph Fischer zu Durlach die katholische Stadtpfarrei daselbst zu verleihen.

Die von Seiten der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Löwenstein-Wertheim-Freudenbergischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Ludwig Kahl von Hohenstadt auf die Pfarrei Niklashausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28. Merz l. J. ist dem Rechtspraktikanten Sebastian Straub zu Stockach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

In Folge Beschlusses des Großherzoglichen Oberstudienraths vom 13. Merz d. J. wurden

der Candidat der Theologie, Adam Leber von Durlach, evangelisch,
der Candidat der Theologie, Theodor Lender von Pfullendorf, katholisch, und
der Vikarius Bernhard Laubis von Langenbach, katholisch,

nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der philologischen Lehramts-Candidaten aufgenommen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die erste Beamtenstelle bei dem Bezirksamte Boxberg,
die Bezirksbeamtenstelle zu Eberbach, und
die Stelle eines Assessors bei dem Oberamt Heidelberg

sind in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche sich um den einen oder andern dieser Dienste bewerben wollen, haben sich binnen 4 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig anzumelden.

Durch den Tod des Domänenverwalters Gläß ist die Domänenverwaltung Baden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.

Durch anderweite Anstellung des Bezirksförsters von Kleiser ist die Bezirksforstei Tryberg in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen- und Bergwerke zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Xaver Kaiser ist die dem Konkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Herdern, Stadtamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Hohenstadt, Dekanats Boxberg, mit einem Competenzanschlag von 368 fl. 34 kr., der sich aber wirklich gegen 700 fl. belauft, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Patronatsherrschaft, der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft, zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Curswerth der Viertelskronenthaler wird von 40 ½ kr. auf 39 kr. per Stück herabgesetzt.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn je drei Stück zusammen wenigstens 1 ⅜ badische Loth wiegen.

§. 2.

Viertelskronenthaler, von denen je drei Stück zusammen weniger als 1 ⅜ badische Loth wiegen, sollen bei den Großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar:

das badische Pfund zu 45 fl. 38 kr.
das badische Loth zu . . 1 fl. 25 kr.

angenommen werden.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. April 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom 6ten d. M., die Abwürdigung der Viertelskronenthaler betreffend, wird verfügt:

Alle Großherzoglichen Staatskassen haben die beim Erscheinen dieser Verordnung unter ihrem Kassenvorrathe vorfindlichen Viertelskronenthaler sogleich an diejenigen Kassen einzusenden, an welche sie nach den bestehenden Vorschriften ihre Ablieferungen zu machen haben.

Von dieser ist ihnen Bescheinigung über den Betrag der abgelieferten Summen nach dem bisherigen Courswerthe à 40 ½ kr. zu ertheilen.

Carlsruhe den 7. April 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachungen.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Wehr betreffend.

Der Grundherr, Freiherr Joseph von Schönau-Wehr hat mit Zustimmung seiner Agnaten auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen im Umfang seiner Grundherrschaft Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die grundherrlichen Gemarkungen Niederdoßenbach, Ober- und Niederschwörstadt, Oeflingen und Wallbach der landesherrlichen Bezirksforstei Rollingen, dagegen die Gemarkung von Wehr der Bezirksforstei Schopfheim und die Gemarkung Obersäckingen der Bezirksforstei Kleinlaufenburg behufs der Bewirthschaftung zugetheilt worden sind.

Carlsruhe den 28. Merz 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Gailingen betreffend.

Der Freiherr von Mainau hat mit Zustimmung der Obervormundschaft auf das Recht der Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen im Umfang seiner Grundherrschaft Gailingen Verzicht geleistet.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die grundherrliche Gemarkung Gailingen dem landesherrlichen Forstbezirk Radolfzell zu obigem Behuf zugewiesen worden ist.

Carlsruhe den 3. April 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 28. Merz d. J. gnädigst geruht, dem Sekondlieutenant im 4ten Infanterieregiment von Hundheim die unterthänigst nachgesuchte Entlassung als Premierlieutenant zu ertheilen, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Gestorben ist:

den 4. Merz der pensionirte Regimentsarzt Laumeier in Freiburg,
" 6. " der pensionirte Obetstlieutenant Kagerer in Mühlburg,
" 19. " der pensionirte Generalmajor von Schmidt in Heidelberg.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der auf den Professor Frommherz gefallenen Wahl zum Prorektor der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1837 bis dahin 1838 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

dem Physikus Dr. Molitor in Salm das erledigte Physikat Ueberlingen zu übertragen;

den Hofgerichtssekretär Waidele in Rastadt zum Assessor bei dortigem Hofgericht zu ernennen;

den Steuerrevisor Bürger in Mannheim zum Domänenverwalter daselbst zu ernennen;

den Postamtsoffizialen Carl Becker zu Heidelberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit temporär in den Ruhestand zu versetzen, und die hierdurch bei dem Postamt Heidelberg erledigte Stelle dem Oberpostamtsoffizialen Johann Maier in Carlsruhe zu übertragen; dagegen den Offizialen Herrmann Zimmer von der Expedition fahrender Post in Carlsruhe zur Briefposterpedition bei dem Oberpostamt Carlsruhe zu versetzen; deßgleichen die hierdurch erledigte Stelle dem bei der Postwagens-Expedition Mannheim angestellten Offizialen August Schnetzler zu übertragen.

Höchstdieselben haben dem Dekan und Stadtpfarrer Ignaz Gugert zu Eppingen die katholische mit dem Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Bretten, und

dem Pfarrer Lorenz Koch in Kronau, Amts Philippsburg, die katholische Pfarrei Bauerbach, Amts Bretten, gnädigst zu verleihen geruht.

Die Präsentation der Gräflich von Langensteinischen Curatel für den Pfarrer Joseph Fischer zu Wahlwies auf die Pfarrei Volkertshausen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 31. Merz l. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Schaible zu Rastadt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden, und

durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 31. Merz l. J. hat der Rechtspraktikant Ludwig Bauhöfer von Oberkirch das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Den Candidaten der Pharmacie Heinrich Külp von Weinheim, Julius Specht von Prechthal und Emil Knecht von Steinbach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die Stelle eines Offizialen bei der Postwagens-Expedition Mannheim ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Oberpost-Direktion zu melden.

Die katholische mit dem Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Eppingen mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 663 fl. in Geld und Naturalfixum, — worauf jedoch durch Beschluß vom 29. Merz 1831 die Verbindlichkeit gelegt worden ist, 16 Jahre lang eine jährliche Abgabe von 100 fl. als Beitrag zu den durch den Schulhausbau und die Anschaffung von Kirchen-Requisiten veranlaßten Kosten an die katholische Gemeinde daselbst zu entrichten, — ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch das am 23. Merz d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Xaver Borer ist die katholische Pfarrei Schwarzach, Amts Bühl, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrag von 1000 fl. in Geld und Naturalien, worauf die Verbindlichkeit ruhet,

einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein auf dieser Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 85 fl. 30 kr. in vier Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Kronau, Amts Philippsburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. jährlich in Zehnten und Gütertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, den Rest des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 910 fl. 42 kr., zu dessen succesiver Tilgung dem Pfründnießer unterm 23. Dezember 1831 ein Provisorium von fünfzehn Jahren bewilligt worden ist, in den noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen, ist in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um die gedachte Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dominik Landherr auf die Stadtpfarrei Weinheim ist die katholische Pfarrei Leutershausen, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 650 fl. in Geld und Naturalfixum, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein auf dieser Pfarrei haftendes Kriegsschuldenkapital von 73 fl. 30 kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei, zu welcher im gegenwärtigen Erledigungsfalle das Präsentationsrecht dem Landesherrn zusteht, haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

Durch Zuruhesetzung des Kaplans Thurner ist die zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte und den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneipfründe zu Aach, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 560 fl. in Geld, Naturalien und Gütertrag, worauf aber nebst einem in zehn Jahrszielern zahlbaren Grundzinsablösungskapital von 117 fl. ein seit 1832 laufendes zehnjähriges Provisorium von 218 fl. im Ganzen wegen Urbarerneuerungskosten haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Artikel 4 sowohl bei der Regierung des Seekreises als dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. VII. vom 14. März d. J. ist auf Seite 43 Zeile 3 von oben statt „Nachdem von dem Großherzoglichen" zu lesen „Nach den von dem Großherzoglichen".

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den Vortrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen, über die Prüfung der Ingenieur-Candidaten, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Die Ingenieur-Candidaten, welche die Zulassung zur Staatsprüfung nachsuchen, müssen sich über den Besitz der gesammten Vorbildung und Berufsbildung ausweisen, welche der nachstehende Paragraph näher bezeichnet.

§. 2.

Die Vorbildung besteht in der vollständigen Kenntniß und Fertigkeit in der Mathematik, den Naturwissenschaften, dem Graphischen, der teutschen und französischen Sprache, insoweit der Unterricht in diesen Fächern nach der Verordnung vom 7. Oktober 1825 und deren Beilagen auf der polytechnischen Schule dahier ertheilt wird.

Die Berufsbildung besteht in der vollständigen Kenntniß und Fertigkeit in denjenigen Wissenschaften, in welchen auf der bei dem polytechnischen Institut dahier für die Ingenieurs bestehenden Fachschule der Unterricht ertheilt wird.

§. 3.

Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten wird von einer Commission vorgenommen, welche aus Mitgliedern der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und aus Lehrern an der polytechnischen Schule besteht.

Unser Ministerium des Innern wird die Mitglieder dieser Commission ernennen.

Die Prüfung über die Vorbildung derjenigen Candidaten, welche die für die Ingenieurs hier bestehende Fachschule nicht absolvirt, sondern auf einer andern Lehranstalt ihre Berufsbildung erworben haben, wird von einer Commission vorgenommen, welche aus Lehrern der polytechnischen Schule besteht, die von der Direktion derselben dazu ernannt werden.

§. 4.

Gegenstand der Prüfung der Ingenieur-Candidaten ist:

1) Physik,

2) Chemie,

3) Mineralogie,

4) Geognosie mit vorzüglicher Berücksichtigung dessen, was die Technik des Wasser- und Straßenbaufaches berührt,

5) darstellende Geometrie in ihren Anwendungen auf Bestimmung der Schatten, auf Perspektiv, auf Steinschnitt und Holzconstruktion,

6) die mechanischen Wissenschaften mit Beziehung ihrer Anwendung auf Construktionen;

7) praktische Geometrie, und zwar insbesondere was die Kenntniß und den Gebrauch der Instrumente, die Lehre vom Nivelliren, Profiliren und die Darstellung der Erdoberfläche betrifft;

8) Wasser- und Straßenbaukunde nach ihrem ganzen Umfange, und zwar in folgenden Unterabtheilungen:

a) über Behandlung der Flüsse und Ströme, Faschinen-, Holz- und Steinbau;

b) über Leitung der Gewässer zur Beförderung der Cultur, zum Betriebe von Gewerben und zu anderen Bedürfnissen des Lebens, und vorzüglich über Wehr- und damit verbundenen Schleußenbau;

c) über Land-Communicationen, Theorie der Fuhrwerke, über speziellen Straßenbau und über Eisenbahnen;

d) über Wasser-Communicationen, Schiff- und Floßbarmachung der Flüsse und Bäche, Anlage von Schiffahrts-Kanälen mit den hierauf bezüglichen Schleußen und Aquaedukten;

e) über Bau der Brücken jeder Art und Größe;

f) Maschinenbau im Allgemeinen und mit besonderer Rücksicht auf das, was im Dienste des Wasser- und Straßenbaus vorzüglich vorkömmt.

§. 5.

Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten soll bestehen:

aus der Vorprüfung,
aus der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-Commission und
aus der mündlichen Prüfung.

Die Vorprüfung umfaßt die Bearbeitung größerer Entwürfe aus dem Gebiete des Wasser- und Straßenbaues und der Maschinenkunde, und die Fertigung von Kostenüberschlägen. Die Aufgaben hierüber werden an den Wohnort des Candidaten zur Zustellung an ihn versendet.

Die schriftliche Prüfung umfaßt Aufgaben aus den im §. 4. bezeichneten Wissenschaften.

Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen aus allen diesen Wissenschaften, vornehmlich mit Bezug auf die Arbeiten des Candidaten in der Vorprüfung und in der schriftlichen Prüfung.

§. 6.

Das Gesuch um Zulassung zu der Prüfung über die Vorbildung muß bei der Direktion der polytechnischen Schule eingereicht werden und zwar, bei Vermeidung der Verweisung auf die nächste Prüfungsperiode, in den Monaten Mai oder Juni, worauf diese Prüfung längstens in dem Monat Juli statt haben wird.

Die Prüfungs-Commission erstattet über den Erfund der Prüfung schriftlichen Vortrag an die Direktion der polytechnischen Schule, und die Direktion erkennt längstens in dem Monat August, ob der Candidat in der Prüfung bestanden sey oder nicht.

§. 7.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung als Ingenieur-Candidat muß bei der Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues eingereicht werden, und zwar, bei Vermeidung der Verweisung auf die nächste Prüfungsperiode, im Laufe des Monats September.

§. 8.

Diese Gesuche müssen mit der Nachweisung, daß der Candidat ein Inländer sey, und mit seinen Sitten- und Studienzeugnissen belegt seyn und rücksichtlich der körperlichen Tüchtigkeit zu dem Dienste eines Ingenieurs mit dem Zeugniß eines Staatsarztes, daß der Candidat eine den Beschwerden seines Berufes vollkommen gewachsene, kräftige Körperconstitution habe.

§. 9.

Die Aufgaben zu der im §. 5 bestimmten Vorprüfung werden dem Candidaten in dem Monat November zugestellt werden, und die auferlegten Ausarbeitungen sind spätestens in dem Monat Februar des darauf folgenden Jahrs an die Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues einzusenden, bei Vermeidung der Verweisung des Candidaten auf die nächste Prüfungsperiode. Die Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues wird diese Arbeiten an die Prüfungs-Commission abgeben, und diese erkennt je nach dem genügenden oder ungenügenden Erfund dieser Arbeiten über die Einberufung des Candidaten zu der schriftlichen und mündlichen Prüfung oder über dessen Zurückweisung.

§. 10.

Die schriftliche und mündliche Prüfung wird jedesmal in dem Monat April vorgenommen und die Zeit ihrer Dauer von der Prüfungs-Commission bestimmt werden.

§. 11.

Ueber den Erfund der Prüfung erstattet die Commission schriftlichen Vor- und Antrag an die Ober-Direktion des Wasser- und Straßenbaues; die Oberdirektion erstattet hierauf ihren Antrag an Unser Ministerium des Innern, welches über die Aufnahme der Candidaten als Praktikanten und deren Location oder über deren Zurückweisung entscheidet.

§. 12.

Für die Vornahme dieser Prüfungen hat jeder Candidat eine Gebühr zu bezahlen.

Diese Gebühr wird für die Prüfung über die Vorbildung auf 11 fl., — und für die Prüfung über die Berufsbildung auf 33 fl. bestimmt, und sie ist vor dem Anfang der hier statthabenden Prüfung an die Verrechnung der polytechnischen Schule zu bezahlen,

welche über die Vertheilung dieser Gebühren an die einzelnen Examinatoren von Unserem Ministerium des Innern jeweils Anweisung erhalten wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. April 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Wiedererrichtung einer Posthalterei und Posterpedition zu Appenweyer betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16ten v. M. Nr. 428 die Wiedererrichtung der früher bestandenen Posthalterei und Posterpedition zu Appenweyer, Oberamts Offenburg, sowie die Distanzbestimmung derselben

bis Offenburg auf eine halbe Post,
bis Achern auf eine Post, und
bis Kehl auf eine Post

gnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Einrichtung wird, so weit es die Ablösung und Beförderung der Brief- und Fahrposten, sowie der Estafetten und Extraposten betrifft, mit dem ersten Mai d. J., in Ansehung der Brief- und Fahrposterpedition aber mit dem ersten Juli d. J. in Wirksamkeit treten.

Carlsruhe den 18. April 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen zu Schiltach und Wolfach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Errichtung von Brief- und Fahrpost-Expeditionen in der Stadt Schiltach, Berzirksamts Hornberg, sowie in der Stadt Wolfach, Bezirksamts Wolfach, gnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Post-Expeditionen werden mit dem 1. Mai dieses Jahrs in Wirksamkeit treten, was hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe den 8. April 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Grafen Ferdinand von Traitteur zu Bruchsal die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von Seiner Heiligkeit dem Pabste ihm verliehene Civil-Kommandeur-Kreuz des St. Gregor's-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Stech zu Flinsbach, Amts Nekarbischoffsheim, in höchster Anerkennung seiner ausgezeichneten fünfundzwanzigjährigen Dienstführung die kleine goldene Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den als Amtschirurgen nach Constanz bestimmten Amtswundarzt Fischer in Singen in den Ruhestand zu versetzen,

dem Amtswundarzt Fay zu Schönau das erledigte Amts-Chirurgat Stockach,

dem Amtswundarzt Lugo in St. Peter das erledigte Amtschirurgat Bretten und

dem Amtswundarzt Kiefer in Schwetzingen das erledigte Amtschirurgat Emmendingen zu übertragen,

den Forstkandidaten Karl Erdelmeier zum Hofforstamts-Gehilfen zu ernennen,

den Postamts-Officialen Karl Heßlöhl zu Stockach als ersten Officialen zum Oberpostamt Carlsruhe zu versetzen, und die hierdurch erledigte Officialen-Stelle bei dem Postamt Stockach dem Postpraktikanten Friedrich Harrer zu übertragen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Präsentation der Großherzoglichen Markgräflich Badischen Domainen-Kanzlei für den Pfarrer Hapt in Mimmenhausen auf die Pfarrei Salem, und

die Fürstlich Leiningenschen Präsentationen für den Pfarrer Hubertus Hubert zu Hundheim, Amts Wertheim, auf das erledigte Frühmeßbeneficium zu Lauda, Amts Gerlachsheim, und für den Pfarrer Pfisterer zu Neckarburken auf die erledigte evangelische Pfarrei Groseicholzheim.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. April l. J. ist dem Rechtspraktikanten Anton Reininger von Triberg, dermals in Neckarbischoffsheim, und durch Beschluß vom 17ten desselben Monats dem Rechtspraktikanten Franz Mohr zu Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt werden.

Den Candidaten der Pharmarcie Eduard Probst von Pfullendorf und Ludwig Braun von Lahr ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Lizenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

a) das Physikat Salem, womit eine Besoldung von 400 fl. und ein Pferdsfourrage-Aversum von 120 fl. verbunden ist;

b) das Amtschirurgat Schwetzingen, das als normalmäßige Besoldung 130 fl. und als Pferdfourrage-Aversum 120 fl. erträgt;

c) das Amtschirurgat St. Peter, im Landamt Freiburg, mit gleichem Ertrag wie ad b, und mit der Befugniß eine Handapotheke zu halten.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere der oben gedachten drei Stellen bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission vorschriftmäßig zu melden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Dietrich ist die evangelische Pfarrei Edingen, Dekanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlag von 1259 fl. 36 kr., worauf jedoch eine Schuld im Gesammtbetrag von 339 fl. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer, in so weit als sie nicht aus den Interimsrevenuen getilgt werden kann, zur Zahlung zu übernehmen hat, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftmäßig binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Die evangelische Pfarrei Neckarburken, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 622 fl. 48 kr., worauf eine Kriegsschuld von 37 fl. 44 kr. haftet, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des inzwischen am 30. Merz d. J. mit Tod abgegangenen Pfarrers Balthasar Goldmaier ist die katholische Pfarrei Ubstadt, Ober-Amts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1100 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenützung und Zehnten, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Rest des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 390 fl. 1 kr., zu dessen successiver Tilgung dem Pfründniesser durch Beschluß vom 27. September 1834 ein Provisorium von zehn Jahren bewilliget worden ist, in den noch übrigen Jahrsterminen heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Competenten um die obengenannte Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Rothweiler auf die Pfarrei Lauf, Amts Bühl, ist die den Konkursgesetzen unterliegende katholische Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 620 fl., größtentheils in Geldfixum, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38. Artikel 4. sowohl bei der Regierung des Mittelrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu Freiburg zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Adam Heinemann auf die Pfarrei Schwaningen ist die katholische Pfarrei Döggingen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl., worauf aber eine in zwei Jahrsterminen abzutragende Kriegsschuld von 21 fl. 52 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29. April 1837.

Bekanntmachungen.

Den Ausschlag der Beiträge zur Generalbrandkasse für das Jahr 1836 betreffend.

In dem verflossenen Jahr 1836 haben die vier Kreisregierungen zusammen 287,850 fl. Brandentschädigungen für Gebäude erkannt, welche in der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt katastrirt sind.

Zur Deckung dieser Summe, so wie des Aufwandes für Einschätzungs- und Kataster-kosten und der Gebühren der Brandschadentaxatoren, so wie zur Bestreitung der Passivzinse und dessen, was für 1835 zu wenig umgelegt worden ist, wäre eine Umlage von 800,419 fl. 19½ kr., somit beiläufig 24⅔ kr. Beitrag von 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich.

Da aber den Pflichtigen die Zahlung dieses Betrags auf einmal zu schwer fallen würde, so sieht man sich veranlaßt, den Beitrag von einhundert Gulden Gebäudeanschlag auf

zehn Kreuzer

zu bestimmen.

Die Kreisregierungen werden nun beauftragt, durch die Amtsrevisorate die speziellen Einzugsregister auf den Grund des für den 10. Jänner 1836 konstatirten Anschlags, und des im Laufe des Jahrs 1836 statt gefundenen Zuwachses, welcher bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, fertigen, und nach vorheriger Prüfung an die Ortssteuererheber abgeben zu lassen; diese haben sodann den Einzug so weit thunlich noch im Monat April, dann in den Monaten Mai und Juni vorzunehmen, und die eingegangenen Gelder an die Obereinnehmereien abzuliefern.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen, und beide Exemplare den Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei zum Einzug zu übermachen, das andere aber mit einer aufzustellenden Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der Generalbrandkasse längstens bis 1. Juli d. J. mitzutheilen haben.

Carlsruhe den 21. April 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Errichtung einer Postexpedition und einer Posthalterei zu Leopoldshafen betreffend.

Zu Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. v. M. Nr. 430 ist zu Leopoldshafen eine Postexpedition sowie eine Posthalterei errichtet worden, deren Distanzen

bis Carlsruhe auf Drei viertel Post und

bis Graben auf Drei viertel Post

bestimmt sind.

Sowohl diese Postexpedition, als wie auch die hiervon getrennte Posthalterei werden mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 21. April 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Stiftungen.

Nachfolgende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Pfarrer Rimmele zu Rust in den dortigen Armenfond 3 Sester Geländ, taxirt auf 373 fl.,

die ledige Crescentia Irslinger in Triberg:

a) in den Wallfahrtskirchen-Fond daselbst 100 fl.

b) in den Filialkirchen-Fond daselbst 50 fl.

c) in den Local-Armenfond daselbst 152 fl. 26 kr.

d) zum Bau einer Kapelle auf dem neuen Begräbnißplatze 50 fl.

Magdalena Dorner zu Amoltern in den dortigen Armenfond 100 fl.

Katharina Vogel, Ehefrau des Gervas Troxler allda, in den dortigen Kirchenfond 90 fl.

ein Ungenannter in Waldshut in den dortigen Schulfond 150 fl.,

Katharina Boller Wittwe zu Oberlauchringen in den dortigen Kirchenfond 400 fl.

Freiherr Johann Nepomuk von Reichenstein zu Karlsruhe in den Kirchenfond zu Säckingen 100 fl.,

Mathias Kaltenbachs Erben zu Hinterzarten:

a) in den dortigen Armenfond 100 fl.,

b) in den Armenfond zu Steig 50 fl.,

die Jakob Haberthür'schen Eheleute von Breitenbach (Cantons Solothurn), gegenwärtig bei ihrem Sohne Pfarrer Haberthür in Todtnau 50 fl.,

Maria Simon, Wittwe, zu Todtmoos-Prestenberg, in den Schulfond zu Todtmoos-Rütte 50 fl.

Johann Baptist Mutter zu Todtmoos-Prestenberg:

a) in den Kirchenfond zu Todtmoos 25 fl.,

b) in den Schulfond zu Todtmoos-Rütte 25 fl.

Meinrad Troll auf Fürstenberg für arme Schulkinder daselbst 40 fl.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Würtembergischen Oberstlieutenant von Faber du Faur in Ludwigsburg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem bei dem Lyzeum zu Constanz angestellten Professor Bleibimhaus die Stelle eines Registrators bei der Regierung des Seekreises zu übertragen;

den bei der Regierung des Unterrheinkreises angestellten Registrator Schonhardt wegen Kränklichkeit einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

dem Rechtspraktikanten Johann Nepomuk Götz zu Freiburg die Stelle eines Registraturgehilfen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu verleihen;

dem Stadtkaplan Franz Anton Lederle zu Waldkirch die erledigte katholische Pfarrei Gündlingen, Amts Breisach, und

dem Pfarrkuraten Michael Bohlinger zu Eisenthal, Amts Bühl, die katholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Rastadt, zu übertragen.

Die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Präsentation des Pfarrers Franz Simon Walzenbach zu Reicholzheim, Amts Wertheim, auf die katholische Pfarrei Dörlesberg im nämlichen Amtsbezirk hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 20. April l. J. ist dem Rechtspraktikanten Joseph Engelhardt von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Der Candidat der Pharmacie Herrmann Helbing von Lahr hat nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Durch die Pensionirung des Amtswundarztes Fischer kam das Amtschirurgat Constanz mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage mit 120 fl. in Erledigung. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Da die bisher provisorisch besetzte evangelisch protestantische Pfarrei Kirchheim, im Dekanat Oberheidelberg, wieder definitiv besetzt werden soll, so wird solche mit einem Competenzanschlag von 1553 fl. 33 kr. ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das Ableben des Fürstlich Leiningenschen Geheimen-Raths und Stadtpfarrers Michael Ludwig Schmitz ist die katholische Stadtpfarrei Wallbürn mit einem beiläufigen Jahresertrag von 3400 fl. in Geld, Naturalzinsen, Zehnten und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, drei ständige Vikare zu verköstigen und jeden der-

selben mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein wegen Kriegskosten auf dieser Pfarrei haftendes Schuldenkapital von 900 fl. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, — in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese mit dem landesherrlichen Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft zu melden.

An der Dom- oder Münsterpfarrei zu Freiburg sind die längst erledigten, in ihrem Einkommen nunmehr verbesserten zwei Beneficien der Brunnerschen Stiftung wieder zu besetzen. Beide Brunnerschen Beneficiaten sind zur Mitaushilfe in der Seelsorge verpflichtet. — Der erste von ihnen hat nebst freier Wohnung eine Besoldung von 698 fl. 41 kr., der zweite, welcher als Cooperator im Pfarrhofe zu wohnen und dem Pfarrektor ein billiges Kostgeld zu bezahlen hat, bezieht als Besoldung 643 fl. 53 kr. Die Competenten um diese den Conkursgesetzen unterliegenden Pfründen haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Die zur Aushilfe in der Seelsorge bestimmte St. Ulrichs- oder Frühmeßpfründe zu Steißlingen, Amts Stockach, deren verbessertes Einkommen in Geld, Naturalien und Güternutzungen nunmehr 500 fl. beträgt, soll wieder besetzt werden. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der freiherrlich von Stotzingischen Vormundschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 2. März 1837 der pensionirte Hofgerichtsrath Weber in Mannheim,
" 10. " " der Obereinnehmer Willmann in Emmendingen,
" 13. " " der Domänenverwalter Gläß in Baden.
" 21. April " der Oberhofgerichtskanzler Wedekind in Mannheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. April 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die halben Kronenthaler von den meisten Nachbarstaaten gänzlich außer Curs gesetzt worden sind, haben Wir Uns überzeugt, daß mit Beibehaltung ihres bisherigen Curs-Werthes von 1 fl. 21 kr. sehr wesentliche Nachtheile für das Großherzogthum verbunden seyn würden.

Diese Nachtheile können indeß schon durch Herabsetzung des Curs-Werthes auf 1 fl. 20 kr. beseitigt werden, da nach angestellten Untersuchungen ein halber Kronenthaler im Verhältniß zu den ganzen Brabanter-Thalern vollkommen diesen Werth hat.

Wir finden Uns daher bewogen, auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Curs-Werth der halben Kronenthaler wird von 1 fl. 21 kr. auf 1 fl. 20 kr. per Stück herabgesetzt.

§. 2.

Ihre Annahme in diesem Werthe, sowohl bei den Großherzoglichen Staatskassen als im Privatverkehr, kann jedoch nur dann verlangt werden, wenn sie cursfähig, das ist, weder durchlöchert, noch beschnitten, noch sonst ungewöhnlich abgenutzt sind.

§. 3.

Stücke, die nicht cursfähig sind, werden bei den Großherzoglichen Staatskassen und in der Münze nur nach dem Gewichte, und zwar das badische Loth zu 1 fl. 24 kr. angenommen.

Gleiches gilt unter Aufhebung des §. 2 Unserer Verordnung vom 6ten dieses auch hinsichtlich der nicht cursfähigen Viertels-Kronenthaler.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 29. April 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung vom Heutigen, die Abwürdigung der halben Kronenthaler betreffend, wird verfügt:

1) die Großherzoglichen Ober- und Bezirks-Aemter haben für die unverzügliche Bekanntmachung der Verordnung in allen Gemeinden ihres Bezirks, die Großherzoglichen Kreis-Regierungen für die gleichbaldige Publication durch die Anzeige-Blätter Sorge zu tragen.

2) Alle Großherzoglichen Bezirkskassen, denen — wie den Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern — untere Erhebungsbehörden untergeben sind, haben diese zur gleichbaldigen Auflieferung der in ihren Kassen vorfindlichen halben Kronenthaler zu 1 fl. 21 kr. anzuweisen.

3) Alle Großherzoglichen Staatskassen haben die beim Empfang des Regierungsblattes bei ihnen selbst vorfindlichen halben Kronenthaler aufzunehmen.

4) Staatskassen, die ihre Ueberschüsse an eine andere Kasse abzuliefern pflegen, haben die nach Satz 3 bei ihnen vorfindlichen halben Kronenthaler sogleich, und im Fall sie selbst noch nach Satz 2 Auflieferungen unterer Erhebungsbehörden zu erwarten haben, binnen acht Tagen mit diesen Auflieferungen an die Kasse abzusenden, der sie sonst ihre Ablieferungen machen. Sie erhalten dafür Bescheinigung nach dem seitherigen Curswerthe von 1 fl. 21 kr.

5) Staatskassen, die ihre Ueberschüsse nicht an andere Kassen abliefern, haben von den bei ihnen nach Satz 3 verzeichneten halben Kronenthalern der vorgesetzten Behörde die Anzeige zu machen und von ihr die Abgangsdekretur zu 1 kr. per Stück zu gewärtigen.

Carlsruhe den 29. April 1837.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Mai 1837.

Verordnung.

Die öffentlichen Schulen der Israeliten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 81 des Gesetzes vom 28. August 1835, den Aufwand für Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, wird hiemit auf den Vortrag des Oberraths der Israeliten verordnet, wie folgt:

§. 1.

Unter Verständigung mit dem Oberrath der Israeliten bestimmt die Kreisregierung die Klasse, in welche eine Schule gesetzt werden soll, und ebenso den Betrag des Schulgeldes.

An dem der bestimmten Klasse entsprechenden fixen Gehalte wird dem Lehrer Dasjenige aufgerechnet, was derselbe etwa in der Eigenschaft als Vorsänger an ständigem Einkommen (also mit Ausschluß der bloßen Accidenzien) bezieht.

§. 2.

Eine Erhöhung der einmal festgesetzten Klasse oder des einmal festgesetzten Schulgeldes kann ausser den in den §§. 5 und 41 des Gesetzes vom 28. August 1835 bestimmten Fällen auch alsdann verfügt werden, wenn die Vorsängerstelle, wo sie gegenwärtig mit der Lehrerstelle nicht verbunden ist, später dem Lehrer ebenfalls übertragen wird.

§. 3.

Der Lehrergehalt wird, soweit er nicht durch etwaige Beiträge der politischen Gemeinde nach §. 81 des Gesetzes vom 28. August 1835, noch auch durch Beiträge aus Fonds gedeckt ist, aus der israelitischen Gemeindekasse bezahlt und gleich andern Bedürfnissen der israelitischen Gemeinde aufgebracht.

Dasselbe gilt von den Kosten für sonstige Schulbedürfnisse und insbesondere auch, wenn der Lehrer keine freie Wohnung hat, von dem nach §§. 36 — 38 ihm zu zahlenden Miethgelde, sowie von den Schulhausbaukosten.

§. 4.

Auch das Schulgeld kann ohne Rückersatz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder aus der Gemeindekasse bezahlt werden, wenn die israelitische Gemeinde mit wenigstens Zweidrittel der Stimmen es beschließt und der Oberrath der Israeliten diesen Beschluß als den besonderen Verhältnissen der Gemeinde entsprechend erklärt, sofort das Amt oder im Recurswege die Kreisregierung demselben die Staatsgenehmigung ertheilt.

§. 5.

Wo an einer Schule (wegen eines erweiterten Lehrplanes, namentlich auch wegen eines ausgedehnteren Religionsunterrichts) mehr Lehrer angestellt sind, als gemäß den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. August 1835 nach der Kinderzahl erforderlich wären, wird der dadurch entstehende Mehraufwand durch ein nicht den Lehrern neben ihren fixen Gehalten zukommendes, sondern zur Bestreitung der fixen Gehalte zu verwendendes Schulgeld aufgebracht, soweit nicht die Gemeinde jenen Mehraufwand ganz oder theilweise, ohne Rückersatz von den Eltern der schulpflichtigen Kinder, auf die Gemeindekasse zu übernehmen beschließt.

§. 6.

Sind mehr Lehrer angestellt, als nach §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 28. August 1835 erforderlich wären, so haben die überzähligen Lehrer die durch dieses Gesetz den Hauptlehrern zugesicherten Rechte nicht anzusprechen, soweit ihnen solche nicht vom Oberrathe der Israeliten auf den Antrag der betreffenden Gemeinde ausdrücklich übertragen werden.

§. 7.

Die Hauptlehrer können an dem Diensteinkommen, das sie schon vor der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung bezogen, nach §. 86 des Gesetzes vom 28. August 1835, nicht verkürzt werden.

Wenn daher der fixe Gehalt eines Lehrers mit dem Anschlag der Wohnung (§. 37 des Gesetzes) nebst dem Schulgelde weniger beträgt, als derselbe im Ganzen (einschließlich der etwaigen freien Wohnung) bisher bezog, so ist ihm der Mehrbetrag als persönlicher Gehalt aufzubessern.

Auch den bereits angestellten Lehrern, welche nicht die durch das Gesetz vom 28. August 1835 den Hauptlehrern zugesicherten Rechte erhalten, wird weder durch dieses Gesetz, noch durch die gegenwärtige Verordnung an ihren bisherigen Rechten etwas entzogen.

§. 8.

Aus dem in dem Budget aufgenommenen Staatsbeitrag für das israelitische Schulwesen, und aus den jährlichen 350 fl., welche in Gemäßheit des §. 3 der Ministerialverordnung vom 27. August 1834 Nr. 8602 von den durch Umlage auf die Gesammtheit der Israeliten erhoben werdenden Unterstützungsgeldern, zu dem gleichen Zwecke bestimmt sind, wird ein allgemeiner israelitischer Schulfond gebildet, welcher unter der Verwaltung des Oberraths der Israeliten steht.

§. 9.

Aus dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten allgemeinen israelitischen Schulfond werden vom Oberrathe der Israeliten als Oberschulbehörde 12 widerrufliche Personalzulagen jede zu 20 fl. an die verdientesten und bedürftigsten Lehrer verwilligt, und jährlich weitere 50 fl. zu besondern Unterstützungen derselben verwendet.

§. 10.

Wird vorübergehend die Beigebung eines Hilfslehrers nach §. 58 des Gesetzes vom 28. August 1835 nöthig, so fällt der deßfallsige Aufwand, soweit ihn nicht der Hauptlehrer selbst zu bestreiten hat, zur Hälfte auf die betreffende israelitischen Gemeinde und zur andern Hälfte auf den allgemeinen israelitischen Schulfond. Eben dieses gilt auch von den Ruhegehalten nach §. 50 und 51 des Gesetzes.

§. 11.

Beiträge an einzelne israelitische Gemeinden zur Bestreitung ihres Aufwands für die Schule können aus dem allgemeinen israelitischen Schulfond nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen bewilligt werden.

§. 12.

Die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, soweit sie nicht für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden, fallen in Gemäßheit des §. 65 des Gesetzes in den allgemeinen israelitischen Schulfond.

Carlsruhe, den 1. Mai 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Den Beitritt des Baden-Durlach'schen, des Baden-Badischen und des Bruchsal'schen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse-Vereins zum allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse-Verband betreffend.

Bezüglich auf den §. 7. der höchsten Verordnung vom 17. März v. J. (Regierungsblatt Nr. XVIII.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Baden-Durlach'sche und der Baden-Baden und Bruchsal'sche Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse-Verein nach §. 67 des Volksschul-Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLV.) dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse-Verbande beigetreten sind.

Carlsruhe, den 2. Mai 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Die zollamtliche Behandlung der Postgüter betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der diesseitigen Verordnung vom 5. Dezember 1835, Regierungsblatt 1835, Seite 446, mit Erhebung des Zolles von Postgütern beauftragten Obereinnehmereien nunmehr dieses Geschäfts entbunden worden seyen und solches künftig ausschließlich von den Zoll- und Steuerämtern besorgt werde.

Carlsruhe, den 23. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Die Verlegung des Nebenzollamtes zu Horn nach Itznang betreffend.

Das Nebenzollamt 2ter Klasse zu Horn im Amtsbezirke Radolfzell ist aufgehoben und ein Nebenzollamt 2ter Klasse zu Itznang in demselben Amtsbezirke errichtet worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. Mai 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Aufforderung

zur Anmeldung der Ansprüche auf Prämien für Bergbau.

Da der für das Rechnungsjahr 18³⁵/₃₆ zu Beförderung des Bergbaues ausgesetzte Fonds durch die Prämien für die seit dem 1. Juni 1825 eröffneten oder wieder aufgenommenen Gruben nicht erschöpft ist, so werden die Inhaber der schon vor dem 1. Juni 1825 betriebenen Gruben, bezüglich auf Art. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 Regierungsblatt S. 70 und die Verordnungen vom 7. Juni desselben Jahrs Regierungsblatt S. 106 sowie vom 17. April 1830 Regierungsblatt S. 80, aufgefordert, ihre Ansprüche auf Prämien in der vorgeschriebenen Weise bei Großh. Direktion der Forstdomänen und Bergwerke geltend zu machen.

Karlsruhe, den 26. April 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Der zu Karlsruhe gestorbene Particulier Lippmann Weidenreich hat durch letzten Willen der Karl Friedrich-Leopold- und Sophien-Stiftung daselbst ein Legat von 2000 fl. vermacht.

Die Erben des verstorbenen Handelsmannes Johann Wilhelm Weiß in Neckargemünd haben zu Gründung eines Armenfonds daselbst ein Kapital von 300 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberforstrath Gatterer zu Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Hofgerichtsadvokaten Louis du Jarrys von Laroche zu Freiburg die Stelle eines Universitäts-Amtmanns an der dortigen Hochschule zu übertragen;

den Bezirksförster August Albert von Kleiser zu Tryberg zum Bezirksförster in Friedrichsthal zu ernennen;

den Oberrevisor Söhnler bei der Kreisregierung zu Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen anhaltender Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

den bisherigen Secretariatsgehülfen Rost bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zum Geometer bei dieser Stelle zu ernennen;

den bisher bei dem Commando des Großherzoglichen Armee-Corps angestellten Kanzlisten Johann Baptist Keimer in gleicher Eigenschaft zum Ministerium HöchstIhres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Stadtpfarrei Elzach dem Dekan und Stadtpfarrer Stiefvater zu Kenzingen,

die katholische Pfarrei Eichsel, Amts Schopfheim, dem Pfarrer Alois Schreiber zu Urberg, und

die evangelische Pfarrei Bauschlott dem Pfarrer Wilhelmi zu Steppach, im Amtsbezirk Eppingen, zu übertragen.

Die freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Kaplaneiverwesers Fidel Ehrhart auf die Kaplaneipfründe in Bodmann hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28. April l. J. ist dem Rechtspraktikanten Florian Hammerich zu Bretten das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Von den im Dezember v. J. zur Staatsprüfung zugelassenen fünf Forstcandidaten ist Johann Hebenstreit von Hemsbach unter die Zahl der Forstpraktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Das erledigte Amtschirurgat Schönau im Oberrheinkreise, mit der tarifmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage zu 120 fl. soll wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle, aus der Zahl der mit wund- und hebärztlichen Lizenz versehenen praktischen Aerzte, haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Kommission zu melden.

Die Bewerber um die erledigte, mit dem Dekanat und der Schulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Kenzingen, welche dem Konkursgesetze unterliegt und in Geld, Güter- und Zehntertrag ein beiläufiges Einkommen von 1400 fl. aber auch die Verpflichtung hat, einen Vikar zu halten, und den Rest des seit 1832 laufenden siebenjährigen Kriegsschuld-Provisoriums von 342 fl. 50 kr. abzuzahlen, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Anton Röder ist die katholische Pfarrei Schönfeld, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Zehnten, Zinsen und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

a) dem obenbenannten 70 Jahre alten Pfarrer auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensionsbeitrag von 200 fl. abzugeben, und

b) das auf der Pfarrei Schönfeld haftende Kriegsschuldenkapital von 150 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen,

erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Die Competenten um die erledigte katholische Pfarrei Urberg, Amts St. Blasien, welche für einen Pfarrer und Vikar mit 1000 fl. in Geld und Naturalien dotirt ist, und den Konkursgesetzen unterliegt, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Die evangelische Pfarrei Steppach, im Dekanat Eppingen, ist erledigt worden. Ihre Competenz ist auf 503 fl. 26 kr. angeschlagen, darauf haftet aber ausser einer Kriegsschuld von 47 fl., welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 4 Terminen zu berichtigen hat, ein Gartenkaufschilling von 450 fl., welcher, so weit er nicht aus den Pfarrinterims-Revenüen berichtigt werden kann, verzinst und mit jährlich 10 fl. allmählig getilgt werden muß. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der gräflich von Degenfeld-Schomburgischen Grundherrschaft zu melden.

Gestorben ist:

Den 24. März 1837 der Hofgerichts-Advokat Kobelt zu Carlsruhe,
" 13. April " der pensionirte Oberamtmann Waldner zu Konstanz, und
" 14. " " der pensionirte Archivrath Wollschläger zu Heidelberg.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62 der Verfassungs-Urkunde, in Erwägung, daß die Berathungen über das Unsern getreuen Ständen vorgelegte Auflagen-Gesetz für die Budgetsperiode von 18³⁷/₃₉ bis jetzt noch nicht statt finden konnten, — verordnen Wir und haben verordnet:

Die Grund-, Häuser- und Gewerb-Steuer, mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungs-Kosten und der Fluß- und Dammbau-Arbeiten, und die Klassensteuer sind in den ersten sechs Monaten des Finanz-Jahrs 1837 wie in dem noch laufenden Finanz-Jahr 1836 zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 18. Mai 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung des Nebenzollamts 1ter Klasse zu Mosbach betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 11. d. M. ist das Nebenzollamt 1ter Klasse zu Mosbach aufgehoben worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Reggbl. pag. 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. Mai 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond betreffend.

Aus einem Theil der Summe, welche im Staats-Budget von 18³¹/₃₃ für die Volksschulen ausserordentlich bewilligt wurde, ist ein katholischer Schulfond von 8000 fl. und ein evangelischer Schulfond von 4000 fl. gebildet worden.

Diese Fonds wurden nach §. 67 des Gesetzes vom 28ten August 1835 dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen und Waisenfond einverleibt.

Carlsruhe, den 5. Mai 1837.

Ministerium des Innern
Winter.

Vdt. Brauer.

Stiftungen.

Der verlebte katholische Pfarrer Konrad Kappler zu Kappel-Windeck hat Behufs der Errichtung einer eigenen katholischen Pfarrei zu Altschweier, bisherigen Filials der Pfarrei Kappel-Windeck, ein Kapital im Betrage von 30,000 fl. geschenkt.

Der Pfarrer Franz Xaver Kaiser von Herdern hat durch letztwillige Verfügung für die Gemeinde Schlatt ein Kapital von . . . . 500 fl.
" " " Krotzingen . . . . 500 fl. und
" " " Herdern . . . . 100 fl.
mit der Bestimmung gestiftet, daß die jährlichen Zinsen davon an einen oder zwei Knaben oder Mädchen, welche arm sind, aber fleißig, redlich und mit untadelhaftem Wandel in ihrem Pfarrorte gedient haben, zur Erwerbung von Gottesfurcht, Diensttreue und Sittlichkeit vertheilt werden sollen.

Ferner hat Valentin Hill zu Heidelberg zur Bezahlung des Schulgelds für Kinder armer Eltern daselbst die Summe von 1000 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königlche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Eckhard zu Engen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

dem Medicinalreferenten bei dem Hofgericht und der Kreisregierung zu Rastadt, praktischen Arzt Dr. Sander, den Charakter eines Medicinalraths zu verleihen;

den Obereinnehmer Platz in Pforzheim unter Verleihung des Charakters als Oberrechnungsrath zum Vorstand der Revision bei Großherzoglicher Steuerdirektion, und

den Oberzollinspector Steinmacher zu Leopoldshafen unter Verleihung des Charakters als Oberrechnungsrath zum Vorstand der Revision der Zolldirection zu ernennen;

den Staatsministerial-Registrator, Kanzleirath Strohmeyer, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter Bezeugung gnädigster Zufriedenheit mit den von ihm treu geleisteten langjährigen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen; — die hierdurch

erledigt werdende Registrator-Stelle dem Kanzleirath Schunggart zu übertragen, und den Registratur-Gehülfen bei der Direction der Forste und Bergwerke, Friedrich Wilhelm Bauschlicher, zum Staatsministerial-Kanzlisten zu ernennen; —

den Revisor Müller bei dem Control-Bureau der Steuer-Direction zur Steuerrechnungsrevision daselbst zu versetzen, und die hiedurch erledigte Revisionsstelle bei dem Control-Bureau dem Steuerrevisor Gockel in Durlach zu übertragen;

den Schiffsbeseher Joseph Wind auf der Schusterinsel zum Hauptzollamts-Controleur in Singen zu ernennen; ferner

den seitherigen Bezirksförster Holz in Leimen zum Forstmeister in Mosbach, und

den Forstpraktikanten Joseph Kißling zu Carlsruhe zum Bezirksförster in Baden zu ernennen,

sowie auch die Ernennung des Forstpraktikanten Christian Näher als Bezirksförster der Stadt Freiburg zu genehmigen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht:

die von dem Herrn Erzbischof geschehene Ernennung des Stadtpfarrers Dr. Carl Kieser zu Grünsfeld zum Domkapitularen in Freiburg zu bestätigen;

den evangelischen Dekan Allmang zu Schriesheim, auf sein unterthänigstes Ansuchen, der Führung des Dekanats Ladenburg, unter Anerkennung seiner hierbei geleisteten Dienste, zu entheben; die Verwaltung dieses Dekanats ist dem Pfarrer Schlatter in Heddesheim provisorisch übertragen worden;

ferner dem Pfarrvikar Carl Heinrich Weinbrecht von Wössingen den Charakter und Rang eines Pfarrers zu ertheilen, und

die erledigte dritte Lehrstelle an dem Pädagogium zu Pforzheim dem Pfarrcandidaten Robert Roller zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 23. Mai d. J. ist dem Rechtspraktikanten Anton Reininger zu Neckarbischofsheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Nachstehende Cameralcandidaten sind nach vorschriftsmäßig erstandener Staatsprüfung am 15. Mai d. J. unter die Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Georg Krall von Wallstadt,
Emil Heinrich Molter aus Carlsruhe,
Ludwig Wolff aus Carlsruhe,
Albert Zittel von da,
Ludwig Tarusello aus Mannheim.

Der Candidat der Berg- und Hüttenkunde, Max Braun von Carlsruhe, hat nach erstandener vorschriftsmäßiger Staatsprüfung die Reception als Berg- und Hüttenpraktikant erhalten.

Stellen die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

a) Die Bezirksbeamtenstelle zu Mößkirch. Die Anmeldung hat bei der fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen zu geschehen.

b) Der Physikatsdienst zu Gernsbach. Anzumelden bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission.

c) Der Obereinnehmerei-Dienst zu Pforzheim;

d) der Obereinnehmerei-Dienst zu Buchen;

e) die Stelle eines Oberzollinspektors bei dem Hauptsteueramt Leopoldshafen;

f) die Stelle eines Hauptzollamts-Controleurs bei dem Hauptsteueramt Lahr;

g) die Stelle eines Expeditors bei der großherzoglichen Steuerdirektion.

Wer sich um den einen oder anderen der obigen unter c. d. e. f. und g. genannten Dienste bewerben will, hat sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das Absterben des Pfarrers Johann Evangelist Schwarzweber ist die katholische Pfarrei Mördingen, Amts Breisach, mit einem beiläufigen Ertrag von 1100

bis 1200 fl. in Geld, Naturalcompetenz und Zehnten, aber auch mit der Verpflichtung einen Vikar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese, den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch das am 24. Januar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Georg Hirt ist die katholische Pfarrei Schapbach, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 1000 fl. in Firum, Zehnten und Güterbenützungen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:

a) eine Bauschuld, zu deren Tilgung dieser Pfarrei schon im Jahr 1824 ein mit dem Jahr 1838 zu Ende gehendes Provisorium bewilliget worden ist, mit jährlich 30 fl. 25 kr., ferner:

b) ein Kriegsschuldenkapital von 443 fl. 19 kr. in zehn Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Birkle zur Pfarrei Umkirch ist die katholische Pfarrei Linz, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Gütertrag, wovon aber mit der Auspfarrung des fürstlich Sigmaringischen Filialorts Ruhestetten beiläufig 30 fl. ausfallen, in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfründe haften:

a) der von Georgi 1837 an zu 4 Prozent verzinsliche Rest des vom Jahr 1831 laufenden Provisoriums von 47 fl. 13 kr. mit 27 fl. 13 kr.;

b) ein zu 4 Prozent verzinsliches und nach der Tilgung des eben gedachten Restes von 27 fl. 13 kr. in jährlichen Terminen zu 15 fl. rückzuzahlendes Provisorium von 107 fl. 19 kr. wegen Schulhausbaubeitrag;

c) ein zu 4 Prozent verzinsliches und in 6 Jahrsterminen zu tilgendes Provisorium von 67 fl. 14 kr. wegen Herstellung der Gartenmauer.

Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 7 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Waldherr auf die Pfarrei Ilmspan ist die katholische Pfarrei Zimmern, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 564 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich Salm-Krautheimschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Spieß nach Berwangen ist die evangelische Pfarrei Waldwimmersbach, Dekanats Neckargemünd, mit einer Kompetenz von 736 fl. 25 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Huttinger ist die evangelische Pfarrei Oetlingen, Dekanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 677 fl. 32 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

am 13. März 1837 der pensionirte Kreiskanzlist Rümmele in Freiburg,
" 14. " " der pensionirte Postrechnungsrevisor Wehrle in Carlsruhe,
" 17. April " der Secondlieutenant von Stockhorn in der Artillerie-Brigade;
" 26. " " der Oberamtmann Valentin Schwab zu Mößkirch;
" 6. Mai " der pensionirte Geheime Hofrath und Leibmedicus Dr. Siegel in Bruchsal;
" 12. " " der Expeditor bei der Steuerdirection, Kanzleirath Fernand.
" 18. " " der Obereinnehmer Wirth zu Buchen.
" 23. " " der Medizinalrath Physikus Dr. Szuhany zu Gernsbach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 17. Juni 1837.

Bekanntmachung.

Die Insinuation gerichtlicher Decrete in der Großherzoglich Hessischen Provinz Rheinhessen betreffend.

Einer von der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen Anordnung zufolge ist der Großherzogliche General-Staatsprokurator zu Mainz angewiesen, nicht nur alle Großherzoglich Hessischen für das Ausland bestimmten Gerichtsurkunden von den Staatsprokuratoren in Mainz und Alzey in Empfang zu nehmen und für ihre Weiterbeförderung Sorge zu tragen, sondern auch die jeweils aus dem Auslande kommenden für die Provinz Rheinhessen bestimmten Urkunden durch die ebengenannten Staatsprokuratoren an ihre Bestimmung gelangen zu lassen.

Es wird dies andurch zur Kenntniß der Großherzoglichen Gerichtsstellen gebracht, um vorkommenden Falls ihre Correspondenz nicht mehr, wie bisher, direkt an die betreffenden Großherzoglich Hessischen Behörden, sondern an den Großherzoglich Hessischen General-Staatsprokurator zu Mainz zu adressiren.

Carlsruhe, den 26. Mai 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Aufforderung.

Die Conscription für das Jahr 1838 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1838 beginnen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1837 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, sie einen Mann einstellen wollen; widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptions-Gesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 9. Juni 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Den Stand der Civil-Staatsdiener-Wittwenkasse für das Jahr 18³⁵/₃₆ betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkasse vorgelegte Uebersicht des Standes der Civil-Staatsdiener-Wittwenkasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Februar 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Die Zutheilung der Prämien zur Beförderung der Pferdezucht betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der im Regierungsblatt vom 21. Dezember 1836 Nr. LVII. enthaltenen Verkündung zur Beförderung der Pferdezucht für die besten Fohlen von den Hengsten des Leibgestütes Stutensee, welche in dem ersten Bezirk des Landesgestütes fallen, Prämien aus Höchstihrer Privatkasse auszusetzen und solche nach der am 9. d. M. stattgehabten Musterung der jungen Pferde den nachbenannten Landleuten für ihre preißwürdigsten Pferde und zwar in folgender Art zuzutheilen gnädigst geruht:

1) dem Martin Dürr von Eggenstein für seine dreijährige braune Stute vom Hengste Pollux	6 Dukaten	Erste Prämien.
2) dem Adam Jungmann von da für seine dreijährige braune Stute vom Hengste Dandy	6 Dukaten	
3) dem Peter Hauck von Staffort für seine dreijährige braune Stute vom Hengste Dandy	4 Dukaten	Zweite Prämien.
4) dem Jakob Stolz von Neureuth für seine dreijährige braune Stute vom Hengste Dandy	4 Dukaten	
5) der Wilhelm Bolz Wittwe von Eggenstein für ihre dreijährige braune Stute vom Hengste Pollux	2 Dukaten	Dritte Prämien.
und		
6) dem Jakob Hauer von Knielingen für seine dreijährige braune Stute vom Hengste Dandy	2 Dukaten	

Carlsruhe, den 13. Juni 1837.

Die Vereinigung der grundherrlichen Bezirksforsteien Rappenau und Adersbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zur Vereinigung der grundherrlich von Gemmingen'schen Bezirksforsteien Rappenau und Adersbach die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Juni 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Amtmann Karl Hotz zu Buchen zum ersten Beamten bei dem Bezirksamt Boxberg,

den Amtmann Konrad Kunz zu Bruchsal zum Bezirksbeamten in Eberbach, und

den Rechtspraktikanten August von Ehren von Constanz zum Assessor bei dem Oberamt Heidelberg zu ernennen; sodann

der von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des Rechtspraktikanten Joseph Kehl von Donauöschingen zum Assessor bei dem Bezirksamt Hüfingen die höchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und

dem Amtsassessor Karl Würth zu Neustadt den Titel als Amtmann zu verleihen;

den Obereinnehmer Ehrhardt in Donauöschingen in gleicher Eigenschaft nach Emmendingen zu versetzen;

den bisherigen Postpraktikanten Friedrich von Berg zum Offizialen bei der Postwagen-Expedition in Mannheim zu ernennen;

den provisorisch angestellten Bezirksförster Wahl in Neckarschwarzach für definitiv angestellt zu erklären;

den Forstpraktikanten Emil Seidel von Schwetzingen zum Bezirksförster in Sulzburg zu ernennen;

und die Uebertragung der combinirten grundherrlichen Bezirksforstei Rappenau und Adersbach an den Bezirksförster Hallbauer zu genehmigen.

Auch haben Höchstdieselben die katholische Pfarrei Owingen oder Pfaffenhofen, Amts Salem, dem Pfarrverweser Anton Broll zu Constanz,

die katholische Pfarrei Oberwolfach, Amts Wolfach, dem Pfarrer Anton Wahnsiedel zu Honau, und

die katholische Pfarrei Balterswеil, Amts Jestetten, dem Pfarrverweser Karl Bräg zu Vöhrenbach zu verleihen gnädigst geruht.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Obereinnehmerei Donauöschingen haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1837.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civildiener-General-Wittwenkasse

vom 1. Juni 1835 bis dahin 1836.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
21,468	47½	1) Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Rezeß	21,459	22½	9	25
1,954	30	2) Ersatzposten	521	42	1,432	48
		3) Kapitalien und Zinse und zwar:				
43,854	55	a. Zinsrückstände von früheren Jahren	13,058	7	30,796	48
56,695	35	b. laufende Zinse	45,444	47	11,250	48
1,339,355	48	c. Kapitalien	130,682	14	1,208,673	34
		von der Fürstbischof-Styrum'schen Stiftung:				
1,801	20	a. Rückstand vom vorigen Jahr	1,801	20	—	—
1,907	38	b. Ertragantheil fürs laufende Jahr	—	—	1,907	38
58,994	31	c. Antheil ad ⅓ am Fond	—	—	58,994	31
		4) Verwiesene Schuldposten u. zwar: in Geld und auf Zieler:				
550	34	a. Zinsrückstände von früheren Jahren	413	20	137	14
1,421	10	b. laufende Zinse	1,128	31	292	39
28,119	24	c. Kapitalien	11,929	26	16,189	58
		in adjudizirten Liegenschaften:				
4,193	29	a. Zinsrückstände	389	53	3,803	36
1,083	23	b. laufende Zinse	402	51	680	32
14,239	8½	c. Kapital	1,677	28	12,561	40½
87,987	56	5) Zuschüsse aus der General-Staatskasse zur Benefizienzahlung v. 1834 und 1835	42,811	25	45,176	31
38,373	25½	6) Beiträge von Mitgliedern	37,347	28½	1,025	57
6,218	31	7) Dienstrezeptions- u. Meliorationstaxen	5,264	12	954	19
22,088	53	8) Gratialquartalien aus öffentlichen Kassen	22,088	53	—	—
70	6	Dergleichen aus eigenem Vermögen	69	5	1	1
120	11	9) Klassensteuer	120	11	—	—
100	—	10) Hauszins vom Diensthaus zur Hälfte	100	—	—	—
1,730,599	15½	zusammen	336,710	16	1,393,888	59½

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
647	25	2) Abgegangen und nachgelassen . .	647	25	—	—
487	21	3) Ersatzposten	487	21	—	—
19	—	4) Vorschuß gegen Wiederersatz . .	19	—	—	—
126,880	—	5) angelegte Kapitalien	126,880	—	—	—
139,712	49	6) Wittwen- und Waisenbeneficien .	138,839	41	873	8
12	36	7) Porto und Frachtkosten	12	36	—	—
200	32	8) Diäten, Gebühren und Gantkosten-beiträge	88	2	112	30
3,039	42	9) Besoldungen und Hebgebühren .	3,039	42	—	—
		10) Büreaukosten und zwar:				
600	—	a. der leitenden Stelle	600	—	—	—
627	51	b. der Verwaltung	627	51	—	—
316	—	11) Pension	316	—	—	—
40	42	12) auf Unterhalt des Diensthauses verwendet einschließlich der Abgaben davon	40	42	—	—
154	21	13) Grund- und Klassensteuer . . .	154	21	—	—
272,738	19	zusammen	271,752	41	985	38
1,457,860	56½	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	64,957 baar	35	1,392,903	21½

Zur Beneficien-Austheilung sind bestimmt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
nach §. 43. 44. 45. der Wittwenfisci-Ordnung, $^{9}/_{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse; daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficien-Austheilung:				
I. von Beiträgen:				
die ordinären Beiträge, welche eingegangen sind . .	37,347	28½		
hievon zurückbezahlte und in Abgang gekommene Beiträge	496	10		
worüber bleiben . .	36,851	18½		
Davon kommen $^{9}/_{10}$ in Austheiler	. . .	. .	33,166	10¼
II. von Kapitalzinsen:				
laufende Kapitalzinse	56,695	35		
aus der Styrum'schen Stiftung Ertraganthei l . . .	1,907	38		
Zinse aus in Geld verwiesenen Schuldposten . . .	1,446	27		
Zinse aus auf adjudizirten Liegenschaften verwiesenen Schuldposten	829	48½		
unter Ersatzposten	369	42		
Zinse von aus eigenem Vermögen zahlbaren Gratial-Quartalien	1	46		
zusammen . .	61,250	56½		
Hievon in Abgang verrechnete Zinse . . . 601 fl. 19 kr.				
" zurückbezahlte Zinse . . . . — " — "				
" unter Vorschuß . . . . 19 " — "				
" Porto und Frachtkosten . . . . . 12 " 36 "				
" Gebühren und Gantkostenbeiträge . 88 " 2 "				
" unter Besoldung und Hebgebühren . 150 " 50 "				
" " Grundsteuer . . . . 34 " 10 "	905	57		
Es kommen mithin in Austheiler	. . .	. .	60,344	59½
zusammen . . .	. . .	. .	93,511	10
die wirklich bezahlten Beneficien betragen	138,839	41		
hievon wieder zurückbezahlte Beneficien	152	—		
worüber bleiben . .			138,687	41
mithin mehr . .	. . .	. .	45,176	31
welche 45,176 fl. 31 kr. nach der Wittwenfisci-Ordnung §. 31 aus der General-Staatskasse zu ersetzen sind.				

Vermögens-Berechnung.

	fl.	kr.
1) Rezeßrückstand	9	25
2) Ersatzposten	1,432	48
3) Kapitalien und Zinse und zwar:		
a. Zinsrückstände von früheren Jahren	30,796	48
b. laufende Zinse im Rest	11,250	48
c. Kapitalien	1,208,673	34
4) von der Fürstbischof Styrum'schen Stiftung:		
a. Ertragantheil im Rest	1,907	38
b. Antheil am Fond	58,994	31
5) verwiesene Schuldposten und zwar:		
in Geld und auf Zieler:		
a. Zinsrückstände	137	14
b. laufende Zinse	292	39
c. Kapital	16,189	58
in adjudizirten Liegenschaften:		
a. Zinsrückstände	3,803	36
b. laufende Zinse	680	32
c. Kapital	12,561	40½
6) Zuschüsse, aus der General-Staatskasse zur Beneficienzahlung von 1835	45,176	34
7) Beiträge, Eintrittsgelder und Meliorations-Beiträge im Rest	1,025	57
8) Dienstrezeptions- und Meliorationstaxen im Rest	954	19
9) Gratial-Quartalien aus öffentlichen Kassen im Rest	—	—
dergleichen aus eigenem Vermögen	1	1
zusammen	1,393,888	59½
hievon in Ausgab im Rest stehend		
a. unter Gebühren . . . 112 fl. 30 kr.		
b. „ Wittwen- und Waisenbeneficien . . . 873 fl. 8 kr.	985	38
worüber bleiben, in der Rechnung im Rest stehende	1,392,903	21½
dazu gehören noch		
9) angelegte Kapitalien	116,880	—
10) Kassenrest baar	64,957	35
11) Antheil am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Mobilien im Büreau	3,360	17
zusammen auf den 31. Mai 1836	1,578,101	13½
auf 31. Mai 1835 hatte das Vermögen betragen	1,553,716	50
mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1835 zugenommen um	24,384	23½

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1835.	General-Wittwen-Kasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Kasse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-Kasse.	Bei allen Kassen zusammen.
		I. Klasse	II. Kl.	III. Kl.	verschiedene Klassen.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1835 waren vorhanden	2197	1	12	12	12 nebst noch 1 weiterer, der aber unter 2197 schon begriffen ist.	2234
Im Laufe des Jahrs 1835 sind hinzugekommen	53	—	—	—	—	53
zusammen . .	2250	1	12	12	12	2287
Davon sind im Rechnungsjahr 1835 abgegangen	85	—	1	—	—	86
Es verbleiben also auf den 1. Mai 1836 . .	2165	1	11	12	12	2201
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1835.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1835 waren vorhanden	850	7	14	27	15	913
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen . .	53	—	—	1	—	54
zusammen . .	903	7	14	28	15	967
Davon sind im Rechnungsjahr 1835 abgegangen	39	1	1	—	1	42
Es verbleiben also auf 1. Mai 1836 . . . und vermehren sich um 12.	864	6	13	28	14	925

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			I. An Wittwen, die vor dem 23. April 1803 vorhanden waren.		
1	6	36	Frau Registrator Kärner	72	36
2	13	3	— Hofrath Sekretär Baurittel bis 27. Juni 1835 † .	22	44
3	10	12	— Revisor Seufert	112	12
4	12	54	— Hofrath von Krieg	141	54
5	6	27	— Doktor Walz	70	57
6	6	—	— Zollverwalter Hörlin	66	—
7	18	9	— Hofrath Nebenius	199	39
8	4	52	— Doktor Schneid	53	32
9	4	45	— Münzmeister Vierordt	52	15
10	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb.	25	40
11	2	20	Stallbediente Danner Wtb.	25	40
12	5	30	Flotzinspector Böhringer Wtb.	60	30
13	4	—	Hofofficiant Wippermann Wtb.	44	—
14	2	40	Fohlenknecht Borell Wtb.	29	20
15	2	48	Jäger Scheidweiler Wtb.	30	48
16	5	10	Unterkoch Kahe Wtb.	56	50
17	1	48	Jäger Buchholz Wtb.	19	48
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.		
18	18	9	Frau Stallmeister Wippermann	199	39
19	10	21	— Hofrath Leußler	113	51
20	12	9	— Obereinnehmer Welper	133	39
21	21	—	— Hofrath Kühlenthal	231	—
22	5	15	— Doktor Schmidt zu Ichenheim	57	45
23	4	53	— Landchirurg Schmidt	53	43
24	5	15	— Doktor Wolf zu Baden	57	45
25	8	15	— Secretarius Müller	90	45
26	27	54	— Obervogt von Harrant	306	54
27	9	54	— Stallsecretarius Müller	108	54

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
28	8	15	Frau Medizinalrath Kreuzbauer	90	45
29	2	15	— Rath Sartory	24	45
30	6	—	— Landescommissarius Menzer	66	—
31	4	57	— Einnehmer Posselt	54	27
32	11	24	— Forstinspektor Gaber	125	24
33	15	27	— Regierungsrath Preuschen	169	57
34	16	21	— Major Lutz	179	51
35	18	36	— Hofgerichtsrath Scheuermann	204	36
36	37	21	— Kammerpräsident Maler	410	51
37	3	4	Zollinspektor Holdenrieder Wtb.	33	44
38	6	50	Hausmeister Kühnle Wtb.	75	10
39	4	50	Förster Kerner Wtb.	53	10
40	2	50	Zollinspektor Odenwald Wtb.	31	10
41	3	10	Baufuhrknecht Kull Wtb.	34	50
42	2	33	Waidgesell Wirth Wtb. zu Eberstein	28	3
43	2	8	Laquais Mury Wtb. bis 27. Januar 1836 †	17	24
44	3	—	Kammerlaquais Metz Wtb.	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.		
45	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs	189	45
46	25	57	— Hofrath Eisenlohr	285	27
47	6	27	— Doktor Kobold	70	57
48	9	36	— Registrator Herbster	105	36
49	21	45	— Stadtamtmann Sortorius	239	15
50	7	12	Umgelder Coblitz Wtb.	79	12
51	29	51	Frau LandesCommissariatsSecretarius Ortenbach . .	328	21
52	29	24	— Geheime-Referendär von Reichert bis 21. Januar 1836 †	234	27
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.		
53	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb.	36	18
54	3	36	Hoflaquais Riedrich Wtb.	39	36

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
55	3	—	Fohlenknecht Heisch Wtb.	33	—
56	4	3	Baufuhrknecht Market Wtb.	44	33
57	8	6	Frau Kanzlist Hartmann	89	6
58	5	33	Kanzleidiener Elber Wtb.	61	3
59	11	24	Frau Registrator Kanstinger	125	24
60	21	—	— Oberamtsrath Frank	231	—
61	16	12	— Hofrath Rutschmann	178	12
62	10	39	— Amtskeller Pittius	117	9
63	8	42	Förster Kiefer Wtb.	95	42
64	19	12	Frau Gefällverwalter Firnhaber	211	12
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.		
65	9	9	Frau Stabschirurg Heuß	100	39
66	12	18	— Amtsrevisor Friderici	135	18
67	26	15	— Kreisrath Herzberger	288	45
68	13	57	— Rechnungsrath Seeber	153	27
69	19	57	— Hofrath Höslin bis 9. Januar 1836 †	151	48
70	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim	156	45
71	25	30	— Kreisrath von Rotteck	280	30
72	13	39	— Domänenverwalter Gillmann	150	9
73	10	30	TheaterMaschinist Gutsch Wtb.	115	30
74	39	9	Frau Oberstallmeister von Seldeneck bis 3. Mai 1835 †	3	35
75	24	18	— GeheimeHofrath Stebel	267	18
76	5	51	Zoller Berger Wtb.	64	21
77	30	—	Frau Kreisrath Engelberger bis 3. März 1836 †	227	45
78	3	54	Schloßthorwart Anselm Wtb.	42	54
79	4	3	Stallbediente Andreas Caspar Wtb.	44	33
80	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb.	69	18
81	45	—	Frau Rath Weiß	495	—
82	8	15	— Doktor Stein in Nordamerika im Rest 249 fl. 33 kr.	—	—
83	1	48	— Wundarzt Huber	19	48

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.		
84	20	42	Frau Musikdirektor Danner	227	42
85	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb.	62	42
86	45	—	Frau Staatsrath von Bosset	495	—
87	7	48	— Sekretär Martini	85	48
88	4	3	Stallbediente Popp Wtb.	44	33
89	9	—	Frau Hoffourier Häußer	99	—
90	5	6	Amtskiefer Locherer Wtb.	56	6
91	1	39	Frau Stabschirurg Vollmar	18	9
92	22	12	— Oberamtmann Wielandt	244	12
93	7	48	— Landchirurg Kärcher	85	48
94	17	15	— Kreisregistrator Esser	189	45
95	6	45	— Assistenzarzt Eichhorn	74	15
96	10	48	— Doktor Wiebel	118	48
97	10	30	— Kammerdiener Lang	115	30
98	9	—	— Hofkonditor Heer	99	—
99	5	24	Kammerlaquais Kneiding Wtb.	59	24
100	16	30	Frau Landphysikus Finner	181	30
101	20	6	— Oberamtsrath Mutschgai	221	6
102	6	54	— Geistlich Verwalter Schuler	75	54
103	1	57	— Landchirurg Weber	21	27
104	5	15	Förster Röderer Wtb.	57	45
105	18	27	Frau Irrenhaus Physikus Doktor Roller	202	57
106	25	3	— Kreisrath Fuchs	275	33
107	13	30	— Obereinnehmer Schindler	148	30
108	12	—	— Hofgerichts Sekretär Pipus	132	—
109	—	27	— Stabschirurg Maurer	4	57
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.		
110	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner	145	12
111	11	51	— Amtsaktuar Fischer	130	21

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
112	4	12	Förster Zipfel Wtb.	46	12
113	28	12	Frau Obervogt Stuber	310	12
114	5	6	Förster Neck Wtb.	56	6
115	13	3	Frau Amtmann Siedler	143	33
116	10	3	Förster Schweickard Wtb.	110	33
117	2	15	Förster Ehret Wtb.	24	45
118	6	18	Frau Stadtamtskanzlist Grieshaber	69	18
119	27	54	— Generalkassier Waag	306	54
120	13	30	— Kreissekretär Caluri	148	30
121	18	—	— Amtsrevisor Fink	198	—
122	24	—	— Kreisrath Würz	264	—
123	4	30	Förster Wilhelm Wtb. bis 18. August 1835 † . . .	14	52
124	7	12	Kammerlaquais Ezler Wtb.	79	12
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.		
125	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann	150	9
126	4	57	Hoflaquais Fischer Wtb.	54	27
127	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	54	27
128	5	27	Förster Zittel Wtb. bis 10. November 1835 † . . .	37	27
129	5	42	Frau Landchirurg Rheinberger	62	42
130	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	176	33
131	12	—	— Geheime Kanzlist Sutter	132	—
132	12	36	— Verwalter Müller	138	36
133	14	24	— Forstinspektor Schweickhard	158	24
134	31	12	— Oberamtmann Beithorn	343	12
135	6	9	— Professor Merey	67	39
136	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb.	66	—
137	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb.	23	6
138	5	15	Frau Stabschirurg Eglau bis 29. Juni 1835 † . . .	9	28
139	21	54	— Oberamtmann Huber	240	54
140	1	57	— Landchirurg Kefer	21	27

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.		
141	34	57	Frau Geheimerath Odenwald	384	27
142	7	12	Revierförster Brutschin Wtb.	79	12
143	1	57	Frau Landchirurg Kurz	21	27
144	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb.	67	39
145	13	12	Frau Amtsrevisor Klein	145	12
146	12	—	— Sekretär Pyhrr	132	—
147	8	15	— Landcommissär Wetzel	90	45
148	15	18	— Amtmann Steinwarz	168	18
149	9	27	— Leibchirurg Schall	103	57
150	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon	141	54
151	18	54	— Oberamtmann von Haubert	207	54
152	28	57	— Geheime Referendär Volz	318	27
153	22	57	— Oberforstmeister von Ehrenberg	252	27
154	13	30	— Archivassessor Metzger	148	30
155	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Sohn	165	—
156	5	15	Frau Kollektor Rausmüller	57	45
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.		
157	4	48	Kassendiener Süß minor. Sohn bis 30. April 1836 . .	52	39
158	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Sohn bis 11. Januar 1836 .	114	30
159	16	39	Frau Professor Bürrmann . . Rest 45 fl. 47 kr.	137	22
160	16	39	— Amtsrevisor Engelberger	183	9
161	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb.	89	6
162	4	3	Hausknecht Laukin Wtb.	44	33
163	45	—	Frau Staatsminister von Marschall	495	—
164	3	—	— Forstgeometer Behrens	33	—
165	2	15	— Amtmann Sander	24	45
166	6	—	— Physikus Merk	66	—
167	45	—	— Staatsrath Fein	495	—
168	37	30	— Staatsrath Guignard	412	30

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
169	4	48	Unterförster Liebherr Wtb.	52	48
170	12	9	Frau Professor Melling	133	39
171	15	54	— Domänenverwalter Dorn	174	54
172	5	51	Rheinbrückengelderheber Devant Wtb.	64	21
173	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb.	51	9
174	14	15	Revisor Irion minor. Tochter bis 11. Juni 1835 . .	30	29
175	13	3	Frau Kammerdiener Roux bis 10. Februar 1836 † . .	111	39
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30. Januar 1819, als das neue Pensions-Edikt erschienen ist.		
176	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard	425	42
177	45	—	— Hofoberjägermeister von Adelsheim	495	—
178	1	57	Landchirurg Brix minor. Tochter bis 8. Juli 1835 . .	3	59
179	21	36	Frau Burgvogt Lenz	237	36
180	4	30	— Amtmann Leibfried bis 29. Januar 1836 † . .	36	59
181	15	45	— Oekonomierath Hoyer	173	15
182	16	57	— Verwalter Sievert	186	27
183	10	30	— Kreiskanzlist Neff	115	30
184	14	15	— MinisterialRevisor Hoyer bis 7. Juni 1835 † . .	16	6
185	5	6	HofökonomieVerwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb. . .	56	6
186	21	54	Frau Oberamtmann Gold	240	54
187	11	42	— Landbaumeister Krämer	128	42
188	3	27	Fohlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb.	37	57
189	2	6	Stallbediente Waldenspiel Wtb.	23	6
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23. April 1819.		
190	4	21	Frau General von Eck	47	51
191	9	45	— Hofmusikus Himmelheber	107	15
192	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn	54	27
193	3	27	Fohlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb.	37	57

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
194	10	21	Frau Sekretär Obermüller	113	51
195	13	12	— Amtsrevisor Frey	145	12
196	5	15	Thürnitzwächter H. Theurer Wtb.	57	45
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.		
197	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger	198	—
198	6	—	— Physikus Longatti	66	—
199	16	30	— Registrator Berthold	181	30
200	18	—	— Kreisassessor Copie	198	—
201	3	18	Förster Rühle Wtb.	36	18
202	4	12	— Weishaupt Wtb. bis 19. Februar 1836 †	37	5
203	20	15	Frau Polizeirath Stark	222	45
204	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb.	51	9
205	14	15	Frau Domfabrikpfleger Wild	156	45
206	16	30	— AmortisationskasseControleur Fellmeth	181	30
207	16	30	— Oberrevisor Schollmaier	181	30
208	18	—	— Kanzleirath Goll	198	—
209	10	30	— Amtsrevisor Torrent	115	30
210	12	—	— Gefällverwalter Mager	132	—
211	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb.	70	57
212	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder	198	—
213	13	30	Frau Domänenverwalter Harscher bis 20. Sept. 1835 †	57	46
214	15	45	— Landbaumeister Frommel	173	15
215	10	30	— Hoftanzmeister Richard	115	30
216	4	30	Förster Moriel Wtb.	49	30
217	22	3	Kanzleirath Moßdorf minor. Kinder	242	33
218	13	3	Frau Bergmeister Paul	143	33
219	13	30	— Zettelverwalter Barbo	148	30
220	46	30	— Physikus Dr. Krieg bis 21. Sept. 1835 †	71	4
221	4	30	Förster Arleth Wtb.	49	30

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Beneficium im Jahr. fl.	kr.
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.		
222	9	27	Frau Mundkoch Kautz	103	57
223	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer minor. Sohn bis 4. Mai 1835	—	27
224	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb.	61	3
225	5	42	Förster Ertel Wtb.	62	42
226	9	—	Frau Oberzollinspektor Hartmann	99	—
227	7	48	Förster Petri Wtb.	85	48
228	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein	181	30
229	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth	495	—
230	18	54	— Amtmann Schneck	207	54
231	45	—	— Geheimerath von Heimb	495	—
232	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder . . .	54	27
233	12	45	Frau Revisor Franz	140	15
234	6	—	— Landchirurg Birnstiel	66	—
235	12	45	— Ingenieur Keller	140	15
236	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	57	45
237	7	12	Mundschenk Wagner Wtb.	79	12
238	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb.	51	9
239	24	—	Frau Kreisrath Schmuck	264	—
240	10	30	Kreiskanzlist Rock minor. Sohn	115	30
241	4	30	Landfourier Schartner Wtb.	49	30
242	4	57	Hofbediente Karl Kiefer Wtb.	54	27
243	15	—	Frau Physikus Dr. Moppert	165	—
244	12	45	— Ingenieur Rieder	140	15
245	5	15	Förster Schwemberger minor. Sohn bis 3. Dez. 1835 .	34	1
246	18	—	Frau Oberrevisor Zittel	198	—
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.		
247	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn	47	51
248	18	—	Frau Kanzleirath Maier bis 28. November 1835 † . .	114	24
249	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb.	51	9

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
250	38	24	Frau Hofrath Böckmann	422	24
251	11	15	— Hofkonditor Seitz	123	45
252	11	42	— Amtsrevisor Link	128	42
253	20	33	— Hüttenverwalter Helbing	226	3
254	7	30	— Kollektor Münzing	82	30
255	7	12	— Landchirurg Dieterle	79	12
256	11	15	— Kanzlist Adam	123	45
257	8	6	Rheinbrückenmeister Brenner Wtb.	89	6
258	34	12	Frau GeheimeReferendär Klose	376	12
259	16	30	— Hüttenfaktor Berg	181	30
260	27	—	— Oberbergrath Kimmich	297	—
261	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler . . .	330	—
262	21	—	— Kreiskassier Schroth	231	—
263	7	30	— Medizinalrath Dr. Gaupp	82	30
264	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg	495	—
265	16	30	— Oberingenieur Obrecht	181	30
266	11	15	— Ministerialkanzlist Oesterle	123	45
267	18	—	— Rath Lamei	198	—
268	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb.	87	27
269	8	15	Oberpedell Kriegs Wtb.	90	45
270	13	12	Frau Amtsrevisor Greifenberg	145	12
271	5	15	Bauaufseher Weiß, Sohn, bis 12. Januar 1836 . .	40	16
272	4	39	Stallbediente Georg Keller Wtb.	51	9
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.		
273	13	39	Frau Physikus Dr. Zipp	150	9
274	4	39	Stallbediente Georg Walter Wtb.	51	9
275	27	—	Frau Medizinalassessor Dr. Wohnlich	297	—
276	8	6	— Prosektor Winter	89	6
277	45	—	Reisemarschall von Gayling minor. Sohn . . .	495	—
278	4	39	Stallbediente Heidenreich Wtb.	51	9

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
279	6	36	Stalloffiziant Haupt Wtb.	72	36
280	30	9	Frau General von Röder	331	39
281	3	9	— UniversitätsCustos Bagatti	34	39
282	9	54	Förster Renz Wtb.	108	54
283	11	42	Amtsrevisor Schwarz minor. Sohn	128	42
284	7	30	Frau Hausmeister Grettler	82	30
285	4	30	— Hoffantor Haag	49	30
286	16	30	Domänenverwalter Wingler minor. Kinder . . .	181	30
287	5	33	Holzaufseher Glattacker Wtb.	61	3
288	12	45	Frau Kanzlist Pizis	140	15
289	4	39	Stallbediente Walter Wtb.	51	9
290	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg	117	9
291	13	30	— HofgerichtsSekretär Petitjean	148	30
292	45	—	— Geheimerath Vierordt	495	—
293	33	—	— Geheime Archivrath Herbster	363	—
294	25	12	— Amtmann Röck	277	12
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.		
295	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner	173	15
296	32	24	— Staatsrath Ruth	356	24
297	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Tochter	51	9
298	13	30	Frau Domänenverwalter Sold	148	30
299	15	—	Amtmann Fischer minor. Tochter	165	—
300	10	39	Frau Physikus Dr. Kanz	117	9
301	3	45	Bronnenmeister Hummel Wtb.	41	15
302	42	—	Frau Staatsrath Oehl	462	—
303	4	39	Stallbediente J. Braun Wtb.	51	9
304	43	12	Frau Forstmeister Holz	475	12
305	4	57	Unterförster Pahl Wtb.	54	27
306	18	36	Frau Amtskeller Kiefer bis 12. Dezember 1835 † . .	126	10
307	2	51	Förster Wagner Wtb.	31	21
308	3	36	Küchendiener Andreas Carl Wtb.	39	36

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
309	10	3	Förster Allmeier Wtb.	110	33
310	10	30	Frau Universitätsaktuar Maurer bis 20. Oktober 1835 †	54	34
311	8	15	— Hofmusikus Beck	90	45
312	6	—	Accisor Grimm Wtb.	66	—
313	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	128	42
314	16	30	— Amtmann von Menßhengen	181	30
315	15	—	— Registrator Wollschläger	165	—
316	15	—	— Hofgerichtsassessor Uhl	165	—
317	23	51	— Oberamtmann Seyfried	262	21
318	6	9	Förster Wagner Wtb.	67	39
319	15	—	Frau PolizeiCommissär Eccard	165	—
320	5	15	Förster Bartelmez Wtb.	57	45
321	45	—	Frau Kreisdirektor von Liebenstein	495	—
322	7	48	Förster Bachmeier Wtb.	85	48
323	13	30	Frau G.St.Kassebuchhalter Metz	148	30
324	3	36	Herrschaftskiefer Georg Wtb.	39	36
325	6	—	Hauptzoller Troppmann Wtb.	66	—
326	10	30	Frau PolizeiCommissär Zöller	115	30
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.		
327	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer	231	—
328	18	—	— AmortisationskasseControleur Reck	198	—
329	9	18	Förster Wilhelm Wtb.	102	18
330	10	39	Hofoffiziant Beck Wtb.	117	9
331	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt	165	—
332	1	21	— Stabschirurg Krust	14	51
333	6	—	— Hofmaler Authenried	66	—
334	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb.	108	54
335	15	—	Frau Ingenieur Steinemann	165	—
336	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche	89	6
337	7	30	— Collektor Wilhelmi	82	30

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
338	8	15	Frau Hausmeister Lattus	90	45
339	11	15	— Domänenverwalter Lump	123	45
340	1	30	— UniversitätsCanzlist Dietz	16	30
341	9	45	— Physikus Dr. Enreth	107	15
342	1	48	Förster Kellner Wtb.	19	48
343	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Straub	115	30
344	12	—	CanzleiSekretär Maler minor Tochter	132	—
345	10	30	Frau HofgerichtsCanzlist Förderer	115	30
346	6	—	— Physikus Dr. Suckow	66	—
347	4	30	— PlantageInspektor Klose	49	30
348	4	39	Stallbediente Johann Jakob Heinz Wtb.	51	9
349	21	—	Frau Canzleirath Dietz	231	—
350	13	30	— Bergmeister Hoppensack	148	30
351	9	—	— Collektor Weikum	99	—
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.		
352	4	30	Förster Siefert Wtb.	49	30
353	3	—	Frau Geheime Hofrath Professor Ruef	33	—
354	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi	432	18
355	6	—	Zollinspektor Frei Wtb.	66	—
356	6	—	Frau Mundkoch Freund	66	—
357	45	—	— Staatsrath von Ittner	495	—
358	12	45	— Registrator Manera	140	15
359	7	3	Canzleidiener Bürge Wtb.	77	33
360	40	30	Frau Oberhofgerichtsrath Gaum	445	30
361	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb.	37	57
362	21	—	Frau Amtsrevisor Dietrich	231	—
363	16	30	KreisRegistrator Kammer minor. Sohn	181	30
364	10	39	Frau Kammerdiener Fischer	117	9
365	10	30	— Mundkoch Ludwig	115	30
366	7	30	— Prokurator FisciAdvokat Einsmann	82	30
367	8	15	Canzleidiener Müller Wtb.	90	45

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
368	12	—	Postamtsoffizial Schweiß minor. Kinder	132	—
369	12	—	Kaufhausschreiber Maier minor. Sohn	132	—
370	9	—	Frau Marschallamtskanzlist Müller	99	—
371	1	57	— Landchirurg Heiling	21	27
372	7	3	Förster Staudemann minor. Sohn	77	33
373	18	45	Frau F.M.Registrator Hoffmann	206	15
374	30	—	— Ministerialrath Wundt	330	—
375	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger	214	30
376	16	30	— Sekretär Rutschmann	181	30
377	14	6	— Küchenmeister Fritz	155	6
378	9	45	— Hofkonditor Funk	107	15
379	6	—	— Physikus Dr. Wundt	66	—
380	25	21	— Kreisrath Haub	278	51
381	6	45	Kanzleidiener Boch Wtb.	74	15
382	6	—	Physikus Dr. Krauth minor. Kinder	66	—
383	1	17	Frau Landchirurg Frech	21	27
384	13	30	— Revisor Götz	148	30
385	19	48	— Forstrath Rettig	217	48
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.		
386	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin	115	30
387	24	—	— Hofgerichtsrath Heim	264	—
388	6	9	— Stabschirurg Hartmann	67	39
389	4	39	Stallbediente Andreas Herb Wtb.	51	9
390	40	12	Frau Oberstallmeister von Geusau	442	12
391	37	30	Major von Meiern minor. Sohn	412	30
392	4	12	Frau Landchirurg Huf	46	12
393	6	27	— Landchirurg Schwindt	70	57
394	16	30	— Domänenverwalter Ortwein und minor. Kinder erster Ehe	181	30
395	6	54	Hofkiefer Nast Wtb.	75	54
396	1	48	Frau Landchirurg Revellio	19	48

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
397	4	39	Stallbediente Nikolaus Huber Wtb.	51	9
398	4	21	Küchepoßler Weis Wtb.	47	51
399	4	57	Hoflaquais Kiefer Wtb.	54	27
400	7	48	Geschirrmeister Weiß Wtb.	85	48
401	21	—	Frau Concertmeister Fesca	231	—
402	40	30	— Oberhofgerichtsrath Meier	445	30
403	1	57	— Landchirurg Gruni	21	27
404	18	—	Domänenverwalter Breitenstein minor. Kinder	198	—
405	4	57	Frau Oberförster Schmidt	54	27
406	4	21	Gartengehülfe Sturni minor. Tochter	47	51
407	7	48	Frau Stadtamtsaktuar Mendelin	85	48
408	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder	123	45
409	4	30	Frau Physikus Dr. Rohrwasser, einschließlich Nachtrag	91	55
410	15	27	— Amtsrevisor Barth	169	57
411	16	30	— Domänenverwalter Crecelius	181	30
412	16	57	— Kammerdiener Gebhard bis 12. Mai 1835	5	11
413	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb.	62	42
414	6	—	Frau Physikus Dr. Reiner	66	—
415	12	—	— Kanzlist Götte	132	—
416	8	33	— Hofrath und Physikus Dr. Engelberg	94	3
417	4	39	Baufuhrstallbediente H. Glaßner Wtb.	51	9
418	19	48	Forstmeister Keller minor Kinder	217	48
419	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Sohn	90	45
420	22	30	Frau Kammerrath Länger	247	30
421	15	36	— Amtmann Meister	171	36
422	40	30	— Geheime Referendär von Traitteur	445	30
423	15	—	— Kreisrath Meerwein	165	—
424	5	24	Förster Glaser Wtb.	59	24
425	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister	222	45
426	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb., einschließlich 1 fl. von ferndt	74	16
427	45	—	Frau Geheimerath Dr. Schrickel	495	—
428	13	30	Kreisrevisor Dell minor. Kinder	148	30

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
429	4	48	Frau Oberförster Müller	52	48
430	8	6	— Oberförster Wagner	89	6
431	18	—	— Stempelpapierverwalter Wiesen	198	—
432	15	—	Ingenieur Rummer minor. Kinder	165	—
433	5	42	Kreiskanzleibot Habermeier Wtb.	62	42
434	22	48	Frau Hofgerichtsrath Wirth	250	48
435	5	6	Stallbedienate Humbert minor. Sohn	56	6
436	18	—	Frau Hofschauspieler Gerl	198	—
437	15	45	— Ingenieur Beisenherz	173	15
438	15	—	— Sekretär Strehle	165	—
439	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb.	92	24
440	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner	165	—
441	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb.	34	39
442	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling	193	3
			XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.		
443	45	—	Frau Staatsrath Volz	495	—
444	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb.	57	45
445	15	54	Frau Domänenverwalter Schmalholz	174	54
446	14	15	— MinisterialRevisor Pfeiffer	156	45
447	27	—	— Forstrath Fischer	297	—
448	21	9	— Geheime Regierungsrath Hartleben	232	39
449	12	—	Amtsassessor Nägele minor. Tochter	132	—
450	12	18	Frau Küchenmeister Körper	135	18
451	19	30	— OberhofgerichtsSekretär Betz	214	30
452	16	30	— MinisterialRegistrator Keßler	181	30
453	18	36	— Forstmeister Fischer	204	36
454	11	15	— Baumeister Weiß	123	45
455	12	—	— StempelpapierverwaltungsControleur Braun . .	132	—
456	13	30	— Obereinnehmer Schäfer bis 20. Mai 1835 † . .	8	15
457	18	27	— Stallmeister Lamine	202	57

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
458	5	6	Förster Gebhard Wtb.	56	6
459	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker	153	27
460	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck	178	12
461	18	—	— Domänenverwalter Barbo	198	—
462	15	—	— Ingenieur Kraut	165	—
463	3	—	Mehlwaagmeister Rüdesheimer Wtb.	33	—
464	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius	264	—
465	16	30	— Domänenverwalter Sievert	181	30
466	15	54	— Amtmann Roth	174	54
467	24	—	— Postmeister Betz	264	—
468	1	57	— Landchirurg Kreuzer	21	27
469	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb.	72	36
470	6	—	Bezirksinspektor Argast Wtb.	66	—
471	6	27	Förster Scheerer Wtb.	70	57
472	6	18	Förster Duschaneck Wtb.	69	18
473	1	57	Frau Stabschirurg Staatsmann	21	27
474	24	—	— Oberrechnungsrath Hahn	264	—
475	12	54	— Professor Sulzer	141	54
476	31	30	— Geheime Archivrath Molter	346	30
477	12	—	KreisExpeditor Schrotz minor. Tochter	132	—
478	14	15	Frau Domfabrikpfleger Motz	156	45
479	8	15	— Physikus Dr. Wolf	90	45
480	24	—	— Hofgerichtsrath Neumann	231	—
			XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.		
481	12	—	Frau Hofrath von Imhof	132	—
482	18	—	— MinisterialRegistrator Heidenreich . . .	198	—
483	5	6	Hoflaquais Decg Wtb.	56	6
484	5	24	Laufer Stempf Wtb.	59	24
485	45	—	Frau Staatsrath von Zyllnhardt	495	—
486	9	45	— Kanzlist Braunwarth	107	15

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
487	28	30	Frau Forstmeister Häußer	313	30
488	40	30	— Geheimerath Walz	445	30
489	18	—	— Hofschauspieler Heck	198	—
490	9	—	— Kollektor Herzer	99	—
491	7	12	— Landchirurg Ummenhofer	79	12
492	15	—	— Physikus Dr. Sieble	165	—
493	6	27	Förster Kroneisen Wtb.	70	57
494	7	30	Frau Oberförster Lumpp	82	30
495	3	18	Förster Böttinger minor. Tochter	36	18
496	16	30	Frau Archivar Hauer	181	30
497	15	—	— Revisor Kiefer	165	—
498	36	—	— Geheimerath Wild	396	—
499	2	42	Herrschaftkiefer Pfefferle minor. Sohn	29	42
500	14	15	Frau HofgerichtsExpeditor Gamp	156	45
501	4	48	Habermesser Georg Maier Wtb.	52	48
502	5	15	Accisor Bingner Wtb.	57	45
503	9	45	Frau Kreiskanzlist Vollmuth	107	15
504	20	15	— Hofrevisor Schöchlin	222	45
505	29	42	— Geheime Hofrath Dr. Bär	326	42
506	13	3	— Physikus Dr. Obercamp	143	33
507	6	—	Accisor Burkhard Wtb.	66	—
508	5	24	Heiduck Schmidt Wtb.	59	24
509	6	9	Kanzleidiener Metzger Wtb.	67	39
510	7	30	Förster Kiefer Wtb.	82	30
511	36	—	Frau Geheimerath Spinner	396	—
512	16	30	— Physikus Dr. Bürglin	181	30
513	9	—	— Revisor Frei bis 17. Juli 1835 †	31	10
514	13	57	— Amtsrevisor Bernhard	153	27
515	7	57	— Landchirurg Reis	87	27
516	13	57	— Amtsrevisor Ebel	153	27
517	18	—	MinisterialRegistrator Ripamonti minor. Tochter	198	—
518	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Braun minor. Kinder	51	9

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
519	13	30	Frau Syndicus Litschgi	148	30
520	9	9	— Landschaftskassier von Mader	100	39
521	5	24	Hausmeister Munz Wtb.	59	24
522	15	27	Frau Domänenverwalter Beck	169	57
523	37	30	— Oberhofgerichtsrath Welker	412	30
524	14	15	— Oberrevisor Müller	156	45
			XXIII. Vom Rechnungsjahr 1829.		
525	16	30	Frau Domänenverwalter Otto	181	30
526	4	21	Schloßknecht Kraft Wtb.	47	51
527	18	18	Frau Physikus Dr. Mees	201	18
528	30	54	— Forstmeister Eichrodt	339	54
529	11	51	— Spitalverwalter Lump	130	21
530	4	57	Stallbediente Durm Wtb.	54	27
531	15	—	Frau Obereinnehmer Riel	165	—
532	13	30	— Hofrevisor Kreitner	148	30
533	6	45	Kanzleidiener Weis minor. Kinder	74	15
534	21	—	Frau Medizinalrath Dr. Schlecht	231	—
535	7	39	Kanzleidiener Kirchenbauer Wtb.	84	9
536	15	27	Frau KreisExpeditor von Waibel	169	57
537	22	30	— Geheime Hofrath, Professor Erhard . . .	247	30
538	1	21	Stabschirurg Heim minor. Kinder bis 22. Novemb. 1835	8	19
539	1	48	Zollbereuter Egri Wtb.	19	48
540	5	15	Förster Asal Wtb.	57	45
541	5	42	Baumgärtner Will Wtb.	62	42
542	18	—	Frau Stiftsschaffner Zollikofer	198	—
543	5	51	— Stabschirurg Kreuzer	64	21
544	16	30	— Hofrath Potschka	181	30
545	10	30	Revisionsgehülfe Walter minor. Tochter bis 30. Juli 1835	28	34
546	4	39	Türnitzwächter Willet Wtb.	51	9
547	6	—	Frau Geheime Hofrath, Professor Ecker	66	—

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
548	1	57	Frau Landchirurg Boppele, 37 fl. 30 kr. blieben im Rest .	—	—
549	11	51	— Kammerdiener Störk	130	21
550	20	6	Forstmeister von Blittersdorf minor. Sohn	221	6
551	22	30	Frau Amtmann Krancher	247	30
552	6	18	Oberförster Bernauer minor. Sohn bis 27. Januar 1836 .	51	18
553	30	—	Frau Obervogt Molitor	330	—
554	10	30	— Hoffechtmeister Boulle	115	30
555	9	45	Hofmusikus Dickhut minor. Kinder	107	15
556	7	57	Frau Landchirurg Menges	87	27
557	18	—	— Kreisassessor Blenkner	198	—
558	5	6	Hoflaquais Moritz minor. Kinder	56	6
559	24	—	Frau Hofgerichtsrath Preiß	264	—
560	3	36	Unterförster Heim Wtb.	39	36
561	15	27	Frau Amtsrevisor Mors	169	57
562	19	30	— Kanzleirath Simmler	214	30
563	4	39	Baufuhrknecht Allemann Wtb.	51	9
564	5	15	Futtermeister Wöhrer Wtb.	57	45
565	23	33	Frau Hofrath Fueger	259	3
566	37	48	— Staatsrath von Baden	415	48
567	7	39	— Geheime Hofrath Dr. Schmiederer	84	9
568	18	—	— Hüttenverwalter Fritsch	198	—
569	18	—	Postoffizial Hortmann minor. Tochter bis 25. Mai 1835 .	13	12
570	12	27	Frau Theaterkassier Türk	136	57
571	16	30	— Physikus Dr. Grieselich	181	30
572	12	54	— PostExpeditor Orth	141	54
573	16	30	— Schulrath Neumaier	181	30
574	6	54	Förster Bronn Wtb.	75	54
575	21	—	Frau Archivrath Leichtlen	231	—
576	21	—	— Hofschauspieler Singer	231	—
577	7	12	Kammerlaquais Kleeb Wtb.	79	12
578	15	—	Frau MinisterialRevisor Molter	165	—
579	24	—	— Kreisrath Gräfle	264	—

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
			XXVI. Vom Rechnungsjahr 1830.		
580	4	30	Frau Stadtamtskanzlist Schindler	49	30
581	24	—	— Kreisrath Schnezler	264	—
582	5	42	Oberhofgerichts-Kanzleidiener Heßler Wtb.	62	42
583	45	—	Frau Staatsrath Roth	495	—
584	36	27	— Geheimerath, Kreisdirektor von Kleiser	400	57
585	6	18	Hofkiefer Bucher Wtb.	69	18
586	5	15	Beischenk Haaf Wtb.	57	45
587	19	30	Frau Geheime Sekretär Becker	214	30
588	18	—	— Oberrechnungsrath Schmidt	198	—
589	13	30	— Zettelverwalter Bischof	148	30
590	15	27	— Hoffourier Koch	169	57
591	4	48	Stallbediente Dürr Wtb. bis 8. Mai 1835 † . . .	1	10
592	6	—	Zollinspektor Gast Wtb.	66	—
593	39	45	Frau Vicedirektor Hoffmann	437	15
594	11	15	— Registrator Dill	123	45
595	19	21	— Kreissekretär Ullmicher	212	51
596	15	27	— Domänenverwalter Zwick	169	57
597	24	—	— Oberrechnungsrath Metz	264	—
598	12	—	— Professor Roux	132	—
599	1	48	Förster Heid Wtb.	19	48
600	21	27	Frau Galleriedirektor Kunz	235	57
601	10	39	— Hofoffiziant Bauer	117	9
602	30	—	— Ministerialrath Kaufmann	330	—
603	18	—	Domänenverwalter Siegel minor. Kinder	198	—
604	12	—	Frau Berginspektor Back	132	—
605	6	—	— Physikus Dr. Gutsch	66	—
606	20	51	— Hauptzoller Buzengeiger	229	21
607	7	12	Förster Satorius Wtb.	79	12
608	2	24	Küchepoßler There Wtb.	26	24
609	18	—	Oberrevisor Hecht minor. Tochter	198	—
610	14	15	Frau Hofgerichtsrath von Kleudgen	156	45

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
611	6	54	Brunnenmeister Schmidt Wtb.	75	54
612	15	—	Frau Obereinnehmer Olinger	165	—
613	18	—	— Kanzleirath Porta	198	—
614	13	30	— KanzleiSekretär Maier	148	30
615	5	42	— Physikus Dr. Jeßle	62	42
616	17	24	— Revisor Seitz	191	24
617	33	—	Stadtdirektor von Fischer minor. Kinder . . .	363	—
618	19	30	Haushofmeister Haas minor. Kinder	214	30
619	34	30	Frau Oberforstmeister von Neubronn	379	30
620	30	—	— Ministerialrath Schachleiter	330	—
621	6	9	Plantageinspektor Kall Wtb.	67	39
622	5	42	Bodenwichser Höfen Wtb.	62	42
623	5	15	Hoflaquais Bucholb Wtb.	57	45
624	28	57	Frau Oberamtmann Faber bis 22. März 1836 † . .	284	50
625	13	39	— KirchenCollektor Wilhelmi bis 17. Januar 1836 † .	107	11
626	26	33	— Posterpeditor Eberlin	292	3
627	10	30	— Kanzlist Lörch	115	30
628	3	—	Universitätstanzmeister Schönewald Wtb.	33	—
629	16	30	Frau HofgerichtsSekretär Weller	181	30
630	1	30	Förster Jützler Wtb.	16	30
631	20	33	Frau Gartendirektor Hartweg	226	3
632	7	30	Leibkutscher Edel minor. Tochter	82	30
633	14	6	Frau Forstmeister Heinefetter	155	6
634	14	42	— Physikus Dr. Duttlinger	161	42
635	6	9	Förster Ebel Wtb.	67	39
636	21	45	Frau Amtsrevisor Seufert	239	15
			XXV. Vom Rechnungsjahr 1831.		
637	15	—	Frau Kreisrevisor Feierle	165	—
638	7	21	— Schaffner Zutt	80	51
639	13	3	— Physikus Dr. Reichlin	143	33
640	15	45	— HofgerichtsSekretär Montanus	173	15

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
641	8	15	Frau Kammerdiener Binder	90	45
642	9	27	Herrschaftskiefer Schumm Wtb.	103	57
643	34	30	Frau Geheime Finanzrath Holzmann	379	30
644	7	48	Geschirrmeister Stüber Wtb.	85	48
645	8	6	Förster Wirth Wtb.	89	6
646	45	—	Frau Staatsrath von Sensburg	495	—
647	13	30	— PostExeditor Mees	148	30
648	7	57	— Landchirurg Gruner bis 21. Januar 1836 †	63	24
649	10	30	— Hofoffiziant Grattinger	115	30
650	15	54	— JagdSekretär Sedelmeier	174	54
651	16	30	— StaatsBuchhalter Harscher	181	30
652	11	42	— Hofrath Tischbein	128	42
653	15	27	Amtsrevisor Kleiber minor. Tochter	169	57
654	12	—	Frau Hofkupferstecher Haldenwang	132	—
655	13	30	— KreisSekretär Obermaier	148	30
656	5	6	Förster Maier Wtb.	56	6
657	5	15	Laquais Hanns Wtb.	57	45
658	6	—	Entenfänger Gerhard Wtb.	66	—
659	15	—	Frau Sekretär Dittenberger	165	—
660	3	45	Hoflaquais Appenzeller minor. Kinder	41	15
661	7	3	Frau Landchirurg Briem	77	33
662	5	24	Förster Wetzel Wtb.	59	24
663	10	30	Frau Mundkoch Kramer	115	30
664	6	—	Förster Auerhammer Wtb.	66	—
665	6	45	Frau HüttenamtsControleur von Schallberg	74	15
666	4	57	Stallbediente Appenzeller Wtb.	54	27
667	21	18	Frau Rechnungsrath Maier	234	18
668	9	—	— Assistenzarzt Dr. Maasberg	99	—
669	10	3	— Hausmeister Krämer	110	33
670	15	45	— MinisterialRegistrator Brenk	173	15
671	4	57	Hoflaquais H. Jost Wtb.	54	27
672	7	21	Küchediener Neff Wtb.	47	51

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
673	16	30	Frau Forstmeister Grosholz	181	30
674	27	—	— Oberamtmann Wolfinger	297	—
675	12	27	— Professor Decker	136	57
676	8	33	Silberdiener Hambel Wtb.	94	3
677	10	30	Frau Hofmusikus Ludwig	115	30
678	1	39	— Landchirurg Walter	18	9
679	9	45	— Hofmusikus Fiala	107	15
680	7	30	— Kammerdiener Lang	82	30
681	45	—	— Oberhofmeister, Geheimerath von Roggenbach .	495	—
682	18	—	— Geheime Expeditor Soliva	198	—
683	6	18	Hofgerichts-Kanzleidiener Joos Wtb.	69	18
684	40	57	Frau Geheimerath Dühmig	450	27
685	8	15	— Controleur Krebs	90	45
			XXVI. Vom Rechnungsjahr 1832.		
686	19	57	Frau Kammerherr von Venningen	219	27
687	6	9	Förster Wasmer Wtb.	67	39
688	5	6	Stallbediente Wiedmann minor. Kinder	56	6
689	18	—	Frau Secretär Gyßer	198	—
690	5	51	— Stabschirurg Konetschny	64	21
691	3	54	Gartenknecht Schmidt Wtb.	42	54
692	8	42	Förster Harlfinger minor. Sohn	95	42
693	7	57	Bezirksinspektor Körner Wtb.	87	27
694	27	—	Oberamtmann Bark minor. Kinder	297	—
695	8	33	Frau Materialverwalter Hölzel	94	3
696	5	33	Förster Riederer Wtb.	61	3
697	11	51	Frau Kammerdiener Reusch	130	21
698	9	54	Hoffiefer Boffert Wtb.	108	54
699	26	33	Frau Medizinalrath Dr. Waldmann	292	3
700	4	39	Baufuhrstallknecht Jakob Glaßner Wtb.	51	9
701	4	57	Hoflaquais Janzer Wtb.	54	27
702	7	57	Förster Leger Wtb.	87	27

Digitized by Google

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General=Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
703	21	36	Frau Oberlandchirurg Erhard	237	36
704	10	30	— Kammerdiener Käser	115	30
705	8	24	Landchirurg Gauß minor. Kinder	92	24
706	18	—	Frau Amtmann Neumann	198	—
707	42	—	— Fiskalatsdirektor Fein	462	—
708	11	42	— Amtsrevisor Engelberger	128	42
709	5	33	Förster Maurer Wtb.	61	3
710	24	—	Frau Regierungsrath Herzog	264	—
711	15	—	— Domänenverwalter Walter	165	—
712	6	—	— Physikus Dr. Hemminger	66	—
713	16	30	— Domänenverwalter Hojer	181	30
714	15	—	— Physikus Dr. Förster	165	—
715	10	30	— Hofgerichts=Secretarius Sievert	115	30
716	37	30	— Geheimerath Ludwig	412	30
717	45	—	— Oberhofmarschall von Gayling	495	—
718	22	30	— Oberrechnungsrath Creuzbauer	247	30
719	14	15	— Hofthierarzt Tscheulin	156	45
720	27	—	Hofgerichtsrath Hüber minor. Kinder	297	—
721	5	6	Stallbediente Simon Wtb.	56	6
722	4	48	Stallbediente Scheck Wtb.	52	48
723	7	48	Frau Hofgärtner Ensle	85	48
724	7	39	Archivdiener Schmidt Wtb.	84	9
725	33	—	Frau Geheimerath von Chrismar	363	—
726	18	—	— Amtmann Eichrodt	198	—
727	18	—	— Hofkapellmeister Frei	198	—
728	16	30	— Domänenverwalter Klett	181	30
729	4	48	Förster Ueberle Wtb.	52	48
730	15	9	Frau Universitätswirthschafts=Administrator Bruderhofer	166	39
731	18	—	— Landbaumeister Thieri	198	—
732	19	30	— Oberhofgerichts=Registrator Bode	214	30
733	24	—	— Postmeister Hilpert	264	—
734	18	9	— Stallmeister Hormes	199	39

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
735	18	—	Frau Domänenverwalter Rochlitz	198	—
736	16	30	Frau Revisor Kerler	181	30
737	5	51	— Stabschirurg Artopäus	64	21
738	21	—	— Hofgerichtsrath von Stetten	231	—
739	36	—	— Geheime Hofrath Eichrodt	396	—
740	5	42	Hoflaquais Baumer Wtb.	62	42
741	6	—	Physikus Dr. Hitzig minor. Sohn	66	—
			XXVII. Vom Rechnungsjahr 1833.		
742	4	48	Frau Landchirurg Goos	52	48
743	7	39	— Hofmusikus Helmle	84	9
744	18	9	— Hofrath Professor Schneller	199	39
745	45	—	— Geheimerath von Fahnenberg	495	—
746	12	—	Ministerialkanzlist Sachs minor. Kinder	132	—
747	8	15	Kassendiener Butsch Wtb.	90	45
748	11	15	Frau Kanzlist Sutter	123	45
749	16	3	— Assistenzarzt Wedekind	176	33
750	15	—	— Obereinnehmer Glaser	165	—
751	8	15	Kanzleidiener Hodapp Wtb.	90	45
752	9	45	Frau Hofgärtner Sacke	107	15
753	17	6	— Hofgärtner Dreßler bis 17. Januar 1836 † . .	131	17
754	21	—	— Baurath Steinmann	231	—
755	19	30	— Kassier Schneeberger	214	30
756	10	30	— KanzleiSecretär Posselt	115	30
757	10	30	— Hofmusikus Magni	115	30
758	2	51	Zollbereuter Reiß minor. Tochter	31	21
759	2	33	Frau Landchirurg Jäger	28	3
760	5	51	— Stabschirurg Müller	64	21
761	16	30	— Obereinnehmer Lumpp	181	30
762	15	—	— Registrator Essewein	165	—
763	6	27	— Landchirurg Maurer	70	57
764	4	48	Heubinder Hilbertsheimer Wtb.	52	48

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
765	33	36	Frau Oberforstmeister von Schilling	369	36
766	18	—	Frau Forstmeister Thumb	198	—
767	33	—	— Obervogt Frech	363	—
768	9	27	— Amtsexpeditor Serer	103	57
769	22	39	— Obereinnehmer Waitzel	249	9
770	16	30	— Regierungsassessor Edel	181	30
771	9	9	— Landchirurg Haldenwang	100	39
772	9	—	— Ingenieur Prey	99	—
773	9	—	— Hofmaler Fries	99	—
774	13	57	— Amtsrevisor Algaier	153	27
775	4	57	Förster Chester Wtb.	54	27
776	42	—	Frau Geheime Legationsrath von Müssig .	462	—
777	10	12	Kanzleidiener Henninger Wtb.	112	12
778	39	—	Frau Generalstaatskassier Waag	429	—
779	5	51	— Stabschirurg Böckh	64	21
780	5	6	Stallbediente W. Glaßer minor. Kinder .	56	6
781	45	—	Frau Staatsrath Siegel	495	—
782	4	57	Förster Heiliger Wtb.	54	27
783	1	48	Unterförster Tubach Wtb.	19	48
784	4	57	Stallbediente Weiß Wtb.	54	27
785	15	—	Revisor Lamprecht minor. Kinder	165	—
786	7	30	Kassendiener Gailer Wtb.	82	30
787	27	—	Frau Rath Ziegler	297	—
788	21	—	— Domänenverwalter Danninger . . .	231	—
789	13	57	— Amtsrevisor Kramer	153	27
790	8	6	Hausaufseher Frei Wtb.	89	6
791	13	30	Frau ArchivAssessor Bob	148	30
792	3	45	Gartenknecht Straub Wtb.	41	15
793	18	—	Frau Archivrath Brief	198	—
794	11	42	— Amtsrevisor Schnupp	128	42
795	5	15	Hoflaquais Rollshausen Wtb.	57	45
796	4	57	Förster Zipf Wtb.	54	27

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
797	6	—	Kastenvogt Stabel minor. Sohn . 33 fl. im Rest .	33	—
798	7	30	Kanzleidiener Arnold Wtb.	82	30
799	10	30	Frau Hofrevisionsgehilfe Mattle	115	30
800	7	12	Kreiskassediener Klein Wtb.	79	12
801	15	—	Frau Straßenbau-Inspektor Lang	165	—
802	45	—	— Staatsminister von Hacke, einschließlich 123 fl. 45 kr. Rest von fernd	618	45
803	31	30	— Geheimerath Weiß	346	30
804	24	—	Kreisrath Finweg minor Tochter	264	—
805	6	—	Lagerhausverwalter Karcher Wtb.	66	—
806	4	30	Stabschirurg Sohler minor. Sohn	49	30
			XXVIII. Vom Rechnungsjahr 1834.		
807	2	51	Hofuhrenmacher Reinhold Wtb.	31	21
808	16	30	Frau Rechnungsrath Beutter	181	30
809	9	36	— Hausmeister Guerillot	105	36
810	27	—	— Oberamtmann Gemehl	297	—
811	15	—	— Amtmann Rinker	165	—
812	13	30	— Registrator Buisson	148	30
813	21	—	— Kanzleirath Walter	231	—
814	18	—	— Bergmeister Knittel	198	—
815	21	—	— Amtmann Petzold	231	—
816	16	30	— Physikus Dr. Butschga	181	30
817	7	12	Kammerlaquais Stempf Wtb.	79	12
818	18	—	Frau Kreisregistrator Katzenberger	198	—
819	4	21	Förster Bernauer Wtb.	47	51
820	4	48	Stallbediente Jakob Popp Wtb.	52	48
821	16	39	Frau Medizinalrath Schrickel	16	39
822	15	—	— Hoffourier Kühnle	165	—
823	8	51	— Kanzlist Einsmann	97	21
824	2	15	— General von Stockhorn	24	45
825	2	15	— General von Biedenfeld	24	45

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
826	12	—	Frau Domänenverwalter Verhas	132	—
827	15	—	— Professor Geheimerath von Langsdorf	165	—
828	18	—	— Medizinalrath Dr. Schwarz	198	—
829	10	30	— Hofgerichts Secretär Maier	115	30
830	24	—	— Oberamtmann Ertel	264	—
831	7	12	— Oberzoller Hofmann	79	12
832	45	—	— Staatsrath Eichrodt	495	—
833	23	33	— Kreiskassier Buisson	259	3
834	13	57	— Amtsrevisor Lueger bis 12. Februar 1836 † . .	120	12
835	12	27	— Amtsrevisor Bruder	136	57
836	16	30	— PolizeiCommissär Scholl	181	30
837	5	51	Stabschirurg Engelmann minor. Kinder	64	21
838	14	51	Frau Renovator Stemmer	163	21
839	7	48	Kanzleidiener Träger Wtb. bis 25. März 1836 † . .	77	28
840	5	6	Hoflaquais Engler Wtb.	56	6
841	5	42	Stallbediente Hölzer Wtb.	62	42
842	1	57	Frau Stabschirurg Roller	21	27
843	15	—	— Physikus Dr. Dietz	165	—
844	1	57	— Landchirurg Blattner	21	27
845	27	—	— Oberrechnungsrath Baemeister	297	—
846	18	—	— Amtmann Frei	198	—
847	15	—	— Domänenverwalter Staden	165	—
848	22	30	— Forstrath Bronn	247	30
849	15	—	— KreisSecretär Hug	165	—
850	5	51	Förster Brenneisen Wtb., einschließlich 22 fl. 55 kr. Rest von fernd	86	41
			XXIX. Zuwachs im Rechnungsjahr 1835.		
			a) noch vom Jahr 1834 her.		
851	5	51	1) Frau Stabschirurg Hügle seit 3. Mai 1835 . .	63	48
852	18	—	2) — Oberrechnungsrath Bischoff seit 9. Mai 1835 .	193	3

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
853	6	—	2) Kassendiener Kärcher Wtb. seit 12. Mai 1835 . . .	63	48
854	8	42	3) Frau Correktionshausverwalter Schelble seit 13. Mai 1835	92	14
855	24	—	5) — Oberamtmann Bossi seit 21. Mai 1835 . .	248	36
856	12	—	6) KanzleiSecretär Günther minor. Kinder seit 21. Mai 1835	124	18
857	39	36	7) Frau Landoberstallmeister von Bühler seit 6. Juni 1835	392	2
858	11	15	8) — Kanzlist Kaiser seit 19. Juni 1835 . . .	106	54
859	36	—	9) — Stadtdirektor Orff seit 30. Juni 1835 . .	330	—
860	24	18	10) — Domänenverwalter Hugenest seit 2. Juli 1835 .	221	14
861	10	30	11) — Mundkoch Ferrand seit 21. Juli 1835 . .	89	30
862	24	—	11) — Regierungsrath Stein seit 22. Juli 1835 . .	203	52
863	7	57	13) — Landchirurg Siebler seit 25. Juli 1835 . .	66	46
			b) vom Jahr 1835.		
864	8	42	14) Frau Landchirurg Grosch seit 12. August 1835 . .	68	35
865	13	30	15) Förster Hofmann Wtb. seit 18. August 1835 . .	103	57
866	8	42	16) Kanzleidiener Helmle Wtb. seit 30. August 1835 .	63	47
867	10	30	17) Frau Kanzlist Guerdan seit 4. September 1835. .	75	43
868	19	21	18) — Amtsrevisor von Belli di pino seit 23. September 1835	128	17
869	28	30	19) — Kreisrath Hennemann seit 1. Oktober 1835 .	182	—
870	45	—	20) — Geheimerath von Weiler seit 5. Oktober 1835 .	281	52
871	16	30	21) Secretär Staudinger minor. Kinder seit 5. Oktober 1835	103	21
872	12	—	22) Frau PolizeiCommissär Schrickel seit 11. Oktober 1835	72	58
873	13	30	23) Registrator Riggler minor. Tochter seit 16. Oktober 1835	80	1
874	3	—	24) Frau Universitätslector Jacquot seit 3. Januar 1835.	43	43
875	45	—	25) — Geheimerath Ring seit 15. November 1835 .	226	52
876	20	15	26) — Hofrath Professor Buzengeiger seit 7. Dezember 1835	88	28
877	4	48	27) Stallbedient Andreas Dimpfel Wtb. seit 7. Jan. 1835	16	34

Nr.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwenkasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Beneficium im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
878	2	33	28) Frau Landchirurg Kopp seit 10. Januar 1836 . .	8	34
879	18	—	29) — Revisor Gerstner seit 18. Januar 1836 . .	56	6
880	14	33	30) — Domänenverwalter Kraft seit 8. Februar 1836 .	36	27
881	25	12	31) — Kirchenfondpfleger Bronn seit 9. Februar 1836 .	62	22
882	8	15	32) Kanzleidiener Freidinger Wtb. seit 12. Februar 1836 .	19	39
883	15	—	33) Frau Hofgerichts-Expeditor Fries seit 14. Febr. 1836 .	34	50
884	9	27	34) Förster Holz Wtb. seit 15. Febr. 1836	21	39
885	4	57	35) Hoflaquais Weidenbach minor. Tochter seit 20. Februar 1836	10	35
886	27	—	36) Frau Geheimehofrath Tröndlin seit 5. März 1836 .	45	22
887	16	30	37) — Registrator Segel seit 13. März 1836 . .	23	41
888	3	27	38) Zollbereiter Girardi Wtb. seit 16. März 1836 . .	4	38
889	9	9	39) Frau Landchirurg Scherer seit 11. März 1836 . . 12 fl. 18 kr. blieben im Rest	—	—
890	8	51	40) Förster Schütt Wtb. seit 16. März 1836 . . .	11	53
891	15	45	41) Amtsrevisor Klausmann minor. Kinder seit 20. März 1836	19	15
892	27	—	42) Frau Regierungsrath Gall seit 22. März 1836 . .	31	21
893	12	9	43) — Rechnungsrath Müller seit 29. März 1836 .	11	30
894	12	—	44) — Amtsassessor Weng seit 29. März 1836 . .	11	22
895	16	30	45) — Obereinnehmer Rheinberger seit 31. März 1836 .	15	7
896	12	54	46) — Landschaftskassier von Bömble seit 1. April 1836	11	25
897	7	12	47) — Hofgärtner Esser seit 5. April 1836	5	30
898	14	15	48) — Amtsrevisor Weckerle seit 11. April 1836 . .	8	16
899	2	42	49) Beijäger Schorle Wtb. seit 15. April 1836 . .	1	14
900	7	12	50) Silberdiener Hanke Wtb. seit 18. April 1836 . .	2	38
901	9	—	51) Frau Professor Geiger seit 19. April 1836 . .	3	1
902	5	42	52) Bodenwichser Kist Wtb. seit 29. April 1836 . .	—	10
903	15	—	53) Frau Professor Dr. Schmidt seit 29. April 1836 .	—	19

Nr.	b) Aus der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Klasse, monatlich.	Beneficium im Jahr.	
		fl.	kr.
	I. Klasse mit 3 Aktien.		
1	Frau Oberhofgerichtsrath Volz bis 21. Februar 1836 †	218	15
2	— Geheimehofrath Groß	270	—
3	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	278	51
4	— Hauptmann von Berthier	270	—
5	— Geheimerath Hörster	270	—
6	— Geheimerath von Ritz von jährlichen 28 fl. 12 kr. Beitrag	310	12
7	— Staatsrath van der Beck	270	—
	II. Klasse mit 2 Aktien.		
8	Frau Amtmann Krauß	180	—
9	— Bauschreiber Jäger	180	—
10	— Kammerdiener Welzhofer	180	—
11	— Hofchirurg Regenauer	180	—
12	— Küchesschreiber Habermann	180	—
13	— Hofkonditor Hartmann	180	—
14	— Registrator Blümer	180	—
15	— Hofmusikus Bils bis 15. März 1836	157	30
16	— Hofmusikus Eichhorn	180	—
17	— Physikus Dr. Roussy	180	—
18	— Amtskeller Blenkner von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag	183	9
19	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährlichen 19 fl. 39 kr. Beitrag	216	9
20	— Kammerrath Bischoff von jährlichen 16 fl. 48 kr. Beitrag	184	48
21	— Amtskeller Wittmann	180	—

Nr.	b) Aus der Partikular-Wittwenkasse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Klasse, monatlich.	Beneficium im Jahr.	
		fl.	kr.
	III. Klasse mit 1 Aktie.		
22	Förster Schäfer Wtb.	90	—
23	Förster Bender Wtb.	90	—
24	Förster Walther Wtb. zu St. Leon	90	—
25	Förster Vorderer Wtb.	90	—
26	Gegenschreiber Krauß Wtb.	90	—
27	Förster Schütt Wtb.	90	—
28	Kanzleibot Doll Wtb.	90	—
29	Laquais Stolte Wtb.	90	—
30	Förster Weber Wtb.	90	—
31	Förster Walter Wtb. zu Mingolsheim	90	—
32	Kirchendiener Braun Wtb.	90	—
33	Hoflaquais Steiner Wtb.	90	—
34	Schloßthorwart Diehl Wtb.	90	—
35	Förster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	90	45
36	Ballier Breuer Wtb.	90	—
37	Stallbediente Weegmann Wtb.	90	—
38	Förster König Wtb. zu Wimmersbach	90	—
39	Laufer Schlerad Wtb.	90	—
40	Hofkoch Heck Wtb. aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag	94	8
41	Beijäger Staßen aufm Hof minor. Kinder	90	—
42	Tafeldecker Rehm Wtb.	90	—
43	Frau Hofgärtner Nußbaum aus 9 fl. 9 kr. jährlich Beitrag	100	39
44	Förster Staßen zu Hambrücken minor. Sohn	90	—
45	Beijäger Staßen Wtb. zu Weier	90	—
46	Förster Albrecht Wtb.	90	—
47	Hoflaquais Orbin Wtb.	90	—
48	Heiduck Zöller Wtb.	90	—
	Zuwachs im Rechnungsjahr 1835.		
49	Frau Mundkoch Schneider aus 9 fl. 27 kr. jährlich Beitrag seit 13. April 1836	4	51

Nr.	c) Aus der Klettgauer Wittwenkasse zu Thiengen, in verschiedenen Klassen.	Beneficium im Jahr.	
		fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2ten Klasse A.	540	—
2	— Obervogt Brenzinger in der 2ten Klasse B.	450	—
3	— Rentmeister Valenta in der 3ten Klasse	360	—
4	— Kanzlist Spenner in der 5ten Klasse	150	—
5	— Kanzlist Büchlin in der 5ten Klasse	150	—
6	Schloßkiefer Maurer Wtb. in der 7ten Klasse	60	—
7	Güteraufseher Schelble Wtb. in der 7ten Klasse	60	—
8	Forstadjunkt Sutter Wtb. zu Jestetten in der 7ten Klasse	60	—
9	Amtsdiener Xaver Kaiser Wtb. in der 8ten Klasse	40	—
10	Actuar Schmidt Wtb. in der 5ten Klasse	150	—
11	Frau Hofgerichtsrath Bauer in der 2ten Klasse A.	540	—
12	— Physikus Dr. Waizenegger in der 4ten Klasse	270	—
13	der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hezel, Josepha, einschließlich 20 fl. Rest von fernd	100	—
14	der Nanette Hug, majorennen Tochter des verstorbenen Kammerrath Hug, bis 26. November 1835	45	33
15	Frau Oberamtmann Teufel in der 2ten Klasse B.	450	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Einnahme.				
11	30	1) Rezeß	11	30	—	—
		2) Kapitalien und Zinse und zwar:				
136	30	a. Zinsrückstände von früheren Jahren .	76	30	60	—
174	22	b. laufende Zinse	91	22	83	—
3466	—	c. Kapital	155	—	3311	—
		3) verwiesene Posten und zwar:				
1	16	a. Zinsrückstände	—	—	1	16
7	36	b. laufende Zinse	6	6	1	30
147	57	c. Kapital	84	31	63	26
3945	11	Zusammen	424	59	3520	12
		Ausgabe.				
—	—	1) Bevor	—	—	—	—
—	—	2) angelegte Kapitalien	—	—	—	—
169	—	3) Beneficien	169	—	—	—
169	—	zusammen	169	—	—	—
3776	11	Rest nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme	255	59	3520	12
			baar.			

Die Beneficien wurden an folgende 13 Wittwen bezahlt: der Stallbedienten Dolte und Wegmann, des Kanzleidiener Poll, des Kirchendiener Braun, des Hoflaquais Steiner, des Stallbedienten Aust, des Laufer Schlerad, des Kanzleidiener Heßler, der Stallbedienten Brecht und Bott, der Hoflaquaien Janzer und Orbin und des Heiduck Zöller.

Vermögens-Berechnung.

		fl.	kr.
1) unter Kapital und Zins:			
a. Zinsrückstände von frühern Jahren		60	—
b. laufende Zinse im Rest		83	—
c. Kapital		3311	—
2) unter verwiesene Schuldposten:			
a. Zinsrückstände		1	16
b. laufender Zins		1	30
c. Kapital		63	26
zusammen		3520	12
hiezu neu angelegt	— —		
Kassenvorrath	255 fl. 59 kr.	255	59
in allem		3776	11
am Schluß der vorigen Rechnung hat der Fond betragen einschließlich 25 fl. 48 kr. Uebererlös aus adjudicirten Gütern, der aber dem frühern Schuldner überlassen worden		3788	59
mithin hat das Vermögen abgenommen um		12	48

Gefertigt Carlsruhe im Januar 1837 durch den General-Kassier

E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Juni 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Artikel 18. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, lautend:

„Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck „im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe „von dem Finanz-Ministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, „jedoch in keiner anderen Weise, als durch Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder „durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung mit solchen.

„Die Deckung ist als hinlänglich anzusehen, wenn der Betrag dieser Papiere „nach ihrem Courswerth der Größe des Darlehens gleichkommt, mit der Beschränkung jedoch, daß sie nie über pari in Deckung genommen werden dürfen.“

wird dahin abgeändert:

Wenn die disponibeln Mittel der Amortisationskasse periodisch nicht zur Schuldentilgung verwendet werden können, oder deren Verwendung zu diesem Zweck im Interesse des Staatscredits nicht für räthlich erachtet wird, so kann dieselbe von

dem Finanz-Ministerium ermächtiget werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch nur durch den Ankauf ihrer eigenen Papiere, oder durch Darlehen gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Auf Verträge, durch welche die Amortisationskasse ein Faustpfandrecht erwirbt, findet die Vorschrift des LRS. 2074, Absatz 1, keine Anwendung; es genügt, wenn in dem von der Amortisationskasse zu diesem Behufe zu führenden Buche der Betrag der Schuld, sowie die Gattung und Beschaffenheit des Pfandstücks eingetragen und der Eintrag von zwei Beamten der Amortisationskasse durch Unterschrift beurkundet wird.

Dieses Buch soll von dem Amtsrevisor blattweise mit Ziffern in ununterbrochener Reihe versehen und mit Handzug beglaubigt, vom Amtsrevisor auch in dem Buche noch besonders beurkundet werden, welches das erste und welches das letzte Blatt desselben ist.

Art. 2.

Gedinge, wodurch die Amortisationskasse ermächtigt wird, ohne Beobachtung der Formen des LRS. 2078. über das Faustpfand zu verfügen, sind gültig.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Rauhbrennen und Läutern, sondern auch jede Verstärkung des Branntweins, so wie das Abziehen desselben über geschmackgebende Ingredienzien verstanden ist, unterliegt der in dem folgenden Artikel ausgesprochenen Abgabe, dem Kesselgeld.

Art. 2.

Das Kesselgeld ist von einer Maas Kesselinhalt, wozu auch der sogenannte Hals der Blase bis an den obern Rand gerechnet wird, mit zwei Drittels-Kreuzern für den Monat nach den nähern Bestimmungen des Artikels 4 zu entrichten.

Art. 3.

Es ist vor dem Anfang des Betriebs von dem Eigenthümer des Kessels an die Ortssteuerbehörde gegen Aushändigung eines zugleich als Quittung dienenden Brennscheins zu bezahlen.

Der Betrieb ist als angefangen zu betrachten, so wie der Kessel mit den zu brennenden Stoffen gefüllt und das Feuer unter demselben angezündet ist.

Art. 4.

Die Brennscheine dürfen nur für Betriebsperioden von 1, 3, 6, 9 und 12 Monaten ausgestellt werden.

Es kann dies bei Brennscheinen für einen Monat höchstens drei Mal im Jahre geschehen.

Zu jeder Betriebsperiode zählt der Monat, in dem der Brennschein ausgefertigt ist, für voll.

Art. 5.

Apotheker und Chemiker, als solche, sind von der Entrichtung des Kesselgeldes frei, wenn sie mit Branntwein oder anderen gebrannten Wassern keinen Handel führen.

Art. 6.

Wer einen Branntweinkessel zu einer Zeit, für die er keinen Brennschein hat, zum Branntweinbrennen benützt, ist im ersten Falle mit dem vierfachen, im ersten Rückfalle mit dem achtfachen, und im zweiten und jeden weitern Rückfalle mit dem zwölffachen Betrag des unterschlagenen Kesselgeldes zu bestrafen.

Kann die Dauer des unbefugt stattgefundenen Branntweinbrennens — die Betriebsperiode — nicht ermittelt werden, so bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, das einfache Kesselgeld nach Erwägung aller vorliegenden Umstände auf zwei Drittels-Kreuzer bis acht Kreuzer festzusetzen.

In gleichem Betrag ist alsdann von der Verwaltungsbehörde das Kesselgeld nachträglich zu erheben.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Erhöhung der Extrapostaxe betreffend.

Durch höchstes Rescript aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 22. d. M. Nr. 994 wird die bisherige Extrapostaxe vom 1. Juli d. J. an von 1 fl. 15 kr. auf 1 fl. 30 kr. für das Pferd und die einfache Post erhöht und dies anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. Juni 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei und die Beförsterung der Gemeindewaldungen in der Grundherrschaft Angelthürn betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Fick hat auf die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, sowie der Beförsterung der Gemeindswaldungen im Umfang der Grundherrschaft Angelthürn verzichtet.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Ausübung der erwähnten Rechte der Großherzoglichen Bezirksforstei Unterschüpf übertragen wurde.

Carlsruhe, den 20. Juni 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Den Vermögensstand der Militär-Wittwenkasse betreffend.

In Bezug auf die früheren Bekanntmachungen wird in der Anlage die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsperiode 18³⁵⁄₃₆ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Juni 1837.

Kriegs-Ministerium.

v. Freydorff.

Vdt. Wentz.

Stiftungen.

Der verstorbene Geistliche Rath Venanz Arnold zu Wertheim stiftete zur Ergänzung seiner schon am 27. Oktober 1832 gemachten Schenkung zur Gründung eines katholischen Schulfonds noch weitere 450 fl.

Die verstorbene Maria Elisabetha Dörr von Dühren vermachte dem dortigen Almosenfond die Summe von 100 fl., wovon die Zinsen auf Ostern unter die Armen vertheilt werden sollen.

Die Michael Anzmann'schen Eheleute zu Götzingen schenkten der dortigen Kirche ein festtägliches Meßgewand und eine Albe im Werthe von 122 fl.

Der verstorbene Johann Back von Sandhofen vermachte zur Anschaffung einer neuen Kirchenglocke 800 fl. und zur Bestreitung von Schulbedürfnissen armer evangelischer Kinder 400 fl.

Georg Adam Backfisch zu Schöllbronn schenkte an den evangelischen Almosenfond daselbst 20 fl.

Maria Anna Seitz von Külsheim vermachte dem dortigen Hospitalfond ihren ganzen aus 175 fl. 23 kr. bestehenden Nachlaß.

Der Bürger und Handelsmann Jakob Deetken zu Mosbach vermachte in das dortige evangelische Klingelbeutel-Almosen eine Schenkung von 100 fl. mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Bekleidung armer Confirmanden verwendet werden sollen.

Ein Ungenannter beschenkte die Kirche zu Gommersdorf mit vier neuen Fahnen im Werthe von 170 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber öffentlich bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Königlich Niederländischen Obersten Peitsch und
dem Dekan und Stadtpfarrer Scheidet zu Oberkirch
das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Fischer Georg Ackermann dem jüngern zu Heidelberg, welcher zu verschiedenenmalen und erst neuerlich wieder mit eigener Lebensgefahr Personen, die dem Ertrinken im Neckar nahe waren, vom Tode errettet hat, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die evangelische Pfarrei Bötzingen dem Pfarrer Johannes Asmus von Kleinkems, und

die katholische Pfarrei Heuweiler, Amts Waldkirch, dem Pfarrvikar Alexander Bucher zu Bleichheim zu übertragen.

Die von Seiten der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Georg Heiß von Sinsheim auf die evangelische Pfarrei Neckarburken hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Rechtspraktikanten Dr. Christoph Franz Gentil von Mannheim ist durch Verfügung Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 23. Juni l. J. das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt worden.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Juni d. J. geprüfte Theologen in die Zahl der evangelischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Georg Friedrich Kaiser von Heidelberg,
Johann Heinrich Junker von Weinheim,
Jakob Eberle von Sulzbach,
Karl Ludwig Benjamin Maler von Eimeldingen,
Julius Valentin Haag von Constanz, und
Johann Albert Danquard von Mosbach.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Der seit bald zwei Jahren provisorisch verwaltete Collecturdienst zu Mannheim soll wieder definitiv besetzt werden. Für diese Stelle sind 800 fl. Gehalt nebst freier Wohnung bestimmt. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglich evangelischen Ministerial-Kirchen-Section zu melden.

Der durch Beförderung des vormaligen Stiftschaffners Conz seit einem Jahr erledigte Stiftschaffnei-Dienst zu Sinsheim soll wieder definitiv besetzt werden. Für diese Stelle sind 800 fl. Gehalt nebst freier Wohnung bestimmt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglich evangelischer Ministerial-Kirchen-Section zu melden.

Die Stelle eines Registrators bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Ober-Rheinkreises ist wieder zu besetzen. Die Bewerber haben sich bei demselben innerhalb vier Wochen ordnungsmäßig anzumelden.

Durch neu eingetretene Umstände sieht man sich veranlaßt, die vor ohngefähr drei Monaten erfolgte Ausschreibung der durch das Ableben des Pfarrers Blattmann erledigten katholischen Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, deren in Geld, Zehnten und Gütterertrag bestehendes Einkommen mit Einschluß der Gefälle der Frühmeßstiftung sich auf etwa 1500 fl. jährlich beläuft, dahin abzuändern, daß auf derselben die Verbindlichkeit ruhe:

a) jährlich 300 fl. an den dortigen Pfarrhausbaufond abzugeben (vor der letzten Besetzung ruhte bereits eine Abgabe von gleichem Betrage darauf, hälftig für den Baufond, hälftig für eine andere Pfarrei);
b) einen ständigen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, und
c) den Rest des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschulden-Kapitals von ursprünglich 98 fl. 17 kr., zu dessen successiver Tilgung dem obengenannten Pfarrer unterm 30. Januar 1836 ein Provisorium von vier Jahren bewilligt war, in den drei noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden; wobei bemerkt wird, daß auf die in Folge der frühern Ausschreibung der besagten Pfarrei bisher eingekommenen einzelnen Vorstellungen der Competenten nur alsdann Rücksicht genommen werden könne, wenn in einer an die katholische Kirchen-Ministerial-Section zu richtenden Eingabe binnen vier Wochen erklärt werden wird, daß der eingetretenen Aenderung ungeachtet auf der Bitte beharrt werde.

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt 1837.

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juni 1835 bis 1. Juli 1836.

Erste Abtheilung.

Einnahme.

Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	4,227 fl.	30¼ kr.
Beiträge der Mitglieder	8,443 „	26¾ „
Promotions-Abgaben	1,711 „	38½ „
Patent-Taxen	302 „	27 „
Von ältern Desertions-Gebühren-Resten	149 „	13 „
Activ-Kapitalzinse	40,053 „	8½ „
Abgelöste Kapitalien	175,298 „	7 „
Gewinn an erkauften Obligationen au porteur	900 „	— „
Milde Zuflüsse	24 „	42½ „
Strafen	11 „	15 „
Ersatzposten	419 „	22 „
Von und für andere Kosten, als Klassensteuer	46 „	57 „
Summa :	231,587 fl.	47½ kr.

Die Zahl der contribuirenden Mitglieder war am Schluß der Rechnungs-Periode 18$^{35}/_{36}$	466.
Am Schluß des ferndigen Rechnungsjahrs aber	473.
Also Verminderung :	7.

Erste Abtheilung.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisengehalte				42,424 fl.	6	kr.
Angelegte Kapitalien				177,700 „	—	„
Zinsvergütungen von angekauften resp. angelegten Kapitalien				661 „	40	„
Besoldungen				1,218 „	45	„
Gehalte				184 „	56¾	„
Gratifikationen				2 „	30	„
Büreaukosten, als:						
Hauszinse	62 fl.	30	kr.			
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	57 „	20	„			
Aversum für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse	140 „	50	„			
Prozeßkosten	— „	32½	„			
				261 „	12½	„
Abgegangen und Nachgelassen				129 „	46	„
Ersatz-Posten				980 „	2	„
Von und für andere Kassen, als Klassensteuer				46 „	57	„
Summa :				223,609 fl.	55¼	kr.

Baarer Kassenvorrath . . 7,977 fl. 52½ kr.

Und liegt das Verzeichniß der bezahlten Wittwen- und Waisen-Beneficien sub. lit. A. bei, wozu noch bemerkt wird, daß höchster Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, das Beneficium in 20 fl. vom Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes besteht.

Zweite Abtheilung.

Einnahme.

Kassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr	2,386 fl.	13½ kr.
Beiträge von Mitgliedern	101 „	51¼ „
Von älteren Desertions-Gebühren-Resten	149 „	13 „
Verfallene Einstands-Cautionen	360 „	34 „
Activ-Kapitalzinse	32,403 „	2 „
Abgelöste Kapitalien	178,214 „	12 „
Gewinn an erkauften Obligationen au porteur	1,100 „	— „
Pachtzinse aus Liegenschaften	199 „	34 „
Milde Zuflüsse	24 „	42½ „
Strafen	11 „	43 „
Ersatzposten	21 „	45 „
Summa :	214,972 fr.	53¼ fr.

Ausgabe.

Wittwen- und Waisengehalte			8,997 fl.	32 kr.
Angelegte Kapitalien			187,200 „	— „
Zinsvergütungen von angekauften resp. angelegten Kapitalien . .			716 „	48 „
Besoldungen			1,218 „	45 „
Gehalte			151 „	36¾ „
Gratifikationen			2 „	30 „
Büreaukosten, als				
Hauszinse	62 fl.	30 kr.		
für angeschaffte Inventarienstücke und deren Unterhaltung	57 „	20 „		
Aversum für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbel-Reinigung, Porto-Auslagen und verschiedene kleinere Bedürfnisse	140 „	50 „		
Prozeßkosten	— „	32½ „		
			261 „	12½ „
Verwendung auf Liegenschaften			117 „	27 „
Abgegangen und Nachgelassen			3,970 „	42 „
Ersatzposten			213 „	4½ „
Summa :			202,849 fr.	37¾ fr.

Baarer Kassenvorrath . . 12,123 fl. 15½ kr.

Digitized by Google

Zweite Abtheilung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien dieser Abtheilung sind sub lit. B. verzeichnet, und haben in dieser Rechnungs-Periode statutenmäßig anzusprechen gehabt:

a) Die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Regiments-Tambours, Stabstrompeters, Zeug-, Montur-, Kaserne- und Lazareth-dieners, monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich	66 fl.
b) Die Wittwe und Waisen eines Sergeanten, Fouriers, Gefangenwärters, Hautboisten und Bataillons-Tambours, monatlich 4 fl. 30 kr. oder jährlich	54 fl.
c) Die Wittwe und Waisen eines Corporals, Corporal-Fouriers, Profosen, monatlich 3 fl. 30 kr. oder jährlich	42 fl.
d) Die Wittwe und Waisen eines Gefreiten, Patrouillenführers, Schützen, Trompeters und Soldaten, monatlich 3 fl. oder jährlich	36 fl.
Die Wittwen und Waisen der beitragenden Individuen aber von jedem Gulden Beitrag jährlich	20 fl.

Vermögens-Stand.

Erste Abtheilung.

Activ-Kapitalien	883,344 fl.	48	kr.
Ausstände	1,027 „	25	„
Kassenvorrath	7,977 „	52¼	„
zusammen	892,350 fl.	5¼	kr.
hievon gehet rückständiger Wittwengehalt	8 „	20	„
bleibt Summa	892,341 fl.	45¼	kr.
Am Schluß des Rechnungsjahres 18³⁴/₃₅ betrug aber das Vermögen dieser Abtheilung nur	887,666 „	53¾	„
Dasselbe hat sich also in der Rechnungsperiode 18³⁵/₃₆ vermehrt um	4,674 fl.	51½	kr.

Zweite Abtheilung.

Activ-Kapitalien	677,276 fl.	47	kr.
Ausstände	1,115 „	1½	„
Kassenvorrath	12,123 „	15½	„
zusammen	690,515 fl.	4	kr.
hievon gehen rückständige Wittwen- und Waisengehalte	254 „	—	„
bleibt Summa	690,261 fl.	4	kr.
Am Schluß des Rechnungsjahres 18³⁴/₃₅ betrug aber das Vermögen dieser zweiten Abtheilung nur	676,223 „	44	„
Dasselbe hat demnach in der Rechnungsperiode 18³⁵/₃₆ zugenommen um	14,037 fl.	20	kr.

Zusammenstellung.

Am 30. Juni 1836 betrug also:

das Vermögen der ersten Abtheilung	892,341 fl. 45¼ kr.				
„ „ „ zweiten „	690,261 „ 4 „				
zusammen		1,582,602 fl.	49¼	kr.
Am 1. Mai 1835 hat aber das gesammte Vermögen nur betragen		1,563,890 „	37¾	„
Also Vermehrung desselben in der Rechnungsperiode 18³⁵/₃₆		18,712 fl.	11½	kr.

Vermögens-Stand.

Zusammenstellung.

Die Wittwen- und Waisen-Beneficien beliefen sich am Schlusse der Rechnungs-Periode 18³⁵/₃₆:

a) bei der ersten Abtheilung auf jährliche	38,674 fl.
b) „ „ zweiten „ „ „	8,289 „
zusammen auf	46,963 fl.
Am Schluß des Rechnungsjahres 18³⁴/₃₅ betrugen sie nur	46,115 „
also Mehrbetrag derselben 18³⁵/₃₆	848 fl.

Es waren nämlich am 30. Juni 1836 an Beneficiaten vorhanden:

a) bei der ersten Abtheilung:

	86	Wittwen-	und	10	Waisenparthien,	zusammen	96	mit	jährlichen	38,674 fl.
fernd:	85	„	„	9	„	„	94	„	„	37,766 „
Vermehrung:	1	„	„	1	„	„	2	„	„	908 fl.

b) bei der zweiten Abtheilung:

	35	Wittwen-	und	6	Waisenparthien,	zusammen	41	à 66 fl.	jährl.	2,706 fl.
	39	„	„	—	„	„	39	à 54 fl.	„	2,106 „
	25	„	„	1	„	„	26	à 42 fl.	„	1,092 „
	65	„	„	1	„	„	66	à 36 fl.	„	2,376 „
	1	„	„	—	„	„	1	à 9 fl.	„	9 „
zusammen:	165	„	„	8	„	„	173		„	8,289 fl.
fernd:	172	„	„	4	„	„	176		„	8,349 „
Verminderung:	7	Vermehrung:		4	„	„	3	Verminderung		60 fl.

Lit. A.

Militär-Wittwenkasse.

Erste Abtheilung.

Verzeichniſs

der in der Rechnungs-Periode vom 1. Juni 1835 bis 1. Juli 1836 bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters. fl.	kr.		Bezahlter Betrag. fl.	kr.
45	—	Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie in Mannheim	975	—
		Note: Ihre Königliche Hoheit beziehen dieses Wittwengehalt nicht selbst, sondern lassen dasselbe zur Unterstützung von Militär-Angehörigen verwenden.		
45	—	General-Lieutenant von Cloßmann Frau Wittwe in Carlsruhe, bis einschließlich 16. April 1836. †	790	—
35	30	" " von Eck Frau Wittwe in Carlsruhe .	769	10
45	—	" " Joseph von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe	975	—
45	—	" " Stolze Frau Wittwe in Carlsruhe .	975	—
45	—	" " von Vincenti Frau Wittwe in Mannheim	975	—
45	—	General-Major von Biedenfeld Frau Wittwe in Carlsruhe	975	—
45	—	" " Brückner Frau Wittwe in Bühl . .	975	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Bezahlter Betrag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
33	—	General-Major Eichrodt Frau Wittwe in Carlsruhe .	715	—
45	—	" " von Franken Frau Wittwe in Carlsruhe .	975	—
42	—	" " von Geusau Frau Wittwe in Carlsruhe .	919	45
20	30	" " Röder Frau Wittwe in Carlsruhe . .	444	10
22	48	" " von Tannstein Frau Wittwe in Carlsruhe	491	—
32	51	Oberst Heinrich von Brandt Frau Wittwe in Carlsruhe .	711	45
28	57	" von Cancrin Frau Wittwe in Carlsruhe . .	627	15
45	—	" von Holzing Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	975	—
33	45	" von Neubronn Frau Wittwe in Carlsruhe . .	731	15
45	—	" von Peternell Frau Wittwe in Carlsruhe . .	975	—
29	15	" von Spaneck Waisen in Carlsruhe . . .	633	45
32	51	" Weber Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	711	45
32	51	Oberst-Lieutenant von Bechtold Waise in Carlsruhe vom 1. Juli 1835 an	657	—
32	51	" " Huffschmidt Frau Wittwe in Heidelberg .	711	45
29	15	" " Jagemann Frau Wittwe in Mannheim .	633	45
32	51	" " von Krieg Frau Wittwe in Carlsruhe vom 13. Juni 1835 an	689	50
18	18	" " Leuchsenring Frau Wittwe in Mannheim	396	30
36	18	" " von Preen Frau Wittwe in Mannheim und dessen Waisen zweiter Ehe . .	786	30
13	48	" " Trommer Frau Wittwe in Zürch . .	299	—
29	15	Major Asbrand Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	633	45
26	33	" von Bohlen Frau Wittwe in Mannheim . .	575	15
18	18	" von Frank Frau Wittwe in Mannheim . .	396	30
18	18	" Hönig Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	396	30
18	18	" Keßler Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	396	30
21	36	" von Killinger Frau Wittwe in Carlsruhe . .	468	—
13	30	" Lutz Frau Wittwe in Carlsruhe	292	30
24	45	" Mayer Frau Wittwe in Offenburg . . .	536	15
21	45	" Warzemann Frau Wittwe in Constanz . . .	471	15

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters. fl.	kr.		Bezahlter Betrag. fl.	kr.
45	—	Major von Zech Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	975	—
24	45	Capitain Wilhelm Asbrand Frau Wittwe in Mannheim .	536	15
21	45	„ von Beck Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	471	15
22	30	„ Bleiler Frau Wittwe in Mannheim, vom 20. November 1835 an	276	15
24	—	„ von Cloßmann Waise in Rastatt . . .	520	—
12	36	„ Gehres Frau Wittwe in Mannheim . . .	273	—
21	45	„ Greiner Waisen in Durlach	471	15
5	24	„ Harlfinger Frau Wittwe in Rastatt . . .	117	—
19	3	„ von Haynau Frau Wittwe in Marburg . .	412	45
6	48	„ Hecht Frau Wittwe in Bruchsal . . .	147	20
24	45	„ Heckenroth Frau Wittwe in Lahr . . .	536	15
21	45	„ Krapp Frau Wittwe in Mannheim . . .	471	15
12	36	„ Pfister Frau Wittwe in Freiburg . . .	273	—
24	45	„ von Porbeck Frau Wittwe in Carlsruhe . .	536	15
22	30	„ Carl Sachs Frau Wittwe in Carlsruhe . .	487	30
8	6	„ Saul Frau Wittwe in Mannheim . . .	175	30
13	30	„ Siegel Waisen in Carlsruhe	292	30
9	—	„ von Stockhorn Frau Wittwe in Carlsruhe .	195	—
18	—	„ Stuber Frau Wittwe in Freiburg . . .	390	—
22	30	„ Szubany Frau Wittwe in Rastatt . . .	487	30
21	—	„ von Vincenti Waisen in Carlsruhe . . .	455	—
6	48	Rittmeister Bischof Frau Wittwe in Landau . .	147	20
28	12	„ von Rüdt Frau Wittwe in Bruchsal . .	611	—
6	48	„ von Schimmelpfennig Frau Wittwe in Mannheim, bis einschließlich 4. Juni 1836 † .	137	31
18	—	„ Schweickhard Waise in Freiburg . . .	390	—
29	21	„ von Stern Frau Wittwe in Bruchsal . .	635	55
5	24	Ober-Lieutenant Bauer Frau Wittwe in Dresden . .	127	50
5	42	„ „ von Gagg Frau Wittwe in Carlsruhe .	123	30
7	12	„ „ Reichert Frau Wittwe in Mühlburg .	156	—

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Bezahlter Betrag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
13	30	Feldjäger-Lieutenant le Beau Frau Wittwe in Rußheim .	292	30
5	—	Second-Lieutenant Heinrich Otto von Gemmingen Waise in Fürfeld	108	20
3	48	" " Gollinger Frau Wittwe in Bruchsal .	82	20
3	36	" " Löwig Frau Wittwe in Heidelberg .	78	—
5	—	" " von Schmerfeld Frau Wittwe in Dußznick . . . . Rest 8 fl. 20 kr.	100	—
7	45	" " Weckner Frau Wittwe in Langenbrücken	167	55
30	—	Kriegsrath Hauer Frau Wittwe in Carlsruhe . . .	650	—
24	—	" Wielandt Frau Wittwe in Lahr . . .	520	—
12	—	Auditor Jägerschmid Frau Wittwe in Mannheim . .	260	—
20	15	Militär-Medizinal-Oberrevisor Frei Frau Wittwe in Baden	438	45
16	30	Kriegs-Ministerial-Secretär Frohmüller Frau Wittwe in Mannheim	357	30
9	—	Kriegs-Secretär Kempf Frau Wittwe in Schwetzingen .	195	—
12	—	Kavallerie-Stallmeister Wippermann Frau Wittwe in Heidelberg	260	—
9	—	Regiments-Bereuter Wippermann Frau Wittwe in Durlach, vom 29. Dezember 1835 an . . .	91	—
8	27	Regiments-Quartiermeister Le Beau Frau Wittwe in Kronau	183	5
10	30	" " Wagner Waise in Pforzheim .	227	30
12	—	General-Adjutantur Kanzlist Bielmaier Frau Wittwe in Carlsruhe	260	—
10	30	Kriegs-Ministerial-Kanzlist Reibeld Frau Wittwe in Carlsruhe	227	30
12	45	Montirungs-Commissariats-Buchhalter Kappes Frau Wittwe in Ettlingen . . .	276	15
6	45	Hospitalverwalter Reiß Frau Wittwe in Lichtenthal . .	146	15
5	—	Stabschirurg Heuß Frau Wittwe in Carlsruhe . .	108	20

Jährlicher Beitrag des Mannes und Vaters.			Bezahlter Betrag.	
fl.	kr.		fl.	kr.
5	24	Regiments-Chirurg Hauer Frau Wittwe in Durlach . .	117	—
3	36	„ „ Horn Frau Wittwe in Mannheim . .	78	—
9	—	„ „ Spörn Frau Wittwe in Carlsruhe .	195	—
9	—	Oberchirurg Burstert Frau Wittwe in Mannheim . .	195	—
6	42	„ Dreyer Frau Wittwe in Mannheim . .	145	10
6	42	„ Hartmann Frau Wittwe in Carlsruhe . .	145	10
6	42	„ Ostertag Frau Wittwe in Carlsruhe . .	145	10
6	42	„ Rieg Waise in Carlsruhe	145	10
9	—	„ Wetzel Frau Wittwe in Mannheim . .	195	—
6	42	„ Würthle Waisen in Durlach	145	10
10	30	Stückgießer Engel Frau Wittwe in Mannheim . . .	227	30
7	45	Accisor (vormals Lieutenant) Feil Frau Wittwe in Mannheim	167	55

Lit. B.

Militär-Wittwenkasse.

Zweite Abtheilung.

Verzeichniſs

der in der Rechnungs-Periode vom 1. Juni 1835 bis 1. Juli 1836 bezahlten Wittwen- und Waisen-Gehalte.

	Bezahlter Betrag.	
	fl.	kr.
Feldwebel Johann Baumann Wittwe in Mannheim	71	30
Montur-Magazinsdiener Blum Wittwe in Ettlingen	71	30
Feldwebel Buch Wittwe in Freiburg	71	30
„ Bernhard Busch Wittwe in Constanz, vom 5. Juni 1836 an . .	4	46
„ Andreas Eisele Waise in Carlsruhe	71	30
Wachtmeister Wilhelm Feierabend Wittwe in Carlsruhe	71	30
„ Johann Michael Florian Wittwe in Carlsruhe . . .	71	30
Kapellmeister Karl Friedrich Wittwe in Mannheim	71	30
Feldwebel Johann Jakob Fruttiger Wittwe in Carlsruhe	71	30
Trainwachtmeister Jakob Friedrich Gamer Wittwe in Graben . . .	71	30
Hautboist Felix Göhringer Wittwe in Carlsruhe	71	30
Stabsprofos Haster Wittwe in Mannheim, bis einschließlich 20. Dezember 1835 †	36	40
Feldwebel Adam Honsel Wittwe in Mannheim	71	30
Wachtmeister Adam Jacob Wittwe in Carlsruhe	71	30
Feldwebel Peter Kapp Wittwe in Rastatt	71	30
Wachtmeister Johann Karcher Wittwe in Carlsruhe	71	30
Feldwebel Georg Kauzmann Wittwe in Mannheim	71	30
„ Klein Wittwe in Mannheim	71	30

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Kapellmeister Johann Christian Kleinpell Wittwe in Spanien, unerhoben gebliebener Rest 192 fl. 30 kr.	—	—
" Franz Lepge Wittwe in Mannheim	71	30
Wachtmeister Matthäus Lichtenfels Wittwe in Carlsruhe	71	30
" Reinhard Mainzer Waisen in Carlsruhe	71	30
Feldwebel Franz Malchus Wittwe in Durlach	71	30
" Johann Martin Wittwe in Carlsruhe	71	30
" Thomas Müller Wittwe in Rohrbach	71	30
" Friedrich Nagel Wittwe in Carlsruhe	71	30
Wachtmeister Nobis Wittwe in Bruchsal	71	30
Feldwebel Wilhelm Rind Wittwe in Carlsruhe	71	30
" und Gefangenwärter Bernhard Ruppert Wittwe in Carlsruhe	71	30
" Philipp Ludwig Schell Wittwe in Mannheim	71	30
" Jakob Schneck Wittwe in Schöllbronn	71	30
" Jakob Friedrich Schnerr Wittwe in Durlach	71	30
Garnisons-Schullehrer Johann Schöpflin Waise in Kislau, vom 4. Juli 1835 an	66	—
Feldwebel Johann Seitz Wittwe in Mannheim	71	30
" Hieronimus Senn Wittwe in Odenheim	71	30
" Stenz Wittwe in Schwetzingen	71	30
" Peter Ulmer Wittwe in Kislau	71	30
" Adam Vogt Wittwe in Freiburg	71	30
Garnisons-Schullehrer Johann Philipp Weiß Wittwe und Waise in Langenbrücken, vom 19. Mai 1835 an, einschl. 2 fl. 12 kr. Rest von fernd	73	42
Schaumeister Karl Werner Wittwe in Ettlingen	71	30
Thierarzt Jakob Friedrich Wöllner Wittwe in Bruchsal	71	30
Quartiermeister Martin Appel Wittwe in Bruchsal	58	30
Profos Beisiegel Wittwe in Mannheim, bis einschließlich 1. Juni 1836 †	54	9
Sergeant Friedrich Wilhelm Böckel Wittwe in Mannheim	58	30
" Bracher Wittwe in Zweibrücken	58	30
Hautboist Heinrich Burger Wittwe in Carlsruhe, vom 1. Juli 1835 an	54	—
Sergeant Franz Daum Wittwe in Carlsruhe	58	30
" Christian Dengel Wittwe in Worblingen	58	30
" Johann Adam Diehm Wittwe in Carlsruhe	58	30
" Dritsch Wittwe in Rastatt	58	30

	Bezahlter Betrag.	
	fl.	kr.
Sergeant Feist Wittwe in Neckarschwarzach	54	—
Rest 4 fl. 30 kr.		
" Flößer Wittwe in Mannheim	58	30
Quartiermeister Philipp Frey Wittwe in Carlsruhe	58	30
Hautboist Amand Fritsch Wittwe in Rastatt	58	30
Sergeant Geier Wittwe in Heidelberg	58	30
" Hahn Wittwe in Rastatt	58	30
" Peter Herb Wittwe in Carlsruhe	58	30
" Hoffer Wittwe in Durlach	58	30
" Jäckel Wittwe in Rastatt	58	30
" Heinrich Jünnemann Wittwe in Mannheim	58	30
Hautboist Karl Kies Wittwe in Carlsruhe	58	30
Sergeant Joseph Kunzmann Wittwe in Carlsruhe	58	30
Quartiermeister Urban Lingg Wittwe in Mannheim	58	30
Sergeant Lippe Wittwe in Feudenheim	58	30
" Löhr Wittwe in Steinbach	58	30
" Friedrich Maag Wittwe in Vörstetten, vom 10. April 1835 an, einschließlich 7 fl. 39 kr. Rest von fernd	66	9
" Peter Macher Wittwe in Mannheim	58	30
Hautboist Gottfried Mayer Wittwe in Durlach bis 18. Juni 1835 (wieder verheurathet)	2	33
Kaserndiener Mayer Wittwe in Mannheim	58	30
Sergeant Georg Möbus Wittwe in Mannheim	58	30
Hautboist Rehn Wittwe in Mannheim	58	30
Kadettendiener Meinrad Reiner Wittwe in Carlsruhe	58	30
Sergeant Rödel Wittwe in Heidelsheim	58	30
Quartiermeister Georg Schaffner Wittwe in Carlsruhe	58	30
Sergeant Scharf Wittwe in Freiburg	58	30
Hautboist Schrauder Wittwe in Mannheim, bis einschließlich 25. April 1836 †	48	45
Sergeant und Kaserndiener Johann David Schumacher Wittwe in Carlsruhe	58	30
" Philipp Steiter Wittwe in Langenbrücken	58	30
Militär-Schmidtmeister Jakob Heinrich Sulzer Wittwe in Diedesheim . .	58	30
Sergeant Hartmann Weil Wittwe in Mannheim	58	30
Hautboist Xaver Wiechner Wittwe in Carlsruhe	58	30

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Sergeant Melchior Zagelmaier Wittwe in Schwetzingen	58	30
„ Zix Wittwe in Rastatt	58	30
Corporal Friedrich Amann Waisen in Durlach	71	30
„ Johann Dozie Wittwe in Carlsruhe	45	30
„ Jakob Friedrich Wittwe in Carlsruhe	45	30
„ Ignatz Früh Wittwe in Sasbach	45	30
Artillerie-Wagenmeister Adam Gahn Wittwe in Diedesheim	45	30
Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach	45	30
„ Gottfried Hafner Wittwe in Durlach	45	30
„ Johann Heiler Wittwe in Bruchsal, vom 1. Februar 1836 an	17	30
„ Xaver Heudörfer Wittwe in Mößkirch	45	30
„ Wilhelm Huff Wittwe in Durlach	45	30
„ Kehlhofer Wittwe in Rastatt	45	30
„ Jakob Kettmann Wittwe in Wiesloch	45	30
„ und Kasernendiener Franz Kreitenmaier Wittwe in Bruchsal	45	30
„ Georg Kretzler Wittwe in Eichelberg	45	30
„ Heinrich Melcher Wittwe in Mannheim	45	30
„ Müller Wittwe in Mannheim	45	30
Train-Corporal Franz Pflüger Wittwe in Carlsruhe	45	30
Corporal Michael Reile Wittwe in Carlsruhe	45	30
„ Ignatz Reif Wittwe in Oberkappel	45	30
„ Daniel Schädle Wittwe in Ettlingen	45	30
„ Schmieder Wittwe in Rastatt	45	30
„ Jakob Sieber in Mannheim	45	30
„ Fourier Michael Stengle Waisen in Hohenwettersbach	45	30
„ Lukas Troll Wittwe in Carlsruhe	45	30
„ Martin Weiler Wittwe in Carlsruhe	45	30
Artillerie-Wagner Jakob Friedrich Weiß Wittwe in Carlsruhe	45	30
Corporal Johann Friedrich Ziller Wittwe in Carlsruhe	45	30
Soldat Jonas Antes Wittwe in Feudenheim	39	—
„ Auferkamm Wittwe in Mannheim	39	—
„ Augenstein Wittwe in Rastatt	39	—
Husar Philipp Friedrich Beck Wittwe in Durlach	39	—
Soldat Joseph Bielmaier Wittwe in Meersburg	39	—

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Trompeter Florian Blochmann Wittwe in Bruchsal	39	—
Soldat Jakob Friedrich Bömmerer Wittwe in Göbrichen	39	—
Trainsoldat Joseph Brosemer Wittwe in Ettenheim	39	—
Soldat Christoph Bühler Wittwe in Grötzingen	39	—
" Joseph Burkhard Wittwe in Mörsch, bis einschließlich 5. Okt. 1835 (wieder verheurathet)	12	24
" Joseph Burkhardt Wittwe in Kappelwindeck	39	—
" Conradi Wittwe in Mannheim	39	—
Profos Johann Däubner Wittwe in Durlach	39	—
Soldat Johann Deubert Wittwe in Carlsruhe	39	—
" Peter Dirtrich Wittwe in Wyhl	39	—
" und Krankenwärter Johann Dietz Waisen in Linkenheim	39	—
" " " Dirrian Wittwe in Mannheim	39	—
" Joseph Eberhard Wittwe in Carlsruhe, bis einschließlich 1. Oktober 1835 †	12	6
" Anton Eisen Wittwe in Hohenwettersbach	39	—
" Jakob Eppenbach Wittwe in Grötzingen	39	—
" Kaspar Fröhlich Wittwe in Langenwieden	39	—
" Anton Gartner Wittwe in Bulach	39	—
" Bernhard Geyer Wittwe in Huttenheim	39	—
" Friedrich Gmehlin Wittwe in Durlach	39	—
" Johann Philipp Groß Wittwe in Neuenheim	39	—
Husar Johann Ernst Grün Wittwe in Nordamerika, unerhoben gebliebener Rest 57 fl.	—	—
Soldat Christoph Heger Wittwe in Mingolsheim	39	—
" Mathias Hoffart Wittwe in Mannheim	39	—
" Hofmann Wittwe in Rastatt	39	—
" Albin Huber Wittwe in Großweier	39	—
" Jakob Huber Wittwe in Durlach	39	—
" Ida Wittwe in Wössingen	39	—
" Jakob Junker Wittwe in Wallstadt	39	—
" Jakob Kammerer Wittwe in Königsbach	39	—
" Kraft Karcher Wittwe in Ittersbach	39	—

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Soldat Sebastian Kastner Wittwe in Mörsch, bis einschließlich 13. Juli 1835 (wieder verheurathet)	4	12
„ Johann Friedrich Katz Wittwe in Durlach	39	—
„ Johannes Katzenmaier Wittwe in Hockenheim	39	—
„ Jakob Keller Wittwe in Rastatt, bis einschließlich 24. Juli 1835 † .	5	24
„ Kißkalt Wittwe in Mannheim	39	—
„ Jakob Klingmann Wittwe in Mannheim, bis einschließlich letzten Dezember 1835 †	21	—
„ Klipfel Wittwe in Rastatt	39	—
„ Johann Adam Kreyßer Wittwe in Eppingen	39	—
„ Konrad Krieger Wittwe in Carlsruhe	39	—
„ Bernhard Kuhn Wittwe in Bretten	39	—
„ Georg Adam Lang Wittwe in Durlach	39	—
„ Georg Michael Lauer Wittwe in Heidelsheim	39	—
„ Georg Christian Lorenz Wittwe in Heidelsheim	39	—
„ Martin Merz Wittwe in Ettlingen	39	—
„ Nikolaus Müller Wittwe in Durlach	39	—
„ Bartholomäus Rübe Wittwe in Carlsruhe	39	—
„ Johann Rupp Wittwe in Feudenheim	39	—
„ Johannes Schäzle Wittwe in Bulach	39	—
Dragoner Johannes Schäufele Wittwe in Unteröwisheim	39	—
Soldat Benedikt Schan Wittwe in Sulzbach	39	—
Trainsoldat Georg Scheer Wittwe in Diersheim	30	—
Soldat Philipp Peter Schick Wittwe in Neckarau	39	—
Hornist Jakob Schilling Wittwe in Bräunlingen	39	—
Soldat Anton Schmiederer Wittwe in Orschweier	39	—
„ Philipp Schmidt Wittwe in Sulzbach, bis einschließlich 24. Februar 1836 †	26	24
„ Christoph Schreiber Wittwe in Mannheim	39	—
„ Adam Seufert Wittwe in Rohrbach	39	—
„ Michael Singer Wittwe in Schwezingen	39	—
Grenadier Heinrich Trautmüller Wittwe in Carlsruhe	39	—
Soldat Valentin Unger Wittwe in Grünwinkel	39	—
„ Michael Vogel Wittwe in Jöhlingen	39	—

	Bezahlter Betrag. fl.	kr.
Soldat Adam Wanner Wittwe in Ettlingen	39	—
" Georg Friedrich Wirth Wittwe in Kirlach	39	—
Dragoner und Escadrons-Schuhmacher Sebastian Wörner Wittwe in Bruchsal, vom 10. Mai 1835 an, einschließlich 2 fl. 6 kr. Rest von fernd	41	6
Husar Leander Zepfel Wittwe in Oos	39	—
Soldat Wilhelm Ziegelmaier Wittwe in Rinklingen	39	—
" Christoph Zoller Wittwe in Grötzingen	39	—
Uebernommene Beneficien:		
Führer Bohn Wittwe in Mainz	9	45

Gefertigt, Carlsruhe, im Mai 1837 durch den Kassier

C. Wielandt.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die vor Amtsrevisoren oder deren Stellvertretern seit Einführung des neuen Landrechts errichteten Eheverträge können nicht darum angefochten werden, weil hiebei keine Zeugen zugezogen worden sind.

Art. 2.

Eben so wenig können solche Eheverträge oder andere, seit Einführung des neuen Landrechts errichtete Amtsrevisoratsurkunden darum angefochten werden, weil hiebei Förmlichkeiten irgend einer Art, die allein in der Notariatsordnung von 1806 oder dem Nachtrage dazu von 1809 vorgeschrieben sind, nicht beobachtet wurden.

Art. 3.

Zur Errichtung von Eheverträgen sind künftighin jedesmal zwei Zeugen beizuziehen, welche die im Satze 980 des Landrechts geforderten Eigenschaften haben, und die Urkunde nebst dem Amtsrevisor oder dessen Stellvertreter unterschreiben müssen; alles bei Vermeidung der Nichtigkeit des Vertrags.

Art. 4.

Ebendasselbe gilt bei der Errichtung anderer Rechtsgeschäfte, zu deren Gültigkeit das Landrecht eine Staatsschreibereiurkunde fordert, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Art. 5.

Zur Errichtung von andern Verträgen vor dem Amtsrevisorate, oder von Amtsrevisoratsurkunden über einseitige Willenserklärungen sind künftighin, insofern nicht besondere Gesetze oder seit der Einführung des neuen Landrechts erlassene Verordnungen etwas Anderes festsetzen, ebenfalls zwei mitunterschreibende Zeugen von gleichen Eigenschaften beizuziehen, widrigenfalls die Urkunde nicht als öffentliche wirkt.

Art. 6.

Weitere Förmlichkeiten, die allein in der Notariatsordnung oder dem Nachtrage dazu vorgeschrieben sind, werden zur Errichtung der in den vorhergehenden Artikeln genannten Urkunden nicht erfordert.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung unter Lit. c. des §. 49 der Eheordnung vom 15. Juli 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Erläuterung des Landrechtsatzes 2075, lautend:

„Dieses Vorrecht (das Vorrecht des Faustpfandgläubigers) haftet auf unkörperlicher „fahrender Habe, als z. B. fahrenden Schuldforderungen, nur durch eine solche „Urkunde, welche zugleich dem Schuldner der verpfändeten Forderung kund gethan „worden ist.“

haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Vorschrift des Landrechtsatzes 2075 findet bei Faustpfandverträgen, deren Gegenstand Papiere auf den Inhaber sind, keine Anwendung.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Stiftung.

Stadtrath Merian zu Freiburg hat für die Gemeinde Umkirch, Landamts Freiburg, ein Kapital von 3000 fl. zu Errichtung eines Armenfonds gestiftet, was hiemit in Bezug auf die im Regierungsblatt von 1833, Nro. 43. erschienene Bekanntmachung zum ehrenden Andenken des Stifters und unter Anerkennung des wohlthätigen Zweckes dieser Stiftung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch den am 8. April d. J. erfolgten Tod des Pfarrers Martin Broger ist die katholische Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf, mit dem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 1000 fl., worauf aber die Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vikars nebst einer in drei Jahresterminen zu zahlenden Kriegsschuld von 52 fl. 47 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Den Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämtern steht das Recht zu, über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falls in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigt. Der Bestrafte kann den Rekurs an die höhere Finanzbehörde, die Steuerdirection bezüglich die Zolldirection ergreifen, mit Beobachtung der in Artikel 9 vorgeschriebenen Fristen.

Art. 2.

Die Obereinnehmereien, Hauptsteuer- und Hauptzollämter dürfen auch Steuer-Defraudationen jeder Art und Uebertretungen von Ein-, Durch- und Ausfuhrverboten untersuchen und aburtheilen, insofern diese nur mit Geldstrafen oder Confiskation bedroht sind und der Angeschuldigte sich dem Ausspruche der betreffenden Finanzbehörde, unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung, sowie unter Verzichtleistung auf den Rekurs zum Recht, unterwerfen zu wollen erklärt hat.

Dieser Erklärung des Angeschuldigten muß in jedem Falle von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche Strafe sie nach dem Gesetze für verwirkt erachte.

Art. 3.

In den Fällen der Artikel 1 und 2 ist diejenige Finanzbehörde die zuständige, in deren Bezirke der Angeschuldigte angehalten oder, wenn man dessen nicht habhaft wurde, das Vergehen verübt worden ist.

Art. 4.

Verlangt der einer Defraudation oder der Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots Angeschuldigte die Untersuchung und Aburtheilung in gerichtlichem Wege, so ist das Untergericht des Bezirks, in welchem derselbe angehalten, oder — wenn man seiner nicht habhaft wurde — das Vergehen verübt worden ist, jedenfalls der untersuchende und, wenn die auf das angezeigte Vergehen gesetzte Strafe die unterrichterliche Strafgewalt nicht überschreitet, auch der erkennende Richter.

Uebersteigt die auf das Vergehen gesetzte Strafe die Befugniß des Unterrichters, so steht dem betreffenden Hofgerichte die Schöpfung des Erkenntnisses in erster Instanz zu.

Art. 5.

Findet das Gericht bei einer ihm zur Anzeige gekommenen Defraudation oder Uebertretung eines Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbots, daß eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde die Strafe selbst aus.

Art. 6.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Steuervergehens erfolgt jedoch in allen Fällen, auch wenn der Angeschuldigte die Stellung vor die Gerichte verlangt, durch die Finanzbehörden, denen es obliegt, sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falls auch der Transportmittel, durch Beschlagnahme zu versichern.

Angeschuldigte, welche weder sofort Sicherheit leisten, noch sich als Inländer ausweisen, können verhaftet und müssen dann sogleich an das zuständige Gericht abgeliefert werden, wenn die betreffenden Finanzbehörden nicht Grund finden, die Verhaftung alsbald wieder aufzuheben.

Art. 7.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung entweder des vollen Werthes der mit Beschlag belegten Gegenstände oder des vollen Werthes der zu confiscirenden Gegenstände, der Strafe und der Steuergefälle, oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet, und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände kein Nachtheil für die Aufklärung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, muß die Freilassung desselben erfolgen.

Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden auf Antrag des Angeschuldigten, oder wenn die Gegenstände schnellem Verderben ausgesetzt sind, sogleich, andernfalls aber erst, wenn dafür nicht längstens binnen 8 Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

Art. 8.

In allen gerichtlichen Steuerstraffällen finden zwei Instanzen statt.

Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Art. 9.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben. Die Einbringung der Recursausführung binnen dieser drei Wochen ist zulässig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

Art. 10.

Auch den Finanzbehörden steht ein Recurs gegen gerichtliche, über Steuerdefraudationen oder Uebertretungen von Ein-, Durch- oder Ausfuhrverboten ergehende Erkenntnisse zu.

Es sind daher die untergerichtlichen Erkenntnisse der betreffenden Obereinnehmerei oder dem betreffenden Hauptsteuer- oder Hauptzollamte, die hofgerichtlichen Erkenntnisse der Steuer- bezüglich Zolldirektion, gleichfalls mitzutheilen.

Verlangen die ebengenannten Finanzbehörden die Acten, so sind auch diese ihnen zuzustellen.

Der Rekurs muß binnen vier Wochen vom Tage der geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an angezeigt und ausgeführt werden.

Art. 11.

Eine Verlängerung der Frist zu Ausführung des Rekurses, sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

Art. 12.

Im Uebrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen auch hinsichtlich der Steuerstrafsachen. — Dagegen treten das Edikt vom 2. Januar 1812 über die Instanzen in Zoll- und Accisdefraudationssachen und die darauf bezüglichen weiteren Verordnungen ausser Kraft.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Briefposterpedition zu Ladenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Errichtung einer Briefposterpedition in der Amtsstadt Ladenburg zu genehmigen geruht, welche sofort mit dem 1. Juli d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Carlsruhe, den 23. Juni 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Extrapostdistanz-Bestimmung nach der neuerrichteten Königlich Würtembergischen Poststation in Neuenbürg betreffend.

Nachdem mit dem 1. Juli d. J. in der Königlich Würtembergischen Oberamtsstadt Neuenbürg eine Postanstalt errichtet wird, so sind die Extrapost-Distanzen dahin:

von Pforzheim auf dreiviertel Post,

von Wilferdingen auf eine Post

bestimmt worden; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 23. Juni 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Dienst-Nachricht.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Paul Beck zu Lembach, Amts Stühlingen, auf die Pfarrei Lembach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Die katholische Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 500 fl. in Geld und Naturalfixum ist erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2. und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises zu melden.

Durch das am 24. März l. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Joseph Keller ist die katholische Pfarrei Hausen vor Wald, im Bezirksamt Hüfingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 800 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen, worauf aber eine in vier Jahresterminen abzuzahlende Kriegsschuld von 78 fl. 10 kr. haftet, in

Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlichen Standes- und Patronatsherrschaft Fürstenberg nach Vorschrift zu melden.

Durch die Uebertragung des Frühmeßbeneficiums zu Lauda an den Pfarrer Hubert ist die katholische Pfarrei Hundheim, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2100 fl. in Gütern, Zehnten und Beinutzungen, — jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch die auf dieser Pfarrei bisher ruhende jährliche Abgabe von 150 fl. zur Unterstützung gering dotirter Pfarreien im Fürstlich Leiningenschen Standesgebiete fernerhin zu entrichten, — erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 3. Januar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schnetz, ist die dem Concursgesetz unterliegende Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, mit dem in Geld und Naturalien dotirten Ertrag von 600 fl., worauf aber eine vom Jahre 1835 an in 5 Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von 70 fl. 49 kr. ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere nach Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Merkel auf die Pfarrei Grombach ist die katholische Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl., meistens in Geld und Naturalien, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschuldenkapital von 17 fl. 30 kr. in zwei Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung im R.B. von 1810 Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unter-Rheinkreises zu melden.

Durch die Entfernung des Pfarrers Johann Nepomuk Schmidt ist die katholische Pfarrei Moosbronn, Amts Gernsbach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 750 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich, gemäß der Verordnung im R.B. Nro. 38, vom Jahr 1810, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Die evangelische Pfarrei Kleinkems, mit einem Competenzanschlag von 689 fl. 14 kr. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Gestorben sind:

am 11. März 1837:	der pensionirte Großherzogliche Geheime-Referendär Ackermann in Rio de Janeiro,
am 9. Mai "	der pensionirte Correctionshaus-Verwalter Limberger in Hüfingen,
am 25. " "	der pensionirte Regierungs-Revisor Stahl in Freiburg,
am 4. Juni "	der Hofgerichts-Kanzlist Mezger zu Freiburg,
am 11. " "	der pensionirte Kammerrath Algardi in Mannheim und
am 21. " "	der Hofgerichts-Registrator Knappschneider zu Freiburg.

Berichtigung: In dem §. 75. des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt Nro. 49) ist statt des darin allegirten §. 16. zu setzen: §. 17.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Paragraphen 2 und 5 des Klassensteuergesetzes vom 31. Oktober 1820 sind aufgehoben.

Art. 2.

Diäten sind der Klassensteuer nicht unterworfen; auch Zählgelder und Geschäftsgebühren nicht, wenn sie von Personen bezogen werden, welche von ihrem persönlichen Verdienst die gesetzliche Gewerbsteuer bezahlen. Zählgelder und Geschäftsgebühren, die von Personen bezogen werden, welche nicht gewerbsteuerpflichtig sind, müssen in die im §. 7 des Klassensteuergesetzes erwähnten Anzeigen (Fassionen) des steuerbaren Einkommens mit dem Betrage aufgenommen werden, den sie in dem unmittelbar vorhergegangenen Jahre abgeworfen haben.

Art. 3.

Von 100 fl. Klassensteuerkapital wird ebensoviel Steuer erhoben, wie von 100 fl. Gewerbsteuerkapital.

Art. 4.

Die Bildung des Klassensteuerkapitals erfolgt durch Vervielfachung des der Klassensteuer unterworfenen Einkommens in nachfolgender Abstufung:

Bei einem Einkommen

	bis 2000 fl.	durch	Vervielfachung	des	Einkommens	mit	3.
von 2001 fl.	bis 3000 fl.	"	"	"	"	"	6.
von 3001 fl.	bis 4000 fl.	"	"	"	"	"	7.
von 4001 fl.	bis 5000 fl.	"	"	"	"	"	8.
von 5001 fl.	bis 6000 fl.	"	"	"	"	"	9.
von 6001 fl.	bis 7000 fl.	"	"	"	"	"	10.
von 7001 fl.	bis 8000 fl.	"	"	"	"	"	11.
von 8001 fl.	bis 9000 fl.	und darüber		"	"	"	12.

Art. 5.

Auf die gegenwärtig von den Gliedern der Großherzoglichen Familie aus der Staatskasse zu beziehenden Wittumsgehalte und Apanagen finden die vorstehenden Artikel keine Anwendung; für diese bleibt vielmehr das Gesetz vom 31. Oktober 1820 seinem ganzen Inhalte nach in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 10. Juli 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem Vollzug des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Carlsruhe den 11. Juli 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

An dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten Gewerbsteuerkapital, so wie an dem nach Art. 4 des Klassensteuergesetzes gebildeten Steuerkapital sind in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgets-Periode dreihundert Gulden abzuschreiben.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 10. Juli 1837.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Großherzogliche Steuerdirektion wird mit dem Vollzuge des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Carlsruhe den 11. July 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachung.

Die landesherrliche Bestätigung eines Stammguts-Statuts betreffend.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog den von dem Grafen Theodor von Waldner-Freundstein errichteten Stammguts-Statut, vorbehaltlich der Rechte jedes Dritten, bereits unterm 27. Mai 1819 die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieß hiermit öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 20. Juni 1837.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Meier.

Stiftungen.

Israel Mayer Jakobs-Sohn von Müllheim hat durch öffentliche Amtsrevisorats-Urkunde

1) ein Kapital von 3000 fl., aus dessen Zinsen alle drei Jahre von seinem Sterbtage an ein armes israelitisches tugendhaftes Mädchen von Müllheim oder von Sulzburg ausgesteuert werden soll, ferner

2) ein Kapital von 6000 fl. nebst einem Haus in Müllheim zur Nutznießung für einen geprüften Rabbiner gegen die Verbindlichkeit, fortwährend vier israelitische Jünglinge in den Lehren des Talmuds so weit zu unterrichten, bis dieselben eine Hochschule beziehen können, gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre des Gebers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Kaiserlich Russischen General-Major der Artillerie Alexis Philosophoff,

dem Kaiserlich Russischen Obersten Nikolaus Tolstoy, und

dem Kaiserlich Russischen Staatsrath und Leibarzt Dr. Jakob Wylie

das Commandeur-Kreuz, sodann

dem Kaiserlich Russischen Garde-Kapitaine Basil Cheremeteff das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der durch Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehenen Ernennung des Amtmanns Karl Joseph Leo zu Staufen zum Vorstande des Bezirksamts Engen die höchstlandesherrliche Genehmigung zu ertheilen,

den Oberhofgerichtsexpeditor Frank wegen seines hohen Alters in den Ruhestand, und

den Hauptzollamtsverwalter Kuß zu Neufreistedt in den Pensionsstand zu versetzen.

Die Fürstlich Leiningen'sche Präsentation des Priesters Konrad Haas von Altheim, bisherigen Pfarrverwesers zu Rippberg, Amts Walldürn, auf die Pfarrei Rippberg, und

die grundherrl. von Frankenstein'sche Präsentation des Priesters Alois Silberer von Schuttern, erzbischöfl. Kaplans und Zeremoniars zu Freiburg, auf die erledigte katholische

Pfarrei Niederschopfheim, Oberamts Offenburg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 27. Juni l. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Bauhöfer in Rastadt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

a) Das Physikat Lörrach, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 400 fl. nebst dem Aversum von 120 fl. für Pferdsfourage. Die Anmeldung der Bewerber hat binnen 6 Wochen bey der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu geschehen.

b) Die Domänen-Verwaltung Bühl. Anzumelden binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer.

c) Die Stelle des Hauptamtsverwalters bei dem Hauptsteueramt Leopoldshafen. Anzumelden binnen 4 Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion.

d) Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamt Neufreistett. Anzumelden binnen 4 Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion.

e) Die Stelle eines Expeditors bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht. Anzumelden bei dem Großherzoglichen Oberhofgericht binnen 4 Wochen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Simon Merkle auf die Pfarrei Bißlingen, Amts Blumenfeld, ist die katholische Pfarrei Mörsch, Amts Ettlingen, mit einem beiläufigen Jahres-Einkommen von 1000 fl., meistens in Zehntertrag, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, wegen des im Filialorte Forchheim abzuhaltenden vollständigen Pfarrgottesdienstes einen ständigen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein Kriegsschulden-Kapital von 300 fl. in zehn Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Honickel auf die Pfarrei Feudenheim ist die katholische Pfarrei Flehingen, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahrs-Ein-

kommen von 500 fl. in Geld, Naturalfixum und Gütertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet,

a) den Rest einer Schuld wegen Garten-Erweiterung und Einfassung von ursprünglich 67 fl. 2 kr. in den noch übrigen fünf Jahrsterminen,

b) ein Kriegsschulden-Kapital von 75 fl. 30 kr. in sechs Jahreszielern heimzuzahlen,

erledigt worden.

Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der Gräflich von Metternich'schen Grundherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Am 18. Juni 1837. Amtsphysicus Geheimer-Hofrath Dr. Brodhag zu Lörrach.
" 18. " der Hauptzollamtsverwalter Bark zu Leopoldshafen.
" 25. " der pensionirte Amtsrevisor Wengler in Bruchsal.
" 28. " der Domainenverwalter Häfelin in Bühl.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. Juli 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Fortsetzung des nach dem Gesetze vom 2. November 1831 zur Hofausstattung gehörigen Academie-Gebäudes auf dem dazu gleichfalls gehörigen Bauplatz, zwischen diesem Gebäude und dem vormaligen Generalstaatskassengebäude, wird die Summe von Einmalhunderttausend Gulden bestimmt, und eine weitere Summe von Fünf und zwanzigtausend Gulden zur Anschaffung von Kunstgegenständen.

Art. 2.

Beide Summen werden aus dem bei der Amortisationskasse verzinslich angelegten Grundstocks-Vermögen entnommen.

Art. 3.

Das neue Gebäude und die aus der Summe von 25000 fl. angeschafft werdenden Kunstgegenstände bilden einen Bestandtheil der Civilliste, und es sind darauf die Vorschriften des Artikel 1. erwähnten Gesetzes anwendbar.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 12. July 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 53 des Conscriptionsgesetzes vom 14. May 1825 erhält zu Ziffer 3. folgenden Zusatz:

Ausnahmsweise können Tambours und andere Spielleute auch vor erreichtem Conscriptionsalter zum Einstehen zugelassen werden, vorbehaltlich der Erfüllung ihrer eigenen Conscriptionspflicht.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 6. Juli 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Berichtigung mehrerer Redactionsfehler in dem Gesetz vom 26. April 1808, die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend.

Bei Vergleichung des erwähnten Gesetzes mit dem Entwurfe desselben ergiebt sich, daß in mehreren Artikeln unrichtige Verweisungen auf andere vorkommen, welche in den Veränderungen, die der ursprüngliche Entwurf erlitten hat, beziehungsweise darin ihren Grund haben, daß diese Verweisungen nicht ebenfalls auf geeignete Weise abgeändert worden sind.

Nach dem Entwurfe bestand nämlich das gegenwärtig aus 31 Artikeln bestehende Edict anfänglich nur aus 25 Artikeln, und hat seinen erweiterten Umfang dadurch erhalten, daß der Artikel 6 in zwei abgetheilt wurde, und nun die Artikel 6 und 7 bildet, die Artikel 8, 9, 28, 29 und 30 aber noch eingeschoben wurden.

Diese nach und nach vor sich gegangenen Abänderungen hatten, wie die im Entwurfe ersichtlichen Correcturen beweisen, eine mehrmalige Aenderung der Ordnungszahlen der betreffenden Artikel zur Folge; die in mehreren Artikeln vorkommenden Beziehungen auf andere hingegen blieben theils unverändert, theils aber wurden sie auf eine der statt gehabten Aenderung der Ordnungszahlen nicht entsprechende Weise abgeändert.

Die so entstandenen Unrichtigkeiten sind folgende:

1) Im Art. 10, Zeile 8. steht: „im sechsten Artikel" statt: „im sechsten und siebenten Artikel".
2) Im Art. 14, Zeile 4. steht: „Art. 23" statt: „Art. 26".
3) Im Art. 18, Zeile 3. steht: „Art. 10" statt: „Art. 11".
4) Im nämlichen Artikel, Zeile 5. steht: „Art. 6" statt: „Art. 7."
5) Im Art. 20, Zeile 1. steht: „Art. 14" statt: „Art. 16".
6) In demselben Artikel, Zeile 4. steht: „Art. 16" statt: „Art. 18".
7) Im Art. 27, Zeile 2. steht: „Art. 20" statt: „Art. 22".
8) Im Art. 30, Zeile 2. steht: „Art. 8" statt: „Art. 10".

Dieses wird in Gemäßheit höchster Staatsministerial-Entschließung vom 31. May l. J. Nr. 898 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 30. Juni 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Den bisherigen Oberpostdirektions-Sekretär Theodor Eimer aus Lahr zum Amtsassessor bei dem Bezirksamt Konstanz, und

den Rechtspraktikanten Maximilian Leers aus Mannheim zum Assessor bei dem Bezirksamt Buchen zu ernennen,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Buchegger in Meersburg das Physikat Salem,

dem Amtschirurgen Distel zu Salem das Amtschirurgat Konstanz,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Mayer zu Kappel-Rodek das Amtschirurgat St. Peter,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Wagner zu Ichenheim das Amtschirurgat Schönau im Ober-Rheinkreis, und

dem Amtschirurgen Röschardt zu Grießen das Amtschirurgat Schwetzingen zu übertragen; ferner

den bisherigen Diurnisten Franz Karl Stemmler als Kanzlisten bei der katholischen Kirchen-Ministerial-Sektion anzustellen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

An den Lyceen und Gymnasien sind folgende theils erledigte, theils provisorisch versehene Lehrstellen zu besetzen:

An dem Lyceum zu Carlsruhe eine Stelle mit der Verbindlichkeit, in einer der untern Lyceal-Klassen Unterricht zu ertheilen, so wie einen Theil des französischen Unterrichts zu übernehmen, gegen eine Besoldung von 650 fl. in Geld.

An dem Lyceum zu Constanz zwei Stellen mit der Verbindlichkeit, vornehmlich in den untern und mittleren Klassen den Unterricht zu ertheilen, die eine mit einer Besoldung von 750 fl. in Geld, die andere mit einer Besoldung von 650 fl. in Geld.

An dem Gymnasium zu Freiburg zwei Lehrstellen mit der Verbindlichkeit, vornehmlich in den untern und mittlern Klassen den Unterricht zu ertheilen, wovon eine mit einem Lehrer geistlichen Standes zu besetzen ist, jede mit einer Besoldung von 650 fl. in Geld.

An dem Gymnasium zu Offenburg eine mit einem geistlichen Lehrer zu besetzende Stelle mit der Verbindlichkeit, in den untern und mittlern Klassen den Unterricht zu ertheilen, mit einer Besoldung von 650 fl. in Geld nebst zwei Klafter Holz.

An dem Gymnasium zu Bruchsal eine Lehrstelle mit der Verbindlichkeit den Unterricht in den untern Klassen zu ertheilen und mit einer Besoldung von 610 fl. in Geld und Dienstwohnung.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser Lehrstellen haben sich innerhalb vier Wochen an den Großherzoglichen Oberstudienrath zu wenden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Juli 1837.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 20. Oktober v. J. über den Vereins-Zolltarif für 1837, 1838 und 1839 betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 11. dieses Monats, Nr. 1091. wird die nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände in Betreff des provisorischen Gesetzes vom 20. Oktober v. J. über den Vereins-Zolltarif für 1837, 1838 und 1839 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 18. Juli 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Durchlauchtigster Grosherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat das ihr zur Zustimmung vorgelegte provisorische Gesetz vom 20. Oktober 1836 (Regierungsblatt Seite 331, Stück XLVIII.) den Vereins-Zolltarif für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betreffend, durch eine in den Abtheilungen gewählte und in der Kammer verstärkte Commission begut-

achten lassen, und sofort nach erstattetem Bericht und in heutiger geheimen Sitzung gepflogener Berathung beschlossen, diesem provisorischen Gesetze die Genehmigung zu ertheilen.

Wir legen vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit diese Zustimmung in tiefster Ehrfurcht nieder.

Carlsruhe, den 6. Mai 1837.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vicepräsident:
Dr. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Christ.
A. Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem provisorischen Gesetze vom 20. Oktober 1836 gleichfalls die Genehmigung.

Carlsruhe, den 7. Juni 1837.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. von Göler.
K. H. Rau.

Bekanntmachung.

Das Gesetz vom 31. August 1835 über den Neckar-Zolltarif betreffend.

In Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 11. d. M., Nr. 1095. wird die nachstehende, die ständische Zustimmung zum provisorischen Gesetze

vom 31. August 1835 über den Neckar-Zolltarif betreffende Adresse der beiden Kammern der Landstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juli 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. v. Böckh.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat sich in der heutigen 23sten öffentlichen Sitzung über das von der Großherzoglichen Regierung, in Gefolge der unterm 30. Juli 1835 ꝛc. hinsichtlich der Neckarzölle mit der Krone Württemberg und dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Uebereinkunft, unterm 31. August 1835 wegen Einführung eines neuen Neckar-Zolltarifs erlassene, in Nr. XXXVII. der Regierungsblätter von 1835 enthaltene provisorische Gesetz, von einer zur Prüfung dieses Gegenstandes aus ihrer Mitte gewählten Commission Bericht erstatten lassen; sofort auf, in abgekürzter Form gepflogene Berathung mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem genannten provisorischen Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir hiermit diesen Beschluß zur Allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit.

Carlsruhe, den 10. Mai 1837.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Christ.
A. Schinzinger.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei und ertheilt dem darin erwähnten provisorischen Gesetz vom 31. August 1835 gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe, den 9. Juli 1837.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Frhr. von Göler.
K. H. Rau.

Verordnung.

Die Dienststellung der Physikate betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 12. Juli d. J. ist zu dem Organisations-Edikte von 1809, Beilage E. §. 2 der Zusatz gemacht worden, daß die Hofgerichte über die Physikate bei deren gerichtsärztlichen Funktionen dieselbe Disciplinarstrafgewalt üben sollen, welche nach dem nämlichen Edikte Beilage D. §. 4. den Kreisregierungen übertragen ist.

Dies wird zur Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 17. Juli 1837.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Bekanntmachungen.

Die Bildung eines Verwaltungsrathes für das Blinden-Institut zu Freiburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst genehmigt, daß zur unmittelbaren Leitung und Beaufsichtigung des Blinden-Instituts zu Freiburg ein Verwaltungsrath gebildet werde, welcher in administrativer Beziehung der dortigen Kreis-Regierung, hinsichtlich der Rechnungsstellung und Abhör aber der Großherzoglichen Ober-Rechnungskammer untergeordnet seyn soll.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Juli 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftungen.

Stadtpfarrer Lang in Müllheim hat den Erlös der von ihm herausgegebenen Festpredigten zum Besten armer Schullehrer-Wittwen und Waisen beider Confessionen bestimmt. Dieser Erlös, bestehend in 82 fl. 54 kr. für den katholischen, und ebensoviel für den evangelischen Religionstheil, wird dem beabsichtigten edlen Zweck des Geschenkgebers gemäß verwendet werden.

Der verstorbene Exconventual Pater Adam Kohler aus dem aufgehobenen Reichsstift Salem hat dem Armenhaus zu Wespach die Summe von 50 fl. vermacht.

Eine nicht genannt seyn wollende Wohlthäterin hinterließ der Armenanstalt in Mannheim ein Vermächtniß von 1000 fl., wovon die Zinsen dem Zwecke der Anstalt gemäß verwendet werden sollen.

Joseph Eisner von Oberschefflenz machte der dortigen katholischen Kirche eine Schenkung von 50 fl.

Die ledige Friderike Hubler von Helmstadt vermachte in das dortige evangelische Almosen die Summe von 50 fl., woraus die Zinsen zur Bekleidung eines ehelich erzeugten Waisen bei der Confirmation verwendet werden sollen.

Die Wittwe des Königlich Bayerischen Generals Siebein vermachte der evangelischen Schule zu Mannheim 1000 fl., und der katholischen Schule daselbst eine gleiche Summe von 1000 fl.

Hieronimus Hohnikel von Dittwar schenkte in den dortigen Almosenfond den Erlös aus einem Acker mit 21 fl. 7 kr.

Die Wittwe des Hofkammerraths Klotten in Mosbach vermachte zur Vertheilung unter die dortigen Armen 100 fl.

Der Königlich Bayerische Obrist-Lieutenant von Gotthard machte dem Hospital zu Mosbach ein Geschenk von 300 fl., woraus die Zinsen am 14. Oktober jeden Jahrs unter die dürftigsten und würdigsten Hausarmen vertheilt werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Forstmeister Velten zu St. Blasien das Forstamt Schwetzingen, und

dem Forstmeister von Ritz zu Achern das Forstamt Offenburg zu übertragen,

den Forstmeister Hubbauer zu Stockach auf das Forstamt Achern zu versetzen,

den Hofdomänenkammer-Secretär Schwarz zum Rheinoctroi-Einnehmer in Mannheim zu ernennen,

die katholische Pfarrei Bettmaringen, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Joseph Kürzel zu Nußbach, und

die katholische Pfarrei Grüningen, Amts Villingen, dem Pfarrverweser Andreas Hummel zu Meersburg zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 17. Juli d. J. ist der Privatdocent Dr. Franz Ignaz Mußler von Ettlingen zum Advokaten und Prokurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Ober-Rheinkreises ernannt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Juli l. J. hat der Rechtspraktikant Alexander Eckert von Carlsruhe, dermalen in Freiburg, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Durch Beschluß des großherzoglichen Oberstudienraths ist
der Candidat der Philologie Eduard Waag von Carlsruhe, evangelisch,
der Candidat der Theologie Georg Helferich von Mannheim, evangelisch, und
der Candidat der Philologie Karl Seitz von Wiesloch, katholisch,
unter die philologischen Lehramts-Candidaten aufgenommen worden.

Nach erstandener Prüfung haben die Geometer-Candidaten
Vinzenz Mayer von Eigeltingen,
Cornelius Banholzer von Bernau,
Ludwig Jordann von Rappenau,
Rudolph Strieder von Bretten
die Reception als praktizirende Geometer erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

a) Das Forstamt Stockach und das Forstamt St. Blasien. Wer sich um die eine oder andere dieser Stellen bewerben will, hat sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

b) Die Stelle eines Secretärs bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer, bei welcher Behörde sich die Bewerber binnen vier Wochen zu melden haben.

c) Die Stelle eines Secretärs bei der Großherzoglichen Oberpostdirektion. Die Anmeldung hat bei letztgedachter Behörde binnen vier Wochen zu geschehen.

Die evangelische Pfarrei Tutschfelden, mit dem dazu gehörenden Filial Wagenstadt, ist wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Pfründe, deren Competenz auf 1174 fl. 32 kr. angeschlagen ist, haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 19. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Athanas Ott ist die dem Conkursgesetz unterliegende katholische Pfarrei Waltershofen, Landamts

Freiburg, mit einem in Geld, Naturalien und Beinutzungen dotirten Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Durch den am 17. Mai l. J. eingetretenen Tod des Pfarrers Ambros Michel ist die katholische Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, mit dem beiläufigen Einkommen von 700 fl., meistens in Zehent- und Gütterertrag, erledigt worden. Die Competenten um diese — den Conkursgesetzen unterliegende — Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Ober-Rheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Da man beschlossen hat, das bisher erledigt gebliebene Diaconat Unteröwisheim, Dekanat Bretten, wieder zu besetzen, so wird solches mit einem Competenzanschlag von beiläufig 430 fl., vorbehaltlich einer nähern Bestimmung der Dienst-Funktionen des künftigen Diaconus, ausgeschrieben. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Philipp Anton Roos auf die Pfarrei Oberhausen, Amts Philippsburg, ist die katholische Pfarrei Billigheim, Amts Mosbach, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 750 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenutzung erledigt worden, wobei bemerkt wird, daß der künftige Pfarrer eine Schuld von 16 fl. an seinen Vorfahrer, den obengenannten abgekommenen Pfarrer, binnen Jahresfrist zu bezahlen habe. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Gräflich von Leiningenschen Standesherrschaft zu Billigheim, welcher das Patronatrecht zusteht, innerhalb sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 21. Mai 1837 der pensionirte Hofgerichtsrath Walther in Bruchsal, und
" 4. Juli " der pensionirte Revisor Gehres in Grötzingen.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für das Finanzjahr 1837:

Zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes, und zwar:

des ordentlichen	8,007,014 fl.	
des ausserordentlichen	573,447 fl.	
		8,580,461 fl.

Zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten, und zwar:

der ordentlichen	4,792,132 fl.	
der ausserordentlichen	232,392 fl.	
		5,024,524 fl.
	zusammen .	13,604,985 fl.

für das Finanzjahr 1838:

Zu Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes, und zwar:

des ordentlichen	8,034,383 fl.	
des ausserordentlichen	573,446 fl.	
		8,607,829 fl.

Zu Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten, und zwar:

der ordentlichen	4,794,891 fl.	
der ausserordentlichen	232,392 fl.	
		5,027,283 fl.
	zusammen :	13,635,112 fl.

Art. 2.

Zu Bestreitung dieser Credite werden die in dem angebogenen Etat verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Finanzjahr 1837 auf . . . . 13,691,176 fl.

für das Finanzjahr 1838 auf . . . . 13,702,895 fl.

angeschlagen sind.

Die sich allenfalls ergebenden Ueberschüsse sind in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 3.

Die durch das Budget für 1835 und 1836 bewilligten Credite für das Bruchsaler Zuchthaus, für die Baulichkeiten des Landgestüts, für den Bau des Irrenhauses in Achern und für die Herstellung des Elzkanals werden, — soweit sie nicht am Schluß der Budgetsjahre erschöpft waren — neben den Supplementar-Crediten, welche das gegenwärtige Budget für die erwähnten Zwecke enthält, auch für die Budgetsperiode 1837 und 1838 aufrecht erhalten.

Art. 4.

Ueber die Betriebsfond, welche auf den 1. Juli 1836 zu 5,267,100 fl. 15 kr. angeschlagen sind, wird nach anliegendem Etat verfügt.

Art. 5.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung, hat das Finanz-Ministerium

für das Finanzjahr 1837 mit . . . . 1,122,084 fl.

für das Finanzjahr 1838 mit . . . . 1,124,233 fl.

in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Art. 6.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft mit den auf gegenwärtigem Landtag vereinbarten Abänderungen.

Art. 7.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militärstaatsdiener ist der fünfte Theil Funktionsgehalt.

Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz. Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktionsgehalt. Der Funktionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung nach Abzug des Functionsgehalts zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Besoldung — soweit dieses nach den Statuten zulässig ist — aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden.

Art. 8.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der ebenso wie der übertragene Nebendienst zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Fall der Zuruhesetzung bei Berechnung der dieneredIktmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Art. 9.

Alle Besoldungen sind in baarem Geld festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung einen den zehnten Theil ihres

Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushaltes erforderlich sind.

Art. 10.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können mit Unserer speciellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Art. 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehalten und Büreaukosten zu Gunsten des Canzlei-Personals zu disponiren.

Art. 12.

Pensionen über den im Dieneredikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetsperiode wirksam seyn und aus dem Fond für ausserordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Haupt-Finanz-Etat

für

1857 und 1858.

Einnahme.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium des Grosſherzogl. Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Poſtverwaltung	812,330	812,330	812,330	812,330
B. Juſtizminiſterium.				
Zucht- und Correctionsanſtalten	27,642	27,642	29,528	29,528
C. Miniſterium des Innern.				
I. Amtskaſſenverwaltung	43,073		43,073	
II. Siechenanſtalt	960		960	
III. Irrenanſtalten	12,371		12,371	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	10,372		10,372	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	14,496		14,496	
VI. Landesgeſtütsverwaltung	1,544	82,816	2,110	83,382
D. Kriegsminiſterium.				
Militärverwaltung	17,550	17,550	17,550	17,550
E. Finanzminiſterium.				
I. Allgemeine Kaſſenverwaltung:				
a) ordentliche Einnahmen	20,298		20,298	
b) außerordentliche Einnahmen für 1837 u. 1838				
α) Budgets- und Betriebsfondsüberſchüſſe:				
1. Ueberſchuß des Betriebsfonds v. 1835: 255,296 fl.				
2. Budgetsüberſchuß von 1836 . . . 23,071 fl.				
3. Wahrſcheinlicher Ueberſchuß des Betriebsfonds von 1836 . . . . . 270,000 fl.				
β) Von der Grundſtocksverwaltung:				
1. zur Fortſetzung des Akademiegebäudes und Anſchaffung von Kunſtgegenſtänden . . . 62,500 fl.				
2. Von verkauften Gebäuden . . . . 82,549 fl.				
3. Von zum Verkauf beſtimmten Gebäuden 47,500 fl.	740,916		740,916	
	761,214		761,214	
II. Cameraldomänenverwaltung	1,529,316		1,525,973	
Uebertrag	. . . .	940,338	. . . .	942,790

Einnahme.	1857.		1858.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . . .	940,338	. . . . .	942,790
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung:				
1. Forstverwaltung	1,018,860		1,018,860	
2. Salinenverwaltung	1,280,010		1,280,010	
3. Berg- und Hüttenverwaltung	647,493		647,493	
4. Münzverwaltung	332,097		332,097	
5. Centralverwaltung	—		—	
	3,278,460		3,278,460	
IV. Steuerverwaltung:				
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,460,214		2,463,469	
2. Klassensteuer	99,446		98,646	
3. Accise und Ohmgeld	1,511,802		1,520,457	
4. Jurisdictionsgefälle	928,761		928,761	
5. Forstgerichtsgefälle	212,300		212,300	
6. Verschiedene Einnahmen	18,451		18,451	
	5,230,974		5,242,084	
V. Zollverwaltung:				
1. Antheil an der Einnahme der Vereinskasse .	1,231,657		1,231,657	
2. Beiträge der Vereinskasse zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	497,826		497,826	
3. Unmittelbare privative Einnahmen	221,391		222,891	
	1,950,874		1,952,374	
		12,750,838		12,760,105
Summe aller Einnahmen	. . . .	13,691,176	. . . .	13,702,895

Digitized by Google

Lasten und Verwaltungskosten.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
A. Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
Postverwaltung:				
a) ordentlicher Etat	565,600		565,600	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	7,500	573,100	7,500	573,100
B. Justizministerium.				
Zucht- und Correctionsanstalten	12,613	12,613	14,073	14,073
C. Ministerium des Innern.				
I. Amtskassenverwaltung	3,801		3,801	
II. Siechenanstalt	51		51	
III. Irrenanstalten	2,453		2,453	
IV. Allgemeines Arbeitshaus	4,390		4,390	
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	406		406	
VI. Landesgestütsverwaltung	26	11,127	26	11,127
D. Kriegsministerium.				
Militärverwaltung	—	—	—	—
E. Finanzministerium.				
I. Allgemeine Kassenverwaltung	76,971		75,590	
II. Cameraldomänenverwaltung:				
a) ordentlicher Etat	793,957		793,957	
b) ausserordentlicher Aufwand für 1837 u. 1838				
α. für Bauwesen . . . . . 36,549 fl.				
β. zur Beförderung der Zehntablösungsarbeiten . . . . 13,343 fl.	49,892		49,892	
	843,849		843,849	
Uebertrag . . .	. . . .	596,840	. . . .	598,300

Lasten und Verwaltungskosten.	1857.		1858.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . .	596,840	. . . .	598,300
III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hütten- und Münzverwaltung:				
1. Forstverwaltung	492,363		492,363	
2. Salinenverwaltung	461,252		461,252	
3. Berg- und Hüttenverwaltung	564,153		564,153	
4. Münzverwaltung	328,841		328,841	
5. Centralverwaltung	38,604		38,604	
	1,885,213		1,885,213	
IV. Steuerverwaltung:				
1. Lasten der Grund-, Häuser und Gewerbsteuer	143,539		144,575	
2. Lasten und Verwaltungskosten der Klassensteuer	4,636		4,636	
3. Lasten und Verwaltungskosten der Accise und des Ohmgeldes	96,506		96,895	
4. Lasten und Verwaltungskosten der Jurisdictionsgefälle	112,622		112,622	
5. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle	185,722		185,722	
6. Lasten und Verwaltungskosten verschiedener Einnahmen	4,638		4,638	
7. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten .	183,967		184,091	
	731,630		733,179	
V. Zollverwaltung:				
a) ordentlicher Etat:				
1. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	502,812		502,812	
2. Specielle Lasten der unmittelbaren privativen Einnahmen	45,421		45,421	
3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten .	166,788		167,919	
	715,021		716,152	
b) ausserordentlicher Etat:				
Aufwand für neue Zollgebäude	175,000		175,000	
	890,021	4,427,684	891,152	4,428,983
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	. . . .	5,024,524	. . . .	5,027,283

Eigentlicher Staatsaufwand.	1857.		1858.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Staats-Ministerium.				
I. Civilliste:				
a) ordentlicher Etat	650,000		650,000	
b) ausserordentlicher Aufwand zur Fortsetzung des Academiegebäudes und Anschaffung von Kunstgegenständen	62,500		62,500	
	712,500		712,500	
II. Wittumsgehalte der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses	120,000		120,000	
III. Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen	87,000		87,000	
IV. Landstände	3,055		59,555	
V. Großherzogliches Geheimes Kabinet	8,000		8,000	
VI. Staats-Ministerium	10,000		10,000	
VII. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . . .	7,500	948,055	7,500	1,004,555
II. Ministerium des Grossherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.				
I. Ministerium	31,000		31,000	
II. Gesandtschaften	60,000		60,000	
III. Bundeskosten	22,825		27,975	
IV. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . . .	10,000	123,825	10,000	128,975
III. Justiz-Ministerium.				
I. Ministerium	23,350		23,350	
II. Oberhofgericht	52,446		52,446	
III. Hofgerichte	134,327		134,327	
IV. Rechtspolizei	254,540		254,540	
V. Zucht- und Correctionsanstalten:				
a) ordentlicher Etat	91,134		91,096	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	66,925		66,925	
	158,059		158,021	
VI. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . . .	2,000	624,722	2,000	624,684
Uebertrag . . .	. . . .	1,696,602	. . . .	1,758,214

Eigentlicher Staatsaufwand.	1857.		1858.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . . .	1,696,602	. . . . .	1,758,214
IV. Ministerium des Innern.				
I. Ministerium	45,659		45,659	
II. Evangelische Kirchen-Section	15,114		15,114	
III. Katholische Kirchen-Section	20,400		20,400	
IV. Forstpolizei-Direktion:				
a) ordentlicher Etat	14,876		14,876	
b) ausserordentlicher Aufwand für Vermessung und Abschätzung der Forste	1,500		1,500	
	16,376		16,376	
V. Sanitäts-Commission	6,340		6,340	
VI. General-Landesarchiv:				
a) ordentlicher Etat	13,238		13,238	
b) ausserordentlicher Aufwand für Einrichtung des Landesarchivs	3,093		3,092	
	16,331		16,330	
VII. Kreisregierungen	140,751		140,751	
VIII. Bezirks-Justiz und Polizei:				
a) ordentlicher Etat	815,982		815,982	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	35,000		35,000	
	850,982		850,982	
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	145,318		149,394	
X. Unterrichtswesen:				
a) ordentlicher Etat	301,294		301,294	
b) ausserordentlicher Aufwand für Erweiterung und Einrichtung der Schullehrer-Seminarien, Vollendung der polytechnischen Schule und ausserordentlicher Zuschuß für die Universität Freiburg .	24,418		24,418	
	325,712		325,712	
XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	39,485		39,485	
Uebertrag . . .	1,622,468	1,696,602	1,626,543	1,758,214

Eigentlicher Staatsaufwand.	1857.		1858.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . .	1,696,602	. . . .	1,758,214
IV. Ministerium des Innern.				
Uebertrag . . .	1,622,467	. . . .	1,626,543	. . . .
XII. Cultus:				
a) ordentlicher Etat	74,192		73,867	
b) ausserordentliche Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbaukosten	10,194		10,194	
	84,386		84,061	
XIII. Milde Fonds- und Armenanstalten	100,945		100,945	
XIV. Siechenanstalt	13,771		13,771	
XV. Irrenanstalten:				
a) ordentlicher Etat	68,561		68,561	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	25,000		25,000	
	93,561		93,561	
XVI. Allgemeines Arbeitshaus	20,169		20,169	
XVII. Wasser- und Straßenbau:				
a) ordentlicher Etat	931,356		931,356	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	320,537		320,537	
	1,251,893		1,251,893	
XVIII. Landesgestüt:				
a) ordentlicher Etat	66,676		66,758	
b) ausserordentlicher Bauaufwand	7,500		7,500	
	74,176		74,258	
XIX. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben . .	17,100	3,278,469	17,100	3,282,301
V. Kriegs-Ministerium.				
I. Militär-Etat:				
a) ordentlicher Etat	1,297,534		1,296,206	
b) ausserordentlicher Aufwand für Bauwesen und einschläfrige Betten	16,780		16,780	
	1,314,314		1,312,986	
II. Pensionen	224,631		219,334	
III. Landesvermessung	33,382	1,572,327	33,382	1,565,702
Uebertrag . . .	. . . .	6,547,398	. . . .	6,606,217

Digitized by Google

Eigentlicher Staatsaufwand.	1837.		1838.	
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	. . . . .	6,547,398	. . . . .	6,606,217
VI. Finanz-Ministerium.				
I. Ministerium	34,750		34,750	
II. Centralkassen	12,390		12,390	
III. Oberrechnungskammer	32,999		32,999	
IV. Baubehörden	32,140		32,140	
V. Centralbauaufwand	5,400		5,400	
VI. Zur Beförderung des Bergbaues	10,000		10,000	
VII. Zur Schuldentilgung *)	750,739		748,273	
VIII. Zur Zehntablösung	371,345		375,960	
IX. Pensionen	762,500		728,900	
X. Verschiedene und ausserordentliche Ausgaben	20,800	2,033,063	20,800	2,001,612
Summe des eigentlichen Staatsaufwandes	. . . . .	8,580,461	. . . . .	8,607,829
hiezu Lasten und Verwaltungskosten	. . . . .	5,024,524	. . . . .	5,027,283
Summe aller Ausgaben	. . . . .	13,604,985	. . . . .	13,635,112

*) Schuldentilgung:

	1837.	1838.
Administrationskosten	10,350 fl.	10,350 fl.
Zinsen	457,733 fl.	441,134 fl.
Tilgungsfond	282,656 fl.	296,789 fl.
	750,739 fl.	748,273 fl.

Bilanz:

	1837.	1838.
Einnahme	13,691,176	13,702,895
Ausgabe	13,604,985	13,635,112
Ueberschuss	86,191	67,783

Etat

über den am Schluß des Rechnungsjahrs 18$^{35}/_{36}$ vorhandenen Betriebsfond und dessen Verwendung in den Budgetsjahren 1837 und 1838.

	fl.	kr.
Stand der Betriebsfonds am Ende Juni 1836.		
Activreste	2,372,191	44
Naturalvorräthe	1,009,651	17
Kassenvorräthe	2,518,858	19
Summe des Activums .	5,900,701	20
Passivreste	633,601	5
Rest-Activum . .	5,267,100	15
Disposition für die Budgetsjahre 1837 und 1838.		
1) Der Finanzverwaltung verbleiben als Betriebsfond:		
Activreste	2,372,191	44
Naturalvorräthe	1,009,651	17
Kassenvorräthe	2,008,265	39
Summe des Activums .	5,390,108	40
Passivreste	633,601	5
Rest Activum .	4,756,507	35
2) Zur Deckung budgetmäßiger Ausgaben sind bestimmt	510,592	40
	5,267,100	15

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedem Erkenntnisse in gerichtlichen Strafsachen sind die Entscheidungsgründe beizufügen.

Sie sind dem Angeschuldigten bei der Verkündung des Erkenntnisses zugleich zu eröffnen, demselben auch auf sein Verlangen schriftlich zuzustellen.

§. 2.

In allen gerichtlichen Strafsachen finden zwei Instanzen Statt. Gegen untergerichtliche Erkenntnisse geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen hofgerichtliche Erkenntnisse erster Instanz an das Oberhofgericht.

Hinsichtlich der Beschwerdeführung des Angeschuldigten bei dem Oberrichter gegen einzelne Handlungen oder Verfügungen des Untersuchungsrichters, so wie hinsichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Neuheiten, bleibt es bei den bestehenden Rechten.

§. 3.

Diejenigen Strafsachen, in welchen das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung an die Hofgerichte über. Die Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809, Beilage E. §. 15-a — d. ist aufgehoben.

§. 4.

Die Bestimmung des §. 21 des Straf-Edicts, so wie die Erläuterung zu demselben von 1812, sofern sie den Recurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Straflosigkeit beschränken, und die Bestimmung des §. 35 der Erläuterungen zum Straf-Edict vom Jahr 1812, wornach dieser Recurs gegen Klagfreisprechung nicht Statt findet, sind aufgehoben.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Straf-Edicts, welche für gewisse Fälle der Verwerfung des Recurses Strafzusätze und Strafschärfungen drohen, treten ausser Kraft.

§. 6.

Die Bestimmungen des Organisations-Edicts vom Jahr 1809 Beilage F. §. 31. lit. k und l, welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilen, die hofgerichtlichen Erkenntnisse in Strafsachen zu bestätigen oder zu mildern, und die zu mild erachteten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung abzugeben, sind aufgehoben.

§. 7.

Dagegen hat der Staatsanwalt allen Sitzungen des Hofgerichts, in welchen Strafsachen zur Aburtheilung kommen, beizuwohnen; er kann nebstdem verlangen, daß ihm sogleich nach erfolgter Aburtheilung sämmtliche Acten zugestellt werden.

Wenn der Staatsanwalt die Gesetzmäßigkeit eines in Strafsachen ergangenen hofgerichtlichen Erkenntnisses bezweifelt, so kann er hiergegen den Recurs an das Oberhofgericht, sey es zum Nachtheil oder Vortheil des Angeschuldigten, ergreifen. Dieser Recurs ist binnen vier Wochen, vom Tage der Urtheilsfällung an gerechnet, bei dem Hofgerichte anzuzeigen und auszuführen.

§. 8.

Dem Angeschuldigten wird die Recursausführung des Staatanwalts unverweilt abschriftlich mitgetheilt, und zur Abwendung eines nachtheiligeren Erkenntnisses weitere Vertheidigung gestattet, die er binnen vier Wochen, vom Tage jener Mittheilung an gerechnet, einzubringen hat.

In dieser weiteren Vertheidigung kann er sich zugleich dem Recurs des Staatsanwalts anschließen, und ein milderes Erkenntniß verlangen.

Wenn der Staatsanwalt auf den Recurs später verzichtet, so bleibt die erfolgte Anschließung des Angeschuldigten dennoch wirksam.

§. 9.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungs-Behörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben sogleich mitzutheilen.

Sie kann hiergegen den Recurs ergreifen, und zwar wenn das Erkenntniß ein untergerichtliches ist, unmittelbar, wenn es aber ein hofgerichtliches ist, durch den Staatsanwalt. Zu dem Ende müssen ihr auf Verlangen die Acten zugestellt werden. Die Frist zur Anzeige und Ausführung des Recurses, welche ebenfalls in vier Wochen besteht, läuft vom Tage der Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 10.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Erkenntnisses an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine weitere Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

Die Einbringung der Recursausführung binnen diesen drei Wochen ist zuläßig, wenn auch die Recursanzeige verspätet oder gar nicht geschehen ist.

§. 11.

Der Recurs des Angeschuldigten hat aufschiebende Wirkung, wenn er innerhalb acht Tagen, von Eröffnung des Erkenntnisses an, angezeigt wird, desgleichen im Falle des zweiten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen, insofern zur Zeit der späteren Recursanzeige oder Ausführung der Vollzug noch nicht angefangen hat.

Wird jedoch im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheits-Strafe der Recurs nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet, so kann der Verurtheilte, ohne Unterschied, ob er sich im Verhaft befindet oder nicht, mit Vorbehalt der Entscheidung des Obergerichts über den ergriffenen Recurs, die Ablieferung in die Strafanstalt zur vorläufigen Antretung der Strafe verlangen.

§. 12.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses und zur weiteren Vertheidigung, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen, findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen statt.

§. 13.

Ist der Angeschuldigte verhaftet, so muß das Hofgericht nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungs-Acten **unverzüglich** entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letzteren Falle tritt die Freilassung sogleich ein. Erfolgt im ersten Falle ein lossprechendes Erkenntniß, und hat der Staatsanwalt **vor** dessen

Eröffnung an den Angeschuldigten den Recurs hiergegen angezeigt, so bleibt die Freilassung ausgesetzt, bis entweder von dem Staatsanwalt auf den Recurs verzichtet, oder dieselbe vom Oberhofgericht angeordnet ist.

Erfolgt ein verurtheilendes Erkenntniß, so kann gleichwohl das Hofgericht, wenn der Angeschuldigte oder der Saatsanwalt den Recurs angezeigt hat, nach Beschaffenheit der erkannten Strafe und der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten die Freilassung verfügen, jedoch nur unter Zustimmung des Saatsanwaltes.

Auch in Recursfällen muß das Hofgericht, so wie das Oberhofgericht nach Einkunft der Acten unverzüglich entscheiden, ob die Verhaftung des Angeschuldigten bis zur endlichen Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht. Im letzteren Falle ordnet es sofort die Freilassung des Angeschuldigten an.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
dem Oberamtmann Gärtner zu Wertheim,
dem Director des dortigen Gymnasiums, Hofrath Dr. Föhlisch,
dem Geheimen Hofrath Nüßlin zu Mannheim, und
dem Kirchenrath Dr. Reimold, Pfarrer zu Wiesloch,
das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Forstmeister von Steube zu Schwetzingen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen,

die Freiherren Emil von Kageneck und Christian von Berckheim zu Hofjunkern zu ernennen,

die kathol. Pfarrei Ettenheimmünster dem Pfarrer Magon zu Wehr,

die katholische Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, dem Pfarrer Bonifaz Reize zu Hodingen, und

die kathol. Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Rastadt, dem Kuratkaplan Johann Georg Hotz zu Kirchhofen, Amts Staufen, zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Lorenz Goldschmidt zu Schlierstadt, Amts Adelsheim, auf die erledigte katholische Pfarrei Hardheim, Amts Walldürn,

die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'sche Präsentation des Pfarrers Karl Bayer von Kenbach auf die Pfarrei Hohenstadt und Brehmen, und

die Gräflich von Degenfeld-Schomburgische Präsentation des Pfarrvicars Karl Adolph Herrmann Schumacher von Söllingen auf die erledigte evang. Pfarrei Stebbach.

Dem Rechtspraktikanten Karl Sachs von Karlsruhe, dermals in Rheinbischoffsheim, ist durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. das Schriftverfassungsrecht in Administrativgegenständen ertheilt worden.

Von neunzehn Rechts-Candidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden nachstehende vierzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Felix Hoßner von Gernsbach.
Johann Baptist Rieder von Freiburg.
Carl Theodor Ziegler von Mannheim.
Octav Sauer von Freiburg.
Ludwig Fecht von Carlsruhe.
Johann von Türckheim von Freiburg.
Andreas Helmle von Hinterzarten.
Johann Nepomuk Kaiser von Bettmaringen.
Alexander Betzinger von Freiburg.
Wilhelm August Haury von Freiburg.
Johann Nepomuk Wetzel von Freiburg.
Friedrich Nebenius von Carlsruhe.
Carl Friedrich Baumgartner von Freiburg.
Anton Hamburger von Engen.

Dem Candidaten der Pharmacie Friedrich Ernst Eggler von Salem ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

1) Das Amtschirurgat Salem, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

2) Das Amtschirurgat Jestetten, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß der künftige Amtschirurg seinen Wohnsitz in dem Orte Grießen zu nehmen hat.

3) Die katholische Pfarrei Durbach, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1145 fl. 40 kr. in Geld, Naturalfixum, Zehnten und Güterbenutzung, einschließlich der Stolgebühren, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet:
   a) einen ständigen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren;
   b) an den zur Ruhe gesetzten Pfarrer Kelm auf dessen Lebenszeit einen jährlichen Pensions-Beitrag von 250 fl. abzugeben, und
   c) das auf der obengenannten Pfarrei haftende Kriegsschuldenkapital von 179 fl. 1 kr. in zwölf Jahresterminen heimzuzahlen.

   Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

4) Die evangelische Pfarrei Oeschelbronn, Decanats Pforzheim. Deren Competenz ist auf 1059 fl. 2 kr. angeschlagen, jedoch haftet auf ihr eine Kriegsschuld von 200 fl. 48 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer, insoweit solche nicht aus den Interimsrevenüen der Pfarrei bezahlt werden können, zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Oberhausen, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl. an Geld und Zehntertrag, worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, wegen des Filial-Gottesdienstes in Niederhausen einen Vicar zu halten, und eine auf der Pfarrei ruhende Kriegsschuld von 415 fl. 18 kr. in 10 Jahrsterminen zu tilgen. Die Bewerber um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Weildorf, Amts Salem, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Naturalien, Zehnt, Geld und Gütterertrag, worauf aber eine vorgemerkte, jedoch nicht sicher bestimmte Kriegsschuld von 10 fl. 20 kr. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Großherzogl. Markgräfl. Badischen Domainen-Kanzlei nach Vorschrift zu melden.

7) Die dritte Stadtkaplanei zu Waldkirch, mit einem beiläufigen Ertrag von 600 fl., worauf aber noch der Rest einer von Martini 1835 an in 5 Jahren abzuzahlenden Kriegsschuld von 72 fl. 44 kr. haftet. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maasgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem Erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

8) Die kathol. Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. Die Kompetenten haben sich gemäß der Verordnung v. J. 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

9) Die evangelische Pfarrei Kembach, Decanats Wertheim, mit einem Kompetenzanschlag von 423 fl. 38 kr. Die Bewerber haben sich bei der Patronatsherrschaft, der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaft, binnen 6 Wochen zu melden.

10) Die katholische Pfarrei Wahlwies, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der Freiherrlich von Bodmann'schen Grund- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

am 5. Juli 1837. der pensionirte Unter-Inspektor Albrecht in Zell im Wiesenthal.
„ 19. „ „ Revisor Schmidt beim Controlbureau der Steuerdirection in Carlsruhe.
„ 26. „ „ der pensionirte Geheimerath und Leibarzt Dr. Maler in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Gesetze vom 5. Oktober 1820 und vom 14. Mai 1828 zur Aufhebung gegen Entschädigung aus der Staatskasse geeigneten Abgaben, welche aus der Leibeigenschaft, oder aus der Jagd- und Forsthoheit entsprungen sind, oder welche die Juden in Folge ihrer Religionseigenschaft entrichten, sind, wenn die Entlastungsgesuche nicht binnen einem Jahr von Verkündung dieses Gesetzes bei dem betreffenden Amt oder der betreffenden Kreisregierung übergeben werden, bei späterer Anmeldung nur von dem, der Einreichung des Entlastungsgesuchs unmittelbar vorhergehenden Verfalltermin an für aufgehoben zu erklären, und die Berechtigten aus der Staatskasse zu entschädigen; wie solches hinsichtlich der durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehobenen alten Abgaben durch Art. 6 desselben Gesetzes angeordnet ist.

§. 2.

Die Berechtigten, welche für, durch die Gesetze vom 5. Oktober 1820, 14. Mai 1825 und 14. Mai 1828 bereits aufgehobene und in Folge dieser Aufhebung nicht mehr entrichtete, oder für andere ihnen früher entzogene Gefälle Entschädigung aus der Staatskasse anzusprechen haben, erhalten solche, wenn sie ihre Entschädigungsgesuche nicht binnen einem Jahre, von Verkündung dieses Gesetzes an, der Kreisregierung übergeben, nur vom Tage der spätern Einreichung des Entschädigungsgesuchs an.

§. 3.

Die Regierung wird für die geeignete Verkündung dieses Gesetzes und für die Belehrung der Pflichtigen in allen Gemeinden Sorge tragen, ohne daß jedoch die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes hierdurch bedingt wäre.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Amortisationskasse ist die Hinterlegungskasse für baares Geld, welches nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung sich eignet.

Art. 2.

Die Obereinnehmereien sind beauftragt, Namens der Hinterlegungskasse die Zahlungen zu empfangen und die Rückzahlungen zu leisten.

Art. 3.

Als zuständig für den einzelnen Fall gilt diejenige Obereinnehmerei, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Hinterlegers befindet, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, diejenige, in deren Bezirk der Sitz der die Hinterlegung anordnenden Behörde ist, insofern sich nicht die Betheiligten über eine andere Obereinnehmerei vereinigen, oder aus besonderen Gründen von der anordnenden Behörde eine andere bestimmt wird.

Art. 4.

Die Zahlung bei der Hinterlegung, sowie die Rückzahlung, geschieht auf der Kanzlei der zuständigen Obereinnehmerei.

Art. 5.

Die Hinterlegungskasse verzinst die hinterlegten Gelder mit Zwei vom Hundert für's Jahr.

Art. 6.

Von Summen unter Fünfzig Gulden werden keine Zinse entrichtet.

Jedoch werden kleinere, von derselben Person zu verschiedenen Zeiten hinterlegte und denselben Gegenstand betreffende Beträge zinstragend, wenn sie zusammengerechnet die Summe von fünfzig Gulden erreichen.

Art. 7.

Die Verzinsung beginnt mit dem 91sten Tage nach der Hinterlegung, und bei kleineren zu verschiedenen Zeiten hinterlegten Beträgen mit dem 91sten Tage von der Zeit an, da sie zusammengerechnet die Summe von fünfzig Gulden erreicht haben.

Sie endigt mit dem in Gemäßheit des Art. 22. zur Rückzahlung bestimmten Tage.

Art. 8.

Erfolgt am Verfalltag auf Anmeldung des berechtigten Empfängers die Rückzahlung nicht, so sind von diesem Tage an von dem hinterlegten Kapital, so wie von den bis dahin fälligen Zinsen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, Verzugszinse mit Fünf vom Hundert zu entrichten.

Art. 9.

Wird die Zahlung von dem zu deren Empfang Berechtigten innerhalb vierzehen Tagen von dem zur Rückzahlung bestimmten Tage an nicht erhoben, so bleibt die ganze Summe, Kapital und Zinse zusammengenommen, ferner hinterlegt, jedoch hört die Verzinsung auf.

Die Rückzahlung geschieht in diesen Fällen nur bei der Amortisationskasse selbst, wenn auch die Hinterlegung bei einer Obereinnehmerei erfolgt wäre.

Werden verfallene Zinse innerhalb 14 Tagen von dem Verfalltag an nicht erhoben, so kann die spätere Erhebung ebenfalls nur bei der Amortisationskasse selbst geschehen.

Art. 10.

Wo die verfallenen Zinse hinterlegt bleiben müssen, werden dieselben dem Kapital beigeschlagen und ebenfalls zinstragend mit dem 91sten Tage von der Verfallzeit an, wenn sie die Summe von wenigstens fünfzig Gulden erreichen.

Art. 11.

Alle Verrichtungen der Finanzbehörden geschehen **kostenfrei**.

II.

Verfahren bei der Hinterlegung.

Art. 12.

Der Hinterleger hat mit der zu hinterlegenden Summe zugleich die Verfügung der die Hinterlegung anordnenden Behörde, oder eine von dem Amtsrevisorat ausgestellte Urkunde über die Zulässigkeit der Hinterlegung, in Urschrift der Obereinnehmerei zu übergeben, von welcher dieselbe als Rechnungsbeleg aufbewahrt wird.

Es muß darin die Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung zu geschehen hat, ausdrücklich bezeichnet seyn.

Art. 13.

Ueber den Empfang des hinterlegten Geldes stellt die Obereinnehmerei dem Hinterleger eine Quittung aus.

Art. 14.

Der Hinterleger hat die von der Obereinnehmerei erhaltene Quittung binnen **acht** Tagen der Behörde vorzulegen, von der die Hinterlegung angeordnet, oder die im Art. 12. erwähnte Urkunde ausgestellt wurde.

Art. 15.

Die Behörde beurkundet auf der Quittung die Zeit der geschehenen Vorlage, und macht binnen **acht** Tagen dem Finanz-Ministerium die Anzeige, daß nach der ihr von dem Hinterleger vorgezeigten Quittung die Obereinnehmerei die zu hinterlegende Summe empfangen habe, mit der weiteren gleichzeitigen Angabe der Veranlassung der Hinterlegung und der Person des Hinterlegers.

Art. 16.

In den Fällen der Hinterlegung, in welchen diese in Folge gerichtlicher Verfügung von dem Vollstreckungsbeamten selbst vollzogen wird, hat die Gerichtsbehörde dem Finanz-Ministerium die im vorhergehenden Artikel 15. bezeichnete Anzeige ebenfalls innerhalb **acht** Tagen von Amtswegen zu machen.

Art. 17.

Unterläßt der Hinterleger, der Behörde innerhalb der durch Art. 14 bestimmten Frist die Quittung vorzulegen, so steht ihm, wenn die hinterlegte Summe in der Zwischenzeit

von dem Ablaufe der acht Tage bis zur wirklich erfolgten Vorlage durch Veruntreuung des Beamten, der die hinterlegte Summe in Empfang genommen hat, verloren gehen sollte, keinerlei Forderung an die Staatskasse zu.

Art. 18.

Die Vorschrift des Artikels 17 findet keine Anwendung auf die Fälle der Hinterlegung, in welchen diese in Folge gerichtlicher Verfügung von dem Vollstreckungsbeamten selbst vollzogen worden ist.

III.

Verfahren bei der Rückzahlung.

Art. 19.

Die Rückzahlung der hinterlegten Gelder erfolgt auf Verfügung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat, oder auf die von demselben Amtsrevisorate, welches die im Art. 12 erwähnte Urkunde ausgestellt hat, nun darüber ausgefertigte weitere Urkunde, daß der Grund der Hinterlegung weggefallen sey, und darnach die Rückzahlung an den in der Urkunde zu bezeichnenden Empfangsberechtigten geschehen könne.

Art. 20.

Die Behörde, welche die Rückzahlung verfügt, ebenso das Amtsrevisorat, welches die Urkunde über die zu geschehende Rückzahlung ausstellt, hat davon gleichzeitig, und mit Benennung des zum Empfange Berechtigten, der Obereinnehmerei, bei der die Hinterlegung Statt fand, die Anzeige zu machen.

Art. 21.

Der Empfangsberechtigte hat sich durch die Vorlegung der im Art. 19 erwähnten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde in Urschrift zu legitimiren.

Er quittirt auf diese Urkunde, weche die Obereinnehmerei als Rechnungsbeleg aufbewahrt.

Art. 22.

Die Rückzahlung geschieht auf Vorlage der erwähnten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde (Art. 19) sogleich, oder spätestens binnen vier Wochen von da an, wenn die Summe weniger als zehentausend Gulden beträgt, oder binnen drei Monaten bei Summen von zehentausend Gulden und darüber.

Die Obereinnehmerei bestimmt hiernach den Tag der Rückzahlung innerhalb dieser Fristen.

Art. 23.

Bei Rückzahlung der ganzen Kapitalsumme, oder eines Theils derselben, werden auch die dazu gehörigen Zinse ausbezahlt, wenn dies auch in der vorgelegten Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde (Art. 21) nicht namentlich angeordnet oder ausgedrückt seyn sollte.

Ist die Rückzahlung einer bestimmten Summe angeordnet, so werden zuerst die fälligen Zinsen und, soweit diese nicht reichen, das Nöthige vom Kapital zurückbezahlt.

IV.

Schlußbestimmungen.

Art. 24.

Die Verordnungen vom 1. Dezember 1814 (Reg.Blatt Nr. 21) und vom 27. Okt. 1825 (Reg.Blatt Nr. 26) sind, soweit sie die Hinterlegung von baarem Gelde betreffen, aufgehoben.

Art. 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Art. 26.

Unsere Ministerien der Justiz und Finanzen sind mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh. Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten betreffend.

In Bezug auf höchste Verordnung vom 2. November 1826, §. 5. (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) wird hiemit ferner bestimmt:

1) Ausserhalb derjenigen Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofs befindet, dürfen Rechtspraktikanten ihren Wohnsitz zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in gerichtlichen Angelegenheiten nur mit besonderer Erlaubniß des diesseitigen Ministeriums nehmen.

2) Denjenigen Rechtspraktikanten, welche das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten bereits ausüben, ist gestattet, ihren dermaligen Wohnsitz beizubehalten.

3) Jedoch haben sie ebensowohl, wie diejenigen, welche erst künftig das Schriftverfassungsrecht erwerben, zu einer Veränderung des Wohnsitzes die im §. 1. gedachte Erlaubniß jeweils zu erwirken, und sich zu diesem Ende durch das Amt, an dessen Sitz sie ihren Aufenthalt verlegen wollen, unter Darlegung ihrer Gründe, an das betreffende Hofgericht zu wenden, welch letzteres ihr Gesuch mit gutachtlichem Antrag hierher vorlegen wird.

Die Hofgerichte und Aemter haben auf Befolgung dieser Anordnung sorgfältig zu achten; insbesondere sollen Letztere denjenigen Schriftverfassern, welche ohne vorgängige Erlaubniß in ihrem Bezirk sich niederlassen würden, die gewerbsmäßige Vertretung von Partheien nicht gestatten.

Carlsruhe, den 25. Juli 1837.

Justiz-Ministerium.
Jolly.

Vdt. Lamey.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse in Kirchen betreffend.

In Kirchen, Bezirksamtes Lörrach, ist ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. August 1837.

Ministerium der Finanzen.
In Abwesenheit des Ministers.
Seltzam.

Vdt. v. Böckh.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberzollinspector Brunner zu Singen in gleicher Eigenschaft zum Hauptsteueramt Leopoldshafen zu versetzen,

den Hauptzollverwalter Kieffer in Mannheim zum Oberzollinspektor beim Hauptzollamte Singen zu befördern,

den Domänenverwalter Bittmann zu Lörrach zum Obereinnehmer in Pforzheim zu ernennen,

den Hauptzollamts-Assistenten Dietz in Leopoldshafen als Hauptzollamts-Controleur bei dem Hauptsteueramt Lahr anzustellen;

ferner den Forstpraktikanten von Berg zum Bezirksförster in Triberg zu ernennen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 4. August d. J. ist dem Rechtspraktikanten Ludwig Würth von Donaueschingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet worden, zur Ausübung desselben in Donaueschingen seinen Wohnsitz zu nehmen.

Militär-Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 11. Juli dem Sergeanten von Mayenfisch die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit dem Charakter als Second-Lieutenant zu ertheilen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

1) Die Stelle des Hauptzollverwalters bei dem Hauptzollamte Mannheim. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen an die Großherzogliche Zolldirektion zu wenden.

2) Die Stelle eines Revisors bei dem Controlbureau der Großherzoglichen Steuerdirektion. Anmeldung binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion.

3) Die katholische Pfarrei Mimmenhausen, Amts Salem, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Großherzoglichen Markgräfl. Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erhält folgende Abänderungen und nähere Bestimmungen:

Art. 1.

Der §. 156 erhält folgende Zusätze:

§. 156, a. Auch gegen den Ablauf der in §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, so wie gegen den Ablauf der Wiederherstellungsfristen (§§. 658, 661, 1203 und 1205) und gegen den Ablauf der Einführungsfrist der Appellation (§§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung innerhalb der dafür bestimmten Nothfrist unterblieben war, kann die Partei wegen Versäumniß ihres Anwalts Wiederherstellung erlangen, wenn sie mit dem Wiederherstellungsgesuche sowohl die versäumte Handlung nachbringt, als auch zugleich den Beweis führt oder doch antritt:

1) daß sie den Anwalt rechtzeitig beauftragt hatte, und

2) daß von dem Tage an, wo sie von dem Versäumnisse des Anwaltes Kenntniß erhalten, die im §. 658 festgesetze Frist noch nicht abgelaufen ist.

Als Beweisantretung gilt auch das Erbieten zum Wiederherstellungseide, vorausgesetzt, daß die zu beweisenden Thatsachen wahrscheinlich gemacht sind.

§. 156, b. Eine Wiederherstellung aus diesem Grunde (§. 156, a) findet nicht mehr statt, wenn seit dem Ablaufe der Frist, gegen deren Versäumniß Wiederherstellung gesucht wird, ein Jahr verflossen ist.

§. 156, c. Wenn wegen Versäumniß des Anwaltes Wiederherstellung gegen den Ablauf einer Nothfrist gesucht wird, ist derselbe hierüber vor der Entscheidung zu vernehmen, und es kann das Gericht denselben, wenn die Wiederherstellung aus diesem Grunde erkannt wird, und ihn ein Verschulden trifft, in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, in die durch das Wiederherstellungsverfahren veranlaßten Kosten, so wie auf Antrag der Betheiligten auch zum Ersatze des ihnen durch das Versäumniß entstandenen Schadens entweder sogleich verurtheilen, oder nach Umständen diese Entschädigungsansprüche zu besonderen Verhandlungen verweisen.

Art. 2.

Die §§. 383 und 384 werden aufgehoben. An ihre Stelle treten nachfolgende Bestimmungen:

§. 383. Bleiben in der Verkündungstagfahrt beide Parteien aus, so wird ihnen das Urtheil sammt Entscheidungsgründen, statt der mündlichen Eröffnung, schriftlich behändigt.

§. 384. Erscheint auch nur Eine der Parteien, oder auch nur ein Anwalt oder Bevollmächtigter derselben, so findet die Eröffnung gleichwohl statt; es wird aber jeder ausgebliebenen Partei sofort eine Ausfertigung des Urtheils sammt Entscheidungsgründen behändigt.

§. 384, a. Gegen die in der Verkündungstagfahrt nicht persönlich erschienene Partei gilt das Urtheil nur von dem Tage an, wo ihr dasselbe nach den Vorschriften der §§. 260 — 263 behändigt worden ist, mit der Wirkung für verkündet, daß die von der Urtheilseröffnung anfangenden Fristen für dieselbe von eben dieser Zeit an gerechnet werden.

Jedoch tritt im Falle des §. 274 der Pfleger und in den Fällen der §§. 279 und 285 der Gewalthaber der Partei auch in Beziehung auf die Urtheilsverkündung an deren Stelle.

§. 384, b. In den Fällen, in welchen die Parteien durch Anwälte vertreten sind, ist auch diesen, wenn sie in der Verkündungstagfahrt nicht erschienen, das Urtheil sammt Entscheidungsgründen zu behändigen, ohne daß jedoch der Anfang des Fristenlaufes für die Parteien selbst davon abhängt.

§. 384, c. Oeffentlicher Anschlag des Urtheils an dem Sitzungsorte des Gerichts durch eine Frist von 30 Tagen und dreimaliges Einrücken desselben im Laufe dieser Zeit

in das Provinzanzeigeblatt, in die Zeitung der Residenzstadt, und in eine andere, nach dem muthmaßlichen Aufenthaltsorte des Betheiligten zu wählende, Zeitung gilt in den Fällen, in welchen eine öffentliche Vorladung statt Einhändigung der Klage zulässig wäre (§. 272 und 273), für Verkündung, und zwar vom Ablaufe jener dreißigtägigen Frist an.

Sowohl über den geschehenen Anschlag, als über das geschehene Einrücken in die öffentlichen Blätter, sind die Bescheinigungen zu den Acten zu bringen.

Art. 3.

Der §. 391 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 391. Das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (§. 1244) ist jedoch gegen prozeßleitende Verfügungen sogleich zulässig, wenn die Partei die Gefahr bescheinigt, daß ihr dadurch ein Nachtheil zugehen würde, welcher bei der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte. Auch gegen die richterliche Verfügung auf die Klagen in dem Falle des §. 359 findet nur eben dieses Rechtsmittel statt.

Art. 4.

In Folge des vorhergehenden Artikels 3 erhalten Nr. 1 und 2 des §. 1175 und der zweite Absatz des §. 1238 nachstehende Fassung:

§. 1175. Die Appellation findet ohne Rücksicht auf das Daseyn der Appellationssumme statt:

1) gegen Versagung der Ladung in den Fällen der §§. 357, 358 und 360,
2) gegen Erkenntnisse, wodurch verzögerliche vom Mangel wesentlicher Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit des Verfahrens hergenommene Einreden (§. 302) verworfen wurden. Gegen andere Zwischenurtheile findet auch bei vorhandener Appellationssumme keine Appellation statt, außer in Verbindung mit der Appellation gegen das Endurtheil.

§. 1238, Absatz 2. In dem Falle des §. 358 wird nunmehr die Sache vor dem Obergerichte verhandelt und entschieden, in dem Falle der §§. 357 und 360 dagegen zur Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht zurückgewiesen.

Art. 5.

Die §§. 670. 671 und 672. werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§. 670. Wenn nach dem Ausschlusse der säumigen Partei die Verhandlung nicht schon über alle entscheidende Thatsachen als geschlossen betrachtet werden kann, so wird durch das Versäumungserkenntniß in Form einer prozeßleitenden Verfügung vorerst nur der ange-

drohte Rechtsnachtheil ausgesprochen, und erst dann, wenn innerhalb der Wiederherstellungsfrist (§. 658) keine Wiederherstellung nachgesucht wird, in der Sache selbst weiter verfahren.

In andern Fällen wird durch das Versäumungserkenntniß mit dem Ausschlusse der versäumten Prozeßhandlung zugleich ausgesprochen, was in der Sache selbst Rechtens ist. Solche Versäumungserkenntnisse sind in Urtheilsform zu erlassen.

§. 671. Gegen den Beschluß, wodurch die nachgesuchte Wiederherstellung gegen ein zugleich in der Hauptsache entscheidendes Versäumungserkenntniß oder gegen eine Verfallenerklärung verworfen wird, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt, und ebenso, wenn die Wiederherstellung gegen den Ablauf der im §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, oder gegen den Ablauf der Appellationseinführungsfrist, nachdem auch die Appellationsanmeldung innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben war, nachgesucht und verworfen worden ist.

Gegen den Beschluß, wodurch die Wiederherstellung erkannt, sowie gegen den Beschluß, wodurch das Wiederherstellungsgesuch gegen ein in der Hauptsache nicht entscheidendes Versäumungserkenntniß verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

§. 672. In den Fällen der §§. 409. 462. 594 und 596 hat die Partei, welche die Wiederherstellung sucht, mit dem gleichzeitig beizubringenden Parteivortrage, in Ansehung dessen sie Wiederherstellung verlangt, entweder zu bescheinigen, daß sie die jetzt vorgeschlagenen Beweismittel im Laufe der früheren Frist nicht gekannt, oder nicht gehabt, und deren Kenntniß oder Besitz auch nicht seit mehr als 42 Tagen vor Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs erlangt habe, oder statt der Bescheinigung ein umständliches schriftliches, von ihr selbst unterschriebenes Erbieten zum Eide darüber vorzulegen.

§. 672 a. Wenn eine Partei Wiederherstellung sucht, um in der nämlichen Instanz vor dem Endurtheile neu aufgefundene Thatsachen, welche zum Grunde von Einreden, oder Repliken, oder Dupliken u. s. w. gehören, nach Vornahme der Prozeßhandlung, bei der sie vorzubringen gewesen wären, nachzutragen, so hat sie mit dem Gesuche, nebst dem damit zu übergebenden Nachtrag, zugleich die Bescheinigung, oder statt der Bescheinigung ein umständliches schriftliches, von ihr selbst unterschriebenes Erbieten zum Eide darüber beizubringen, daß sie die jetzt nachgetragenen Thatsachen im Laufe der früheren Frist nicht gekannt, und deren Kenntniß auch nicht seit mehr als 42 Tagen vor Anbringung des Wiederherstellungsgesuchs erlangt habe.

Wo bereits ein Beweiserkenntniß vorausgegangen ist, hat die Partei mit dem Wiederherstellungsgesuche ferner zugleich die Antretung des Beweises der nachgetragenen Thatsachen zu verbinden.

§. 672 b. Gegen den Beschluß, wodurch in diesen Fällen (§. 672 und 672 a) die Wiederherstellung erkannt oder verworfen wird, kann die Beschwerde nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 6.

Der §. 673 erhält folgenden Zusatz:

§. 673 a. Ueber die Gesuche um Wiederherstellung gegen den Ablauf der im §. 154 bestimmten Frist für den Widerruf, oder gegen den Ablauf der Wiederhellungsfristen (§§. 658. 661. 1203 und 1205), oder der Einführungsfrist der Appellation (§. 1195), nachdem auch die Appellationsanmeldung in der dafür bestimmten Nothfrist unterblieben war, wird, wenn solche nicht sofort als ungegründet verworfen werden, ebenfalls im abgekürzten Verfahren verhandelt, und dann mit dem Ausspruche der Wiederherstellung auf den dem Wiederherstellungsgesuch beigefügten Parteivortrag eben die Verfügung erlassen, welche darauf ohne vorgekommene Versäumung zu erlassen gewesen wäre.

Art. 7.

Der §. 674. erhält folgenden Zusatz:

§. 674 a. Wenn in den Fällen des §. 673. Nr. 2 — 6. der Richter am Schlusse des Verfahrens den Beweis über erhebliche Thatsachen gar nicht oder nicht genügend angetreten findet, so bezeichnet er durch eine Verfügung den Parteien die Thatsachen, über welche noch Beweis erforderlich ist, und bestimmt für den Nachtrag solchen Beweises eine Frist, welche 14 Tage nicht übersteigen darf. Die im §. 1191 bestimmte Beirechnung von Zusatztagen findet jedoch auch hier statt.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist können diese Beweise in derselben Instanz nicht mehr nachgetragen werden, und der Richter entscheidet sofort in der Sache selbst ohne Anrufen der Partei und ohne vorgängiges Versäumungserkenntniß.

Art. 8.

Der §. 719 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Gegen richterliche Beschlüsse, wodurch unbedingte Befehle oder einstweilige Verfügungen abgeschlagen oder, nachdem sie erlassen waren, wieder aufgehoben werden, finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

Art. 9.

Der §. 1133 erhält folgenden Zusatz:

Das Gericht kann jedoch, besonders in Fällen, wo die erhobenen Beweiseinreden unerheblich oder ungegründet scheinen, mit Umgehung der vorgängigen Verhandlung die einstweilige Erhebung des Beweises anordnen, mit dem Vorbehalte für die Partei, die Beweiseinreden bei der Beweisanfechtung und Ausführung geltend zu machen.

Art. 10.

Dem §. 1178 wird Folgendes beigesetzt:

Auch dann ist die Appellation zuläßig, wenn der Grund der Beschwerde darin besteht, daß kein Versäumniß stattgefunden habe.

§. 1178 a. Wenn das Versäumungserkenntniß nicht in der Hauptsache entscheidet (§. 670. Abs. 1), so kann die in den Fällen des §. 1178 zuläßige Appellation nur in Verbindung mit dem Rechtsmittel gegen das Endurtheil in der Hauptsache geltend gemacht werden.

Art. 11.

Nach dem §. 1221 wird folgender Paragraph eingeschaltet:

§. 1221 a. Das Appellationsgericht erläßt Beweiserkenntnisse über entscheidende Thatsachen, die unter den Parteien bestritten und noch nicht erwiesen sind, sofern hierüber in erster Instanz noch keine Beweisauflage erfolgt war.

Art. 12.

Der §. 1242 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1242. Im Rechtszuge der Oberappellation findet kein Vorbringen neuer Thatsachen statt.

Ebensowenig ist der Nachtrag von neuen Beweismitteln über früher zum Beweise ausgesetzte Thatsachen zuläßig.

§. 1242 a. Der oberste Gerichtshof erläßt jedoch ein Beweiserkenntniß, wenn derselbe eine schon in der ersten oder zweiten Instanz vorgebrachte Thatsache, über welche noch keine Beweisauflage erfolgt ist, oder über welche die Beweislast unrichtig bestimmt war, für entscheidend hält.

Auch läßt er diejenigen Beweise erheben, deren Zulassung früher mit Unrecht versagt worden, oder deren Erhebung in früherer Instanz unvollständig oder mit Verletzung gesetzlicher Vorschriften geschehen war.

Art. 13.

Der §. 1260 erhält folgenden Zusatz:

Geschieht diese vorläufige Anzeige nach Verkündung des in zweiter Instanz ergangenen Urtheils, wenn die Sache im dritten Rechtszuge an das Oberhofgericht gebracht ist, so laufen diese 28 Tage erst von dem Tage an, wo das oberhofgerichtliche Urtheil verkündet wurde, oder wenn die Oberappellation für verfallen erklärt ist, vom Tage des Ablaufs der Wiederherstellungsfrist gegen diesen Beschluß.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den. 3. August 1837.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung der Accisordnung, wonach Eltern vom Betrage der Erbschaft, die ihnen von ihren Kindern zufällt, je einen Kreuzer vom Gulden zu entrichten haben, wird aufgehoben.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unterofficiere und Soldaten und die übrigen im Artikel 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 nicht begriffenen Militärdiener erhalten einen Ruhegehalt, wenn sie

a) durch Wunden oder Gebrechen, die sie vor dem Feinde oder bei andern militärischen Dienstverrichtungen erhalten haben, oder

b) durch anhaltende Kränklichkeit, als Folge der im Militärdienst erhaltenen Wunden oder Gebrechen,

vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienst dienstuntauglich und erwerbsunfähig geworden sind.

Art. 2.

Wegen Altersgebrechlichkeit oder aus andern im Artikel 1. nicht genannten Gründen kann nur den Unterofficieren und jenen Spielleuten, welche nach dem Reglement Unterofficiersrang haben, wenn sie ohne ihr Verschulden ausser Dienstthätigkeit treten, bei ihrer Entlassung ein Ruhegehalt bewilligt werden.

Dieser Ruhegehalt kann nur bewilligt werden, wenn die Verhältnisse des Militärs eine Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen desselben dies erlaubt.

Insbesondere aber soll ein solcher Ruhegehalt nur gewährt werden, wenn der Militär mehr als zwölf Jahre tadellos als Unterofficier (oder mit Unterofficiersrang) diente, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflichten gezeigt hat, und durch Anstrengung im Dienste oder durch einen Unglücksfall dienstuntauglich geworden ist.

Tritt keiner dieser beiden Fälle ein, so kann nur eine jährliche Sustentation, welche die Hälfte der in den andern Fällen zu bewilligenden Pension nicht übersteigen darf, ausgeworfen werden.

Art. 3.

Den Soldaten und Spielleuten, welche keinen Unterofficiersrang haben, kann aus dringenden Gründen eine — jedoch die Hälfte des tarifmäßigen Ruhegehalts keinen Falls überschreitende — Sustentation bewilligt werden.

Art. 4.

Die Größe des nach Art. 1. und 2. zu bewilligenden Ruhegehalts wird nach dem beigefügten Tarif Nr. 1, und zwar in den Klassen 1. 2. und 3. innerhalb der gezogenen Grenzen, im einzelnen Falle nach folgenden Rücksichten bemessen:

a) nach der längern oder kürzern Militärdienstzeit,

b) nach der mehr oder weniger guten Aufführung und Dienstleistung während der Militärdienstzeit, und

c) nach den persönlichen Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen.

Bei der Berechnung der Dienstzeit kommt jedes Jahr, in welchem der Militär einen Feldzug tadellos mitgemacht hat, doppelt in Anrechnung.

Die in Kriegsgefangenschaft zugebrachte Zeit wird, wie gewöhnliche Dienstzeit, einfach angerechnet.

Art. 5.

Zur Aufnahme in das Invaliden-Corps sind nur jene Militärs geeignet, welche nach dem gegenwärtigen Gesetz (Art. 1. und 2.) Anspruch auf Pension machen können. Soweit es der Dienst des Invaliden-Corps erfordert, können auch solche Personen aufgenommen werden, welchen nach Art. 3. eine Sustentation bewilligt werden kann.

Die zur Pensionirung geeigneten Personen können auf ihr Ansuchen jedoch nur dann in das Invaliden-Corps aufgenommen werden, wenn sie keine anderweite Unterkunft finden. Die Soldbezüge der Invaliden werden nach dem beiliegenden Tarif Nr. 2. bestimmt.

Bei einem Alter über 70 Jahre erhält jeder Invalide, vom Feldwebel abwärts, zu seinem gewöhnlichen Sold eine Personalzulage von vier Kreuzern täglich.

Art. 6.

Wird einem pensionirten Militär ein Civildienst übertragen, und beträgt der mit diesem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militärische Ruhegehalt, so wird dieser ganz zurückgezogen. Im entgegengesetzten Falle wird von der Militärpension so viel fortentrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrags von einem Drittheil derselben erforderlich ist.

Beträgt ein von der Civilbehörde später angewiesener Ruhegalt weniger, als der früher bezogene militärische Ruhegehalt, so wird von dem letztern der Betrag fortentrichtet, um welchen die Civilpension geringer ist.

Art. 7.

Diejenigen der im Artikel 1. genannten Personen, welche nach ihrem Austritt aus der Linie eine andere Anstellung im Militärdienste erhalten, werden in Bezug auf Ruhegehalte und Sustentationen nach dem mit einem solchen Dienste verbundenen Dienstgrade behandelt. Ist mit einer solchen Dienststelle ein Dienstgrad verbunden, der geringer ist als derjenige, in welchem der Diener zuletzt in der Linie gestanden ist, so ist in Bezug auf Ruhegehalte und Sustentationen der letztere maßgebend.

Art. 8.

Wer wegen eines Vergehens vom Militär verstoßen wird, erhält keinen Ruhegehalt, und wer einen solchen bereits bezieht, verliert ihn wieder, wenn er in eine Strafe verurtheilt wird, mit welcher die Verstoßung vom Militär gesetzlich verbunden ist. In der Regel sind Diejenigen hievon ausgenommen, welche in eine der beiden letzten Klassen des Tarifs gehören. Diese können nach Erstehung der Strafe in den Bezug des ihnen zugewiesenen Ruhegehalts wieder eingewiesen werden.

Art. 9.

Ueber alle auf die Bestimmungen dieses Gesetzes gegründeten Ansprüche kann nur im Administrativweg entschieden werden.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

von Freydorf.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

N.ro 1.

Tarif der Ruhegehalte der Unterofficiere und Soldaten.

(Auf's Jahr berechnet.)

Dienstgrade.	A.			B.	
	Mit Berücksichtigung der Dienstzeit.			Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit.	
	I. Klasse. Bei der Dienstzeit bis zu 12 Jahren.	II. Klasse. Bei der Dienstzeit von mehr als 12 bis zu 25 Jahren.	III. Klasse. Bei der Dienstzeit von mehr als 25 Jahren.	IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes oder Fußes oder gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder.	V. Klasse. Bei Verlust beider Füße od. beider Arme, od. eines Fußes und eines Armes, od. bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verlust des Gesichtes.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Wachtmeister und Feldwebel .	v. 93 bis 186 fl.	v. 112 bis 224 fl.	v. 132 bis 264 fl.	300	360
Kapellmeister, Staabstrompeter, Regimentstamboure, Staabshornisten	v. 84 bis 168 fl.	v. 93 bis 186 fl.	v. 102 bis 204 fl.	240	300
Quartiermeister u. Sergeanten .	v. 66 bis 132 fl.	v. 78 bis 156 fl.	v. 90 bis 180 fl.	216	276
Fouriere und Corporale, Bataillonstamboure, Hoboisten 1r Klasse, Hornisten, Trompeter und Profosen . . .	v. 42 bis 84 fl.	v. 51 bis 102 fl.	v. 60 bis 120 fl.	180	240
Carabiniere, Oberkanoniere u. Gefreite, Tamboure 1r Klasse	v. 33 bis 66 fl.	v. 39 bis 78 fl.	v. 48 bis 96 fl.		
Soldaten, Hoboisten 2r Klasse, Tamboure 2r Klasse . . .	v. 33 bis 66 fl.	v. 39 bis 78 fl.	v. 45 bis 90 fl.	156	210

Digitized by Google

N.ro 2.

Tarif der Invalidengehalte

(ohne die gewöhnlichen Naturalbezüge).

Auf's Jahr berechnet.

Dienstgrade in der Linie.	A. Bei Berücksichtigung der Dienstzeit in der Linie. I. u. II. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie bis zu 25 Jahren.		A. III. Klasse. Bei einer Dienstzeit in der Linie über 25 Jahre.		B. Ohne Berücksichtigung der Dienstzeit. IV. Klasse. Bei Verlust eines Armes od. Fußes, od. bei gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieser Glieder.		B. V. Klasse. Bei Verlust beider Füße od. beider Arme, oder eines Fußes und eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, od. bei Verlust des Gesichts.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wachtmeister und Feldwebel . .	121	40	158	10	212	55	267	40
Kapellmeister, Staabstrompeter, Regimentstamboure, Staabshornisten	109	30	121	40	158	10	212	55
Quartiermeister und Sergeanten .	73	—	91	15	133	50	188	35
Fouriere und Corporale, Bataillonstamboure, Hoboisten 1ster Klasse, Hornisten, Trompeter und Profosen	60	50	73	—	97	20	158	10
Soldaten, Hoboisten 2ter Klasse, Tamboure	42	35	48	40	79	5	133	50

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In allen Gemeinden über dreitausend Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.

Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (ausser den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. December 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen.

Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch zwölf, beziehungsweise durch zehn oder sieben sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt.

In keinem Falle kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter fünfzig herabsinken.

§. 3.

Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den Paragraphen 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die Klasse der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Klasse der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Klasse der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt.

§. 4.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Klassen (§. 3) bei dem Uebergange von der einen zur anderen Klasse mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Klasse die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngeren vor.

§. 5.

Jede der nach §. 3 gebildeten Klassen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Klasse der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Klasse der Niederstbesteuerten.

§. 6.

Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 der Gemeindeordnung dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen.

Jene Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten.

§. 7.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgiebt.

Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

§. 8.

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung.

§. 9.

Alle Vorschriften der Gemeindeordnung von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Orte Ritschweier und Oberkunzenbach werden von der Gemeinde Rippenweier getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Wiesneck ist aufgelöst.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Radfelgen der Frachtfuhrwerke, welche gewerbmäßig benutzt werden, und der zum Transport von Personen und Waaren bestimmten Postwagen sollen auf den Staatsstraßen des Großherzogthums mindestens folgende Breite haben:

	Zoll.	Linien.
I. Bei zweirädrigen Frachtfuhrwerken:		
1) mit einer Bespannung von einem oder zwei Zugthieren	3	5
2) mit einer Bespannung von drei oder vier Zugthieren	5	3
II. Bei vierrädrigen Frachtfuhrwerken:		
1) mit einer Bespannung von drei bis vier Zugthieren	3	5
2) mit einer Bespannung von fünf bis acht Zugthieren	5	3
III. Bei Postwagen zum Personen- oder Waarentransport	2	2

Art. 2.

Bei Fuhrwerken, die aus andern Vereinsstaaten kommen, soll an der vorgeschriebenen Radfelgenbreite ein Minderbetrag von höchstens anderthalb Linien gestattet seyn.

Art. 3.

In keinem Falle sollen Fuhrwerke irgend einer Art, wenn sie zweirädrig sind, mit mehr als vier, oder wenn sie vierrädrig sind, mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden.

Art. 4.

Ausgenommen von den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind:

1) Fuhrwerke, auf welchen sehr schwere und zugleich untheilbare Gegenstände verführt werden;

2) alle Gattungen von Fuhrwerk hinsichtlich des Vorspanns bei der Fahrt über Steigen, und bei unwegsamer Straße in Folge vorübergehender besonderer Umstände, oder bei zufälligem Eintreten von gehörig bescheinigten Umständen, welche ausserordentlicher Weise einen Vorspann nöthig machen.

Art. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Vorschriften der Art. 1 und 3 auf einzelnen bestimmten Straßenzügen, wenn sie es im Interesse des Verkehrs zweckmäßig findet, außer Anwendung zu setzen.

Art. 6.

Bei allen Fuhrwerken ohne Unterschied, welche auf Staatsstraßen gebraucht werden, müssen die Radbeschläge so beschaffen seyn,

1) daß sie eine ebene Oberfläche bilden, und

2) daß die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht vorstehen.

Radbeschläge, deren Oberfläche nur durch den Gebrauch an den Kanten abgenutzt ist, dürfen jedoch forthin benutzt werden.

Art. 7.

Eine Ausnahme von der Bestimmung des vorhergehenden Art. 6. Nr. 2 tritt für den Fall ein, da das Fahren zur Zeit des Glatteises den Gebrauch von Radfelgen mit vorstehenden Nägeln oder Schrauben als nothwendig erheischt.

Art. 8.

Die Führer von Frachtfuhrwerken, deren Räder die im Art. 1 vorgeschriebene Breite nicht haben, bezahlen für jede bereits zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs von jedem Stück der Bespannung eine Strafe von vier Kreuzern, nebst einer dem Anzeiger zufallenden Anzeigegebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzer.

Art. 9.

Die Führer solcher Fuhrwerke verfallen ferner:

1) in eine Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radnägel oder Schrauben vorstehen, und

2) in eine gleiche Strafe von einem halben Kreuzer von jedem Stück der Bespannung für jede zurückgelegte und jede noch zurückzulegende Stunde Wegs, wenn die Radbeschläge keine ebene Oberfläche bilden.

Der Bestrafte hat überdieß eine dem Anzeiger zufallende Anzeigegebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzer zu zahlen.

Art. 10.

In die eine oder die andere, oder in beide der im vorhergehenden Artikel gedachten Strafen verfallen unter den nämlichen Voraussetzungen auch die Führer aller andern im Art. 1 nicht begriffenen Fuhrwerke.

Art. 11.

Die in den vorhergehenden Artikeln 8, 9 und 10 gedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn an einem Fuhrwerke auch nur an einem Rade die im Art. 1 vorgeschriebene Breite, oder die im Art. 6. Nr. 1 und 2 geforderte Beschaffenheit des Radbeschlägs fehlt.

Art. 12.

Wer mehr Zugthiere angespannt hat, als der Art. 3 gestattet, verfällt neben der nach den vorhergehenden Artikeln etwa verwirkten Strafe in jedem einzelnen Uebertretungsfalle in eine Strafe von drei Gulden für jedes der zuviel angespannten Zugthiere, wovon ein Drittel dem Anzeiger als Anzeigegebühr zufällt.

Art. 13.

Die zur Anzeige kommenden Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes untersucht der Bürgermeister des Orts, in welchem die Anzeige gemacht wird, und erkennt darüber in erster Instanz.

Der Rekurs gegen dessen Erkenntniß geht an das ihm vorgesetzte Bezirksamt, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Strafen fallen der Staatskasse zu.

Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1839 in Kraft.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die einem Dritten obliegende dingliche, und ebenso die einer Corporation obliegende ständige Last, das Faselvieh zu halten, wird vom 1. Januar 1838 an für ablösbar erklärt.

§. 2.

Sowohl die Belasteten als die Berechtigten können die Ablösung verlangen, sie muß jedoch mindestens ein Jahr vorher aufgekündigt werden. Auf Antrag der Berechtigten findet die Ablösung schon alsdann statt, wenn wenigstens ein Drittheil derselben sich dafür erklärt.

Da, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, muß sie jedenfalls mit dem letzteren abgelöst werden, wenn nicht schon früher eine gütliche Uebereinkunft Statt findet.

Wenn die Haltung des Faselviehs in Pacht gegeben ist, so kann die Aufkündigung nicht vor dem ersten Januar 1841 Statt finden, wofern nicht der Pächter sich freiwillig zu einer früheren Abtretung versteht.

§. 3.

Durch die Ablösung geht die Pflicht an die Gemeinde über, das für ihren Viehstand an Rindvieh und Schweinen nöthige Faselvieh zu halten.

§. 4.

Dieselbe Pflicht liegt den Gemeinden überhaupt in allen Fällen ob, wo das Bedürfniß hiezu vorhanden, und nicht auf andere Weise dafür gesorgt ist.

In Gemeinden, welche aus mehreren Orten bestehen, soll in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung getroffen werden, ob das Faselvieh von der Gesammtgemeinde, oder von den einzelnen Orten besonders gehalten werden soll.

§. 5.

Die Last, das Faselvieh zu halten, kann künftig nicht mehr als Grunddienstbarkeit bestellt werden.

Ueberträgt die Gemeinde diese Last an Corporationen oder Privaten, so kann dieß nie länger als auf fünfzehn Jahre geschehen.

§. 6.

Die Entschädigung, welche der Belastete zu leisten hat, wird nach dem Anschlage der Last im Durchschnitt der der Aufkündigung vorausgegangenen fünfzehen Jahre, in Fällen aber, wo die Last ganz oder theilweise auf dem Zehnten haftet, im Durchschnitt der Jahre 1818 bis 1832 berechnet, und durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen ermittelt.

Der theilweise oder völlige Mangel derselben wird durch Schätzung ergänzt. Eine Schätzung ist auch für die Jahre vorzunehmen, in denen Viehseuchen eingetreten sind.

Ist der Betrag der Last durch Rechnungen, Pachtkontrakte oder sonstige urkundliche Nachweisungen zwar ermittelt, haben aber erwiesenermaßen Umstände obgewaltet, nach welchen er um ein Fünftheil zu hoch oder zu niedrig angesehen werden kann, so soll er durch Schätzung berichtigt werden.

§. 7.

Muß in den obigen Fällen eine Schätzung angeordnet werden, so ist vor Allem zu ermitteln:

a) ob der Belastete eine bestimmte Anzahl von Faselvieh zu halten verbunden ist, — in welchem Falle die bestimmte Anzahl der vorzunehmenden Berechnung zum Grunde gelegt wird — oder

b) ob die Zahl des zu haltenden Faselviehs unbestimmt war, in welchem Falle der Besitzstand nach dem Durchschnitt der im §. 6 bestimmten Periode entscheidet.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn der Belastete bisher eine größere Zahl von Faselvieh gehalten hat, als für den gesammten Viehstand der Berechtigten erforderlich war, welch' Letzteres durch Sachverständige zu ermitteln ist.

§. 8.

Ist die Anzahl des Faselviehs festgesetzt, so haben die Schätzer zu ermitteln:

a) wie groß der Futter- und Streubedarf für das Faselvieh im Durchschnitt der obigen Normaljahre jährlich anzunehmen sey;

b) wie hoch sich der mittlere jährliche Aufwand auf Stallungen belaufe;

c) wie hoch die Dienstverrichtungen bei der Faselviehhaltung jährlich anzuschlagen seyen;

d) wie hoch sich die fünfprozentigen Zinse von der im Durchschnitt der obigen Normaljahre zu bestimmenden Ankaufssumme für das Faselvieh jährlich belaufen.

Diese vier Kostenanschläge zusammen bilden den Rohanschlag der Last.

§. 9.

Von dem auf diese Weise ermittelten Rohanschlage der Kosten kommen in Abzug:

a) die durch Verträge oder nach altem Herkommen bestehenden Gegenleistungen mit Einschluß des Sprunggeldes, nach dem Durchschnitt der angenommenen Normaljahre;

b) die von dem Faselhalter gezogenen Nutzungen, namentlich der Dünger, falls derselbe nicht nach dem Gutachten der Schätzer gegen das Stroh abgerechnet werden kann.

§. 10.

Der hieraus sich ergebende Anschlag der Last bildet im zwanzigfachen Betrage das Ablösungskapital.

§. 11.

Wenn eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande kommt, so wird das Verfahren bei der Schätzung durch das Gericht nach den Bestimmungen des 24sten Titels der Prozeßordnung geleitet.

Die Behörde erkennt in erster Instanz über die Größe des verlangten Ablösungskapitals.

Das weitere Verfahren richtet sich nach dem §. 66 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833.

§. 12.

Dieses hiernach ermittelte Ablösungskapital hat der Belastete an die, seine bisherige Last übernehmende Gemeinde zu bezahlen. Dasselbe bildet einen Theil des Grundstocksvermögens der Gemeinde, und ist nur als Dotation für die künftige Faselviehhaltung zu behandeln.

§. 13.

Da, wo der Ertrag der Dotation künftig zur Bestreitung der Last nicht hinreichen sollte, ist wegen Deckung des Fehlenden nach dem Gesetze vom 28. August 1835 zu verfahren.

Für den Fall, daß der Mehrbetrag der Kosten durch Gemeindebeschluß als eine Social-Last erkannt, und zur Deckung derselben eine besondere Umlage auf die Viehbesitzer

beschlossen werden sollte, bleibt derjenige einzelne Viehbesitzer von der Umlage befreit, welcher auf eigene Kosten das für seinen Viehstand nöthige Faselvieh besonders hält.

§. 14.

Hinsichtlich der Kosten wegen Festsetzung des Ablösungskapitals findet der §. 70 des Zehntablösungsgesetzes seine Anwendung.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Neubrunn, Amtsbezirks Buchen, ist aufgelöst.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 3. August 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Der zu Newyork in Nordamerika verstorbene Joseph Heizmann von Vöhrenbach, Amts Neustadt, hat für die Armen dieses Ortes eine Schenkung von 20 spanischen Thalern gemacht.

Der verstorbene Lehrer Johann Schwörer zu Vierthäler hat für die dortige Schule 200 fl., und für die Armen 150 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Untererheber Desepte zu Altbreisach, in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstführung und seines auch in anderer Beziehung ausgezeichneten Verhaltens, die kleinere goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die dritte Lehrerstelle an dem Gymnasium zu Heidelberg, mit welcher eine Geldbesoldung von 773 fl. 39 kr., freie Dienstwohnung, angeschlagen zu 200 fl. und Antheil an dem Didactrum im Anschlage zu 160 fl. 55 kr. verbunden, ist in Erledigung gekommen. Diese Stelle soll mit einem Lehrer katholischer Religion besetzt, und hiebei besonders auf Befähigung in der Mathematik und Physik Rücksicht genommen werden. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei dem Großherzoglichen Oberstudienrathe zu melden.

Berichtigung. In dem auf Seite 194 des Regierungsblattes verkündeten Gesetze vom 3. August d. J. ist in der siebenten Zeile von oben nach den Worten: „je einen Kreuzer vom Gulden“ einzuschalten: „an Erbschaftsaccise“.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. August 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir Uns mit den übrigen Regierungen der Zollvereinsstaaten über die allseitige Aufhebung der bis jetzt bestehenden verschiedenen Zollordnungen und über die Einführung eines für alle Staaten gleichen Zollgesetzes und einer diesem entsprechenden gleichlautenden Zollordnung vereinbart haben; nachdem ferner zu dem Zollgesetze und den in der Zollordnung enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen die verfassungsmäßige Zustimmung Unserer getreuen Stände erfolgt und die Erörterung der Frage, welche Vorschriften der Zollordnung als in das Zollgesetz gehörig anzusehen seyn dürften, mit Unserer und Unserer getreuen Stände Zustimmung bis auf nähere Veranlassung vertagt worden ist, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Art. 1.

Die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1835 eingeführte Zollordnung wird aufgehoben.

Art. 2.

An deren Stelle treten das hier anliegende Zollgesetz und die gleichfalls hier angefügte Zollordnung.

Art. 3.

Den Zeitpunkt, in dem die bisherige Zollordnung ausser Kraft tritt, werden Wir im Wege der Verordnung festsetzen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zollgesetz.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit andern Ländern.

§. 1.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Großherzogthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hievon (§§. 1 — 2) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle).

1. Eingangszoll.

§. 4.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweist.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5.

Alle aus andern Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit der Regel nach und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen als fremde Waaren angesehen.

39 *

2. Ausgangszoll.

§. 6.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern blos durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Großherzogthums unter der angeordneten Aufsicht umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit andern Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollvereine gehörigen Ländern.

§. 10.

Mit Ländern, die sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsystem (zu dem Zollverein) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabefreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des Großherzogthums selbst. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden inneren Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

§. 11.

Die Erhebung des Zolls geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

§. 12.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controlformen abgefertigt oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt und muß sodann für die nächsten drei Jahre, acht Wochen vorher, vollständig von neuem herausgegeben werden.

Abänderungen einzelner Zollsätze oder Erläuterungen über letztere sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waarenverzeichniß.

§. 14.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet.

Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege, und in letzter Instanz von der obersten Finanzbehörde (dem Finanz-Ministerium) entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit,

wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

In wie fern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen den Grundsätzen des Civilrechts gemäß zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolls und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden.

Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbediensteten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Masse-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist von gleichem Zeitpunkte an eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbediensteten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Großherzogthums ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen, gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzuläßigkeit der Binnenzölle.

§. 19.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzuläßig.

10. Desgleichen der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staats-Abgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 21.

Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle andern wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleußen, Brücken, Fähren, Kunst-Straßen, Wege, Krahnen, Wagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19 und 20. als unzuläßig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhält-

nisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Großherzogthum unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie. — Grenzbezirk. — Binnenlinie.

§. 24.

Wo das Großherzogthum an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsystem gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zoll-Linie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher von den übrigen Theilen des Landes durch die besonders zu bezeichnende Binnen-Linie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zoll-Linie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach dem deßfalls bestehenden besonderen Gesetze vom 28. August 1835 befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28.

Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizeibeamten und die vom Staate angestellten Forstbediensteten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zoll-Linie gebunden ist.

§. 29.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zoll-Linie zu Wasser oder zu Land nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

In wie fern der Ein- oder Ausgang zu anderer als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als an den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt werden.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration; Revision.

§. 30.

Der Weg von der Zoll-Linie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig angegeben (deklarirt), auch müssen die Letzteren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31.

Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim

Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte zu geschehen.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33.

Waaren, die nach §. 31 an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt oder nach §. 32 zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zu stellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seite der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, wird die Zollordnung enthalten.

7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Control-Maaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waareneinfuhr und Ausfuhr erforderlich sind und in der Zollordnung näher werden angegeben werden.

8. Gewerbsbetrieb im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke.

§. 35.

Innerhalb des Grenzbezirks und innerhalb derjenigen näheren Begrenzung des Letzteren

nach dem Binnenlande zu, welche von der Zollverwaltung festgesetzt und bekannt gemacht werden wird (Gewerbscontrolbezirk), können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden (den Ministerien des Innern und der Finanzen) mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weitern Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seite der Kaufleute im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und andern Gewerbtreibenden in kleinern Orten des Grenz- und Gewerbscontrolbezirkes bei dem unmittelbaren Waarenbezug aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausier-Gewerbe im Grenzbezirke werden durch die Zollordnung ertheilt werden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirkes, beziehungsweise außerhalb des Grenz- und Gewerbscontrolbezirkes.

§. 36.

Ueber den Grenzbezirk, beziehungsweise über den Grenz- und Gewerbscontrolbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthalten wird, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet seyn müssen, daß
2) bei gewissen hochbesteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den nicht im Grenz- und Gewerbscontrolbezirk ansässigen Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchen die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremden oder

gleichnamiger inländischen Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Bediensteten über die transportirten Waaren und, insofern es Artikel der vor (Satz 2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbediensteten unter Leitung eines Grenz-Controleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbediensteten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewohnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35 dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirkes zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Gerichtsbehörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Körperliche Visitationen.

§. 39.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbediensteten, sich dieser

Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deßhalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Gerichtsbehörde geführt werden. Die ohne ausgefalligen Verdacht Behufs der körperlichen Visitation vor die Gerichte gebrachten Personen können gegen den betreffenden Zollbeamten auf Schadloshaltung klagen.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die, in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maasregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein deßfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welcher die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zoll-Niederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren werden durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt werden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber noch einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§ 41.

Verzollte Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Aus-

land nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingang dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungs-Ort zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern als der vermittelst der Zollcontrole noch vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b) Beim Meß- und Marktverkehre.

§. 42.

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse sich hiezu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Control-Vorschriften, die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren gewährt.

c) Bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden. In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung und Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung der obersten Finanzbehörde.

d) Beim Grenzverkehr.

§. 44.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von der obersten Finanzbehörde durch besondere Verfügungen bestimmt.

III. Vollzugs-Vorschriften.

§. 45.

Die nähern Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes wird die zu erlassende Zollordnung enthalten.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1) Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie.

§. 1.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche den im §. 29 und 30 des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu Folge nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zoll-Linie an die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenz-Zollamte begeben.

Auf Gewässern, welche längs der Zoll-Grenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungs-Plätzen gelandet und ausgeladen werden.

2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deßhalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei Letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thüre des Abfertigungs-Zimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3) Declaration.

a. Aufforderung dazu.

§. 5.

Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt fordert

dieses den Waarenführer Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaiger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b. Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6.

Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formular gemäß, enthalten:

a. die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b. den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefässes und den Namen des Schiffsführers;

c. Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);

d. die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;

e. die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs;

f. die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g. die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey, und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c. Wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7.

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration oder mehrere Theil-Deklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere General-Deklaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders was die Zahlen betrifft — deutlich geschrieben seyn und dürfen weder Abänderungen noch

Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 17 fl. 30 kr. beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 17 fl. 30 kr. und nicht unter 5 fl. 15 kr. beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 5 fl. 15 kr. beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8.

Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiemit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welche letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig und befindet sich kein Commissionär am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeldlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der Ladung nicht über 17 fl. 30 kr. beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt. Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst oder für ihn von einem Dritten oder dem Zollamte ausgefertigt ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine

andern als die vorgelegten Papiere besitze und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung in Gegenwart des Waarenführers auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. — Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will.

Letztern Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10.

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeldlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11.

Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene

oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen.

In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4) Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12.

Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten.

Vermöge derselben sollen die Beamten entweder durch den Augenschein oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. — Specielle Revision.

§. 13.

Es geschieht die Prüfung entweder blos nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet ausser dem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in den Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (specielle Waarenrevision).

Brutto-Gewicht. — Tara. — Netto-Gewicht.

§. 14.

Es wird bei der Revision entweder blos das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15.

Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der nähern Bestimmung über die eingegangenen Waaren und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten, oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, oder
3) nach einem andern Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet, oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage, oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr über-

gehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankömmt, eine spezielle seyn.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung oder ein Theil derselben von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden, in so fern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und nach dem Befunde die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2) Ermittlung des Nettogewichts.

§. 18.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

3) Entrichtung des Eingangszolls.

§. 19.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolls.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

2) Schluß der Abfertigung.

§. 20.

In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen und ob und bei welcher Controlstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirke bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

5) Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie.

a. Beim Landtransport.

§. 22.

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden.

Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurückerhält. Die Controlstelle ist indessen auch zur näheren und, bei erheblichen Gründen, selbst zur speciellen Revision befugt.

b. Beim Wassertransport.

§. 23.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von fünf Lasten (die Last zu 4000 Pfund) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamt, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleinern Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6) Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24.

Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waaren-

führer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weitern Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat, oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zoll-Lager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangs-Deklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung oder durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden.

Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, in so fern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. I. (§. 41) ein und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirkes erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorschrift des §. 20 durch das Duplikat der Deklaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hiezu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften.

§. 29.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll, den Gegenständen nach, nicht statt findet,

oder wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19 wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten, und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36, 43 und folgende in Anwendung.

2) Besondere Vorschriften.

a. Für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30.

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitscheinausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration, ausser der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b. Auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31.

Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c. Auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 bis 10 und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 bis 18 zu beobachten, letztere jedoch mit der Maasgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waaren, als deklarirt worden, ausgehen.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Die Ladung wird mit der Quittung verglichen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolls bei dem Grenzzollamte, so ist er, in so fern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Controlstelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolls bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83) über die Waaren, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie gelegenen Controlstelle, (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist,) bescheinigen lassen und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen.

Hierauf muß, ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung statt gefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

C. Waaren, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind.

§. 37.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszoll nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrole im Grenzbezirke (§§. 83 u. folg.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besondern Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

Art. 38.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen seyn und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangzoll unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

B. Extraposten.

Mit Reisenden und Reisegepäck. Mit Kaufmannswaaren.

§. 39.

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a. den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zoll-Anspruch haftet, (Begleitschein Nr. I.) oder

b. lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 41.

Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42.

Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Ämter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über 5 fl. 15 kr. beträgt.

Eine Ausnahme hievon findet nur in Betreff der Reisenden statt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolls nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ingleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 44.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45.

Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingang ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichts-Unterschiede von 2 Prozent und darunter gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt ausser Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingang ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6) Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transport-Verzögerung.

§. 46.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7) Wie zu verfahren ist:

a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47.

Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein

besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß, (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach geschehen darf) so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitscheine Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben.

§. 50.

Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Entrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§§. 92 und f. f.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2) Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51.

Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 17 fl. 30 kr. oder mehr beträgt.

3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 53.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolls bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1) Zweck desselben.

§. 55.

Der Waaren-Verschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleyen (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleyen, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergibt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3) Kosten desselben.

§. 57.

Das Material an Bley, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und gibt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, inwiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 59.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60.

Das Recht, fremde unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist und die Gebühr für die Benützung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilliget, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist und welche nicht durch die besonderen Packhofs-Regulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3) Betrag des Lagergeldes.

§. 61.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders fest-

gestellt, darf jedoch, wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner 3 kr.,

b) von flüssigen Waaren vom Centner 4½ kr.

4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

§. 62.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage unter Aufsicht der Beamten die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Netto-Gewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesenfalls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden könne, bestimmen die besondern Packhofs-Regulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6) Verminderung der Waaren während des Lagerns.

§. 64.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachläßigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8) Verfahren mit unabgeholten Waaren:

a) deren Eigenthümer unbekannt ist; b) deren Eigenthümer bekannt ist.

§. 66.

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden und, wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist; welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9) Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67.

Für jeden Packhof rc. wird, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von der obersten Finanzbehörde erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benützung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Hauptzollämtern.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 68.

Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagsrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergibt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung.

§. 69.

Die Benützung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittlung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diessfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3) Besondere Lager-Regulative.

§. 70.

Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benützung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäfts-Lokal des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Creditlager.

§. 71.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60 — 66 ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird.

§. 72.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des

darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2) Beschränkungen derselben.

§. 73.

Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht statt.

Dem Ermessen der obersten Finanzbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, in so fern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

4) Privatlager von fremdem Wein.

§. 75.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager-Inhaber durch ein besonderes Regulativ der obersten Finanzbehörde bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehre stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamt verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, statt finden und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren endlich ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamt zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Mess- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen.

§. 77.

Wegen der Bedingungen und Controlmaaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42), wird das Nähere durch ein von der obersten Finanzbehörde zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2) Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Klasse statt finden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu be-

stimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78, soweit solche anwendbar sind, erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82.

Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Er-

leichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen der obersten Finanzbehörde vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgabe dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transportcontrole.

1) In wie fern ein Transportausweis erforderlich ist.

§. 83.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirke muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten (Bediensteten) ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hievon die Ausnahme statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2) Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transportausweise (Legitimationsschein, §. 83) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), in so fern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen ausser Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbediensteten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Packereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende, schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es der obersten Finanzbehörde zu bestimmen überlassen, wie fern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transportausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3) Sachentransport auf Gewässern.

§. 85.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen ein- und ausgeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamts sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern,

wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo ausserdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember,
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November,
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September,
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli,
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hievon finden nur statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in ausserordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes I. Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginne des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer und die Waare selbst, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5) Von wem der Transportausweis ertheilt wird.

§. 87.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche

Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88.

Die im §. 35 des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlmaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenz- und Gewerbscontrolbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenz- und Gewerbscontrolbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren

fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiters angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll als 6 fl. 46¼ kr. vom Zollzentner belegt ist und ihre Menge einen Viertelzentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

§. 93.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,

2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabaksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Zentner Nettogewicht und die der andern Waaren einen Zentner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) Die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b) die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Zentner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Ohm und Stützen) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgang der Waare der Zoll- oder Controlstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlstelle beglaubigt seyn.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

§. 94.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Zoll- oder Controlstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hievon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über eine Ohm, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren.

§. 96.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Min-

destens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll-, oder Controlstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Großherzogthum zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Controlvorschriften.

1) Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, soweit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften statt finden.

2) Körperliche Visitationen.

§. 100.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

2) Deren Bekanntmachung.

§. 102.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und gibt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter

I. Klasse (§. 103) errichtet worden sind, und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

3) Zollämter.

§. 103.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 und folg.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtigt.

4) Ansageposten.

§. 104.

Mit den Ansageposten werden zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Nebenzollamte erster Klasse bestehen.

5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

§. 105.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

6) Grenzaufseher.

§. 106.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht anregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 84, a—d), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder ausserhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7) Andere Staats- und Kommunalbeamte (Bedienstete).

§. 107.

Die im §. 28 des Zollgesetzes bezeichneten Beamten (Bediensteten) haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren so weit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1) Hebestellen.

§. 108.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter mit Niederlagen sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hiezu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49 nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2) Andere Dienststellen.

§. 109.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheinstellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3) Aufsichtsbeamte (Bedienstete).

§. 110.

Steueraufseher und andere Beamte (Bedienstete) im Innern, welche mit der Hand-

habung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet, oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen seyn.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem äussern Anscheine nach controlpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern und durch äussere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hiebei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle (Zollbehörde), oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände und, so fern sich darunter controlpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk.

§. 111.

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr; in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo ausserdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den eben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Aussenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111 vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113.

Es ist Pflicht der Zollbeamten (Bediensteten), die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelan-

gen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höhern Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben, oder mit den Aufsichtsbeamten (Bediensteten) in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Inhalts-Verzeichniß der Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze statt finden.

I. **Beim Waaren-Eingange.**

A. Allgemeine Bestimmungen.

	§§.
1) Verhalten beim Eingange über die Zoll-Linie	1
2) Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten	2 — 4
3) Deklaration:	
a. Aufforderung dazu	5
b. Form und Inhalt der Deklaration	6
c. Wie solche ausgefertigt werden muß	7
d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt	8 u. 9
e. Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktionen in Bezug auf die Abfertigung	10
f. Besondere Vorschriften für Reisende	11
4) Revision der Waaren. — Zweck der Revision	12
Allgemeine Revision. — Spezielle Revision	13
Brutto-Gewicht. — Tara. — Netto-Gewicht	14
Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle	15
Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision	16

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

	§§.
1) Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision	17
2) Ermittlung des Netto-Gewichts	18
3) Entrichtung des Eingangs-Zolles	19
4) Schluß der Abfertigung	20 — 21
5) Anmeldung bei einer Controlstelle an der Binnen-Linie:	
a. beim Landtransporte	22
b. beim Wassertransporte	23
6) Abfertigung zollfreier Gegenstände	24

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen . . . 25

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet . . . 26 — 27

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden . . . 28

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1) Allgemeine Vorschriften	29
2) Besondere Vorschriften:	
a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll	30
b. auf kurzen Straßenstrecken	31
c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden	32

II. Beim Waaren-Ausgange:

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind	33, 34, 35
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß	36
C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind	37

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§§.

A. Gewöhnliche Fahrposten 38

B. Extraposten:

1) mit Reisenden und Reise-Gepäck 39
2) mit Kaufmanns-Waaren 39

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Controle.

§§.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine 40

B. Begleitscheine Nr. I.

1) Wesentlicher Inhalt derselben 41
2) Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage 42
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine 43
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden 44
5) Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede 45
6) Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transport-Verzögerung 46
7) Wie zu verfahren ist:
a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist . 47
b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird . 48
c. wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß 49

C. Begleitscheine Nr. II.

1) Wesentlicher Inhalt derselben 50
2) Beschränkung bei deren Ertheilung 51
3) Verpflichtung aus dem Begleitscheine 52
4) Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey 53

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung . 54

II. Von dem Waaren-Verschlusse.

§§.
1) Zweck desselben 55
2) Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist 56
3) Kosten desselben 57
4) Verfahren bei Verletzung des Verschlusses 58

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1) Was darunter verstanden wird 59
2) Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld 60
3) Betrag des Lagergeldes 61
4) Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager 62
5) Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager 63
6) Verminderung der Waaren während des Lagerns 64
7) Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren . . . 65
8) Verfahren mit unabgeholten Waaren:
a. deren Eigenthümer unbekannt ist
b. deren Eigenthümer bekannt ist } 66
9) Besondere Packhofs-Regulative 67

B. Zoll-Lager bei Hauptzoll-Aemtern.

1) Was darunter verstanden wird 68
2) Allgemeine Vorschriften wegen deren Benützung 69
3) Besondere Lager-Regulative 70

C. Oeffentliche Kredit-Lager 71

D. Privat-Lager.

1) Was darunter verstanden wird 72
2) Beschränkungen derselben 73
3) Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers 74
4) Privatlager von fremdem Wein 75

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§§.

II. Mess- und Marktverkehr 76

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1) Besuch fremder Messen 77
2) Besuch benachbarter fremder Märkte 78, 79

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten 80, 81

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen 82

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirke.

A. Transport-Controle.

1) In wiefern ein Transportausweis erforderlich ist 83
2) Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit 84
3) Sachentransport auf Gewässern 85
4) Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit 86
5) Von wem der Transportausweis ertheilt wird 87

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden 88, 89, 90, 91

II. Von der Controle im Binnenlande.

	§§.
1) Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen	92
2) Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlpflichtig sind:	
a. Vorschriften für den Versender	93
b. Vorschriften für den Waarenempfänger	94
c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr	95
3) Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlpflichtigen Waaren	96, 97
4) Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern	98

III. Allgemeine Controlvorschriften.

1) Hausvisitationen und Revision der Waarenlager	99
2) Körperliche Visitationen	100

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und deren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirke.

	§§.
1) Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnungen	101
2) Deren Bekanntmachung	102
3) Zollämter	103
4) Ansageposten	104
5) Legitimationsschein-Expeditionsstellen	105
6) Grenzaufseher	106
7) Andere Staats- und Communal-Beamte	107

B. Im Innern des Landes.

	§§.
1) Hebestellen	108
2) Andere Dienststellen	109
3) Aufsichtsbeamte	110

II. Geschäftsstunden.

1) Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke	111
2) Bei den Abfertigungsstellen im Innern	112

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und Zollpflichtigen gegen einander 113

Zoll-Straf-Gesetz.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Arten der Zollvergehen.

§. 1.

Die Zollvergehen sind:

a) Contrebande,
b) Defraudation und
c) Controlvergehen.

Contrebande.

§. 2.

Wer ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot übertritt, macht sich der Contrebande schuldig.

Defraudation.

§. 3.

Wer dem Staat einen ihm schuldigen Ein-, Durch- oder Ausgangszoll, oder eine der bestehenden Ausgleichungsabgaben vorenthält, macht sich der Defraudation schuldig.

Controlvergehen.

§. 4.

Wer Zollgesetze oder Verordnungen übertritt, deren Uebertretung nicht eines der in den §§. 2 und 3 benannten Vergehen begründet, macht sich eines Controlvergehens schuldig.

Rückfall.

§. 5.

Wer eine Contrebande begeht, nachdem er wegen früherer Verübung einer solchen von einem vereinsländischen Gerichte oder von einer vereinsländischen Finanzbehörde rechtskräftig verurtheilt war, macht sich des Rückfalls der Contrebande schuldig.

Unter denselben Bedingungen begründet die Wiederholung der Defraudation einen Rückfall dieses Vergehens.

Strafarten.

§. 6.

Die auf die Zollvergehen gesetzten Strafarten sind folgende:

a) Geldstrafen,
b) Confiscation,
c) Freiheitsstrafen,
d) Zeitliche Niederlegung des Gewerbes,
e) Entziehung einer Zollbegünstigung.

Verwandlung der Geldstrafen.

§. 7.

Kann die Geldstrafe wegen Unvermögens des Verurtheilten nach Vorschrift der Steuer-Exekutionsordnung nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle bürgerliche Gefängnißstrafe.

Bei der Verwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe wird die Summe von 1 fl. 30 kr. einer Gefängnißstrafe von 24 Stunden gleichgeachtet. Die so verwandelte Strafe darf jedoch nie weniger als 24 Stunden und nie mehr als ein Jahr im ersten Uebertretungsfalle, nicht mehr als zwei Jahre im ersten Rückfalle, und nicht mehr als vier Jahre in jedem weitern Rückfalle betragen.

Im Uebrigen finden wegen Verwandlung der bürgerlichen Gefängnißstrafen in andere Freiheitsstrafen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen statt.

Vertretungsverbindlichkeit für die Geldstrafe, Zölle und Kosten.

§. 8.

Bei Nichtgewerbtreibenden haftet der Vater und nach dessen Tode die Mutter für die Geldstrafen wegen der Zollvergehen, welche von ihren Kindern, die sie bei sich haben, bei Geschäften verübt wurden, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind, oder gebraucht zu werden pflegen; ebenso der Ehemann für die Strafen der bei ihm wohnenden Ehefrau.

Gewerbtreibende haften überdies für Geldstrafen wegen Zollvergehen, welche von den in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden Personen oder von den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten bei solchen Geschäften verübt werden.

§. 9.

Dieselbe Haftbarkeit findet auch hinsichtlich der defraudirten Gefälle und der Untersuchungskosten statt.

§. 10.

Die in den §§. 8 und 9 bestimmte Haftbarkeit tritt jedoch nicht ein, wenn die Geldstrafe, die defraudirten Gefälle und die Untersuchungskosten von dem eigentlichen Thäter beigetrieben werden können.

Ueber die Haftbarkeit erkennt im Fall der Unvermögenheit des eigentlichen Thäters der Strafrichter.

§. 11.

Der Zollverwaltung bleibt es im Allgemeinen überlassen, ob und wie weit sie die nach dem §. 8 zur Vertretung für verbindlich Erklärten in Anspruch nehmen oder die Geldstrafe durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollziehen lassen will. Nur wenn es aus den Umständen hervorgeht, daß das Vergehen, wegen dessen der Vertretungspflichtige in Anspruch genommen werden soll, ohne dessen Vorwissen verübt wurde, so kann sie diesen wegen der Geldstrafe nicht in Anspruch nehmen, solche muß vielmehr durch Verwandlung in Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Thäter vollzogen werden.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 12.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem, den Waarentransport als Gewerbe treibenden Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und wenn der Fuhrmann oder Schiffer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder Befrachter vertretungspflichtig ist.

In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 13.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so ist statt derselben auf Entrichtung des, in Ermanglung anderer Beweismittel durch Schätzung eidlich verpflichteter Sachverständiger ausgemittelten Werthes, oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, auf Zahlung einer dem muthmaßlichen Werthe entsprechenden Summe von 50 fl. bis 2000 fl. zu erkennen.

§. 14.

Das Eigenthum der Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, ist von dem Augenblick an, wo dieselben in Beschlag genommen wurden, als auf den Staat übergegangen zu betrachten.

Strafe der Urheber, Gehilfen und Begünstiger.

§. 15.

Wenn mehrere Personen zur Ausführung einer Contrebande oder Defraudation als Urheber im Einverständnisse zusammenwirken, so wird jede derselben mit der vollen Strafe des von sämmtlichen Theilnehmern gemeinschaftlich verübten Vergehens belegt.

In Fällen, wo in Gemäßheit des §. 13 statt der Confiscation eine bestimmte Geldsumme zu entrichten ist, haben sämmtliche Theilnehmer dieselbe zu gleichen Theilen, jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit zu erlegen.

§. 16.

Der Anstifter (intellektuelle Urheber) eines Zollvergehens wird gleich dem physischen Urheber bestraft.

Die Strafe der Gehilfen und Begünstiger ist im Verhältniß der den Urheber treffenden Strafe nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ermessen.

Gesetzesunkenntniß.

§. 17.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen und Verordnungen und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemanden, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Verjährung.

§. 18.

Die Verfolgung der Controlvergehen verjährt in einem Jahr, die der Contrebande und Defraudation in drei Jahren.

II. Besondere Bestimmungen.

Thatbestand der Contrebande und Zolldefraudation.

§. 19.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Deklaration an der Zollstätte

   a. verbotene oder zollpflichtige Gegenstände von Frachtführern und Gewerbtreibenden — von letzteren, in so fern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen. — gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden, oder wenn

   b. andere Personen wissentlich dergleichen Gegenstände auf die im verhergehenden Satze angeführte Weise unrichtig deklariren, oder bei der Deklaration verschweigen;

2) wenn bei der Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände

   a. im Fall des §. 9 der Zollordnung von Waarenführern nicht zur Revision gestellt, oder

   b. im Fall des §. 11 der Zollordnung von Reisenden, die nicht zur gewerbtreibenden Klasse gehören, durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;

3) wenn beim Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet und gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten;

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde ausser der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. dergleichen Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

4) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte, oder sonst unter Begleitschein-Controle gehende Gegenstände auf dem Transport gegen die Zollgesetze und Verordnungen verfügt wird;

5) Wenn Gewerbtreibende im Grenz- oder Gewerbs-Controlbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

6) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlageanstalt ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;

7) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe bewilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräussern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

Thatbestand der Defraudation der Ausgleichungsabgaben.

§. 20.

Die Defraudation der Ausgleichungsabgaben wird als vollbracht angenommen, wenn die abgabepflichtigen Gegenstände

1) an den bestimmten Anmeldestellen, beziehungsweise Accisämtern, gar nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, angemeldet werden;

2) wenn sie auf andern, als den erlaubten Straßen betreten werden.

§. 21.

Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung der Durchgangszölle beabsichtigt seyn konnte.

In allen andern Fällen ist ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung eine Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszolldefraudation als vorhanden anzunehmen und hiernach die Strafe und Zollerhebung zu bemessen.

Vermuthung der bösen Absicht.

§. 22.

Sind die in den §§. 19 und 20 bezeichneten Thatsachen gegen den Angeschuldigten erwiesen, so wird dessen böse Absicht vermuthet, und es ist in den Fällen des §. 19, Nr. 1 a, 2 a, 4 und 6 ein Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermuthung unzulässig.

Kann in den §. 19 Nr. 3 und 5 und §. 20 angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Contrebande oder Defraudation nicht habe verüben wollen oder können, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 45 statt.

Strafe der Contrebande.

§. 23.

Das Vergehen der Contrebande wird mit der Confiscation der Gegenstände des Vergehens und zugleich mit einer Geldbuße bestraft, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt, und mindestens 15 fl. beträgt.

Auf die Einschwärzung des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, in sofern die Einfuhr dieser Stoffe verboten ist, findet gegenwärtiges Gesetz keine Anwendung; sie unterliegen den bisherigen Strafbestimmungen.

Diese finden auch Anwendung auf die Einschwärzung von Salz und solchen Stoffen aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten.

§. 24.

Die Strafe der Contrebande (§. 23) trifft in Gemäßheit der Art. 3 und 8 des Zollcartells auch denjenigen, welcher ein von einem Vereinsstaate erlassenes Ein-, Durch- oder Ausfuhrverbot übertritt.

Strafe der Defraudation.

§. 25.

Die Strafe der Defraudation besteht in der Confiskation der Gegenstände des Vergehens und zugleich in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe.

Außerdem ist die Abgabe noch zu entrichten.

Wenn der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht ermittelt werden kann, so ist statt des vierfachen Betrags der Abgabe auf eine Geldstrafe von 15 — 150 fl. zu erkennen.

§. 26.

Dieselbe Strafe (§. 25) trifft auch denjenigen, welcher anderen Vereinsstaaten eine diesen vertragsmäßig bedungene Ausgleichungsabgabe vorenthält.

§. 27.

Wenn verlassene, ihrer Art nach zollpflichtige Waaren im Grenzbezirke, oder wenn verlassene, der Binnencontrole unterliegende Waaren in controlpflichtiger Menge im Binnenlande aufgefunden werden, so wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seyen, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch zweimal mit einer Zwischenzeit von 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen und erst nach Ablauf von weitern 14 Tagen, vom Tage der zweiten Bekanntmachung an, kann die Confiscation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht früher meldet und rechtfertigt.

Beträgt der Werth der verlassenen Waare nicht über 50 fl., so genügt eine einmalige

öffentliche Bekanntmachung. Dieselben Bestimmungen gelten vom verlassenen ausländischen Salze und andern ausländischen Gegenständen, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist.

Strafe des Rückfalls.

§. 28.

Im ersten Rückfall ist, außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens, das Doppelte der im §. 23, beziehungsweise §. 25, angedrohten Geldstrafe verwirkt.

§. 29.

Der zweite und jeder fernere Rückfall zieht außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens eine Gefängnißstrafe nach sich, bei deren nach §. 7 zu bewirkender Ausmessung der doppelte Betrag der im §. 28 für den ersten Rückfall gedrohten Geldstrafe zu Grund zu legen ist, die jedoch vier Jahre nicht übersteigen darf. Wird ein solcher Rückfall von einem Gewerbsmann in Beziehung auf sein Gewerbe verübt, so tritt neben der Confiskation und Gefängnißstrafe zugleich die Niederlegung des Gewerbes, jedoch längstens auf fünf Jahre ein.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung des vorliegenden Falls und der vorausgegangenen Fälle statt der Gefängnißstrafe auf das Doppelte der im §. 28 gedrohten Geldstrafe erkannt und von der Niederlegung des Gewerbs Umgang genommen werden.

Eine solche Ausnahme darf aber dann nicht statt finden, wenn der Angeschuldigte die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt, oder wenn derselbe eines der frühern, oder das letzte Zollvergehen unter erschwerenden (§§. 30 — 40) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat, oder vorliegt.

Zollvergehen unter erschwerenden Umständen.

§. 30.

Die auf die Contrebande und Defraudation gesetzte Geld- oder Gefängnißstrafe wird um die Hälfte erhöht:

a) Wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen, oder

b) wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete, oder sonst unter Be-

gleitscheincontrole gehende Gegenstände zum Zweck der Verkürzung der Zollgefälle auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind.

§. 31.

Diese Straferhöhung tritt in den Fällen des §. 19, Nr. 7 ebenfalls ein, und es ist dem Schuldigen dabei die ihm gewährte Begünstigung für immer zu entziehen.

§. 32.

Die in den Fällen der beiden vorhergehenden §§. (30, 31) etwa eintretenden Gefängnißstrafe soll die Dauer von vier Jahren niemals überschreiten.

§. 33.

Wer zum Zweck einer Contrebande oder Defraudation einen amtlichen Waarenverschluß verfälscht, wird neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für die Fälschung öffentlicher Urkunden verordneten Strafe belegt.

Eine Erhöhung der Strafe nach Maaßgabe des durch die Fälschung beabsichtigten Gewinns findet weder in diesem Fall noch bei Fälschung anderer zollamtlicher Urkunden statt.

§. 34.

Wenn drei oder mehrere, zur gemeinschaftlichen Ausführung einer oder mehrerer einzeln bestimmten Contrebanden oder Defraudationen verbundene Personen ein solches Vergehen gemeinschaftlich verüben, so ist, außer der gegen jeden der Theilnehmer nach den obigen Bestimmungen zu verhängenden vollen Strafe der verübten Zollvergehen, gegen den Anstifter so wie gegen den Anführer auf drei- bis sechsmonatliche, und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen und das Erkenntniß öffentlich bekannt zu machen.

Werden drei oder mehrere Personen im Grenzbezirk auf einem Nebenweg oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation zusammen betroffen, so wird vermuthet, daß dieselben zur gemeinschaftlichen Ausführung des Vergehens oder der Vergehen, wobei sie betreten wurden, sich verbunden haben, wenn nicht aus den Umständen das Gegentheil hervorgeht.

§. 35.

Ist aber eine solche Verbindung zur gemeinschaftlichen Verübung mehrerer einzeln noch unbestimmten Contrebanden oder Defraudationen von drei oder mehreren Personen eingegangen und sind in Folge der Verbindung wirklich ein oder mehrere Zollvergehen verübt

worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten Vergehens gegen den Anstifter so wie gegen den Anführer auf ein bis zweijährige, gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden, und die öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, wie im vorigen Paragraphen, eintreten.

§. 36.

Wer eine Contrebande oder eine Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Zollvergehen nach den obigen Bestimmungen gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

§. 37.

Wird die Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 34 und §. 35 verwirkte Strafe gegen den Anstifter und Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

§. 38.

Der Versichernde (Assecurateur) so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft hat in den Fällen der §§. 36 und 37 eine Gefängnißstrafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und jedes der übrigen Mitglieder der Gesellschaft eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahr verwirkt.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Confiscation.

Falls hiezu nicht zu gelangen ist, so wird anstatt der Confiscation auf eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erlegende Geldsumme von 800 bis 8000 fl. erkannt.

§. 39.

Wer bei Verübung einer Contrebande oder Defraudation Waffen oder andere gleich gefährliche Werkzeuge zum Widerstande gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei sich führt, verfällt neben der auf das Zollvergehen gesetzten Strafe in eine sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe.

Von demjenigen, welcher im Grenzbezirke auf einem Nebenwege oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird vermuthet, daß

er die Waffen zum Widerstand gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten mit sich führe, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen hervorgeht.

§. 40.

Sind in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen die Waffen oder gefährlichen Werkzeuge wirklich gebraucht worden, so wird die Strafe, wenn eine Verletzung der zur Zollaufsicht angewiesenen Personen daraus nicht hervorgegangen ist, um sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe, wenn aber eine oder mehrere jener Personen verwundet worden sind, nach Verhältniß der denselben zugefügten Beschädigungen um ein= bis vier= jährige Gefängnißstrafe erhöht, in sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist.

Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 41.

Widersetzlichkeiten gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, insofern sie nicht unter die §§. 39, 40 vorgesehenen gehören, nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Strafe der Bestechung und Geschenkanbietung.

§. 42.

Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Bediensteten wegen einer zu dessen amtlichem Wirkungskreise gehörigen Handlung, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt, oder zum Geschenk anbietet, wird, wenn solches den gesetzlichen Charakter der Bestechung hat, mit einer dem 24fachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe und, wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 bis 150 fl., andernfalls aber nur mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. belegt.

Strafmilderung für Frachtführer.

§. 43.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 19, Nr. 1, lit. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in dem §. 19, Nr. 5 ange=

führten Falle die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Fall der Wiederholung einer solchen Uebertretung die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung die Anwendung dieser Strafe bei einem nachher verübten Zollvergehen nicht begründen.

Straflosigkeit der Contrebande bei erfolgter Anzeige.

§. 44.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamt von dem Gewerbtreibenden deklarirt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurücksendung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurücksendung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle sind für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst verhaftet.

Strafe der Controlvergehen.

§. 45.

Controlvergehen, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. geahndet.

Strafe der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses.

§. 46.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung eines Zollvergehens wird, wenn nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile des Eingangszolls gleichkommt.

Schlufsbestimmungen.

§. 47.

Durch Regierungsverordnung wird bestimmt werden, wann das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit treten soll, und von diesem Zeitpunkte an wird das mit dem Einführungsedicte vom 11. Juli 1835 verkündete Zollstrafgesetz außer Kraft gesetzt.

§. 48.

Auf Vergehen, welche vor der Zeit, wo das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, verübt wurden, findet dieses Gesetz nur Anwendung, in sofern seine Bestimmungen für den Angeschuldigten milder sind, als die des bisherigen Gesetzes.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe den 3. August 1837.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. August 1837.

Verordnung.

Die Constatirung der Bergsteuer betreffend.

Durch die Verordnung vom 7. Juni 1828, Regierungsblatt S. 105. sind die Bergwerksbesitzer angewiesen, beglaubigte Auszüge aus ihren Rechnungen oder auf Verlangen diese selbst, der Direktion der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke zum Zweck der Constatirung der gesetzlichen Bergsteuer, auf den 1. April jeden Jahrs zur Einsicht vorzulegen.

Diese Vorschrift wird hiermit, im Einklang mit der Verordnung vom 17. April 1830, die Prämien zur Beförderung des Bergbaues betreffend, — Regierungsblatt S. 80. — dahin abgeändert, daß die Auszüge aus den für das Jahr vom 1. Juni bis letzten Mai zu führenden Rechnungen, oder auf Verlangen diese Rechnungen selbst, künftig am 1. September jeden Jahrs der Großherzoglichen Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zur Einsicht vorzulegen sind.

Carlsruhe, den 19. August 1837.

Ministerium der Finanzen.

In Abwesenheit des Ministers.

Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

Die vorhergehende Nro. XXX. (Seite 211 bis 292) wird nachgesandt werden.

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Klasse zu Wiechs betreffend.

Zu Wiechs, im Bezirksamte Blumenfeld, ist ein Nebenzollamt zweiter Klasse errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. August 1837.

Ministerium der Finanzen.

In Abwesenheit des Ministers.

Seltzam.

Vdt. v. Böckh.

Stiftungen.

Nachgenannte Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Magdalena Kuhn von Impfingen an die Stadt Tauberbischoffsheim die Summe von 2000 fl., wovon die Zinse jährlich zur Bezahlung von Arzneien für Bedürftige, und der etwaige Ueberschuß zur Vertheilung unter die Armen bestimmt sind.

Jemand, der nicht genannt seyn will, in den katholischen Heiligenfond in Schluchtern 50 fl., mit der Bestimmung, daß die Zinse zu Anschaffung von Büchern, Papier, wollenen Strümpfen für arme Schulkinder zu verwenden seyen.

Herr von Berkholz in Carlsruhe in den Armenfond zu Ortenberg 50 fl.

Baucondukteur Meßmer in Carlsruhe in den Heiligenfond zu Au am Rhein 300 fl., deren Zinse für Arme verwendet werden sollen.

Hofbaucontroleur Meßmer in Carlsruhe an die katholische Stephanus-Kirche und deren Schulfond 200 fl. zum Besten armer katholischer Schulkinder.

Johann Adam Eichelberger von Sandweier in den Kirchenfond daselbst 300 fl. für Anschaffung von Kirchengeräthschaften, und 200 fl. für die Ortsarmen in Sandweier.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Königl. Bayerischen Kammerherrn und Regierungsrath Freiherrn v. Perglas zu Augsburg, und

dem Geheimen-Hofrath und Professor Dr. Beck in Freiburg

das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Dietz in Wolfartsweier für den vorzüglichen Eifer, womit derselbe während des in der Nacht vom 11. auf den 12. August d. J. in den Orten Wolfartsweier und Grünwettersbach durch Gewitter und einen Wolkenbruch entstandenen Unglücks, zur Rettung von Menschen und Habseligkeiten und später zur möglichsten Herstellung der stattgehabten Beschädigungen, die erfolgreichsten Anordnungen getroffen hat, sowie für seine, während seiner ganzen schon langjährigen Amtsführung bewährte, gleich ausgezeichnete Thätigkeit, Berufstreue und Handhabung einer vorzüglichen Ordnung in seiner Gemeinde, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

der Ernennung des Banquier Max von Haber zu Carlsruhe zum Königlich Württembergischen Consul das landesherrliche Exequatur zu ertheilen;

dem Gesuche des Universitäts-Bibliothekars Dr. Anton Müller in Heidelberg um Enthebung von seinem Dienste, zum Behufe der Annahme eines ihm zugekommenen Rufes als Professor der Mathematik und Astronomie an der Universität Zürich, unter Anerkennung seiner rühmlichen Verdienste um die Heidelberger Universitäts-Bibliothek zu entsprechen;

den Amtmann Mercy zu Jestetten, auf sein unterthänigstes Ansuchen, bis zur Herstellung seiner Gesundheit, sowie auch

den Revisor Fink bei der Regierung des Unter-Rheinkreises, wegen fortdauernder Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen.

Ferner haben Höchstdieselben die katholische Pfarrei Malsch, Amts Wiesloch, dem Pfarrer Ambros Schmith zu Neudorf, Amts Philippsburg,

die katholische Pfarrei Unzhurst, Amts Bühl, dem Pfarrer Lorenz Hiß zu Ebringen, Landamts Freiburg,

die evangelische Pfarrei Oetlingen, Dekanats Lörrach, dem bisherigen Pfarrer zu Hasel Johann Werner Schneider, und

die evangelische Pfarrei Hügelheim, Dekanats Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Theningen Georg Wilhelm Schellenberg zu übertragen gnädigst geruht.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Kaplans Johann Baptist Asaal zu Hammereisenbach auf die Pfarrei Saig, Amts Neustadt, und des Vikars Mathias Rebholz zu Geisingen auf die Kaplanei zu Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

Es soll wieder besetzt werden:

1) Das Amtsrevisorat Kenzingen, erledigt durch das Ableben des Amtsrevisors Knauß. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Maaßgabe der Verordnungen vom 21. November 1825 (Regierungsblatt Nr. 29) und 26. August 1826 (Regierungsblatt Nr. 22) bei den betreffenden Kreisregierungen innerhalb vier Wochen anzumelden.

2) Die Bezirksbeamtenstelle zu Jestetten. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.

3) An dem Lyceum zu Rastatt zwei neu errichtete Lehrstellen für den Unterricht in Sprachen und Geschichte in den mittlern und obern Klassen; je nach den frühern Dienstverhältnissen und der Würdigkeit der Anzustellenden, die eine mit einer Besoldung von 800 fl. bis 1100 fl., die andere mit einer Besoldung von 600 bis 700 fl.

4) An dem Gymnasium zu Freiburg eine Lehrstelle vorzugsweise für den mathematischen Unterricht, mit einer jährlichen Besoldung von 700 fl.

5) An dem Gymnasium zu Bruchsal eine philologische Lehrstelle mit einer Besoldung von 450 fl. in Geld und Genuß einer Dienstwohnung im Anschlag von

80 fl.; ferner die Stelle eines weitern Lehrers aus der Klasse der Volksschulcandidaten mit einer Besoldung von 350 fl. nebst Wohnung im Anschlag von 50 fl.

Die Bewerber um diese Lehrstellen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Großherzoglichen Oberstudienrath zu melden.

6) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Hasel, Dekanats Schopfheim, mit einem Kompetenzanschlag von 920 fl. 34 kr. Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 166 fl. 56½ kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Berichtigung in zehnjährigen Terminen zu übernehmen und mit 5 Prozent zu verzinsen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

7) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Theningen, Dekanats Emmendingen, mit einem Kompetenzanschlag von 856 fl. 23 kr. Auf dieser Pfarrei haftet noch ein in den Pfarrwittwenfiscus schuldiger Kapitalrest von 91 fl. 31½ kr., dessen Berichtigung, sowie die auf der Pfarrei haftende Kriegsschuld im Betrage von 29 fl. 37 kr., der neu ernannt werdende Pfarrer in zehn Jahrsterminen nebst der Verzinsung zu 5 Prozent zu übernehmen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Luttingen, Amts Waldshut, erledigt durch den Tod des Pfarrers Frech. Ihr Einkommen besteht beiläufig in 1800 fl. in Zehnt- und Gütterertrag, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, zur Tilgung einer Bauschuld und Anlegung eines Baufonds drei Jahre lang jährlich 500 fl., sodann aber alle Jahre 200 fl., nebst der in drei Jahren zu bezahlenden Kriegsschuld von 172 fl. 40 kr., abzugeben. Die Competenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4 zu melden.

9) Die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, erledigt durch die Resignation des Pfarrers Staiert, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. Die Kompetenten um diese, dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1811, Regierungsblatt Nr. 18. durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der Fürstlich Fürstenbergischen

Standesherrschaft zu melden, welcher die Befugniß zusteht, drei Kompetenten in Vorschlag zu bringen.

10) Die katholische Pfarrei Gailingen, Amts Radolphzell, erledigt durch das Ableben des Dekans und Pfarrers Haidel, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Gütterertrag. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Patron, Freiherrn von Mainau, nach Vorschrift zu melden.

11) Die katholische Pfarrei Neudorf mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 500 fl. in Geld und Naturalien. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

12) Das zur pfarrlichen Seelsorgaushülfe bestimmte Kaplaneibenefizium zu Kirchhofen, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 bis 600 fl. in Geld, Naturalien und Gütterertrag. Die Kompetenten um diese den Konkursgesetzen unterliegende Kaplaneipfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

13) Die Kuratkaplanei Hammereisenbach, im Amtsbezirk Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 350 fl. Die Bewerber haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Der in der ohnlängst erfolgten Ausschreibung der katholischen Pfarrei Moosbronn, Amts Gernsbach (Regierungsblatt Nr. 20 des laufenden Jahrs) bemerkte beiläufige Jahrsertrag dieser Pfarrei ist durch ein Versehen irrig auf 750 fl. angegeben, was dahin berichtiget wird, daß es, statt 750 fl., „beiläufig 570 fl.“ heißen soll.

Gestorben sind:

Am 12. August 1837 der Amtsrevisor Christian Knauß zu Kenzingen.

„ 20. „ „ der pensionirte Hofgerichts-Registrator Bartenschlager in Freiburg.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. September 1837.

Verordnung.

Die Steuererhebung für 18³⁷⁄₃₈ betreffend.

Unter Bezug auf die höchste landesherrliche Verordnung vom 18. Mai d. J., Regierungsblatt S. 107, durch welche die Erhebung der Staatssteuern in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 18³⁷⁄₃₈ angeordnet worden ist,

nach Ansicht des Gesetzes vom 10. Juli d. J., die Klassensteuer betreffend, Regierungsblatt Seite 139,

nach Ansicht des Gesetzes vom nämlichen Tage, das Abschreiben von drei Hundert Gulden an den Gewerbs- und Klassensteuerkapitalien betreffend, Regierungsblatt Seite 141, und

nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 3. August d. J. Regierungsblatt S. 157 rc.

wird anmit verordnet:

§. 1.

Die Steuererhebung für die zweite Hälfte des Finanzjahrs 18³⁷⁄₃₈ erfolgt hinsichtlich der Grund-, Gefäll- und Häusersteuer, der Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staats und der Standes- und Grundherrn beförstert werden, sowie der Rhein- und Flußbaugelder und besonderen Damm-

baubeiträge nach dem bei der Steuererhebung für die erste Hälfte des Finanzjahrs in Anwendung gekommenen Umlagsfuß, hinsichtlich der Gewerbe- und Klassensteuer aber unter Beachtung der oben bezeichneten zwei Gesetze vom 10. v. M., in den durch die Gesetze vom 8. Juli 1817 und 31. Oktober 1820 vorgeschriebenen Raten.

§. 2.

Die Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 19. August 1837.

Ministerium der Finanzen.

In Abwesenheit des Ministers.

Seltzam.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Uebersicht der Studierenden auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg in dem Winterhalbjahre 18³⁶/₃₇ und in dem Sommerhalbjahr 1837.

I. Im Winterhalbjahr 18³⁶/₃₇ studierten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	2	14	16
2) Juristen	165	50	215
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten	96	46	142
4) Kameralisten und Mineralogen	8	30	38
5) Philosophen und Philologen	13	32	45
Gesammtzahl:	284	172	456

B. Auf der Universität Freiburg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	9	86	95
2) Juristen	14	68	82
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten . . .	39	113	152
4) Philosophen und Philologen	11	65	76
Gesammtzahl:	73	332	405

II. Im Sommerhalbjahr 1837 studierten:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	3	11	14
2) Juristen	165	51	216
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten . . .	97	45	142
4) Kameralisten und Mineralogen	18	32	50
5) Philosophen und Philologen	12	23	35
Gesammtzahl:	295	162	457

B. Auf der Universität Freiburg:

	Ausländer.	Inländer.	Im Ganzen.
1) Theologen	8	84	92
2) Juristen	12	58	70
3) Mediziner, Chirurgen und Pharmazeuten . . .	38	110	148
4) Philosophen und Philologen	12	68	80
Gesammtzahl:	70	320	390

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. September 1837.

Ministerium des Innern.

In Abwesenheit des Ministers.

Stößer.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Nachfolgende Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Johann Welte zu Birndorf 64 fl. in den dortigen Armenfond.

Ein Ungenannter 14 fl. in den Armenfond zu Bremgarten.

Metzger Nikolaus Fünfgeld zu Buggingen 50 fl. in den dortigen Almosenfond.

Ein Ungenannter 100 fl. in den Spitalfond zu Emmendingen.

Die Wittwe des Zunftmeisters Schlosser zu Freiburg 500 fl. in den Heiliggeist-Spitalfond, und 500 fl. in den Waisenhausfond daselbst.

Jakob Wolber zu Lehengericht 11 fl. in den dortigen Schulfond.

Maria Kraft, verehelichte Blankenhorn, und Judith Kraft in Müllheim 600 fl. in den dortigen Almosenfond.

Adlerwirth Andreas Rees zu Oberried 100 fl. in den Ertel-Rees'schen Stiftungsfond daselbst.

Katharina Haupt, geborne Luhr, zu Pfaffenweiler 300 fl. in den dortigen Armenfond.

Franziska Linder zu Pfaffenweiler 30 fl., und Theresia Luhr von da 25 fl. in den dortigen Schulfond.

Die ledige Theresia Fehrenbach zu St. Mergen 50 fl. in den dortigen Armenfond.

Jakob Friedrich Sutter zu Schopfheim 51 fl. 18 kr. in den dortigen Kirchspiels-Almosenfond.

Elisabetha Mutterer, Ehefrau des Franz Anton Michel zu Thunsel, 100 fl. in den Armendfond, und 100 fl. in den Schulfond daselbst.

Auch hat eine ungenannte Familie der Kirche in Obereggenen einen goldenen Abendmahlkelch im Werth von 90 fl. geschenkt.

Werner Hepting von Grünwald zu einem Armenfond in der Gemeinde Grünwald 300 fl. und zur Vergrößerung der Monika Branderschen Kaplaneistiftung daselbst 500 fl.

Pfarrer Link von Rheinheim in den Armenfond in Berghaupten 100 fl., wovon die Zinse zum Besten der Armen bestimmt sind.

Jakob Bühler von Bergzell in den dortigen Armenfond 200 fl.; die Zinse sollen für die Armen verwendet werden.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 16. August d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, den Oberst-Lieutenant von Bode im 1sten Infanterie-Regiment mit dem Charakter als Oberst in den Pensionsstand zu versetzen, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Durch höchste Ordre von dem gleichen Tag trat der Major von St. Ange vom 3ten Infanterie-Regiment in den Pensionsstand, mit der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Ferner durch höchste Ordre vom 20. August d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Oberst und Commandeur der Artillerie-Brigade von Lasollaye zum Generalmajor, den Capitän und Flügeladjutant von Krieg, und den Capitän im Generalstab von Röder zu Majors, und den Premier-Lieutenant Kuntz im Generalstab zum Capitän gnädigst ernannt.

Durch gleiche höchste Ordre avanziren: Capitän Sachs im Leib-Infanterie-Regiment und Capitain Bayer im 2ten Infanterie-Regiment zu Majors; Premier-Lieutenant von Adelsheim und Premier-Lieutenant von Klock im 1ten Infanterie-Regiment zu Capitänen, ersterer unter Versetzung zum 2ten Infanterie-Regiment, letzterer unter Versetzung zum 4ten Infanterie-Regiment;

Premier-Lieutenant Bär im 1sten Dragoner-Regiment zum Rittmeister, und Second-Lieutenant von Freydorf in demselben Regiment zum Premier-Lieutenant; Capitän von Reck von der Artillerie-Brigade zum Major, und der Second-Lieutenant Zeroni von derselben Waffe zum Premier-Lieutenant.

Major Geiger vom 2ten Infanterie-Regiment wurde zum 1ten, und Capitän von Biedenfeld vom 4ten Infanterie-Regiment zum 3ten versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die katholische Pfarrei Griesheim, Amts Staufen, dem Pfarrer Schaible zu Niederwasser, und

die katholische Pfarrei Herdern, Stadtamts Freiburg, dem Pfarrvikar Protas Schanno in Oberkirch zu verleihen.

Die Staatsgenehmigung haben erhalten:

die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Michael Nopper zu Biesendorf auf die katholische Pfarrei Untermöttingen, Amts Stühlingen, und des Kaplaneiverwesers Ignatz Martin zu Bethenbrunn, Amts Heiligenberg, auf die erledigte Pfarrei Bethenbrunn, ferner

die Fürstlich Salm-Krautheimische Präsentation des Priesters Peter Joseph Alber von Gamburg auf die katholische Pfarrei Zimmern, Amts Gerlachsheim, so wie auch

die von der Freiherrlich von Stotzingischen Vormundschaft dem Vikar Johann Ehing zu Mühlingen ertheilte Präsentation auf die St. Ulrichspfründe in Steißlingen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 23. Juni l. J. ist der Rechtspraktikant Adolph Gutmann von Carlsruhe zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzoglichen Hofgerichte des Mittelrheinkreises ernannt worden.

Von 16 Candidaten der Medizin, 14 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshilfe, welche im verflossenen Frühjahr zur Staatsprüfung zugelassen worden, sind, haben von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission 8 Candidaten der Medizin, 11 Candidaten der Chirurgie und 10 Candidaten der Geburtshilfe die Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Alexander Ecker von Freiburg,
Carl Wilhelmi von Pforzheim,
Ernst Bär von Constanz,
Heinrich Nadler von Heidelberg,
Augustin Klopfer von Gottmadingen,
Xaver Faller von Höllensteig,
Ludwig Hüber von Rastatt,
Ferdinand Erggelet von Freiburg.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Alexander Ecker von Freiburg,
Carl Wilhelmi von Pforzheim,
praktischer Arzt Quido Wucherer von Freiburg,
" " Adolph Steiner von Carlsruhe,
" " Friedrich Gaum von Durlach,
Heinrich Nadler von Heidelberg,
praktischer Arzt Johann Brotz von Bernau,
" " Carl August Wagemann von Endingen,
Lorenz Ehrhardt von Renchen,
praktischer Arzt Friedrich Tissot von Möhringen,
" " Eduard Willibald von Donaueschingen.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

Alexander Ecker von Freiburg,
Carl Wilhelmi von Pforzheim,
praktischer Arzt Friedrich Gaum von Durlach,
Augustin Klopfer von Gottmadingen,
Heinrich Nadler von Heidelberg,
praktischer Arzt Carl August Wagemann von Endingen,
Ferdinand Erggelet von Freiburg,
praktischer Arzt Eduard Willibald von Donaueschingen,
Xaver Faller von Höllensteig,
Lorenz Ehrhardt von Renchen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

a) Die katholische Pfarrei Bonndorf, erledigt durch Uebertragung der 3ten Stadt- und Spitalpfarrei zu Konstanz an den Dekan Kuenzer. Diese vakante Pfarrei hat ein für einen Pfarrer und zwei Vikarien dotirtes Einkommen von 1300 fl., worauf aber ein 20-jähriges Provisorium von 310 fl. wegen Gartenanlage haftet. Die Kompetenten um diese Pfründe, mit welcher man das De-

kanat und die Schulvisitatur zu verbinden gedenkt, haben sich nach Maßgabe der Verordnung v. J. 1810 Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Großh. Regierung des Seekreises zu melden.

b) Die katholische Pfarrei Seelbach, Amts Gernsbach, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Venerand Hürst. Ihr Jahrsertrag besteht beiläufig in 500 fl. in Geld, Naturalfixum, Güterbenützung und Zehnten; darauf ruht aber die Verbindlichkeit, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 100 fl. in zehn Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittelrheinkreises, innerhalb sechs Wochen, zu melden.

c) Die katholische Pfarrei Niederwasser, Amts Triberg, mit einem Einkommen von 470 fl. Die Kompetenten um diese Pfründe, welche den Konkursgesetzen unterliegt, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

d) Die katholische Pfarrei Duchtlingen, Bezirksamts Blumenfeld, erledigt durch den Tod des Pfarrers Michle, mit einem beiläufigen Einkommen von 450 fl. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Grundherrschaft von Reischach, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

e) Die katholische Pfarrei Oberhomberg, Amts Heiligenberg, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Rees, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 bis 800 fl. in Naturalien, Fixum, Güter- und Zehntertrag.

f) Die katholische Pfarrei Biesendorf, Amts Engen, mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl.

Die Bewerber um die eine oder andere der letzteren, unter e. und f. genannten, Pfarreien haben sich an die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatsrecht zusteht, nach Vorschrift zu wenden.

Gestorben ist:

Am 9. August 1837: der pensionirte Oberamtsrath Storck in Säckingen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. September 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wonach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armee-Corps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. Dezember 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1838 zur Ergänzung des Armeecorps erforderliche Rekrutenquote wird auf zweitausend Mann festgesetzt, wovon 1850 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 150 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und, soweit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote frei gegeben.

Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen, und die Vertheilung durch das Regierungsblatt be-

kannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahres über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

§. 4.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegs sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserm Staatsministerium zu Carlsruhe den 16. September 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Militär-Einstellungsvereine betreffend.

Vereine, welche zum Zweck haben, auf gemeinschaftliche Kosten für die Söhne der Mitglieder, wenn sie das Loos unter die Waffen ruft, einen Mann einzustellen, oder die selbstdienenden Söhne zu unterstützen, sind nach §. 48 des Conscriptionsgesetzes lediglich als Privatgesellschaften und Privatinstitute anzusehen, für welche der Staat keine Garantie übernommen hat. Die Regierung muß vielmehr, wenn die Unternehmer solcher Vereine ihren durch Privatvertrag übernommenen Verbindlichkeiten nicht nachkommen, die betroffenen Kriegsdienstpflichtigen nach den allgemeinen Regeln über das Einstandswesen und die Haftungsverbindlichkeit der Einsteller behandeln.

Man sieht sich veranlaßt, die Eltern der zur nächsten Conscription gehörigen Söhne hierauf aufmerksam zu machen, damit sie sich vor Eingehung solcher Verträge durch vorherige Prüfung der Statuten und der Verhältnisse der Unternehmer solcher Vereine vor etwaigem Schaden wahren, weil, wie es bereits geschehen ist, der Fall sich leicht ereignen kann, daß solche Einstellungsvereine ohne genügende Sicherheit für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit gegründet werden, oder daß die Unternehmer in der Folge in Vermögenszerfall gerathen.

Die Kreisregierungen haben diese Warnung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen zu lassen.

Carlsruhe, den 15. September 1837.

Ministerium des Innern.
Bei Verhinderung des Ministers.
Stösser.

Vdt. Sold.

Die Bestimmung des Zinsfußes pro $18^{37}/_{38}$ für Darlehen an Zehntpflichtige betreffend.

Unter Hinweisung auf den §. 7 der Verordnung vom 27. Mai 1836 Regierungsblatt Nr. 31, die Zehntschuldentilgungskasse betreffend, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zinsfuß, zu welchem die Zehntschuldentilgungskasse die im Laufe des Rechnungsjahrs $18^{37}/_{38}$ von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen abzugeben hat, wieder auf $3^3/_4$ Prozent festgesetzt ist.

Carlsruhe, den 6. September 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Vereinigung der standesherrlichen Bezirksforsteien Grünsfeld und Ilmspan betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Vereinigung der standesherrlichen fürstlich Salm-Krautheimischen Bezirksforstei Grünsfeld mit der standesherrlichen Bezirksforstei Ilmspan die höchstlandesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht.

Carlsruhe, den 9. September 1837.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Held.

Die Beförsterung und die Verwaltung der Forst- und Jagdpolizei in den Waldungen der Stadt und der Stiftungen Pfullendorf betreffend.

Nach höchster Staatsministerial-Entschließung vom 31. August l. J. Nr. 1335 wurde der Verzicht der Stadt und der Stiftungen Pfullendorf auf die eigene Beförsterung und

Verwaltung der Forst- und Jagdpolizei im Umfang ihrer Waldungen genehmigt, und diese Waldungen zu diesem Behuf der landesherrlichen Bezirksforstei Pfullendorf zugewiesen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 11. September 1837.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Stösser.

Vdt. Gold.

Stiftungen.

Nachfolgende Schenkungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Es haben nämlich gestiftet:

Johann Franz Dennig und dessen Ehefrau, geborene Becker, zu Pforzheim in den Karl-Friedrich-Leopold-Hospitalfond daselbst 1500 fl. für die Hospitaliten.

Franziska Hoog Wittwe, geborene Guerra, in Offenburg in das Armen-Spital und den Armenfond daselbst 500 fl.

Käufmann Krampp Wittwe in Urloffen in den Almosenfond daselbst 100 fl.

Pfarrer Goldmaier in Ubstatt in den dortigen Armenfond 100 fl., deren Zinse für die Ortsarmen verwendet werden sollen.

Der ledig verstorbene Dominik Bruggmann von Bräunlingen zum dortigen Armen- und Schulfond 150 fl.

Friedrich Rall von Sentenhart, Amts Mößkirch, für den dortigen Schulfond 50 fl.

Die ledig verstorbene Maria Glatt von Hilzingen zur Schule daselbst 50 fl. und für die Armen allda 50 fl.

Felizian Baschnagel von Stühlingen zum dortigen Armenfond 100 fl.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrathe und Professor Dr. Creuzer in Heidelberg die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, das von des Königes von Frankreich Majestät ihm verliehene Ritterkreuz des Ordens der Ehrenlegion anzunehmen und zu tragen.

Medaille-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Paul Schunggart zu Kirchen, Bezirksamts Möhringen, zu seiner fünfzigjährigen Dienstjubelfeier in Anerkennung seiner seit dem Jahr 1784 mit löblichem Eifer und segensreichem Erfolg im Schulfach und sonst geleisteten Dienste die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille mit Oehr und Band huldreichst zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben dem Waldwirth Anton Beiser auf dem s. g. Roßbühl des Kniebis, wegen der von ihm im verflossenen Winter mit eigener Gefahr bewirkten Lebensrettung mehrerer im Schnee verunglückter Personen, die goldene Civilverdienst-Medaille mit Oehr und Band zu ertheilen gnädigst geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath von Mohr in Freiburg wegen vorgerückten Alters auf sein Ansuchen in den Ruhestand zu versetzen;

Höchst Ihrem Verwalter Gries zu Bauschlott den Charakter eines Großherzoglichen Oeconomierathes zu verleihen;

der von der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des praktischen Arztes, Wund- und Hebarztes Friedrich Forch in Mannheim zum Amtswundarzt in Wolfach die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Rechtspraktikanten Anton Schachleiter von Carlsruhe zum Secretär bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Mittel-Rheinkreises, ferner

den Revisor Knauff bei der Rechnungsrevision der Großherzoglichen Steuerdirektion zum Obereinnehmer in Donaueschingen, und

den Revisor Nickel bei der Großherzoglichen Hofdomänenkammer zum Obereinnehmer in Buchen zu ernennen;

den Bezirksförster Schuggmann zu Pfullendorf in den Pensionsstand zu versetzen, dagegen den Forstpraktikanten Halm zu Schriesheim zum Bezirksförster in Pfullendorf zu ernennen;

der Uebertragung der nunmehr combinirten standesherrlichen Fürstlich Salm-Krautheimischen Bezirksforsteien Grünsfeld und Ilmspan an den standesherrlichen Bezirksförster

Funke zu Ilmspan, und zwar unter Verlegung seines Wohnsitzes nach Grünsfeld, so wie auch

der Zuruhesetzung des grundherrlich von Berlichingen'schen Bezirksförsters Kühlenwein zu Neunstetten, und der Uebertragung der dortigen Bezirksforstei an den grundherrlichen Bezirksförster Müller zu Merchingen die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Ubstadt, Oberamts Bruchsal, dem Dekan und Pfarrer Adalbert Bachmann zu Neckarhausen,

die katholische Pfarrei Kronau, Amts Philippsburg, dem Pfarrer Franz Ignaz Freund zu Wieblingen,

die katholische Pfarrei Weiler, Amts Radolphzell, dem Pfarrer Hauschel in Hubertshofen,

die katholische Pfarrei Worblingen, Amts Radolphzell, dem Pfarrverweser Franz Maier in Reichenau, und

die katholische Pfarrei Schwarzach, Amts Bühl, dem Priester Johann Nepomuk Graf aus Bühl, bisherigem Pfarrverweser zu Obersäckingen, huldreichst zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Fidel Brunner, dermaligen Verwesers der Kaplanei zu Mundelfingen, auf eben diese Kaplaneipfründe hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 15. September d. J. ist dem Rechtspraktikanten Alexander Eckert von Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm gestattet worden, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Emmendingen zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Christian Schumacher von Mannheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Assessors bei dem Großherzoglichen Hofgericht des Ober-Rheinkreises. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Hofgerichte anzumelden.

2) Die Stelle eines Revisors bei der Rechnungsrevision der Großherzoglichen Steuerdirektion. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Großherzoglichen Steuerdirektion vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Kuppenheim, Oberamts Rastatt, erledigt durch das am 2. Juli d. J. erfolgte Ableben des Geheimenraths und Pfarr-Rectors Franz Herr, mit einem beiläufigen Jahrsertrage von 1450 fl. in Zehenten, Holz und Güterbenutzung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, ein Kriegsschuldenkapital von 109 fl. 7 kr. in zwei Jahresterminen an die Filialgemeinde Rauenthal heimzuzahlen. Die Competenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Mittel-Rheinkreises unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Neckarhausen, Amts Ladenburg, mit einem beiläufigen Jahrseinkommen von 900 fl. in Geld, Naturalien und Gütertrag, worauf aber die Verbindlichkeit ruhet, einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. zu salariren. Die Competenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38, vom Jahr 1810, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Wieblingen, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 600 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenutzung. Die Competenten haben sich in Gemäßheit der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38, Art. 2 und 3. bei der Regierung des Unter-Rheinkreises nach Vorschrift zu melden.

Gestorben sind:

Am 15. August 1837: der pensionirte Salinen-Cassier Koch in Baden.

" 14. Sept. " der Präsident der Großherzogl. Oberrechnungskammer, Geheimerath von Theobald in Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. September 1837.

Vollzugsverordnung.

Die Gemeindewahlen betreffend.

Zum Vollzuge des an die Stelle des Provisoriums vom 4. Dezember 1833 getretenen Gesetzes vom 3. August 1837, die Gemeindewahlen betreffend, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Wahl des großen Ausschußes in den Gemeinden von mehr als 3000 Seelen nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August 1837 ist innerhalb zwei Monaten vorzunehmen, und jedenfalls früher, als in einer solchen Gemeinde wieder zur Wahl eines Bürgermeisters oder zur Wahl von Mitgliedern des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses geschritten wird.

§. 2.

Bis zur Beendigung der neuen Wahl eines großen Ausschusses bleibt der in der Gemeinde bereits bestehende große Ausschuß in Wirksamkeit.

§. 3.

Die im §. 1 des genannten Gesetzes vorbehaltene Staatsgenehmigung, um in einer Gemeinde über 3000 Seelen von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang zu nehmen, oder um in einer kleinern Gemeinde einen solchen zu wählen, steht der betreffenden Kreisregierung zu.

Die Staatsgenehmigung zu einem Gemeindebeschluß, daß von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang zu nehmen sey, kann nur mit Widerrufsvorbehalt ertheilt werden.

§. 4.

Wenn sich die nach §. 2 des Gesetzes zu ermittelnde Zahl der aus den drei Klassen der Bürgerschaft (§. 3) zu wählenden Mitglieder des großen Ausschusses durch drei nicht theilen läßt, so wird, wenn nur ein Mitglied übrig bleibt, dasselbe den aus der mittelbesteuerten Klasse zu Wählenden beigeschlagen. Bleiben zwei übrig, so wird das Eine der höchstbesteuerten und das Andere der niederstbesteuerten Klasse beigeschlagen.

(Sind z. B. 64 Mitglieder zu wählen, so fallen hiernach auf die Klasse der Höchstbesteuerten 21, auf jene der Mittelbesteuerten 22 und auf jene der Niederstbesteuerten 21. Sind dagegen 65 zu wählen, so fallen auf die Klasse der Höchstbesteuerten 22, auf jene der Mittelbesteuerten 21, und auf jene der Niederstbesteuerten 22.)

§. 5.

Wenn sich die Zahl der Bürger bei ihrer Eintheilung in 3 Klassen zu ein Sechstel, zwei Sechstel und drei Sechstel nach §. 3 des Gesetzes durch sechs nicht theilen läßt, so wird, wenn nur ein Bürger übrig bleibt, dieser der mittelbesteuerten Klasse zugeschlagen. Bleiben zwei übrig, so wird die höchstbesteuerte und die niederstbesteuerte Klasse jede um einen Bürger vermehrt; bleiben drei übrig, so kommt jeder Klasse einer derselben zu. Sind es vier, so erhält die mittelbesteuerte Klasse zwei, und bei fünf übrig gebliebenen erhalten davon die beiden andern Klassen jede zwei, und die mittelbesteuerte Klasse nur einen.

(Hat z. B. die Gemeinde 721 Bürger, so kommen in die höchstbesteuerte Klasse 120, in die mittelbesteuerte 241, und in die niederstbesteuerte 360. Sind es 722 Bürger, so erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 240 und die niederstbesteuerte 361. Sind es 723, so erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 241 und die niederstbesteuerte 361. Bei 724 Bürgern erhält die höchstbesteuerte Klasse 121, die mittelbesteuerte 242 und die niederstbesteuerte 361; endlich bei 725 Bürgern erhält die höchstbesteuerte Klasse 122, die mittelbesteuerte 241 und die niederstbesteuerte 362.)

§. 6.

So viel Mitglieder des großen Ausschusses nach der oben im §. 4 enthaltenen Bestimmung aus einer jeden der drei Klassen zu wählen sind, für ebensoviel Mitglieder hat die nämliche Klasse auch das active Wahlrecht auszuüben.

Von der Zahl Derjenigen, welche eine Klasse hiernach zu wählen hat, wählt sie nach §. 5 des Gesetzes einen Drittel aus ihrer Mitte, und einen Drittel aus jeder der beiden andern Klassen.

§. 7.

Läßt sich die Zahl der Mitglieder, welche eine Klasse zu wählen hat, durch drei nicht theilen, so wählt sie, wenn nur Eines übrig bleibt, dasselbe weiter aus den Mittelbesteuerten; oder wenn zwei übrig bleiben, Eines weiter aus der Klasse der Höchstbesteuerten und das Andere aus der Klasse der Niederstbesteuerten.

(Hat eine Klasse z. B. 22 Mitglieder zu wahlen, so wählt sie aus den Höchstbesteuerten 7, aus den Mittelbesteuerten 8, und aus den Niederstbesteuerten 7. Hat sie 23 zu wählen, so wählt sie aus der Klasse der Mittelbesteuerten 7, und aus jeder der beiden andern Klassen 8.)

§. 8.

Hat der Gemeinderath nach §. 4 und 6 berechnet, welche Anzahl von Mitgliedern des großen Ausschusses eine jede Klasse zu wählen habe, und nach §. 6 und 7 wie viel sie davon aus jeder einzelnen Klasse zu wählen habe, so macht er dieß bei der Anordnung der Wahl bekannt.

§. 9.

Die Bestimmung, welche Zahl von Mitgliedern des großen Ausschusses von jeder Klasse zu wählen sey, und welchen Antheil derselben sie aus jeder der drei Klassen zu wählen habe, wird bei jeder vorzunehmenden Erneuerungswahl des großen Ausschusses, die Aufstellung der drei Bürgerklassen selbst aber bei jeder vorzunehmenden Erneuerungswahl sowohl des großen als des kleinen Ausschusses, einer Revision und etwaiger Berichtigung unterworfen.

§. 10.

Wenn der große Ausschuß in Gemäßheit des §. 40 verglichen mit §. 31 der Gemeindeordnung nach Ablauf von zwei Jahren zur Hälfte erneuert wird, so tritt von den aus jeder Klasse Gewählten die Hälfte nach dem Loos besonders aus.

Läßt sich die Zahl der aus einer Klasse Gewählten durch zwei nicht theilen, so ist das übrige Mitglied der Zahl Derjenigen beizuschlagen, welche sogleich bei der erstmaligen Erneuerungswahl auszutreten haben.

§. 11.

Ist ein Mitglied etwa wegen Veränderungen in seinem steuerbaren Besitzthum während

seiner Dienstzeit in eine andere der drei Bürgerklassen eingereiht worden, so kommt es hinsichtlich seines Austritts gleichwohl immer noch derjenigen Klasse, aus welcher es gewählt worden ist, in Aufrechnung.

§. 12.

Die erstmalige Wahl des großen Ausschusses, so wie die theilweise Erneuerung desselben, geschieht jedesmal in drei getrennten Wahlhandlungen.

Zuerst wählt die Klasse der Niederstbesteuerten ihren Drittel, dann ebenso die Klasse der Mittelbesteuerten, und endlich jene der Höchstbesteuerten.

§. 13.

Das Resultat der Wahl ist jeweils bekannt zu machen, ehe die nächstfolgende Klasse zur Wahlhandlung kommt.

Schon vor dem Beginn der Wahlen sind übrigens in der Einladung zur Wahl sogleich die Tage zu bestimmen, an welchen jede der drei Klassen ihre Stimme abzugeben hat.

§. 14.

Ist die Zahl der Wahlberechtigten einer Klasse so groß, daß nicht alle an demselben Tage ihre Stimmen abgeben können, so werden sie nach alphabetischer Ordnung in zwei oder mehrere Abtheilungen geschieden und jede Abtheilung auf einen besondern Tag zur Stimmenabgebung vorgeladen.

Die Stimmen aller Wahlberechtigten einer und derselben Klasse werden jedoch auch in diesem Falle durchgezählt.

§. 15.

Ist am Ende der für eine Klasse zur Stimmenabgebung anberaumten Frist nicht wenigstens die Hälfte aller Wahlberechtigten erschienen, so sind, ehe noch das Resultat der bereits abgegebenen Stimmen bekannt gemacht wird, die Nichterschienenen unter Androhung einer Geldstrafe von 1 fl. für jeden, und mit dem weitern Anfügen sogleich nochmals vorzuladen, daß, wenn die zur Ergänzung der gesetzlichen Stimmen erforderliche Anzahl derselben wieder nicht erscheine, die Wahl als nicht zu Stand gekommen betrachtet und der große Ausschuß am Schlusse des ganzen Wahlgeschäfts nach Maaßgabe des §. 31 verglichen mit §. 40 der Gemeindeordnung durch Stellvertreter ergänzt werde.

§. 16.

Erscheint die gesetzliche Zahl wieder nicht, so werden, wenn vorerst die etwa noch rück-

ständigen Wahlen der andern Klassen ebenfalls vorgenommen sind, die Stellvertreter durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß, und durch die bereits vorhandenen oder neu gewählten Mitglieder des großen Ausschusses ernannt, und zwar aus jeder Klasse so viel, als bei der nicht zu Stande gekommenen Wahl hätten gewählt werden sollen.

§. 17.

Wenn bei einer durch den großen Ausschuß vorzunehmenden Bürgermeisterwahl nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden auf einen Bürger fallen, so wird die Wahl sogleich bei der nämlichen Tagfahrt wiederholt, und es sind hierbei nur noch diejenigen Drei, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen hatten, wählbar.

Erhält auch bei der zweiten Wahl kein Bürger mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden, so wird unter denjenigen Zwei, welche dabei die meisten Stimmen erhielten, eine dritte Wahl vorgenommen, und wenn bei dieser dritten Wahl Beide gleich viel Stimmen erhalten, so entscheidet unter ihnen das Loos. Das Loos entscheidet auch, wenn schon bei der ersten oder zweiten Wahl alle Stimmen ausschließlich auf 2 Bürger, und zwar auf jeden zur Hälfte, gefallen sind.

§. 18.

Sind in den Fällen des vorhergehenden §. 17 bei der ersten Wahl auf den Dritten und einen oder mehrere Andere, oder bei der zweiten Wahl auf den Zweiten und einen oder mehrere Andere gleich viel Stimmen gefallen, so sind diese sämmtlich bei der folgenden zweiten, beziehungsweise dritten Wahl wieder wählbar, und es wird, wenn in einem solchen Falle bei der dritten Wahl sich noch nicht alle Stimmen unter zwei Vorgeschlagene theilen, zu einer vierten oder weiteren Wahl geschritten, bis entweder eine absolute Stimmenmehrheit herauskommt, oder alle Stimmen in gleicher Anzahl ausschließlich auf zwei Bürger fallen.

§. 19.

Zur Wahl der Gemeinderäthe, sie mag vom großen Ausschuß oder, wo kein solcher besteht, von der Gemeindeversammlung vorgenommen werden, sind (wie zu jener der Bürgermeister) am Wahltag Wahlzettel auszutheilen, welche die Wahlberechtigten ausfüllen, und in einem verschlossenen Umschlagsbogen der Wahlcommission persönlich übergeben.

Der Protocollführer trägt die Namen Derjenigen, welche die Wahlzettel übergeben, der Reihe nach in das Protokoll ein.

§. 20.

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich des Wahlverfahrens bei den bisherigen Bestimmungen.

Carlsruhe, den 15. September 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachungen.

Die Rückvergütung des Preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Durch höchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. d. M. ist gnädigst genehmigt worden, daß von überseeischen (ausservereinsländischen) Waaren, die auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen unmittelbar aus einem nicht zum Verein gehörigen Lande oder aus einem vereinsländischen Freihafen bezogen und im Großherzogthume zum Eingang verzollt werden, das erweislich bezahlte Preußische Rheinoctroi, das nach der Verordnung vom 9. Januar v. J. (Regierungsblatt 1836, Seite 13) zu zwei Dritteln rückerstattet wird, für die Zukunft in vollem Betrag erstattet werde.

Diese erhöhte Rückvergütung findet bei allen, vom 1. Oktober d. J. an zur Verzollung kommenden Waaren der betreffenden Art Anwendung. Die Großherzogliche Zolldirektion ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 16. September 1837.

Ministerium der Finanzen.
Bei Verhinderung des Ministers.
Regenauer.

Vdt. v. Böckh.

Die Verlegung des Sitzes des Hauptzollamtes Singen betreffend.

Durch höchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. Januar d. J. wurde die Verlegung des Sitzes des Hauptzollamtes Singen von Singen nach Randegg angeordnet.

Dies wird bezüglich auf die höchste Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 335) mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verlegung auf den 1. November d. J. eintreten und dann das Hauptzollamt die Benennung „Hauptzollamt Randegg“ annehmen werde.

Carlsruhe, den 16. September 1837.

Ministerium der Finanzen.
Bei Verhinderung des Ministers.
Regenauer.

Vdt. v. Böckh.

Stiftung.

Die ledig verstorbene Maria Nägele von Grafenhausen, Bezirksamts Bonndorf, hat zu einem Schulfond daselbst 100 fl. gestiftet. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre der Geberin hiermit bekannt gemacht.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte Pfarrei Urberg, Amts St. Blasien, dem Pfarrer Eckerle zu Warmbach gnädigst zu verleihen geruht.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Die erledigte Konkurspfarrei Warmbach, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. soll wieder besetzt werden. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Großh. Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3. Oktober 1837.

Vollzugsverordnung.

Die Verhältnisse der Kolonien betreffend.

Zum Vollzuge der §§. 153 bis 156 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember 1831, die Verhältnisse der Kolonien (der von Einsassen bewohnten Waldungen oder Hofgüter mit abgesonderten Gemarkungen) betreffend, wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Ueber die Frage,

ob die polizeiliche Aufsicht über die Einsassen einer solchen Kolonie einem benachbarten Bürgermeister und welchem zu übertragen, oder nach §. 154 des Gemeindegesetzes ein eigener Stabhalter dafür aufzustellen sey,

entscheidet, auf Vernehmung des Eigenthümers der abgesonderten Waldung oder des Hofguts und auf Vernehmung einzelner oder aller selbstständigen Einsaßen, in erster Instanz das Bezirksamt.

§. 2.

In gleicher Weise (§. 1) wird der Stabhalter, wo ein solcher aufzustellen ist, vom Bezirksamt (auf unbestimmte Zeit und widerruflich) ernannt und entlassen.

§. 3.

Das Bezirksamt beschließt über die Aufstellung eines Polizeidieners, welcher sodann vom Stabhalter vorgeschlagen und vom Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers bestätigt wird.

Der etwa nöthige Feldschütze wird vom Eigenthümer vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt.

§. 4.

Auch die Gehalte des Stabhalters und des Polizeidieners werden, wenn diese darüber mit dem Eigenthümer sich nicht vereinbaren, vom Bezirksamt festgesetzt.

§. 5.

Die vom benachbarten Bürgermeister oder vom Stabhalter zu verwaltende Polizei umfaßt alle im §. 48 des Gemeindegesetzes bezeichneten Zweige derselben, soweit sich in einer solchen Kolonie die Gegenstände dazu darbieten, namentlich also auch die Aufsicht auf die nach §. 156 dem Eigenthümer obliegende Unterhaltung der Armen.

Auf die vom Bürgermeister oder Stabhalter dem Eigenthümer mitzutheilende Bescheinigung des desfallsigen Bedürfnisses wird der Letztere demselben die erforderliche Summe zur Verfügung stellen, und wenn der Bürgermeister oder Stabhalter die vom Eigenthümer bezahlte oder angewiesene Summe für unzureichend hält, hat er darüber eine bezirksamtliche Bestimmung einzuholen. Ueber den Rekurs gegen das Erkenntniß des Bezirksamtes entscheidet die Kreisregierung in letzter Instanz.

§. 6.

Neue Einsassen kann nur der Eigenthümer aufnehmen.

Bereits vorhandenen Einsassen kann das Bezirksamt nach Vernehmung des Eigenthümers auch ohne dessen Zustimmung die Erlaubniß zur Verehelichung und Gründung einer neuen Familie ertheilen, wenn dieselben sich über den Besitz einer eigenen Wohnung und über das Daseyn der im §. 10 des Bürgerannahmsgesetzes vom 31. Dezember 1831 zum Antritt des angebornen Bürgerrechts bestimmten Erfordernisse, namentlich auch darüber ausweisen, daß sie einen ihren Unterhalt sichernden Nahrungszweig auf der Kolonie selbst besitzen.

§. 7.

Wo dem ursprünglichen Eigenthümer der abgesonderten Gemarkung nicht mehr alles in derselben befindliche Grundeigenthum allein zugehört, sind die nach den §§. 153 — 156 des Gesetzes dem Eigenthümer obliegenden Lasten (nämlich der Aufwand für die polizeiliche Verwaltung, für Unterhaltung der Vicinalwege, für die Armen-Unterhaltung und der Beitrag für den Unterricht der Kinder der Einsassen) unter die verschiedenen Eigenthümer, wenn nichts Anderes bedungen ist, nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zu vertheilen, und es ist alsdann auch, wo die Vernehmung oder Zustimmung des Eigenthümers gefordert wird, die Vernehmung oder Zustimmung aller dieser Eigenthümer erforderlich.

§. 8.

Sind mehr als fünf solcher Eigenthümer vorhanden, so können alle diejenigen, welche einzeln weniger als den Einfünftel alles Grundeigenthums (nach dem Steuerkapital) besitzen, angehalten werden, einen oder mehrere gemeinschaftliche Vertreter zu wählen.

Die Gewählten sind dem Bezirksamte anzuzeigen. Geschieht dies innerhalb einer vom Bezirksamt dazu anberaumten Frist nicht, so ernennt das Bezirksamt einen oder mehrere solche Vertreter selbst.

§. 9.

Diese Vertreter haben überall, wo die Vernehmung oder Zustimmung der Eigenthümer erforderlich ist, so wie hinsichtlich der den letztern obliegenden Lasten, unbeschränkte Vollmacht, Namens derselben zu handeln.

§. 10.

Ueberall, wo die abgesonderte Gemarkung verschiedenen Eigenthümern gehört, und sich nicht einer derselben bereit erklärt, die gemeinschaftlichen Lasten vorschüßlich zu bestreiten und die Betreffnisse der andern Eigenthümer von diesen wieder zu erheben, sind dieselben schuldig, einen Verrechner zu ernennen, und einen vom Bezirksamt zu bestätigenden Voranschlag (für 1 — 3 Jahre) aufzustellen, nach welchem der Verrechner die Beiträge der einzelnen Eigenthümer und die etwaigen Geldstrafen zu erheben, und die Ausgaben zu bestreiten, sofort ihnen Rechnung zu stellen hat.

§. 11.

Lasten, welche nach den §§. 153 — 156 des Gemeindegesetzes nicht dem Eigenthümer oder den Eigenthümern obliegen, also von den Einsassen selbst zu tragen sind, werden auf dieselben nach gütlichem Uebereinkommen oder, wo ein solches nicht zu Stande kömmt, nach einem vom Bezirksamt festzusetzenden, der Natur der Ausgaben und den Verhältnissen, in welchen solche den verschiedenen Einsassen zu Nutzen kommen, entsprechenden Umlagsfuße umgelegt.

§. 12.

Die Einsassen, welche zu Umlagen beigezogen werden, können unter sich einen Verrechner und, wenn ihre Zahl zehen übersteigt, einen Ausschuß von zwei bis fünf Mitgliedern erwählen, welcher ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt und sie vertritt.

Auf ihr Verlangen wird ihre Rechnung gleich Gemeinderechnungen einer Revision und ihr Voranschlag einer amtlichen Prüfung und Bestätigung unterworfen.

§. 13.

Wenn auf einer abgesonderten Gemarkung für den Unterricht der Kinder der Einsassen eine eigene öffentliche Schule besteht, so richtet sich die Frage, ob und was der Staat zum Lehrergehalte beizutragen habe, nach dem Volksschulgesetz vom 28. August 1835, wogegen das, was vom Staat nicht übernommen wird, nach dem §. 156 der Gemeindeordnung theilweis auf den Eigenthümer und theilweis auf die Einsassen fällt.

Carlsruhe, den 22. September 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Bekanntmachungen.

Die neue Forstbezirks-Eintheilung in den Forstämtern Neckargemünd, Schwetzingen und Bruchsal betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Verzichtleistung der Gemeinde Schriesheim auf die Selbstbeförsterung und Ausübung der Forst- und Jagdpolizei in ihren Waldungen anzunehmen, dagegen die Errichtung einer eigenen Bezirksforstei von Seiten der Stadt Heidelberg zu genehmigen, und wegen der dadurch nöthig fallenden neuen Forstbezirkseintheilung durch höchsten Erlaß aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 31. August l. J., Nr. 1360 zu beschließen gnädigst geruht, daß die bisherigen Bezirksforsteien Heidelberg, Ladenburg, Schwetzingen, Leimen, St. Leon, Neudorf, Walldorf, Bruchsal und Graben aufgelöst und statt ihrer neue mit dem Namen und Wohnsitz:

1) Ziegelhausen,
2) Weinheim,
3) Ladenburg,
4) Schwetzingen,
5) Wiesloch,
6) St. Leon,
7) Philippsburg,
8) Bruchsal,
9) Graben

gebildet werden sollen.

Diese Forstbezirke sind folgenden Forstämtern zugetheilt und umfassen die aufgeführten Gemarkungen:

Dem Forstamt Neckargemünd

1) der Forstbezirk Ziegelhausen, mit den Orts- und Hofgemarkungen: Altneudorf, Brombach, Bärsbach, Heiligkreuzsteinach, Hilsenhain, Lampenhain, Eiterbach, Petersthal, Schönau, Wilhelmsfeld, Heddesbach, Ziegelhausen, Hohenöd, Vorderheubach, Baierländerhof; und mit der Waldgemarkung: Kammeralwald.

Die dem frühern Forstbezirk Leimen einverleibt gewesene Gemarkung Heidelberg bildet künftig den (städtischen) Forstbezirk Heidelberg, welcher dem Forstamt Neckargemünd verbleibt.

Auch bleiben in diesem Forstamte die bisher dem Forstbezirk Leimen angehörigen Gemarkungen Gaiberg, Waldhilsbach, Eschelbach und Waldangelloch, wovon die ersteren zwei dem Forstbezirk Wiesenbach, die beiden letzteren dem Forstbezirk Sinsheim zugewiesen sind.

Dem Forstamt Schwetzingen gehören an:

2) Der Forstbezirk Weinheim, mit den Orts- und Hofgemarkungen: Altenbach, Grossachsen, Heddesheim, Hohensachsen, Heiligkreuz, Hemsbach, Käferthal, Kirschgartshausen, Laudenbach, Lützelsachsen, Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier, Rittenweier, Sandhofen, Sulzbach, Wallstadt, Weinheim, Hinterheubach, Kohlhof, Muckensturmerhof, Neutzenhölzer Hof, Röschbacher Hof, Ringshof, Straßenheimer Hof.

3) Der Forstbezirk Ladenburg, mit den Orts- und Hofgemarkungen: Dossenheim, Edingen, Feudenheim, Friedrichsfeld, Handschuchsheim, Ilvesheim, Ladenburg, Neckarau, Neuenheim, Mannheim, Plankstadt, Seckenheim, Schriesheim, Wieblingen, Neckarhausen, Grenzhof, Schwabenheimer Hof.

4) Der Forstbezirk Schwetzingen, mit den Orts- und Hofgemarkungen: Brühl, Ketsch, Oftersheim, Schwetzingen, Hockenheim, Angelhof, Insultheimer Hof, Rohrhof, Seehaus mit Zugehör; und mit den Waldgemarkungen: untere (Schwetzinger) Hardt, Angelwald, Koller, Biblis.

5) Der Forstbezirk Wiesloch, mit den Orts- und Hofgemarkungen: Altwiesloch, Baierthal, Dielheim, Eppelheim, Horrenberg, Kirchheim, Leimen, Malsch, Malschenberg, Maischbach, Mühlhaußen, Nußloch, Ochsenbach, Rauenberg, Rettigheim,

Rothenberg, Rohrbach, St. Ilgen, Sandhausen, Walddorf, Wiesloch, Bruchhausen, Ober- und Unterhof, Lingenthaler Hof.

6) Der Forstbezirk St. Leon, mit den Ortsgemarkungen: Kronau, Kirrlach, Reilingen, St. Leon, Roth; und mit der Waldgemarkung: untere Lußhardt.

7) Der Forstbezirk Philippsburg, mit den Orts- und Hofgemarkungen: Altlußheim, Huttenheim, Neulußheim, Neudorf, Oberhausen, Philippsburg, Rheinhausen, Rheinsheim, Wiesenthal, Waghäusel; und mit den Waldgemarkungen: Molzau und Grün.

Dem Forstamt Bruchsal verbleiben

8) der Forstbezirk Bruchsal, mit den Ortsgemarkungen: Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf, Obergrombach, Untergrombach, Weiher; und mit den Waldgemarkungen: obere Lußhardt und Eichelberg.

9) Der Forstbezirk Graben, mit den Ortsgemarkungen: Büchenau, Graben, Hochstetten, Liedolsheim, Linkenheim, Leopoldshafen, Neuthard, Friedrichsthal, Spöck, Stafforth, Rußheim, Weingarten; und mit den Waldgemarkungen: Kammerforst und Hardtwald.

Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. September 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Die für die inländischen Zuckersiedereien bestehenden Zollbegünstigungen und Controlen betreffend.

Nach dem Zolltarif und den hierauf bezüglichen Verabredungen unter den Vereinsstaaten sind den inländischen Zuckersiedereien, die sich mit der Verarbeitung indischer Rohzucker beschäftigen, sowohl beim Bezuge solcher Rohzucker als beim Absatze der hieraus gewonnenen Raffinade in's Ausland unter bestimmten Bedingungen und Controlen Zollbegünstigungen zugestanden. Auch ist nach den auf die Vereins-Zollgesetzgebung bezüglichen Vollzugsvorschriften die Bezeichnung inländischer Hutzucker verfügt.

Damit nun alle diese Bestimmungen auch im Großherzogthume gleichmäßig zum Vollzug kommen, werden sie hiermit bekannt gemacht, wie folgt:

1) Nach Nr. 25, x 3 der zweiten Abtheilung des Zolltarifs ist den inländischen Zuckersiedereien der Bezug von Rohzucker zum Raffiniren gegen den ermäßigten Zollsatz von 8 fl. 30 kr. für den Zoll-Centner unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen zugestanden.

Diese Bedingungen und Controlen sind nachfolgende:

a. Zuckersiedereien, welche auf die Zollbegünstigung Anspruch machen wollen, müssen sich an Orten befinden, wo ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt oder eine andere, zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigte Zollstelle ihren Sitz hat;

b. der Unternehmer der Zuckerfabrikation darf weder mit Rohzucker Handel treiben, noch auch in den Siedereigebäuden oder in anderen, mit diesen im Zusammenhange stehenden Räumen ein Gewerbe mit Gegenständen betreiben, zu deren Bereitung Zucker gehört, wie z. B. Zuckerbäckerei, Liqueurfabrikation u. s. w.

c. jede Zuckersiederei muß — bevor dem Besitzer die Theilnahme an der Zollbegünstigung zugestanden werden kann — vollständig zur Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker eingerichtet seyn und der Zollbehörde hierüber die von ihr verlangt werdende Nachweisung geliefert werden;

d. der mit Anspruch auf die Zollbegünstigung bezogene Rohzucker steht forthin unter zollamtlicher Aufsicht und seine Versiedung darf nur unter der besonders verordneten Controle statt finden;

e. den Zuckersiedereien ist neben der Zuckerfabrikation aus indischem Rohzucker auch die Verarbeitung inländischer zuckerhaltiger Stoffe, namentlich der Runkelrübenrohzucker gestattet, doch haben sie sich alsdann auch des Handels mit diesen letzteren Stoffen zu enthalten, und sich den weiteren Vorschriften und Controlen zu unterwerfen, welche die Zollverwaltung den Umständen und der Oertlichkeit gemäß speciell anzuordnen etwa nöthig erachtet.

2) Von dem in inländischen Zuckersiedereien fabricirten Hut- und Kandis-Zucker wird bei der Ausfuhr aus dem Vereinsgebiete eine Zollrückvergütung von 11 fl. 21¼ kr. vom Zoll-Centner bewilligt.

Es haben jedoch hierauf nur solche Siedereien Anspruch, die sich

a. ausschließlich mit der Raffinirung von indischem Rohzucker beschäftigen;

b. darüber — daß sie auf die Zollrückvergütung Anspruch machen wollen — zum Voraus der Großherzoglichen Zolldirektion Anzeige gemacht, auch

c. den von Letzterer verfügten Controlvorschriften sich unterworfen haben.

3) Die Unternehmer inländischer Zuckersiedereien, die sich ausschließlich oder auch nur theilweise mit der Verarbeitung von indischem Rohzucker beschäftigen, sind bei Vermeidung des Verlustes der unter Satz 1. erwähnten Zollbegünstigung verpflichtet, allen in ihren Fabrikanstalten verfertigten Hutzucker im Boden mit einem selbst gewählten Stempel, welcher ihr Fabrikat bezeichnet zu versehen.

Den Unternehmern inländischer Zuckersiedereien, die sich ausschließlich mit der Raffinirung inländischer Zuckerstoffe, namentlich der Runkelrübenrohzucker beschäftigen, wird empfohlen, ihr Fabrikat in gleicher Weise durch Stempel kenntlich zu machen.

Sämmtliche Zuckersiedereien haben über die von ihnen gewählte Bezeichnung ihres Fabrikats der Großherzoglichen Zolldirektion zum Behuf der Instruirung der Zollbehörden Anzeige zu erstatten und dieser Anzeige einen genauen Abdruck der Bezeichnung beizulegen.

Carlsruhe, den 23. September 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Bezirksförster Seidel zu Schwetzingen auf die Bezirksforstei Leimen, und

den Bezirksförster Schaufler zu Ladenburg auf die Bezirksforstei Weinheim zu versetzen; dagegen

die Bezirksforstei Schwetzingen dem Bezirksförster Karsberger zu Walldorf, und

die Bezirksforstei Ladenburg dem Bezirksförster von Waibl zu Allerheiligen zu übertragen, sowie auch

den Forstpraktikanten Schreiber zum Bezirksförster in Ziegelhausen zu ernennen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Oktober 1837.

Bekanntmachungen.

Stiftungen.

Zu dem Armenfond in Sipplingen (Bezirksamts Ueberlingen) sind folgende Stiftungen gemacht worden:

1) von Jemand, der nicht genannt seyn will, 5 fl. 24 kr.,

2) von mehreren Anderen, deren Namen gleichfalls verschwiegen werden sollen, 30 fl. und

3) von dem verstorbenen Bürger Martin Biller auf Egg 175 fl. zu einem jährlichen Brodalmosen.

Auch hat der verstorbene Pfarrer Huber von Friedingen, Bezirksamts Radolphzell, für die dortige Kornmaier'sche Armenstiftung 50 fl. als Vermächtniß bestimmt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Obersten von Bode zu Carlsruhe das Commandeurkreuz, und

dem Medizinalrath Dr. Guggert zu Baden das Ritterkreuz

des Ordens vom Zähringer Löwen gnädigst verliehen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

dem Obersten und Stadt-Kommandanten von Seutter,

dem Obersten und Brigadier Kühn,

dem Obersten und Kommandeur des 4ten Infanterie-Regiments v. Kalenberg,

dem Obersten und Kommandeur des Leib-Infanterie-Regiments Pfnor,

dem Obersten und Chef des Generalstabes Freiherrn von Fischer,

dem Obersten und Kommandeur des Dragoner-Regimentes Nr. 1. zu Bruchsal Freiherrn von Gayling, und

dem Obersten und Kommandeur der Gendarmerie Freiherrn von Beust,

welche bereits im Besitze des Kommandeurkreuzes des Zähringer Löwenordens waren, die Auszeichnung des Eichenlaubes hinzuzufügen.

Die nämliche Auszeichnung haben zu dem Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens

der Major Fäßler von der Artillerie-Brigade, und

der Kapitän Schmidt vom 4ten Infanterie-Regiment erhalten.

Sodann haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog

dem Obrist-Lieutenant Bachelin vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog das Kommandeurkreuz, und

dem Kapitän Baumann von demselben Regimente das Ritterkreuz

des Zähringer Löwenordens gnädigst verliehen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 8. September d. J. gnädigst geruht, dem Premier-Lieutenant von Wittenbach im 2ten Infanterie-Regiment den unterthänigst nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit dem Charakter als Kapitän und mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie tragen zu dürfen.

Durch höchste Ordre von gleichem Tage wurde der Kapitän von Horadam vom 2ten zum 4ten Infanterie-Regiment und der Kapitän von Klock vom 4ten zum 2ten Infanterie-Regiment versetzt.

Durch höchste Ordre vom 26. September avanzirten der Major Sartori im 2ten Infanterie-Regiment zum Oberst-Lieutenant,

der Kapitän von Biedenfeld im 3ten Infanterie-Regiment zum Major,

der Major von Strauß im 2ten Dragoner-Regiment zum Oberst-Lieutenant.

Zu Second-Lieutenants wurden ernannt:

die Portepee-Fähnriche:

Friedrich Rummer im 2ten Infanterie-Regiment,
Ferdinand Wolf im Leib-Infanterie-Regiment,
Emil Schwarz im Leib-Infanterie-Regiment,
Carl von Renz im 2ten Infanterie-Regiment,
Leopold von Neubronn in der Artillerie-Brigade,
Heinrich von Hartmann im 1ten Dragoner-Regiment,
Carl von Fischer im 1ten Infanterie-Regiment,
Carl Pfeiffer im 4ten Infanterie-Regiment,
Gustav von Peternell im 1ten Infanterie-Regiment,
Franz von Davans im 4ten Infanterie-Regiment,
Emil Bauer im 4ten Infanterie-Regiment,
Emil Macklot im 3ten Infanterie-Regiment,
Carl Asbrand im 3ten Infanterie-Regiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Kirchenrath Katz zu Karlsruhe die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Direktors des evangelischen Schullehrer-Seminars daselbst, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisher in dieser Eigenschaft geleisteten Diensten, zu bewilligen, und den dermaligen Hauptlehrer dieser Anstalt, Professor Stern, zum Vorstande derselben zu ernennen;

den Lyceumslehrern Emil Zandt in Carlsruhe und Ludwig Döll in Mannheim den Titel als Professoren zu verleihen;

den Hauptzollamtsverwalter Bohm in Stühlingen in gleicher Eigenschaft zum Hauptzollamt in Neufreistett zu versetzen, und an dessen Stelle den Hauptzollamtscontroleur Lumpp zum Hauptzollamtsverwalter in Stühlingen zu ernennen,

den Hauptzollamtscontroleur Kappler in Leopoldshafen zum Hauptzollamtsverwalter daselbst zu befördern,

dem Salinenarzt Stark in Dürrheim das Amtschirurgat Salem, und

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Joseph Schweitzer in Holzhausen das Amtschirurgat Jestetten zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben die erledigte katholische Pfarrei Waltersweier, Oberamts Offenburg, dem Priester Franz Xaver Knoblauch von Konstanz, bisherigen Kooperator an der Domkirche zu Freiburg, gnädigst zu verleihen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle des Hauptzollamtscontroleurs bei dem Hauptzollamte bei Rheinfelden.

2) Die Stelle des Hauptzollamtscontroleurs bei dem Hauptsteueramt Leopoldshafen.

Die Bewerber um die eine oder andere der beiden vorgedachten Stellen haben sich binnen drei Wochen bei der Großherzoglichen Zolldirection zu melden.

3) Die evangelische Pfarrei St. Georgen, Dekanats Hornberg, mit einem Kompetenzanschlag von 717 fl., erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Heymann auf die Stadtpfarrei Schopfheim. Die Bewerber haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Unter Bezug auf das Ausschreiben der Pfarrei Biesendorf im Regierungsblatt vom 11. v. M. Nr. 32 wird nachträglich bemerkt, daß auf derselben eine Bezirksschuld von 66 fl. 18 kr. hafte, zu deren Abzahlung dem künftigen Pfarrer ein zehnjähriges Provisorium bewilliget sey.

Gestorben ist:

Am 22. September 1837: der pensionirte Forstmeister Gebhard in Rheinbischofsheim.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1837.

Bekanntmachungen.

Die beim Verkehr mit den Niederlanden der Schiffahrt zugestandenen Erleichterungen und Begünstigungen betreffend.

Zu einem zwischen Preußen und den Niederlanden unterm 3. Juni d. J. abgeschlossenen Schiffahrtsvertrage haben sich nicht nur beide Staaten nach den unten folgenden Artikeln 1 bis 5. des Vertrages ihrer Schiffahrt gegenseitige Zugeständnisse gemacht, sondern es hat auch das Niederländische Gouvernement nach dem weiter beigedruckten Art. 7 B. des Vertrags

1) gänzliche Freiheit von seinem conventionsmäßigen Rheinzolle (Anlage lit. C. der Rheinschiffahrtsakte vom 31. Merz 1831) für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rhein zu Thal auf Preußischen Schiffen nach den Niederlanden eingeführt werden und zur Ausladung in einem Niederländischen Hafen bestimmt sind,

2) Herabsetzung der vorgedachten Abgaben auf die Hälfte für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem Niederländischen Hafen auf Preußische Schiffe verladen und auf dem Rheine zu Berg aus den Niederlanden ausgeführt werden,

3) Befreiung der Preußischen Schiffe von dem Recognitionsgelde bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen,

zugestanden.

Zufolge einer hiezu noch besonders getroffenen Verabredung sollen auch die Schiffe derjenigen anderen Uferstaaten des Rheins, des Mains und des Neckars, welche ihrerseits der Schiffahrt bereits Vortheile oder Begünstigungen ohne Unterschied der Flagge bewilligt haben und solche zuzugestehen fortfahren, auf dem Niederländischen Rheine der eben erwähnten Zollerleichterungen theilhaftig seyn; auch sollen unter der Bedingung der Beobachtung der Reciprocität den Niederlanden gegenüber die Art. 1 bis 5 des Vertrages auf die Schiffe der genannten Staaten angewendet werden.

Da nun von Seite des Großherzogthums nicht nur, was die Art. 1 bis 5 betrifft, Reciprocität beobachtet wird, sondern auch an den Großherzoglichen Wasserzöllen auf dem Rhein und Neckar Zollerleichterungen ohne Unterschied der Flagge bereits zugestanden sind und fernerhin bestehen bleiben, so haben sich auch die Schiffe der Angehörigen des Großherzogthums und die Ladungen dieser Schiffe im Verkehr mit den Niederlanden der im Art. 1 — 5 enthaltenen Zugeständnisse und der oben bezeichneten, im Art. 7 aufgeführten Zollerleichterungen zu erfreuen.

Dies wird hiermit in Folge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 13. v. M. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, am 6. Oktober 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Auszug

aus dem unterm 3. Juni 1837 zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande abgeschlossenen Schiffahrts-Vertrag.

Artikel 1.

Die Preußischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleußen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegeldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder

Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Angestellten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst oder bei ihrem Ausgange jetzt auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Artikel 3.

Da es die Absicht der hohen kontrahirenden Theile ist, zwischen den Ihren beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderen Handelsgegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen kontrahirenden Theilen, noch durch in Deren Namen oder unter Deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 4.

Alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direct aus den Häfen des Königreichs Preußen auf Preußischen Schiffen in Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa, oder aus letzteren auf Niederländischen Schiffen in preußische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus Preußischen Häfen auf Niederländischen Schiffen nach Niederländischen Häfen in Europa oder aus letzteren auf Preußischen Schiffen nach Preußischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle oder andere Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direct zwischen den beiderseitigen Häfen auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Artikel 5.

Wenn einer der hohen kontrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schiffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Artikel 7.

x. x.

B. In Erwiederung dieser dem Handel und der Schiffahrt der Niederlande günstigen Bestimmungen bewilligen Seine Majestät der König der Niederlande:

1) gänzliche Freiheit von den in dem Tarif, Anlage Lit. C. der Mainzer Convention vom 31. März 1831 verzeichneten Rheinzölle für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rheine thalwärts auf Preußischen Schiffen eingeführt werden, und zur Ausladung in einem Niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Consumtion übergeben, oder in die Niederlagen gebracht zu werden;

2) Herabsetzung der vorgedachten Abgaben auf die Hälfte, für alle Gegenstände, ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem Niederländischen Hafen auf Preußische Schiffe geladen sind, und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt werden;

3) Befreiung der Preußischen Schiffe von der Schiffsgebühr bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten Sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der Rheinschiffahrtsabgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welche sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen etwa bewilligen möchten.

Die dem einen der beiden Staaten angehörigen Schiffer sollen berechtigt seyn, die Binnenschiffahrt zwischen verschiedenen Orten des Rheinischen Stromgebiets des anderen Staates zu treiben, ohne daselbst einer höheren Gewerbe- (Patent-) Steuer, als die einheimischen Schiffer, unterworfen zu werden.

x. x. x.

Die Aufhebung der bisherigen Poststation zu Singen, und die Errichtung zweier neuer Poststationen zu Randegg und Steißlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 4. März d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherige Posthalterei und Postexpedition zu Singen aufgehoben und dagegen sowohl in Randegg, Bezirksamtes Radolphzell, als auch in Steißlingen, Bezirksamtes Stockach, Posthaltereien, so wie Brief- und Fahrpost-Expeditionen errichtet und deren Distanzen folgendermaßen festgesetzt werden:

von Randegg nach Schaffhausen auf dreiviertel Post,
nach Steißlingen auf eine Post,
nach Radolphzell auf eine und einviertel Post,
nach Hilzingen auf eine halbe Post,
von Steißlingen nach Randegg auf eine Post,
nach Stockach auf dreiviertel Post,
nach Hilzingen auf dreiviertel Post.

Da durch die Aufhebung der Posthalterei Singen künftig eine direkte Fahrt von den nächstgelegenen Poststationen bis Hilzingen statt findet, so sind gleichzeitig die dießfälligen Distanzen dieser letztern Posthalterei neu regulirt worden und zwar:

von Hilzingen nach Steißlingen auf dreiviertel Post,
nach Radolphzell auf eine Post,
nach Randegg auf eine halbe Post.

Es wird dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anordnungen mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit treten.

Carlsruhe, den 6. Oktober 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Die Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, und die Beförsterung der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen in den grundherrlichen Gemarkungen Hofweier und Niederschopfheim betreffend.

Der Grundherr Freiherr von Frankenstein hat auf das Recht zur Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, sowie der Beförsterung der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen in den Gemarkungen Hofweier und Niederschopfheim verzichtet.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese beiden grundherrlichen Gemarkungen dem landesherrlichen Forstbezirk Gengenbach zugewiesen wurden.

Carlsruhe, den 30. September 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Die Dienstthätigkeit der Gendarmerie betreffend.

Beiliegende Uebersicht über die vom 1. Januar bis letzten Dezember 1836 durch die Gendarmerie wegen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und vollzogenen Verhaftungen wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. Oktober 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht:

Es haben nämlich gestiftet:

Die Handelsleute Traumann und Hirschhorn zu Heidelberg in das katholische Almosen daselbst 73 fl. 30 kr.

Die zu Sinsheim verstorbene Magdalena Betz zur Unterstützung armer katholischer Schulkinder allda 300 fl.

Johann Georg Beuerlein von Heckfeld der dortigen Kirche ein Meßgewand und eine Albe im Werth von 100 fl.

Jakob Heiligs Wittwe von Walldürn in den dortigen Almosenfond ein Kapital von 50 fl.

Der vormalige Pfarrer Kieser zu Grünsfeld, nunmehriger Domkapitular in Freiburg, dem Almosenfond in Paimar 50 fl.

Die zu Tauberbischofsheim ledig gestorbene Magdalena Kuhn von Impfingen in den Almosenfond dieser beiden Orte, und zwar einem jedem derselben, die Summe von 500 fl.

Georg Holler von Ueffingen in den evangelischen Kirchenfond daselbst zur Anschaffung von Brod und Wein zum heiligen Abendmahle 200 fl.

Die ledige Margaretha Spengler von Külsheim durch letztwillige Verfügung der dortigen Kirche den Rest ihres in 431 fl. 22 kr. bestehenden Vermögens.

Katharina Beierlein Wittwe in den katholischen Kirchenfond in Neckarelz 50 fl.

Franziska Bintz in denselben Kirchenfond 74 fl.

Die verstorbene Agathe Eck von Beckstein in den dortigen Kirchenfond die Summe von 1000 fl.

Ein Ungenannter zur Gründung eines Baufonds für das evangelische Pfarrhaus in Binau 20 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Wollmannn zu Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen:

dem Oberhofgerichts-Registrator Krieger den Titel eines Kanzleiraths zu verleihen,

den Oberhofgerichts-Kanzlisten Schüßler zum Expeditor des Oberhofgerichts, und

den Registraturgehülfen Lahr zum Registrator bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises zu ernennen.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrei Honau, Amts Rheinbischofsheim, dem Priester August Ferdinand Lindner von Bruchsal, bisherigen Vikar in Zuzenhausen, gnädig zu verleihen geruht.

Das Schriftverfassungsrecht in Administrativ-Gegenständen haben von Großherzoglichem Ministerium des Innern erhalten:

a) der Rechtspraktikant Dominik Herterich von Hilzingen, dermals zu Weinheim, durch Beschluß vom 30. September d. J.

b) der Rechtspraktikant Joseph Heinemann von Donaueschingen, dermals zu Hüfingen, durch Beschluß vom 2. Oktober d. J.

c) der Rechtspraktikant Lorenz Brentano von Mannheim, dermals zu Möhringen, durch Beschluß vom 2. Oktober 1837.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Revisors bei großherzoglicher Hofdomänenkammer. Die Bewerber haben sich bei eben dieser Behörde binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Mühlingen, Amts Stockach, erledigt durch den Tod des Pfarrers Maier, mit einem meistens in Zehent- und Gütertertrag bestehenden, auf 928 fl. geschätzten Einkommen, worauf aber ein zehnjähriges zu 4 Prozent verzinsliches Provisorium von 398 fl. 43 kr. zur Rückzahlung der zum Pfarr- und Schulhausbau vorgeschossenen Beiträge haftet.

3) Die katholische Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, erledigt durch Beförderung des Pfarrers Reize nach Ludwigshafen. Deren Einkommen beläuft sich auf ohngefähr 550 fl., worauf aber ein zehnjähriges, vom 27. Februar d. J. anfangendes Provisorium von 65 fl. 57 kr. wegen Umzäunung des Pfarrgartens lastet.

Die Kompetenten um die eine oder andere dieser Pfarrpfründen unter 1) und 2) haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Großherzoglichen Regierung des Seekreises zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Weiterdingen, Amts Blumenfeld, erledigt durch den am 25. August l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Kittler, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien, Zehent- und Gütertertrag. Die Bewerber haben sich an die Grundherrschaft von Hornstein in Weiterdingen, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu wenden.

Gestorben sind:

am 29. September 1837 der pensionirte Regierungs-Registrator Schonhardt in Waldkirch, und

„ 6. Oktober „ der pensionirte Oberamtmann Magon in Villingen.

Tabellarische Uebersicht

über sämmtliche

vom 1. Jannar bis zum letzten Dezember 1836

durch die Gendarmerie wegen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geschehenen Verhaftungen.

Benennung der Vergehen und Verbrechen.	Verhaftet.		Angezeigt.		Summa.
	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	
wegen Tödtung	28	2	3	—	33
„ Verwundung	186	12	22	3	283
„ Brandstiftung	7	2	2	—	11
„ Straßenraub	30	1	16	—	47
„ Diebstahl	989	140	438	5	1572
„ Wilderei	35	2	38	—	75
„ Falschmünzen	11	2	3	—	16
„ Verfälschung von Handschriften	38	17	6	—	61
„ Betrug	126	48	37	2	213
„ Auflauf und Tumult	3	—	1	—	4
„ Desertion	9	11	—	—	20
„ Refraction	3	1	2	—	6
„ Vagantenleben und Jaunerei	187	149	1	—	337
„ Mangel an Pässen und sonstigen Ausweisen	768	1230	9	1	2008
„ Beherbergung ohne Nachtzettel	—	—	958	—	958
„ herumziehendem, mit Arbeitsscheue verbundenen Lebenswandel, insbesondere wegen Bettel	2949	2087	66	5	5107
„ unbefugter Armencollecte	10	1	9	—	20
„ unbefugtem Lotteriecollectiren	—	1	10	—	11
„ Uebertretung des Hazardspiel-Verbots	—	5	13	4	22
„ Gefährdung der Sittlichkeit im Allgemeinen	142	24	101	11	278
„ Streithändel und Schlägerei	360	70	239	12	681
„ Nachtschwärmerei und Uebersitzen	125	53	3364	26	3568
„ unerlaubter Tanzmusik	—	—	126	—	126
„ Straßenfrevel, sowohl Uebertretung der Straßenpolizei, als Defraudation der betreffenden Abgaben	12	8	949	18	987
„ Uebertretung der Feuerordnung	—	—	667	8	675
„ unbefugtem Arzneiverkauf	4	4	9	5	22
„ unbefugtem Giftverkauf	—	—	1	—	1
„ Verletzung der Verordnung über Transport und Verkauf von Schießpulver	—	—	10	—	10
„ unerlaubtem Schießen	1	—	381	2	384
„ unrichtigem Maaß und Gewicht	—	2	585	1	588
„ Uebertretung der Mühlenordnung	—	—	5	—	5
„ unerlaubtem Hausiren	154	198	312	68	732
„ Uebertretung der Kirchenfeier	—	—	173	—	173
„ Forstfrevel	22	7	421	—	450
„ Defraudation der Hundstaxe	—	—	112	—	112
„ Beschimpfung und Mißhandlung der Gendarmerie	56	16	76	3	151
„ sonstigen Polizeivergehen	131	244	5258	24	5655
Summa :	6386	4337	14481	198	25402

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Oktober 1837.

Bekanntmachung.

Die mit der freien Stadt Frankfurt wegen Nachlasses von Wasserzöllen abgeschlossene Uebereinkunft betreffend.

Nachdem bei den Vollzugsverhandlungen über den Beitritt der freien Stadt Frankfurt zu dem deutschen Zollvereine letztere den Wunsch ausgesprochen hat, der zwischen Baden, Preußen, Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen bestehenden Vereinbarung über den ganzen oder theilweisen Nachlaß der Wasserzölle für deutsche Erzeugnisse und Gegenstände des freien Verkehrs sich anzuschließen, und die Großherzogliche Regierung einem hierauf gegründeten Antrage entsprechend entgegengekommen ist, so haben beide Staaten unterm 8. Juli d. J. nachstehende, für die Dauer des Zollvereins gültige Uebereinkunft getroffen.

Artikel 1.

Baden bewilligt der Stadt Frankfurt für alle aus ihrem Hafen zu Wasser abgehende Güter des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch ausser-deutschen Erzeugnisse, bei den Badischen Rhein- und Neckarzöllen die in der Uebereinkunft zwischen Baden, Preußen, Bayern, Württemberg und Großherzogthum Hessen zugestandenen Wasserzollnachläße, und zwar in der Art, daß

a) die bezeichneten Gegenstände, wenn sie aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Rhein, mit Berührung der Octroi-Aemter Mannheim oder Neuburg verschifft werden, an der ersterwähnten Station zu Berg und zu Thal, an

der letzterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche bei diesen Octroi-Aemtern erhoben werden, mit Ausnahme der Recogtionsgebühr befreit seyn sollen;

b) daß ferner diejenigen Güter gleicher Beschaffenheit, die aus dem Hafen der freien Stadt Frankfurt auf dem Neckar, mit Berührung der Großherzoglichen Neckar-Zoll-Aemter verschifft werden, von zwei Dritteln des Neckarzolls, der an diesen Aemtern zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Recognitionsgebühr, frei bleiben sollen.

Artikel 2.

Die freie Stadt Frankfurt gewährt allen aus Großherzoglich Badischen Rhein-, Main- und Neckarhäfen abgehenden Gütern der im Artikel 1. gedachten Art, welche auf dem Main mit Berührung des Frankfurter Mainzollamtes verschifft werden, den Nachlaß des Mainzolls, mit Vorbehalt einer noch zu regulirenden Recognitionsgebühr.

Diese Uebereinkunft wird in Folge höchsten Auftrags andurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Carlsruhe, den 19. Oktober 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Mittell.

Verordnung.

Den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse betreffend.

In Erwägung, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 15. September 1834, (Regierungsblatt 1834, Seite 309) über die Forstgerichtsbarkeitskassen und den Vollzug der in Forstfrevelsachen ergehenden Erkenntnisse alle erkannten Forstfrevelstrafen und Schadensersatzbeträge zum Einzug an die Forstgerichtsbarkeitskassen überwiesen werden;

in Erwägung, daß damit diese Kassen und die von ihnen bestellten Untererheber auch zur Betreibung solcher Beträge veranlaßt werden, rücksichtlich welcher man zum Voraus schon von der Fruchtlosigkeit der Betreibung überzeugt seyn kann;

in Betracht, daß hierdurch den Erhebungsbehörden ganz außerordentliche Mühe verursacht wird, die bei einer veränderten, die Bezirksämter verhältnißmäßig nur um weniges mehr in Anspruch nehmenden, Einrichtung beseitigt werden kann;

in Betracht, daß bei dem bisherigen Verfahren auch die Strafverwandlung auf eine nachtheilige Weise verzögert wird, sieht man sich im Einverständnisse mit Großherzoglichem Finanzministerium veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß auf den Verzeichnissen, durch welche die eines Forstfrevels Beschuldigten und die für sie haftbaren Personen nach §. 205 des Forstgesetzes zur Thätigungstagfahrt vorgeladen werden, sogleich nach der Vorladung, und vor Rücksendung der Verzeichnisse an das Bezirksamt, von dem Bürgermeister, zwei Gemeinderäthen und dem Steuererheber kurz bescheinigt werde, welche der Vorgeladenen als vermögenslos anzusehen seyen.

§. 2.

Erscheinen die hiernach als vermögenslos bezeichneten Personen bei der Frevelthätigung, so sind sie bei Eröffnung des gegen sie gefällten Erkenntnisses (§. 209 des Forstgesetzes) zu vernehmen, ob sie die schuldigen Straf- und Schadensersatz-Beträge zu zahlen vermögen. Fällt die Erklärung verneinend aus, so sind die betreffenden Posten im Frevelgerichtsprotokoll als ungiebig zu bezeichnen.

§. 3.

Erscheinen die nach §. 1 als vermögenslos angegebenen Personen nicht bei der Frevelthätigung, so ist ihnen bei Eröffnung des gegen sie gefällten Erkenntnisses zugleich verkünden zu lassen, daß die Geldstrafe in Arbeit oder Gefängniß werde verwandelt werden, im Fall sie nicht binnen drei Tagen beim Bürgermeister erklären, daß sie Zahlung zu leisten vermögen.

Die Bürgermeister haben deshalb die Eröffnungsurkunden jeweils noch drei Tage lang zurückzubehalten, hinsichtlich der Verurtheilten, die innerhalb dieser Frist erklären, daß sie zahlen können, dies beizufügen, sofort die Urkunden an das Bezirksamt zurückzusenden.

Dieses hat alsdann alle Posten, rücksichtlich welcher nach §. 1 Vermögenslosigkeit bescheinigt und keine Erklärung darüber, daß Zahlung geleistet werden kann, abgegeben ist, im Frevelgerichtsprotokoll gleichfalls als ungiebig zu bezeichnen.

§. 4.

Die Bezirksämter haben hierauf alle Posten, die nicht nach §. 2 und 3 als ungiebig bezeichnet sind, wie seither nach den §§. 3 — 6 der Verordnung vom 15. September 1834 an die Forstgerichtsbarkeitskassen zu überweisen, und es bleibt sodann für dieselben vollkommen das bisherige Verfahren bestehen.

Hinsichtlich der nach §. 2 und §. 3 als ungiebig bezeichneten Posten aber unterbleibt die Ueberweisung an die Forstgerichtsbarkeitskassen, und es tritt dagegen das im nachstehenden Paragraphen bezeichnete Verfahren ein.

§. 5.

Die in Folge der §§. 2 und 3 als ungiebig bezeichneten Strafbeträge werden sogleich in die stellvertretenden Strafen verwandelt, und diese im Frevelprotocoll bemerkt.

Es werden sodann aus dem Frevelprotocolle über alle solche ungiebigen Posten Auszüge gefertigt, und zwar:

1) ein Auszug zum Vollzug der stellvertretenden Strafen. Dieser Auszug enthält neben den betreffenden Nummern des Frevelprotocolls die Namen und Wohnorte der Frevler, den Betrag der gegen Jeden erkannten Geldstrafe, die stellvertretende Strafe, den Waldeigenthümer, auf dessen Eigenthum der Frevel begangen wurde, und endlich eine freie Colonne, in welche der Vollzug der Strafe notirt wird.

   Er wird in einer oder mehreren Abtheilungen ausgefertigt, bald möglichst zum Vollzug der Strafen hinausgegeben und, wenn dieser erfolgt und in der betreffenden Colonne notirt ist, zu den Gerichtsakten geheftet.

   Der Bezirksförster hat das Bezirksamt, gemäß den §§. 12 und 13 der Verordnung vom 15. September 1834 stets in Kenntniß davon zu erhalten, wo die Arbeitskräfte der Frevler mit Vortheil verwendet werden können.

   Wird demungeachtet vor dem Vollzug der Arbeitsstrafen im einzelnen Falle noch eine Communikation mit dem Bezirksförster nöthig, so wird sie das Amt einleiten.

2) Ein Auszug für jeden Waldeigenthümer, in welchem die Nummer jedes auf den betreffenden Wald bezüglichen Postens im Frevelprotokoll, der Name und Wohnort jedes Frevlers und der ihm zur Last fallende Schadensersatzbetrag bemerkt ist.

   Derselbe wird alsbald dem betreffenden Eigenthümer zur Nachricht und etwa beliebigen weitern Beitreibung zugefertigt (§. 218 des Forstgesetzes).

Die Fertigung dieses Auszugs unterbleibt, sofern der betreffende Waldeigenthümer ein für allemal oder bis auf Widerruf darauf verzichtet.

Das Domänenärar verzichtet ein für allemal auf diese Verzeichnisse, da sich von einer weitern Beitreibung dieser inexigiblen Posten kein Erfolg erwarten läßt.

§. 6.

Für die nach §. 5 zu fertigenden Auszüge, einschließlich der hierzu erforderlichen Impressen, werden den damit beauftragten Amtsactuaren

1) was die Behufs des Strafvollzugs zu fertigenden Auszüge betrifft, einschließlich der Gebühr wegen Führung der Rückfallsregister, von jedem Item 2 kr. und

2) was die Auszüge für den Waldeigenthümer betrifft, von jedem Item 1½ kr.

aus der Amtskasse, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse bewilligt.

§. 7.

Wie für die Auszüge zum Behuf des Strafvollzugs werden auch für jedes Item der Ortseinzugsregister statt bisheriger 1½ kr. (§. 6. der Verordnung vom 15. September 1834) künftig, einschließlich der Gebühr für die Rückfallsregister, 2 kr. dem betreffenden Amtsactuar von der Obereinnehmerei, beziehungsweise standesherrlichen Forstgerichtsbarkeitskasse bezahlt, damit zur Berichtigung der durch §. 9 der über die Rückfallsregister erlassenen Verordnung vom 8. August 1836 bewilligten Gebühr keine besondere Kostenverzeichnisse mehr aufzustellen sind.

§. 8.

Der Vollzug dieser Verordnung beginnt mit den im Januar 1838 abgehalten werdenden Frevelthätigungen.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Bekanntmachung.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Stadtrath Heinrich von Wittgenstein aus Köln das Ritterkreuz HöchstIhres Ordens vom Zähinger Löwen zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

HöchstIhrem Minister-Residenten zu Paris, Geheimen-Legationsrath Gerstlacher, den Titel und Rang eines Geheimenraths zweiter Klasse zu ertheilen;

den Geheimenrath Dr. Teuffel zum Direktor der Sanitäts-Commission zu ernennen;

den Direktor der Hofdomänenkammer Schippel zum Präsidenten der Oberrechnungskammer,

den Geheimen-Referendär Seltzam bei dem Finanz-Ministerium zum Direktor der Hofdomänenkammer,

den Ministerialrath Rutschmann bei dem Finanz-Ministerium zum Direktor der Forstdomänen und Bergwerke, und

den Domänenrath Ziegler zum Finanz-Ministerialrath zu ernennen;

das Amtsphysikat Lörrach dem Physikus Dr. Zeller in Emmendingen, dagegen

das Amtsphysikat Emmendingen dem Physikus Dr. Schürmayer in Bonndorf, und

das Amtsphysikat Gernsbach dem praktischen Arzt J. Wittum zu Gernsbach zu übertragen;

den Postmeister und Zeitungs-Expeditor Benedikt Rivola zu Carlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerücktem Alter und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und

die hierdurch erledigte Zeitungs-Expedition bei dem Oberpostamt Carlsruhe dem bisherigen ersten Postamts-Officialen Hugo Wandt in Freiburg unter Verleihung des Charakters als Postmeister zu übertragen, sowie auch

die erledigte Secretärs-Stelle bei der Oberpostdirektion dem bisher bei derselben als Revisions- und Secretariats-Gehilfen angestellten Kameralpraktikanten Franz von Lamezan aus Mannheim zu verleihen, und

den Amortisationskasse-Commis Bürge zum Buchhalter bei der Zehentschuldentilgungskasse zu ernennen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarrers Johann Joseph Achstetter zu Eiersheim auf die erledigte katholische Pfarrei Schönfeld, Amts Tauberbischofsheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 13. Oktober d. J. ist den Rechtspraktikanten Karl Sachs von Carlsruhe und August Koch von Leiberstung das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Der Erstere wird seinen Wohnsitz in Carlsruhe, der Letztere aber in Achern nehmen.

Dem Candidaten der Pharmazie Robert Dyckerhoff von Schwetzingen ist nach vorschriftsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische Pfarrei Wehr, Amts Säckingen, erledigt durch die Versetzung des dortigen Pfarrers Wagner auf die Pfarrei Ettenheimmünster. Ihr Ertrag beläuft sich ohngefähr auf 1100 fl., darauf haftet aber die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, und durch denselben die administrirte Pfarrei Oeflingen bis zur Wiederbesetzung gegen die besondere Remuneration von 150 fl., wovon 50 fl. dem Vikar gebühren, versehen zu lassen. Die Kompetenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38., insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Ober-Rheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

2) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Dürrn, im Dekanat Pforzheim, erledigt durch die Zuruhesetzung des dortigen Pfarrers Böck, mit einer Kompetenz von 943 fl. 34 kr., worauf jedoch ein jährlicher Abzug von 300 fl. als Beitrag zur Pension des Pfarrers Böck ruht. Die Kompetenten haben sich binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Nußbach, im Amte Tryberg, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Kürz nach Bettmaringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl., worauf aber eine in zehn Jahren zu tilgende Kriegsschuld von 164 fl. 5 kr. und ein zu vier Prozent verzinsliches dreißigjähriges Bauprovisorium von 1637 fl. 30 kr. haftet. Die Kompetenten um diese, dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Großherzoglichen Regierung des Ober-Rheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Eiersheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 560 fl. in Zehnten, Geld, Naturalfixum und Güterbenutzung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, den Rest eines Kriegsschuldenkapitals von ursprünglichen 140 fl. in den noch übrigen fünf Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich bei der Fürstl. Leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Reicholzheim, im Amte Wertheim, erledigt durch die Beförderung des Pfarrers Walzenbach auf die Pfarrei Dörlesberg, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 550 fl. in Geld, Naturalfixum und Beinutzungen.

6) Die katholische Pfarrei Rosenberg, im Amte Adelsheim, welche durch einen jährlichen Zuschuß von 164 fl. aufgebessert ist, und hiernach beiläufig 500 fl. erträgt.

Die Kompetenten um die eine oder andere der unter 5 und 6 genannten Pfarreien haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen Standes- und Patronatsherrschaft nach Vorschrift zu melden.

Widerruf: Man sieht sich veranlaßt, das im Reg.Blatt Nr. 33, vom 27. September d. J. auf Seite 313 eingerückte Ausschreiben der katholischen Pfarrei Kuppenheim, Oberamts Rastatt, andurch zurückzunehmen.

Berichtigung. Im Regierungsblatt von 1837, Seite 330, Zeile 7 von unten ist zu setzen: „Wiesloch“ statt „Leimen“.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen, zur Sicherung des Vollzugs des Gesetzes über das Branntweinkesselgeld vom 22. Juni l. J. (Regierungsblatt Nr. **XVIII.**) zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Alle Branntweinkessel müssen geeicht seyn. Der Gehalt des Kessels ist in neuen Maaßen zu bestimmen. Was unter einer Maaß ist, wird nicht gerechnet.

§. 2.

Aufsätze, welche zur Verlängerung des Kessels gebraucht werden, sind verboten.

§. 3.

Wenn ein neuer Kessel angeschafft wird, so ist dem Steuererheber hievon Anzeige zu machen; ebenso, wenn an einem schon geeichten Kessel eine Veränderung vorgenommen worden ist, welche auf den Gehalt des Kessels Einfluß hat.

Die Anzeige muß vor Ablauf von vier Tagen nach dem Empfang oder Rückempfang des Kessels geschehen.

§. 4.

Weder in einem neuen, noch in einem seinem Gehalte nach veränderten Kessel darf gebrannt werden, ehe die Eichung vorgenommen worden ist.

§. 5.

Die Steuerverwaltung ist befugt, da, wo es ihr zur Sicherung der Abgabe nöthig scheint, die Hüte der Kessel, für welche kein Brennschein gelöst ist, oder diese Kessel selbst, oder auch das Schürloch des Brennofens durch Verschnürung oder Versiegelung so verwahren zu lassen, daß der Gebrauch zum Brennen unmöglich ist.

§. 6.

Die Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen sind auf die Kessel der Apotheker und Chemiker, wenn sie mit Branntwein und andern gebrannten Wassern keinen Handel treiben, auch nicht um den Lohn für Dritte, sondern nur für ihr Gewerbe brennen, nicht anwendbar.

§. 7.

Unter keinem Vorwand darf Jemand einen Branntweinkessel oder Kesselhut ohne Vorwissen und schriftliche Erlaubniß des Steuererhebers einer dritten Person zur Benutzung überlassen.

Der Steuererheber kann diese Erlaubniß nur ertheilen, wenn dabei keine Gefährde für die Abgabenerhebung zu befürchten ist.

§. 8.

Wer Branntwein brennen will, hat dies dem Steuererheber seines Wohnorts unter Angabe der Zeit, für welche er dem Art. 4 des Gesetzes gemäß einen Brennschein begehrt, zu erklären, und wenn er mehrere Kessel hat, anzuzeigen, in welchem derselben er brennen will.

Der Steuererheber fertigt in Gemäßheit dieser Erklärung den Eintrag ins Accismanual und stellt die gleichlautende Quittung gegen Erlegung der Abgabe als Brennschein aus.

§. 9.

Wer in mehreren Kesseln zugleich brennen will, muß für jeden einen besondern Brennschein lösen.

§. 10.

Ist im Laufe der Betriebsperiode, für welche ein Branntweinbrenner das Kesselgeld bezahlt hat, mit dem betreffenden Kessel eine Veränderung vorgenommen worden, durch

die dessen Inhalt vergrößert ward, oder will der Branntweinbrenner das Brennen nicht mehr in dem anfänglich inne gehabten, sondern in einem anderen größeren Kessel fortsetzen, so muß von der Maaßzahl, um welche sich der Kesselinhalt vermehrt hat, für den Rest der Betriebsperiode, den Monat der eintretenden Veränderung für voll gerechnet, ein nachträglicher Brennschein gelöst werden.

Beträgt jedoch die Abgabe, die demgemäß nachträglich zu entrichten wäre, unter 4 kr., so unterbleibt die Erhebung derselben, sowie die Ausfertigung eines nachträglichen Brennscheins.

Der alte Brennschein ist in diesem Falle forthin gültig, jedoch auf demselben die in Bezug auf den Kesselinhalt eingetretene Veränderung vom Steuererheber zu bemerken.

§. 11.

Wer vor Ablauf der Brennzeit seinen Wohnort verändert, darf auf den schon gelösten Brennschein fortbrennen, er muß sich aber bei dem Steuererheber des neuen Wohnorts durch Vorzeigung des Brennscheins über seine Berechtigung ausweisen.

§. 12.

Die Branntweinbrennereien stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung.

Das Erhebungs- und Aufsichtspersonal ist berechtigt, dieselben jederzeit zu untersuchen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn darin gearbeitet wird.

§. 13.

Unabhängig von der gesetzlichen Strafe der Unterschlagung des Kesselgeldes ist zu ahnden:

1) mit einer Strafe von 5 bis 15 fl.:

a) die Anwendung eines Aufsatzes zur Verlängerung des Kesselhalses

b) das Brennen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Kessel;

c) der heimliche Besitz eines Kesselhutes;

d) die eigenmächtige Abnahme der Verschnürung und der Siegel von einem Hute, einem Kessel oder der Feuerung eines Kessels;

2) mit einer Strafe von 3 bis 6 fl.:

a) die Unterlassung der im §. 3 vorgeschriebenen Anzeige;

b) die Verleihung eines Branntweinkessels oder Hutes an dritte Personen, ohne Erlaubniß des Steuererhebers.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 12. Oktober 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums vom 23. Oktober d. J. in Betreff der Errichtung einer Hinterlegungskasse, haben Wir, in Erwägung der eingetretenen Hindernisse, das Gesetz vom 3. August d. J. auf den 1. November in Kraft treten zu lassen, den Vollzugstermin anderweit auf den 1. Januar k. J. festzusetzen beschlossen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 26. Oktober 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Uebersicht über den Zustand der Gebäude-Brandversicherungsanstalt in dem Jahr 1836 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. September 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Die künftige Benennung des Ortes Neubrunn betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 12. Oktober l. J. Nr. 1554 die höchstlandesherrliche Genehmigung gnädigst zu ertheilen geruht, daß nach dem Wunsche des Herrn Fürsten von Leiningen der Ort beziehungsweise die fürstlich Leiningische Domäne Neubrunn künftig „Ernstthal" benannt werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Stiftungen.

Die ledig verstorbene Magdalena Kuhn von Tauberbischofsheim hat zum dortigen Pädagogiumsfond die Summe von 3000 fl. vermacht;

und die Wittwe Rosa Schrenck in Dürrheim hat zur Gründung eines Schulfonds daselbst 200 fl. und für den Armenfond allda 200 fl. hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geberinnen bekannt gemacht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten Schullehrer Johann Jakob Lauer zu Zwingenberg, in Aner-

kennung der von ihm länger als 48 Jahre treu und eifrig geleisteten Dienste, die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberhofgerichts-Vicekanzler Autenrieth zum Kanzler und den Ministerialrath Bekk zum Vicekanzler des Oberhofgerichts, ferner

die Hofgerichtsräthe von Wöllwarth zu Mannheim und Fetzer zu Freiburg zu Oberhofgerichtsräthen zu ernennen;

die Hofgerichts-Assessoren Sommer in Mannheim und von Bömble in Freiburg zu Hofgerichtsräthen zu befördern;

den Postmeister Ernst Tridant zu Mannheim, sowie den Postmeister Anton Steinam zu Heidelberg, unter Ernennung zu Oberposträthen, zur Oberpostdirektion einzuberufen;

den bisherigen Postinspektor Johann Gottfried Eberlin als Postmeister nach Kehl, dagegen

den Postmeister Conrad Berger zu Kehl in gleicher Eigenschaft zum Postamt Mannheim zu versetzen;

dem Postwagen-Expeditor Matthäus Widmann zu Carlsruhe den Rang und Charakter als Postmeister zu verleihen;

dem Postverwalter Johann Stark in Lörrach, unter Ernennung zum Postmeister, das Postamt Heidelberg, und

die hierdurch erledigte Postverwaltung Lörrach dem Oberpostamts-Officialen Carl Heßlöhl zu Carlsruhe unter Ernennung zum Postverwalter zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben geruht, die erledigte Collectur Mannheim dem bisherigen Dienstverweser Ernst Banz, unter Verleihung des Charakters als geistlicher Verwalter, und

die erledigte Stiftschaffnei Sinsheim dem bisherigen Dienstverweser Heinrich Friedrich Muth, unter gleichmäßiger Verleihung des Charakters als geistlicher Verwalter, definitiv zu übertragen;

den Buchhalter Friderici bei der Generalstaatskasse zum Zahlmeister daselbst zu ernennen, und

den Revisionsassistenten Unger zum Revisor bei dem Controlbüreau der Steuerdirektion zu befördern.

Auch haben Höchstdieselben den evangelischen Dekan und Pfarrer Beier in Bödigheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen seines vorgerückten Alters in den Pensionsstand versetzt, ferner

die katholische Stadtpfarrei Kenzingen dem Pfarrer Dischler zu Eschbach,

die erledigte evangelische Pfarrei Kleinkems dem Pfarrer Ludwig Schember zu Waldangelloch, und

die erledigte evangelische Pfarrei Waldwimmersbach, Dekanats Neckargemünd, dem Pfarrer Ludwig Le Beau zu Rußheim gnädigst übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Johann Georg Löhle zu Melchingen auf die katholische Pfarrei Vöhrenbach, Amts Neustadt, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 20. Oktober d. J. ist dem Rechtspraktikanten Lorenz Brentano von Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Derselbe wird seinen Wohnsitz in Mannheim nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Bonndorf, mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourage mit 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Eschbach, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl., worauf aber, nebst dem Rest des seit 1833 laufenden sechsjährigen Kriegsschuldprovisoriums von 101 fl. 36 kr., eine nachträgliche Kriegskostenforderung der Gemeinde St. Peter ad 16 fl. 41 kr. ruht. Die Competenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrei haben sich nach

Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38, insbesondere Art. 4., sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

3) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Waldangelloch, im Dekanat Sinsheim. Ihre Competenz ist auf 696 fl. 12 kr. angeschlagen, darauf haftet aber eine Kriegsschuld von 80 fl. 15 kr., welche der neu ernannt werdende Pfarrer in acht Jahren zu berichtigen und mit 5 Prozent zu verzinsen hat. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

4) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Bödigheim mit dem Rest der kompetenzmäßigen Besoldung im Betrage von 506 fl. 39 kr., dann der Wohnung im Pfarrhause, in welchem aber dem pensionirten Dekan Beier ein Theil zur Benutzung verbleibt. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft Rüdt von Collenberg zu Bödigheim zu melden.

Gestorben ist:

am 2. Oktober d. J. der pensionirte Physikus Medicinalrath **Dr. Reinhard** zu Schopfheim.

Uebersicht

des

Zustandes der Gebäude-Versicherungsanstalt im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar 1836 bis dahin 1837.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Etats-Rechnung von früheren Jahren:				
7852	43½	a) Kassenvorrath bei der Hauptkasse	7852	43½		
214	4	b) Beitragrückstände bei Partikular-Verrechnungen . . .	214	4		
1900	44	c) Ersatzposten	795	41	1105	3
		II. Etats-Rechnung vom laufenden Jahre:				
		a) Beiträge über Abzug der Hebgebühren zu 1 Kreuzer vom Gulden bei einer Umlage von 10 Kreuzer auf 100 Gulden Brandversicherungs-Anschlag:				
		61,064 fl. 5 kr. im Seekreis von 37,261,450 fl. Anschlag				
		80,825 " 15 " " Oberrhnkr. " 49,316,650 " "				
		100,139 " 11 " " Mittelrhnkr. " 61,102,400 " "				
		76,975 " 40 " " Unterrhnkr. " 46,968,300 " "				
319,004	11	zusammen von 194,648,800 fl. Anschlag	316,952	49	2051	22
143,129	55	b) Passivkapitalien	143,129	55		
1104	9	c) Ersatzposten	1104	9		
100	—	d) Hauszins	100	—		
473,305	46½	. . . . zusammen	470,149	21½	3156	25

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Etats-Rechnung von früheren Jahren.				
—	—	a) Bevor	—	—	—	—
		b) Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		30,873. 54. im Seekreis . . 23,452. 29. 7,421. 25.				
		37,320. 39. " Oberrhnkr. . 20,857. 7. 16,463. 32.				
		13,361. 25. " Mittelrhnkr. . 9,867. — 3,494. 25.				
		26,019. 6. " Unterrhnkr. . 22,441. 53. 3,577. 13.				
107,575	4	zusammen	76,618	29	30,956	35
		II. Etats-Rechnung vom laufenden Jahr.				
		a) Brandentschädigungen:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		77,048. 47. im Seekreis . . 53,235. 21. 23,813. 26.				
		104,965. 32. " Oberrhnkr. . 61,600. 22. 43,365. 10.				
		73,968. — " Mittelrhnkr. 65,243. 35. 8,724. 25.				
		32,868. 6. " Unterrhnkr. 14,415. 38. 18,452. 28.				
288,850	25	zusammen	194,494	56	94,355	29
		b) Entschädigungsgebühren und Katasterkosten:				
		fl. kr. — fl. kr. — fl. kr.				
		1,248. — im Seekreis . . . 1,248. — — —				
		1,359. 22. " Oberrheinkr. . 1,359. 22. — —				
		1,712. 11. " Mittelrheinkr. 1,712. 11. — —				
		1,637. 14. " Unterrheinkr. 1,637. 14. — —				
5,956	47	zusammen	5,956	47	—	—
402,382	16	Uebertrag	277,070	12	125,312	4

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
402,382	16	Uebertrag	277,070	12	125,312	4
		c) Passivkapitalien und Zinse:				
807,065	53	1) Kapitalien	156,150	—	650,915	53
25,248	9	2) Zinse	25,248	9	—	—
		d) Besoldungen:				
450	—	1) für den Verwaltungsrath	450	—	—	—
1,366	40	2) für die Kassenbeamten	1,366	40	—	—
		e) Büreaukosten:				
1,056	13	1) für den Verwaltungsrath	1,056	13	—	—
268	52	2) für die Kasseverwaltung	268	52	—	—
52	11	f) Porto und Geldtransportkosten	52	11	—	—
		g) für Unterhaltung des Diensthauses:				
16	40	1) Verbau	16	40	—	—
21	29	2) Herrschaftliche und andere Abgaben	21	29	—	—
95	40	h) Ersatzposten	95	40	—	—
776	26	i) Abgang	776	26	—	—
1,238,800	29	. . . . zusammen	462,572	32	776,227	57

Soll.			Hat.		Rest.	
fl.	kr.			kr.	fl.	kr.
473;305	46½	Betrag der Einnahme	470,149	21½	3,156	25
1,238,800	29	" " Ausgabe	462,572	32	776,227	57
		bleiben Kassenrest . .	7,576	49½		
		Die Ausgabsreste betragen . . . 776,227 fl. 57 kr.				
		über Abzug der Einnahmsreste . . 3,156 " 25 "	. . . .	.	773,071	32
		davon der Kassenrest	. . . .	.	7,576	49½
		somit beträgt das Deficit	. . . .	.	765,491	42½
		welches durch Umlage zu decken ist.				
		Als Vermögenstheil kommt noch der Antheil am Diensthaus und den Mobilien im Büreau hierher . . .	. . . .	. .	3,361	18
		mithin reines Deficit . .	. . . .	.	762,133	24½

Hierauf folgt das Verzeichniß der Brandentschädigungen.

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Im Seekreis.				
		Bezirksamt Ueberlingen.				
700	—	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	—	—	700	—
800	—	an Johann Regenscheid, nun Eduard Schuster zu Ueberlingen	800	—	—	—
500	—	" Joseph Kitt allda	500	—	—	—
5	—	" Jakob John allda	850	—	—	—
150	—	" Johann Winter allda	150	—	—	—
		Bezirksamt Constanz.				
50	—	an Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	—	—	50	—
		Bezirksamt Stockach.				
50	—	an Caspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
20	50	" Johann Schumacher und Jakob Fehrle zu Steißlingen	—	—	20	50
		Bezirksamt Engen.				
180	—	an Simon Schwarz zu Welschingen	—	—	180	—
50	—	" Joseph und Anton Dietrich zu Bargen . . .	50	—	—	—
5	—	" Mathias Stammler allda	5	—	—	—
433	20	" Baptist Fehringer, nun Joseph Reuter zu Bittelbronn	216	40	216	40
5	—	" Joseph Rösch allda	—	—	5	—
400	—	" Johann Kupferschmidt und Michael Keller zu Biesendorf	100	—	300	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Hüfingen.				
200	—	an den Kastellan der St. Antons-Kapelle, Anton Bader zu Neuenburg	—	—	200	—
3	—	" Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
800	—	" Martin Wild zu Blumberg, nun Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft	800	—	—	—
475	—	" Mathä Kleiser zu Blumberg	475	—	—	—
275	—	" Marzell Greitmann allda	275	—	—	—
500	—	" Urban Maier allda	500	—	—	—
6	50	" Peter Rothmund allda	6	50	—	—
13	—	" Johann Hinterkirch allda	13	—	—	—
13	—	" Jakob Zink allda	13	—	—	—
36	—	" Andreas Tritschler allda	36	—	—	—
10	—	" die Gemeinde Blumberg wegen der Scheuer . .	10	—	—	—
18	30	" Johann Hinterkirch Schuster allda	18	30	—	—
400	—	" Konrad Schlatter allda	400	—	—	—
600	—	" Johann Faller und Philipp Riegling allda . .	600	—	—	—
575	—	" Georg Kaiser allda	575	—	—	—
350	—	" Konrad Schmidt allda	350	—	—	—
325	—	" Siegmund Faller allda	325	—	—	—
775	—	" Jakob Holzhauser und Andreas Neukum allda .	775	—	—	—
63	16	" Ignaz Zahn allda	63	16	—	—
27	40	" Johann Rumer allda	27	40	—	—
145	28	" Konrad Anderhuber allda	145	28	—	—
196	—	" Georg Rösch allda	196	—	—	—
54	30	" Johann Kienzle allda	54	30	—	—
50	—	" Johann Fluck allda	50	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Hüfingen.				
450	—	an Alois Meier zu Allmannshofen	450	—	—	—
80	45	" Joseph Eppenberger allda	80	45	—	—
1600	—	" Moses Bader zu Riedöschingen	1600	—	—	—
		Bezirksamt Neustadt.				
700	—	an die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, nun Georg Siedle für das Försterhaus zu Vöhrenbach	700	—	—	—
800	—	" Karl Sattler zu Seppenhofen	800	—	—	—
625	—	" Johann Gut allda	625	—	—	—
550	—	" Matheus Heinzmann allda	550	—	—	—
500	—	" Benedikt Reich allda	500	—	—	—
450	—	" Schlosser Bernauer allda	450	—	—	—
1850	—	für den Kirchthurm zu Löffingen	—	—	1850	—
1064	30	" die Kirche allda	—	—	1064	30
1200	—	an Kaspar Hirth zu Dittishausen	1200	—	—	—
1200	—	" Peter Rieger allda	1200	—	—	—
		Bezirksamt Bondorf.				
150	—	für das Schützenhaus zu Bondorf	—	—	150	—
300	—	an Joseph Vöhrenbacher zu Wellendingen	—	—	300	—
450	—	" Vinzenz Vöhrenbach zu Sauloch, Gemeinde Ebnet	—	—	450	—
587	30	" Michael Schmidle zu Tobel	587	30	—	—
600	—	" Konrad Schmidle zu Geigenloch, Gemeinde Buckenried.	600	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Villingen.				
500	—	an die Gemeinde Käppele für das Schulhaus . .	500	—	—	—
1000	—	" die Verwaltung Rothweil	—	—	1000	—
475	—	" Christian Göz zu Burgberg	475	—	—	—
		Bezirksamt Heiligenberg.				
200	—	an Johann Rauch zu Maierhof	—	—	200	—
133	20	" Joseph Sauter zu Fuchstobel	133	20	—	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
150	—	an Schlauchwirth Faller zu Wiechs	—	—	150	—
		Bezirksamt Meersburg.				
250	—	an die Gemeinde Markdorf für das Schießhaus . .	—	—	250	—
1100	—	" Joseph Ummenhofer auf dem Münchhof, Gemeinde Markdorf	1100	—	—	—
		Bezirksamt Möhringen.				
38	55	an Lorenz Martin zu Hausen im Kirchthal . . .	—	—	38	55
350	—	" Georg Weeber zu Aulfingen	350	—	—	—
1500	—	" Marx Ketterer zu Mauenheim	1500	—	—	—
		Bezirksamt Radolphzell.				
230	—	für das Pfarrhaus zu Ach	—	—	230	—
12	30	an Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Bräunlingen.				
820	—	an Jakob Knöpfle zu Hubertshofen	820	—	—	—
		Bezirksamt Mößkirch.				
850	—	an Wilhelm Frei zu Kreenheimstein	850	—	—	—
		Ober-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Waldshut.				
200	—	an Joseph Jehle und Joseph Baumgartner zu Segalen	—	—	200	—
100	—	" Jakob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
1864	—	für die Kirche zu Görwihl	—	—	1864	—
200	—	an Johann Kramer Wittwe zu Albert	—	—	200	—
45	30	" Matheus Vogelbacher zu Kiesenbach	45	30	—	—
1200	—	" Joseph Flum zu Rüßwihl	1200	—	—	—
		Bezirksamt Schopfheim.				
2700	—	an Vogt Johann Greiner zu Gersbach	—	—	2700	—
1000	—	" Martin Banwarths Kinder zu Nordschwaben . .	1000	—	—	—
364	17	" Bartlin Böhler zu Sattelhof	364	17	—	—
		Bezirksamt Schönau.				
350	—	an Matthias Rotzinger, nun Sebastian Wißler zu Todtnauberg	350	—	—	—
1200	—	für die Kapelle zu Ehrsberg	—	—	1200	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Schönau.				
575	—	an Johann Georg Germann zu Endenschwand, Gemeinde Schönberg	575	—	—	—
575	—	" Kasimir Steinbrenner allda	575	—	—	—
300	—	" Blasi Karle allda	—	—	300	—
400	—	" Georg Steinbrunner, Matheus Ruch und Johann Bartmann zu Windbollen, Gemeinde Schönberg	—	—	400	—
150	—	" Bartholomä Maier allda	—	—	150	—
1200	—	" Georg und Ignaz Maier zu Geisbühl, Vogtei Riedigen	1200	—	—	—
		Bezirksamt Müllheim.				
600	—	an Röslewirth Willin Erben zu Müllheim	—	—	600	—
280	—	" Sattler Mangler, nun Lichterfabrikant Grenacher allda	280	—	—	—
578	20	" Ochsenwirth Roths Relikten zu Eimeldingen	—	—	578	20
		Bezirksamt Staufen.				
200	—	an die Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belchen	—	—	200	—
8	45	für den Kirchthurm zu Binzen	—	—	8	45
		Landamt Freiburg.				
200	—	an die Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle	—	—	200	—
190	—	" Stabhalter Matthias Bäsin Relikten zu Mengen	—	—	190	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Landamt Freiburg.				
200	—	an Martin Schorp, oder das Mörchische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
150	—	" Matheus Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—
600	—	" Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
100	—	" Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Staig	—	—	100	—
		Bezirksamt Säckingen.				
115	—	an Hammerschmidt Maier zu Murg	—	—	115	—
600	—	" Joseph Häslin zu Rickenbach	—	—	600	—
3	39	" Anton Mutter zu Giersbach	—	—	3	39
		Bezirksamt St. Blasien.				
100	—	an Joseph Tritschler zu Todmos	—	—	100	—
800	—	" Adam Schmidt zu Bernau-Innerlehen, statt früheren 900 fl.	800	—	—	—
800	—	" Alois, nun Joseph Köpfer allda	—	—	800	—
950	—	" Benedikt, nun Sebastian Böhler zu Häusern	950	—	—	—
1700	—	" Konrad Jehle und Joseph Böhler zu Immeneich	1700	—	—	—
1400	—	" alt Vogt Johann Böhler allda	1157	36	242	24
1600	—	" Fidel Jehle allda	1600	—	—	—
1157	36	" Lehrer Alois Böhler allda	—	—	1157	36
1700	—	" Fidel Schäuble zu Ellmenegg	1700	—	—	—
		Bezirksamt Breisach.				
50	—	an Pankraz Mäder zu Burkheim	—	—	50	—
200	—	" Johann Gamber Wittwe allda	—	—	200	—
75	—	" Joseph Anton Barleon und Mathä Kamenisch zu Sasbach	—	—	75	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Kenzingen.				
1500	—	an Jakob Roßwog zu Endingen für die Erlenmühl .	1500	—	—	—
		Bezirksamt Lörrach.				
600	—	an Konrad Muni zu Rötelweier	—	—	600	—
100	—	" Daniel Reinert allda	—	—	100	—
100	—	" Jakob Friedrich Grether zu Efringen	—	—	100	—
		Bezirksamt Hornberg.				
490	—	an Johann Georg Trautwein, nun Schmidt Michael Seger zu Schiltach	490	—	—	—
800	—	" Michael Bözinger zu Evangelisch Thennenbronn .	800	—	—	—
2252	14	" Jakob Stehle, nun Hirschwirth Baumann zu Hornberg.	2252	14	—	—
600	—	" Andreas Rapp Wittwe zu Evangelisch Thennenbronn	600	—	—	—
300	—	" Johann Heinzmann allda	—	—	300	—
1547	30	" Johann Aberle allda	—	—	1547	30
1000	—	" Mathias Göz zu Buchenberg	1000	—	—	—
		Bezirksamt Triberg.				
2	22	für das Scharfrichterhaus zu Triberg, altes . . .	—	—	2	22
28	56	" " Amthaus per Rest über die bestrittenen Reparationskosten	—	—	28	56
700	—	an Kajetan Pfaff zu Rensberg, nun Maurer Kopp zu Rohrhardsberg, Gemeinde Niederwasser	700	—	—	—
500	—	" Georg Spiegelhalter zu Neukirch	—	—	500	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Oberamt Emmendingen.				
17	30	an Heinrich und Christian Maler zu Emmendingen .	17	30	—	—
		Mittel-Rheinkreis.				
		Oberamt Lahr.				
100	—	an Wundarzneidiener Riederle zu Kürzel	—	—	100	—
150	—	" Franz Winterer zu Friesenheim	150	—	—	—
300	—	" Franz Maler allda	300	—	—	—
350	—	" Landolin Rainstein allda	350	—	—	—
500	—	" Roman Braun allda	500	—	—	—
50	—	" Jakob Wieler allda	50	—	—	—
		Bezirksamt Wolfach.				
500	—	an Franz Armbruster zu Staab	—	—	500	—
500	—	" Christian Weidele und Ant. Rothfinger zu Kniebis	500	—	—	—
95	27	" Roman Maier zu Wolfach	95	27	—	—
68	57	" Sales Weis allda	68	57	—	—
		Bezirksamt Gengenbach.				
50	—	an Andreas Rühle zu Ernstbach	—	—	50	—
400	—	" Felix Pfändler zu Nordrach	400	—	—	—
700	—	" Andreas Oehler allda	700	—	—	—
300	—	" Joseph Oehler allda	300	—	—	—
10	—	" Peter Spitzmüller allda	10	—	—	—
2000	—	" Theodor Braun zu Unterharmersbach	1000	—	1000	—
161	—	" Adam Hag allda	161	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Oberkirch.				
150	—	an Jakob Müller zu Bestenbach, Gemeinde Petersthal	150	—	—	—
400	—	" Anton Stolz zu Mösbach	400	—	—	—
50	—	" Sebastian Baudendistel allda	50	—	—	—
		Bezirksamt Achern.				
150	—	an Joseph Gnädig zu Obersasbach	150	—	—	—
250	—	" Philipp Fischer zu Waldulm	250	—	—	—
15	38	" Stephan Fischer allda	15	38	—	—
14	18	" Georg Ruschmann zu Gamshurst	14	18	—	—
		Bezirksamt Bühl.				
50	—	an die Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul . .	—	—	50	—
267	20	" Wendelin Ochs und Valentin Grau, nun Hieronimus Häck zu Steinbach	267	20	—	—
275	—	" Joseph Müller zu Herrenwies	275	—	—	—
46	40	" Wendelin Ehereiser zu Horrenbach, Gemeinde Eisenthal	46	40	—	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
100	—	an Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
50	—	" Samuel Strains Witte zu Wiesenbach	—	—	50	—
250	—	" Joseph Kriegs Kinder, Pfleger Johann Grosmann allda	250	—	—	—
400	—	" Joseph Krieg, Anton Sohn allda	400	—	—	—
466	40	" die Heiligenfond-Verrechnung allda	—	—	466	40
200	—	" Joseph Gerstner allda	—	—	200	—
250	—	" Joseph Schnepf zu Sulzbach	250	—	—	—
20	—	" Xaver Eckert allda	20	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Bretten.				
2	45	an David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
150	—	„ Abraham Elpinger allda	—	—	150	—
75	—	„ Johann Kaiser zu Münzesheim	75	—	—	—
75	—	„ Jakob Kindsvögel allda	75	—	—	—
		Oberamt Bruchsal.				
250	—	an Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
		Bezirksamt Eppingen.				
300	—	an Joseph Löw Hahn zu Beerwangen	300	—	—	—
		Oberamt Pforzheim.				
16	40	an Christian Bauer zu Niefern	16	40	—	—
370	—	„ Georg Wilhelm Sohn allda	370	—	—	—
3	—	„ Martin Huber allda	3	—	—	—
3	—	„ Joseph Diehl allda	3	—	—	—
700	—	„ die Gemeinde Langenalb für die Butzenthäler Sägmühle	700	—	—	—
		Bezirksamt Ettlingen.				
25	—	an Adolph Lauinger und Ignaz Förderer zu Schöllbronn	—	—	25	—
750	—	„ Mathias Becht zu Schillberg	750	—	—	—
550	—	„ Michael Rappolds Wittwe	—	—	550	—
		Oberamt Durlach.				
50	—	an die Gemeinde Auerbach für das Schulhaus . .	50	—	—	—

Soll. fl.	kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Landamt Carlsruhe.				
400	—	an Martin Weeber zu Hagsfeld	400	—	—	—
		Unter-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Ladenburg.				
1365	—	statt früheren 1680 fl. an Georg Philipp Leonhard zu Heddesheim	—	—	1365	—
340	—	„ und Georg Michael Keßler allda	340	—	—	—
3175	—	an die Kellerei Schrießheim für die evang. Kirche .	3175	—	—	—
29	38	statt früheren 31 fl. 40 kr. an Martin Bozheimer Erben auf dem Scharhof	29	38	—	—
		Oberamt Heidelberg.				
6	13	an Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	—	—	6	13
200	—	„ Franz Schäfer zu Eiterbach	200	—	—	—
303	—	„ Johann Adam Pistorius zu Kirchheim	303	—	—	—
250	—	„ Martin Roth Wittwe zu Wieblingen	250	—	—	—
580	—	„ Georg Kaltschmid zu Rohrbach	580	—	—	—
380	—	„ Philipp und Felix Scheidt zu Leimen	380	—	—	—
3	20	„ Jakob Hildenbeitel zu Eitersbach	3	20	—	—
		Bezirksamt Mosbach.				
50	—	an Andreas Engelof zu Großeichholzheim	—	—	50	—
300	—	„ Franz Peter Makemul und Joseph Haas zu Rineck	300	—	—	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
975	—	an Konrad Heilmann und Bernhard Eisinger zu Hockenheim	—	—	975	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Schwetzingen.				
780	—	an Abraham Walter Wittwe zu Hockenheim	780	—	—	—
15	—	„ Michael Zahn der IIte allda	15	—	—	—
20	—	„ Heinrich Klenk allda	20	—	—	—
5	—	„ Bürgermeister Seßler allda	5	—	—	—
15	—	„ Peter Auer allda	15	—	—	—
75	—	„ Michael Götzmann allda	75	—	—	—
20	—	„ Peter, nun Abraham Eichhorn	20	—	—	—
		Bezirksamt Sinsheim.				
2412	53	an Müller Ernst zu Hoffenheim	2412	53	—	—
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
40	—	statt früheren 190 fl. für den Kirchenthurm zu Königshofen	40	—	—	—
9	—	für das Pfarrhaus allda	—	—	9	—
350	—	an Michael Hummel zu Krensheim	350	—	—	—
750	—	„ Georg Michael Mohr allda	—	—	750	—
250	—	„ Martin Deppisch allda	250	—	—	—
200	—	für das Gemeindehaus allda	—	—	200	—
575	—	an Peter Deppisch allda	575	—	—	—
63	—	„ Martin Derr allda	63	—	—	—
		Bezirksamt Neckargemünd.				
250	—	an Martin Huber zu Hilsbach	—	—	250	—
1550	—	„ Georg Jakob Stahl zu Meckesheim	1550	—	—	—
		Bezirksamt Buchen.				
10	—	an Joseph Frank zu Mudau	—	—	10	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Stadtamt Mannheim.				
1500	—	an Poststallmeister Fröhlich zu Mannheim	1500	—	—	—
12	—	„ Wendel Müller allda	—	—	12	—
28	39	„ Philipp Jakob Spitz allda	28	39	—	—
		Bezirksamt Wertheim.				
140	—	an Johann Dosch und Heinrich-Gieser Wittwe zu Bockenroth	140	—	—	—
12	48	„ Georg Schloßmann allda	12	48	—	—
300	—	„ Georg Wolpert allda	300	—	—	—
1000	—	„ alt Johann Roos, Friedrich Herbach und Andreas Fröber allda	1000	—	—	—
19	20	„ Friedrich Ferbach allda	19	20	—	—
150	—	„ Chausseeknecht Mader allda	150	—	—	—
951	5	„ Johann Roos den jüngern und Philipp Ries allda	951	5	—	—
900	—	„ Christoph Stapf der jüngere und Elisabeth Ries allda	900	—	—	—
500	—	„ Georg Spies allda	500	—	—	—
400	—	„ Christoph Ries und Christoph Baumann allda .	400	—	—	—
43	50	für das Schulhaus allda	43	50	—	—
200	—	an Bernhard Ries, nun Christoph Stapf der jüngere allda	200	—	—	—
350	—	„ Christoph Ries und Christoph Baumann allda .	350	—	—	—
650	—	„ Christoph Ries den jüngsten allda	650	—	—	—
750	—	„ Christoph Dosch und Lorenz Lotz allda	750	—	—	—
650	—	„ Leonhard Flicker und Bernhard Kircher allda . .	650	—	—	—
250	—	„ Leonhard Flicker allda	250	—	—	—
350	—	„ Georg Wolpert und Bernhard Kirchner allda . .	350	—	—	—
500	—	„ Nikolaus Ries allda	500	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen von früheren Jahren.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Wertheim.				
3	—	an Barthel Roos zu Bockenroth	3	—	—	—
300	—	„ Peter Roos allda	300	—	—	—
250	—	„ Philipp Albert allda	250	—	—	—
100	—	„ Bernhard Kirchner der jüngere	100	—	—	—
24	—	„ Leonhard Ries allda	24	—	—	—
100	—	„ Bernhard Kirchner allda	100	—	—	—
287	20	„ Franz Schlachter zu Dörlesberg	287	20	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Im Seekreis.				
		Bezirksamt Stetten.				
400	—	an Johann Happeler zu Hausen	400	—	—	—
		Bezirksamt Stockach.				
400	—	an Bonifaz Kuhn zu Buchheim	400	—	—	—
450	—	" Medard Schlosser zu Volkertshausen	450	—	—	—
500	—	" Franz Wetzstein zu Wahlwies	500	—	—	—
107	9	" Baptist Baumann zu Steißlingen	107	9	—	—
800	—	" Martin Braun zu Ludwigshafen	800	—	—	—
300	—	für die Kirche allda	—	—	300	—
		Bezirksamt Blumenfeld.				
550	—	an Sebastian Wiggenhauser zu Weil	550	—	—	—
400	—	" Joseph Nägele allda	400	—	—	—
600	—	" Klemenz Schuhwerk zu Beuren	600	—	—	—
600	—	" Johann Schuhwerk allda	600	—	—	—
295	—	" Martin Meßmer zu Watterdingen	—	—	295	—
195	—	" Anastasius Rauch allda	—	—	195	—
50	—	" Ferdinand Schmidt allda	—	—	50	—
400	—	" Justus Stuz und Gotthard Müller allda . . .	—	—	400	—
788	—	" Xaver Brechter zu Thengen	—	—	788	—
25	—	" Joseph Stiehl allda	—	—	25	—
20	—	" Joseph Veit allda	—	—	20	—
15	25	" Gregor Schneider allda	—	—	15	25

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Constanz.				
75	—	an Mathias Bernauer zu Allmannsdorf	75	—	—	—
		Bezirksamt Möhringen.				
700	—	an Johann Gut zu Möhringen	350	—	350	—
400	—	„ Jakob Beller allda	200	—	200	—
2500	—	„ Lehrer Eitenbenz	1250	—	1250	—
1000	—	„ Joseph Flesch allda	500	—	500	—
800	—	„ Andreas Keller allda	400	—	400	—
800	—	„ Anton Stoffler allda	400	—	400	—
1800	—	„ Joseph Fader allda	900	—	900	—
2500	—	„ Anton Oberle allda	1250	—	1250	—
900	—	„ Joseph Fischer allda	450	—	450	—
850	—	„ Anton modo Wilhelm Renn allda	425	—	425	—
110	—	„ Karl Gut allda	55	—	55	—
88	—	„ Andreas Renn allda	44	—	44	—
80	—	„ Andreas Oberle allda	40	—	40	—
36	—	„ Jakob Engesser allda	18	—	18	—
36	—	„ Joseph Gleichauf allda	18	—	18	—
66	—	„ Johann Susan Schmidt allda	33	—	33	—
120	—	„ jung Johann Martin allda	60	—	60	—
50	—	für das Meßnerhaus allda	25	—	25	—
600	—	an die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft für das Hüttenwerk zu Bachzimmern . . .	—	—	600	—
600	—	„ Xaver Meier zu Zimmern	600	—	—	—
68	45	„ Lorenz Heizmann allda	68	45	—	—
90	—	„ Johann Ley zu Geisingen	90	—	—	—
		Bezirksamt Hüfingen.				
900	—	an Nepomuk Heizmann zu Hüfingen	900	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Hüfingen.				
950	—	an Joseph Fischer, nun Jakob Meier in Hüfingen . .	950	—	—	—
1000	—	„ Nepomuk Höfler allda	1000	—	—	—
1000	—	„ Johann Schmid allda	1000	—	—	—
87	30	„ Joseph Gilli allda	87	30	—	—
50	—	„ Mathä Huber allda	50	—	—	—
50	—	„ Michael Singer allda	50	—	—	—
50	—	„ Xaver Franz allda	50	—	—	—
34	30	„ Joseph Ambros allda	34	30	—	—
30	—	„ Jakob Hepting allda	30	—	—	—
15	—	„ Joseph Schafbach allda	15	—	—	—
15	—	„ Kasimir Bickels Kinder allda	15	—	—	—
13	40	„ Sebastian Schenk allda	13	40	—	—
2000	—	„ Johann Scherzinger zu Hausen vor Wald . . .	2000	—	—	—
1800	—	„ Johann Vetter allda	1800	—	—	—
350	—	„ Mathias Scherer allda	350	—	—	—
23	—	„ Johann Sulzmann allda	23	—	—	—
23	—	„ Johann Frei allda	23	—	—	—
59	—	„ Mathias Scherer allda	59	—	—	—
30	—	„ Joseph Gitz allda	30	—	—	—
20	—	„ Gregor Brugger allda	20	—	—	—
28	50	„ Johann Oswald allda	28	50	—	—
20	—	„ Martin Münzer allda	20	—	—	—
25	—	„ Dominik Meier allda	25	—	—	—
17	45	„ Konrad Binder allda	17	45	—	—
15	—	„ Anton Scheyer allda	15	—	—	—
15	—	„ Joseph Brugger allda	15	—	—	—
6	—	„ Kreszenz Sattele allda	6	—	—	—
13	20	„ Joseph Gäßler allda	13	20	—	—
15	—	„ Mathä Hopple allda	15	—	—	—
18	—	„ Joseph Brugger allda	18	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Hüfingen.				
64	45	an Mathä Schalk zu Wolterdingen	64	45	—	—
1000	—	„ Wendelin Faller zu Unadingen	1000	—	—	—
87	50	„ Karl Beltin allda	—	—	87	50
92	—	„ Johann Engesser allda	—	—	92	—
27	30	„ Konrad Schmidt allda	—	—	27	30
116	20	„ Ochsenwirth Egy allda	—	—	116	20
22	30	„ Anton Egy allda	—	—	22	30
33	20	„ Demeter Schmügg allda	—	—	33	20
27	—	„ Johann Ruoff allda	—	—	27	—
20	—	„ Andreas Döschle allda	—	—	20	—
20	—	„ Franz Faller allda	—	—	20	—
17	—	„ Michael Kaltenbrunn allda	—	—	17	—
36	—	„ Philipp Katterer allda	—	—	36	—
18	—	„ Joseph Keller allda	—	—	18	—
1400	—	„ Jakob, nun Johann Tritschler allda	1400	—	—	—
22	4	für das Lyceumsgebäude zu Donaueschingen	22	4	—	—
1600	—	an Joseph Scheier zu Riedingen	1600	—	—	—
600	—	„ Anton Reichle allda	600	—	—	—
62	—	„ Andreas Keller allda	62	—	—	—
24	41	„ Basil Joos allda	24	41	—	—
22	19	„ Joseph Zeller allda	22	19	—	—
		Bezirksamt Villingen.				
20	—	an Johann Hirt zu Ueberauchen	20	—	—	—
2340	—	„ Raimund Hepting zu Unterkürnach	2340	—	—	—
1056	—	„ Accisor Rist zu Fischbach	1056	—	—	—
80	—	„ Michael Link allda	80	—	—	—
1218	45	„ Jakob Ketterer allda	1218	45	—	—
41	40	„ Anton Weeber zu Villingen	—	—	41	40

Soll fl.	Soll kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat fl.	Hat kr.	Rest fl.	Rest kr.
		Bezirksamt Villingen.				
83	20	an Paul Beck zu Villingen	—	—	83	20
25	—	„ Johann Senner allda	—	—	25	—
315	—	„ Balthasar Deutschler zu Burgberg	—	—	315	—
45	—	„ denselben	—	—	45	—
1000	—	„ Michael Jäckle allda	1000	—	—	—
30	—	„ Andreas Lehmann allda	30	—	—	—
33	20	„ Franz Mauch zu Marbach	33	20	—	—
1000	—	„ Johann Auberle zu Niedereschach	1000	—	—	—
325	—	„ Joseph Müller allda	—	—	325	—
1500	—	„ Joseph Weichert allda	750	—	750	—
400	—	„ Georg Grieshaber allda	—	—	400	—
750	—	„ Martin Henger allda	750		—	—
950	—	„ Peter Kornhas allda	950	—	—	—
376	15	„ Mathias Blessing allda	376	15	—	—
10	—	„ Peter Kornhas allda	—	—	10	—
100	—	„ Alois Hasler zu Klengen	100	—	—	—
2126	40	„ Jakob Schütz zu Vogelsang, Gemeinde Niedereschach	2126	40	—	—
1360	—	„ Georg Rapp zu Schabenhausen	760	—	600	—
		Bezirksamt Ueberlingen.				
1000	—	an Xaver Huber zu Rickenbach	1000	—	—	—
120	—	„ Alois Forster allda	120	—	—	—
900	—	„ Wittwe Mesauer zu Ueberlingen	900	—	—	—
283	20	„ Kiefer Klenkler allda	283	20	—	—
7	—	„ Metzger Martin allda	7	—	—	—
44	—	„ Kaminfeger Kauth allda	44	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Ueberlingen.				
2713	30	für die Kirche zu Sipplingen	—	—	2713	30
17	40	an Accisor Schirrmeister allda	—	—	17	40
15	26	" Leopold Regenscheid allda	—	—	15	26
3	20	" Johann Betz allda	—	—	3	20
1	45	" Johann Zimmermann allda	—	—	1	45
		Bezirksamt Mößkirch.				
1700	—	an Joseph Schüle zu Heudorf	850	—	850	—
233	20	" Mathias Fröhlich allda	—	—	233	20
300	—	" Dominik Braun zu Lengenfeld	150	—	150	—
		Bezirksamt Bondorf.				
3800	—	an Thomas Basler zu Ueberachen	3800	—	—	—
1100	—	" Blasius Meß allda	1100	—	—	—
1150	—	" Blasius Meß ferner	1150	—	—	—
97	—	" Martin Ehret allda	—	—	97	30
10	—	" Joseph Baßler allda	—	—	10	—
10	—	" Mathias Baßler allda	10	—	—	—
10	—	" Joseph Kehl allda	10	—	—	—
9	30	" Johann Wieser allda	—	—	9	30
700	—	" Benedikt Brunner zu Ewatingen	700	—	—	—
700	—	" Joseph Pfeiffer allda	700	—	—	—
50	—	" Martin Götz zu Fützen	50	—	—	—
50	—	" Konrad Boma allda	50	—	—	—
3350	—	" Joseph Rogg Wittwe zu Glashütte	—	—	3350	—

Soll. fl.	kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Bezirksamt Heiligenberg.				
1965	38	an Konrad Keller zu Wittenhofen	1965	38	—	—
27	30	" Anton Keller zu Rickertsreuthe	—	—	27	30
		Bezirksamt Engen.				
400	—	an Silvester Störk zu Emmingen ab Egg	400	—	—	—
20	—	" Konrad Weggler allda	20	—	—	—
25	—	" Johann Heiß allda	25	—	—	—
300	—	" Johann Dietrich zu Bargen	—	—	300	—
400	—	" Ferdinand Braun allda	—	—	400	—
330	—	" Johann Sedler zu Hattingen	—	—	330	—
850	—	" Kaspar Sauter zu Bittelbronn	—	—	850	—
400	—	" Johann Stiegling allda	—	—	400	—
125	—	" Johann Neidhard allda	—	—	125	—
10	—	" Joseph Martin allda	—	—	10	—
		Bezirksamt Salem.				
400	—	an Krisost Amann zu Weildorf	—	—	400	—
56	15	" Bartholomä Kopp zu Oberuhldingen	56	15	—	—
16	4	" denselben	16	4	—	—
		Bezirksamt Neustadt.				
1200	—	an Mathä Jäggler zu Grünwald	600	—	600	—
		Bezirksamt Bräunlingen.				
977	25	an Ferdinand Willmann zu Hubertshofen	977	25	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Radolphzell.				
350	—	an Lehrer Salzmann zu Böhringen	—	—	350	—
350	—	" Xaver Eichen allda	—	—	350	—
87	30	" Michael Schmal allda	87	30	—	—
42	51	" Dominik Hörber allda	42	51	—	—
		Im Ober-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Breisach.				
225	—	an Kaspar Henn zu Breisach	225	—	—	—
200	—	für das Zollhäuschen am Neuthor	—	—	200	—
300	—	an die Anton Englersche Ehefrau zu Breisach	—	—	300	—
		Stadtamt Freiburg.				
630	—	an Benedikt Steiert zu Zähringen	630	—	—	—
90	—	" Heinrich Fehrenbach in der Wiehre	90	—	—	—
128	—	" Johann Walters Wittwe zu Freiburg	128	—	—	—
16	48	" die Zuchthausverwaltung allda	16	48	—	—
24	—	" Michael Kiefer zu St. Georgen	24	—	—	—
		Bezirksamt Müllheim.				
1400	—	an Johann Lenz zu Vogelbach	1400	—	—	—
		Bezirksamt Lörrach.				
700	—	an Johann Georg Heckendorn zu Wittlingen	700	—	—	—
23	—	" Georg Möschlin allda	23	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Waldshut.				
1000	—	an Fridolin Schmidt zu Görwihl	1000	—	—	—
8847	—	für die Kirche allda	—	—	8847	—
800	—	an Johann Huber, nun Gemeinderath Ruh allda	800	—	—	—
1400	—	" Philipp Huber allda	1400	—	—	—
350	—	" Johann Strittmatter allda	350	—	—	—
450	—	" Xaver Leber allda	450	—	—	—
1000	—	" Martin Schwöhri zu Unterlauchringen	1000	—	—	—
1200	—	" Thomas Nägele zu Schwerzen	—	—	1200	—
900	—	" Sebastian Hering allda	900	—	—	—
700	—	" Fridolin Baumgärtner allda	—	—	700	—
700	—	" Johann Maurer allda	700	—	—	—
3147	—	" Xaver Manz allda	3147	—	—	—
100	—	" Peter Albiez zu Dogern	—	—	100	—
300	—	" Fridolin Maier zu Alb	—	—	300	—
200	—	" Joseph Müller allda	—	—	200	—
2000	—	" Fidel Huber zu Stadenhausen	2000	—	—	—
1400	—	" Joseph, nun Nikolaus Gerteis und Joseph Jehle allda	1400	—	—	—
2400	—	" Mathias Ebner allda	2400	—	—	—
800	—	" Joseph Maier allda	800	—	—	—
800	—	" Baptist Meier allda	800	—	—	—
1200	—	" Johann Zeller Bürgermeister allda	1200	—	—	—
1400	—	" Joseph Rudi allda	1400	—	—	—
900	—	" Johann Eckert allda	—	—	900	—
500	—	" Joseph Baumgartner allda	—	—	500	—
500	—	" Jakob Hierholzer allda	—	—	500	—
500	—	" Kilian Baumgartner allda	—	—	500	—
500	—	" Peter Eckert, nun Paul Oberle allda	500	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Waldshut.				
500	—	an Georg Scheuble Bürgermeister zu Lienheim	500	—	—	—
400	—	" Johann Scheuble Franzen allda	400	—	—	—
950	—	" Alois Scheuble allda	950	—	—	—
800	—	" Johann Albiez zu Schmitzingen	—	—	800	—
300	—	" Mathias Wagner allda	—	—	300	—
300	—	" Johann Köpfler allda	—	—	300	—
500	—	" Paul Hrer allda	—	—	500	—
550	—	" Joseph Weinmann allda	—	—	550	—
1000	—	" Johann Freudig allda	1000	—	—	—
2100	—	" Jakob Dietsche, nun Joseph Schupp allda	—	—	2100	—
2100	—	" Johann Eckert allda	—	—	2100	—
2200	—	" Johann Hilpert der jüngere allda	—	—	2200	—
600	—	" Peter Köpfler allda	—	—	600	—
550	—	" Johann Granacher allda	—	—	550	—
850	—	" Joseph Köpfler allda	—	—	850	—
700	—	" Georg Kaiser allda	—	—	700	—
700	—	" Karl Granacher allda	—	—	700	—
1000	—	" Martin Herr, Maurer allda	—	—	1000	—
1100	—	" Joseph, nun Andreas Siebold allda	—	—	1100	—
6	20	" Johann Brunner allda	—	—	6	20
6	20	" Michael Rogg, nun Peter Ganzmann allda	—	—	6	20
16	45	" Johann Schneider, nun Clausberger allda	—	—	16	45
12	—	" Joseph Leber allda	—	—	12	—
1400	—	" Joseph Tröndle zu Oberwihl	—	—	1400	—
400	—	" Bläsi Hosp allda	—	—	400	—
400	—	" Joseph Gäng allda	—	—	400	—
200	—	" Karl Lutte allda	—	—	200	—
400	—	" Gregor Lutte allda	—	—	400	—
200	—	" Johann Wehrle allda	—	—	200	—
300	—	" Wendelin Mutter zu Hartschwend	—	—	300	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Waldshut:				
450	—	an Fridolin Meier zu Ay	—	—	450	—
450	—	„ Johann Schäfer allda	—	—	450	—
33	—	„ Joseph Meier, Johann Meier und Johann Boll allda	—	—	33	—
13	—	„ Martin Bucher und Joseph Schmidt allda	—	—	13	—
		Bezirksamt Ettenheim.				
800	—	an Joseph Müller zu Kippenheim	800	—	—	—
400	—	„ August Fehrenbach allda	400	—	—	—
200	—	„ Herrmann Pappons Ehefrau allda	200	—	—	—
1300	—	„ Georg Schumacher allda	1300	—	—	—
650	—	„ Johann Georg Metzger allda	650	—	—	—
645	—	„ Fidel Pfaff allda	645	—	—	—
85	—	„ Landolin Kopp allda	85	—	—	—
15	—	„ Johann Keller allda	15	—	—	—
2050	—	„ Lippmann Weil, nun Georg Schumacher allda	2050	—	—	—
500	—	„ Anton Meier zu Altdorf	500	—	—	—
33	—	„ Joseph Stockle allda	33	—	—	—
345	—	„ Baptist Kölble zu Kappel am Rhein	345	—	—	—
350	—	„ Bartholomä Speck zu Ettenheim	—	—	350	—
100	—	„ Anton Speck allda	—	—	100	—
25	—	„ Erasmus Mai allda	—	—	25	—
18	45	„ Franziska Henninger allda	—	—	18	45
7	—	„ Ludwig Greif allda	—	—	7	—
		Bezirksamt Triberg.				
700	—	an Johann Faiß zu Nußbach	—	—	700	—
600	—	„ Johann Schwer Wittwe allda	600	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Schönau.				
1800	—	an Fidel Seger zu Hof	1800	—	—	—
2850	—	" Thomas Kiefer allda	2850		—	—
		Bezirksamt Säckingen.				
1200	—	an Johann Schneider zu Binzgen	1200	—	—	—
500	—	" Xaver Arzner zu Hagschür	300	—	200	—
10	—	" Stephan Strittmatter allda	10	—	—	—
500	—	" Johann Vogt zu Hütten	—	—	500	—
		Bezirksamt Kenzingen.				
50	—	an Achaz Stehlin zu Niederhausen	50	—	—	—
722	49	" Georg Rieger zu Bombach	722	49	—	—
160	—	" Sebastian Herr allda	160	—	—	—
		Bezirksamt Hornberg.				
150	—	an Andreas und Philipp Haas zu Langenschiltach .	—	—	150	—
200	—	" die Gemeinde St. Georgen für die sogenannte Schartenhütte	—	—	200	—
760	—	" Friedrich Herrenleben zu Gutach	760	—	—	—
800	—	" Johann Aberle allda	—	—	800	—
300	—	" Joseph Hils zu katholisch Thennenbronn . . .	300	—	—	—
800	—	" Wendelin Schumacher allda	800	—	—	—
1100	—	" Bartholomä King allda	1100	—	—	—
800	—	" Roman Schmidt allda	800	—	—	—
40	—	" Jakob Obergfäll zu Brigach	—	—	40	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Hornberg.				
1703	3	an Johann Georg Arnold zu Rohrbach im Hinterlehngericht	1703	3	—	—
670	50	" Johann Martin Bühler allda	670	50	—	—
300	—	" Johann G. Haberer allda	—	—	300	—
1200	—	" Gottlieb Flaig zu St. Georgen	1200	—	—	—
475	—	" Sattler Kaiser allda	475	—	—	—
1250	—	" Gottlieb Lehmann allda	1250	—	—	—
50	—	" Johann Georg Zucker allda	50	—	—	—
2775	—	" Hirschwirth Philipp Haas allda	2775	—	—	—
900	—	" Johann Michael Flaig allda	900	—	—	—
850	—	" Johann Schultheiß allda	850	—	—	—
500	—	" Andreas Obergfell allda	500	—	—	—
		Bezirksamt St. Blasien.				
131	52	an Freiherr von Eichthal zu St. Blasien	131	52	—	—
1000	—	" Johann Baptist Bregger zu Bernau-Innerlehn	—	—	1000	—
1000	—	" Nikolaus Bauer allda	—	—	1000	—
		Landamt Freiburg.				
1800	—	an Bürgermeister Meier zu Unteribenthal	—	—	1800	—
850	—	" Mathias Gramelsbacher zu Littenweiler	850	—	—	—
1200	—	" Philipp Fehrenbach auf der Staig	600	—	600	—
100	—	" Michael Thoma allda	—	—	100	—
2400	—	" Andreas Faller zu Weilersbach	2400	—	—	—
1900	—	" Joseph Meier zu Dietenbach	1900	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahre.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Waldkirch.				
500	—	an Xaver Mock, Gerber Hoch, Waßmer und Schulz zu Waldkirch	500	—	—	—
35	—	" Joseph Wetter, Joseph Wöhrle und Joseph Rambach allda	35	—	—	—
		Bezirksamt Schopfheim.				
300	—	an Maria und Klara Grether zu Wies	—	—	300	—
1350	—	" Johann Frei zu Endenburg	—	—	1350	—
500	—	" Johann Grethers Wittwe allda	—	—	500	—
		Bezirksamt Staufen.				
440	—	an Jakob Kleinmagd zu Bolschweil	—	—	440	—
		Mittel-Rheinkreis.				
		Bezirksamt Bretten.				
20	—	an Franz Barth zu Bretten	—	—	20	—
12	—	" Andreas Scheurer zu Wössingen	12	—	—	—
18	—	" Moses Abraham Herzer zu Bretten	—	—	18	—
21	36	" Ludwig Neff allda	—	—	21	36
41	24	" Jakob Forster allda	—	—	41	24
1505	—	" Ignaz Neldner zu Neibsheim	1505	—	—	—
		Oberamt Bruchsal.				
4	—	an Thomas Neff zu Mingolsheim	4	—	—	—
350	—	" Anton Bender allda	—	—	350	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Bruchsal.				
37	30	an Gotthard Dochert zu Mingolsheim	—	—	37	30
10	—	" Adam Rudolph allda	—	—	10	—
		Bezirksamt Rastatt.				
1	7	an die Großherzogliche Domänen-Verwaltung wegen der Kirche zu Kuppenheim	1	7	—	—
		Oberamt Offenburg.				
133	20	an Sebastian Sommer zu Urloffen	133	20	—	—
300	—	" Anton Vollmer zu Obernesselried	300	—	—	—
800	—	" Philipp und Xaver Lienhard zu Zunsweier . .	800	—	—	—
400	—	" Dominik Riether zu Durbach	400	—	—	—
		Bezirksamt Achern.				
400	—	an Joseph Huber in Hubertsloch, Gemeinde Ottenhöfen	400	—	—	—
250	—	" Mathias Harter auf dem Sohlberg allda . . .	—	—	250	—
195	—	" Basil Wörner zu Sasbachwalden	—	—	195	—
600	—	" Georg Decker und Georg Oberle allda	—	—	600	—
800	—	" Remigius Huber und Bernhard Doll allda . .	—	—	800	—
150	—	" Kunigunde Geiser zu Waldulm	150	—	—	—
4	35	" Joseph Frühe Sailer zu Achern	4	35	—	—
400	—	" Joseph Kohler Wittwe zu Kappelrodeck . . .	400	—	—	—
		Bezirksamt Wolfach.				
2500	—	an Johann Armbruster zu Gebbach, Gemeinde Einbach	2500	—	—	—
4150	—	" Bernhard Armbruster zu Wolfach	4150	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Wolfach.				
7500	—	an Jakob Neef Salmenwirth zu Wolfach	7500	—	—	—
1750	—	" Jakob Holzer Schmidt allda	1750	—	—	—
800	—	" Ignaz Fehrenbach allda	800	—	—	—
800	—	" Xaver Läufer allda	800	—	—	—
3000	—	" Johann Georg Armbruster	3000	—	—	—
2000	—	" Roman Armbruster allda	2000	—	—	—
600	—	" Joseph Schön allda	600	—	—	—
750	—	" Jakob Meier allda	750	—	—	—
1050	—	" Lorenz Meier allda	1050	—	—	—
250	—	" Jakob Meier und Lorenz Meier allda	250	—	—	—
1000	—	" Martin Haas Bote allda	1000	—	—	—
950	—	" Georg Schmiederer Schuster allda	950	—	—	—
600	—	" Joseph Armbruster allda	600	—	—	—
700	—	" Xaver Haas allda	700	—	—	—
1050	—	" Mathias Winterer allda	1050	—	—	—
1000	—	" Fidel Vetter allda	1000	—	—	—
1150	—	" Moritz Stölkers Ehefrau allda	1150	—	—	—
750	—	" Joseph Heitzmann allda	750	—	—	—
750	—	" Dominik Meier allda	750	—	—	—
500	—	" Georg Müller allda	500	—	—	—
1300	—	" Joseph Brösle allda	1300	—	—	—
1600	—	" Anton Fehrenbach allda	1600	—	—	—
650	—	" Benedikt Mangold allda	650	—	—	—
1200	—	" Michael Armbruster Schneider allda	1200	—	—	—
415	—	" Wilhelm Duttlinger und Vinzens Krausbeck allda	415	—	—	—
77	12	" Johann Georg Vollmer Fuhrmann allda . . .	77	12	—	—
72	—	" Xaver Läufer Becker allda	72	—	—	—
25	—	" Jakob Kuhn Sattler allda	25	—	—	—
152	38	" Joseph Dorner Weinhändler allda	152	38	—	—
18	10	" Jakob Holzer Sattler allda	18	10	—	—

Soll. fl.	kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Bezirksamt Wolfach.				
9	—	an Xaver Walz Nadler zu Wolfach	9	—	—	—
24	6	„ Ignaz Fränzle Hafner allda	24	6	—	—
10	—	„ Moriz Maler Krämer allda	10	—	—	—
14	6	„ Joseph Armbruster Schuster allda	14	6	—	—
90	—	„ Michael Vollmer Bäcker allda	90	—	—	—
94	26	„ Paul Vollmer Schreiner allda	94	26	—	—
297	13	„ Wendelin Klausmann Fuhrmann allda	297	13	—	—
106	40	„ Severin Schmieder Wagner allda	106	40	—	—
40	44	„ Anton Decker Metzger allda	40	44	—	—
2050	—	„ Michael Winterer allda	2050	—	—	—
		Landamt Carlsruhe.				
200	—	an Johann Adam Lang zu Büchig	200	—	—	—
200	—	„ Johann Adam Frick allda	200	—	—	—
288	—	„ Straußwirth Gerhard zu Rintheim	288	—	—	—
		Bezirksamt Gengenbach.				
450	—	an Ferdinand Dreher zu Zell	450	—	—	—
550	—	„ Nikolaus Gromer allda	550	—	—	—
300	—	„ Maria Anna Beucher zu Unterharmersbach . .	300	—	—	—
1100	—	„ Johann Schülle allda	1100	—	—	—
1710	—	„ Mathias Suhm zu Ohlsbach	1710	—	—	—
1100	—	„ Johann Fischer und Bartholomä Fautz allda .	1100	—	—	—
503	42	für das Armenhaus zu Reichenbach	503	42	—	—
1000	—	an Peter Feist zu Huttersbach	—	—	1000	—
600	—	„ Joseph Schwarz allda	—	—	600	—
100	—	„ Franz Anton Dam zu Flagge, Gemeinde Nordrach	—	—	100	—
50	—	„ Karl Stiefel zu Nordrach	50	—	—	—
2000	—	„ Georg Echtle allda	2000	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Stadtamt Carlsruhe.				
27	—	an Sattler Munz zu Carlsruhe	27	—	—	—
31	12	„ Gastwirth Steinmetz allda	—	—	31	12
		Oberamt Lahr.				
1400	—	an Christian Friedrich Rittershofer zu Lahr	1400	—	—	—
1950	—	„ Anton Volk zu Prinzbach	1950	—	—	—
5	4	„ Friedrich Zangerer zu Friesenheim	5	4	—	—
50	—	„ Löwenwirth Beck zu Schönberg	50	—	—	—
		Bezirksamt Gernsbach.				
1050	—	an Joseph und Friedrich Dörrer zu Weisenbach . .	1050	—	—	—
9	43	„ Theresia Krieg allda	—	—	9	43
8	—	„ Valentin Gerstner allda	8	—	—	—
2300	—	„ Staatsrath Reinhard für die Holzessigfabrik zu Gernsbach	600	—	1700	—
		Bezirksamt Haßlach.				
350	—	an Anton Löffler zu Bollenbach	350	—	—	—
350	—	„ Johann Harter zu Waldstein, Gemeinde Fischerbach	350	—	—	—
295	—	„ Andreas Burger zu Hochstetten	—	—	295	—
295	—	„ Mathias Ledig allda	—	—	295	—
		Bezirksamt Bühl.				
37	30	an Valerian Hildebrand zu Hast	37	30	—	—
41	40	„ Joseph Fraß zu Ulm	41	40	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Oberamt Pforzheim.				
684	42	an Johann Leicht zu Bauschlott	684	42	—	—
4	50	„ Großherzogliche Amtskasse wegen des Oberamtshauses zu Pforzheim	4	50	—	—
1650	—	„ die Rothgerberzunft allda	—	—	1650	—
2250	—	„ Oelschläger Daniel allda	2250	—	—	—
700	—	„ die 44 Besitzer der Brückles Sägmühl zu Langenalb	—	—	700	—
		Bezirksamt Oberkirch.				
108	20	an Mathä Zimmermann zu Döttelbach	108	20	—	—
350	—	„ Balthasar Bruckert zu Oppenau	350	—	—	—
350	—	„ Anton Mößner allda	350	—	—	—
250	—	„ Michel Bruder zu Lautenbach	250	—	—	—
550	—	„ Jakob Schweigert zu Lierbach	550	—	—	—
		Bezirksamt Rheinbischofsheim				
200	—	an Michael Hummel zu Freistett	200	—	—	—
		Oberamt Durlach.				
37	30	an Löwenwirth Andreas Boller zu Grünwettersbach .	37	30	—	—
		Bezirksamt Kork.				
21	—	an Jakob Siegels Wittwe zu Querbach	21	—	—	—
		Bezirksamt Ettlingen.				
160	—	an Wilhelm Heitz zu Neuburgweier	160	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Unter=Rheinkreis.				
		Oberamt Heidelberg.				
5	—	an Holzhacker Baust zu Heidelberg	5	—	—	—
5	30	„ Kutscher Lanius allda	5	30	—	—
24	30	„ Mitterer Schweiß allda	24	30	—	—
3	—	„ Schmidt Roll allda	3	—	—	—
8	—	„ Biersieder Weber allda	8	—	—	—
—	30	„ Kübler Penner allda	—	30	—	—
2	—	„ Herrendiener Braun allda	2	—	—	—
300	—	„ David Kaufmann zu Handschuchsheim	—	—	300	—
40	—	„ Christian Nägele allda	40	—	—	—
50	—	„ Friedrich Mack allda	50	—	—	—
562	30	„ Jakob Grun allda	562	30	—	—
392	50	„ Michael Mutschler allda	392	50	—	—
33	20	„ Michael Bauer, nun dessen Wittwe	33	20	—	—
50	—	„ Rathschreiber Schneider allda	50	—	—	—
51	57	„ Georg Kugel in Altneudorf	—	—	51	57
641	40	„ Georg Adam Kugel allda	641	40	—	—
450	—	„ Nikolaus Gärtner allda	450	—	—	—
266	40	„ Johann Herbig zu Heiligkreuzsteinach	266	40	—	—
454	30	„ Wilhelm Gerhäuser allda	225	—	229	30
266	40	„ Nicolaus Meier allda	—	—	266	40
262	30	„ Georg Lang allda	—	—	262	30
9	23	„ Adam Göckel Wittwe allda	—	—	9	23
1	46	„ Nikolaus Sommer allda	—	—	1	46
850	—	„ Adam Stahl allda	850	—	—	—
30	—	„ Nikolaus Dewarth allda	30	—	—	—
7	44	„ Michael Heiß allda	7	44	—	—
500	—	„ Nikolaus Kugel allda	500	—	—	—
300	—	„ Georg Schmidt zu Eitersbach	—		300	—
200	—	„ Wilhelm und Friedrich Raubold zu Schönau	200	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Heidelberg.				
1973	20	„ Adam Gärtner zu Hohenöd, Gemeinde Heiligkreuzsteinach	1000	—	973	20
108	—	„ Jakob Schmidt zu Schlierbach	—	—	108	—
433	20	„ Wirth Quast allda	433	20	—	—
405	—	„ Georg Junghanns zu Wilhelmsfeld	—	—	405	—
		Bezirksamt Adelsheim.				
83	20	an Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	83	20
165	—	„ Karl Burkard zu Merchingen	60	—	105	—
5	—	„ Samuel Emmerich allda	5	—	—	—
5	—	„ Metzger Koppel allda	5	—	—	—
		Bezirksamt Ladenburg.				
1300	—	an Adam Ulrich zu Schriesheim	1300	—	—	—
12	—	„ Philipp Becher allda	12	—	—	—
11	7	„ Friedrich Petri allda	11	7	—	—
10	—	„ Crescentia Eckert allda	10	—	—	—
333	20	„ Michael Horns Ehefrau allda	—	—	333	20
430	7	„ Rathschreiber Metz zu Feudenheim	430	7	—	—
—	30	„ Valentin Vordener allda	—	30	—	—
3	—	„ Valentin Kennet zu Heddesheim	3	—	—	—
240	—	„ Dietrich Schubach allda	120	—	120	—
1	—	„ Melchior Platz Wittwe allda	—	—	1	—
79	20	„ Frau Gräfin von Waldner auf dem Rosenhof	79	20	—	—
		Bezirksamt Mosbach.				
12	—	an Mathias Schneider zu Sattelbach	12	—	—	—
8	—	„ Sebastian Joos allda	8	—	—	—
96	—	„ Peter Angelloch zu Unterschefflenz	96	—	—	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Mosbach.				
86	—	an Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz . . .	84	—	2	—
4	24	„ Andreas Ernst allda	—	—	4	24
1	30	„ Johann Hebner und Joseph Bier zu Großeichholzheim	—	—	1	30
		Bezirksamt Eberbach.				
479	30	an Jakob Haas zu Mülben	332	20	147	—
243	30	„ Michael Schmidt allda	243	30	—	—
		Bezirksamt Weinheim.				
487	30	für das katholische Pfarrhaus zu Hohensachsen . .	487	30	—	—
		Bezirksamt Philippsburg.				
6	—	an Georg Adam Blümle zu Neudorf	6	—	—	—
		Bezirksamt Sinsheim.				
160	—	an Christoph Ziegler zu Neudenstein	160	—	—	—
		Stadtamt Mannheim.				
770	—	an Schuhmacher Kinkel zu Mannheim	770	—	—	—
109	30	„ Philipp Deger allda	109	30	—	—
		Bezirksamt Schwetzingen.				
1380	—	an Michael Vesters Wittwe und bedingungsweise Jakob Marstallers Ehefrau zu Schwetzingen	1380	—	—	—
105	—	„ Karl Bienki allda	105	—	—	—

Soll. fl.	Soll. kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		Bezirksamt Schwetzingen.				
4	—	an Johann Michael Rucklof zu Schwetzingen . . .	4	—	—	—
300	—	" Mathias Roßruckers Erben allda	300	—	—	—
75	—	" Jakob Kleinschmidt allda	75	—	—	—
		Bezirksamt Neckargemünd.				
525	—	an Jakob Hessenauer zu Ochsenbach	525	—	—	—
450	—	" Martin Sulzer allda	450	—	—	—
33	20	" Georg Müller zu Meckesheim	—	—	33	20
31	15	" Andreas Korn allda	—	—	31	15
18	45	" Adam Lorenz allda	—	—	18	45
		Bezirksamt Gerlachsheim.				
100	—	an Lorenz Brunner zu Oberbalbach	—	—	100	—
100	—	" Johann Fuchs allda	—	—	100	—
		Bezirksamt Neckarbischofsheim.				
13	28	an Philipp Dallmus zu Hüffenhard	—	—	13	28
240	—	" Jakob Bernauer zu Neckarbischofsheim	240	—	—	—
960	—	" diesem ferner	960	—	—	—
		Bezirksamt Krautheim.				
25	—	an die Fürstlich Krautheimische Standesherrschaft für Beschädigung im Schloß	—	—	25	—
		Bezirksamt Buchen.				
550	—	an Georg Adam Eberhard zu Scheringen	—	—	550	—
250	—	" Franz Bönig zu Schloßaue	250	—	—	—

Soll. fl.	kr.	Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Bezirksamt Boxberg.				
150	—	an Georg Adam Weiß zu Epplingen	—	—	150	—
300	—	" Johann Adam Veit zu Uessingen	—	—	300	—
375	—	" die katholische Gemeinde allda	—	—	375	—
500	—	" Anton Müller allda	—	—	500	—
600	—	" Johann Georg Herrmann allda	—	—	600	—
700	—	" Bäcker Georg Barthel Albrecht allda	—	—	700	—
700	—	" Christoph und Adam Keller allda	—	—	700	—
300	—	" Weber Adam Wild allda	—	—	300	—
10	—	" Wagner Michel Hofmann allda	—	—	10	—
10	—	" Adam Klein allda	—	—	10	—
110	—	" Johann Georg Unangst allda	—	—	110	—
50	—	" Kiefer Johann Michel Boxberger allda	—	—	50	—
100	—	" Christoph Keller Wittwe allda	—	—	100	—
300	—	" Johann Michel Herrmann allda	—	—	300	—
300	—	" Johann Georg Schulz Schneider allda	—	—	300	—
250	—	" Gottfried Schmidt allda	—	—	250	—
200	—	" Peter Müller Nagelschmidt allda	—	—	200	—
150	—	" Joseph Reichert Wittwe allda	—	—	150	—
100	—	" Schumacher Franz Reichert allda	—	—	100	—
200	—	" Albrecht Schwab allda	—	—	200	—
200	—	" Michel Adam Schulz allda	—	—	200	—
250	—	" Konrad Veit allda	—	—	250	—
175	—	" Thomas Herold allda	—	—	175	—
350	—	" Adam und Michel Herold allda	—	—	350	—
350	—	" Martin Heckmann Wittwe und Alois Honkel allda	—	—	350	—
270	—	" Joseph Jäger und Michel Schenkenbach allda .	—	—	270	—
250	—	" Gerber Johann G. Boxberger allda	—	—	250	—
150	—	" Kaspar Hopf allda	—	—	150	—

Soll.		Brandentschädigungen vom laufenden Jahr.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		Bezirksamt Boxberg.				
350	—	an Adam Herrmann allda	—	—	350	—
400	—	„ das Gesammthaus der Löwenstein-Wertheim für die Zehntscheuer allda	—	—	400	—
350	—	„ Gottfried Herold allda	—	—	350	—
100	—	„ Johann Georg Schmidt allda	—	—	100	—
150	—	„ Johann Adam Schelling allda	—	—	150	—
650	—	„ Burgermeister Philipp Keller allda	—	—	650	—
450	—	„ Jakob Böhringer allda	—	—	450	—
600	—	„ Andreas Keller allda	—	—	600	—
1500	—	„ Hirschwirth Philipp Gerner allda	—	—	1500	—
350	—	„ Michel Gramlich allda	—	—	350	—
400	—	„ Sebastian Bolle allda	—	—	400	—
200	—	„ Adam Scheitenmantel allda	—	—	200	—
100	—	„ Karl Ott allda	—	—	100	—
300	—	„ Johann Adam Heckmann allda	—	—	300	—
125	—	„ Andreas Schmidt allda	—	—	125	—
150	—	„ Michael Hofmann allda	—	—	150	—
100	—	„ Kaspar Busch allda	—	—	100	—
200	—	„ Gottfried Arnold allda	—	—	200	—

Carlsruhe, den 8. August 1837.

E. G. Eisenlohr.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 6. November 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Artikels 4. des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und des §. 78 des Zehntablösungs-Gesetzes vom 15. November 1833 ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungs-Commissarien den Finanz-Minister von Boeckh und den Geheimenrath Wolff, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Montag den 27. November d. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungs-Commissarien zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse für das Etatsjahr 1836 vorzunehmen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 26. Oktober 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß gegen verschiedene Bestimmungen der über Erhebung der Bieraccise bestehenden Vollzugsvorschriften Erinnerungen geltend gemacht und als begründet erkannt worden sind, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die zum Gesetze vom 14. Mai 1825 über die Bieraccise unterm 22. September 1825 (Regierungsblatt 1825, Seite 144) erlassene Vollzugsverordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs ausser Wirksamkeit, und es kommen dafür von dem erwähnten Termin an nachstehende Bestimmungen in Anwendung.

§. 2.

Jeder Biersutt ist mit fünf Kreuzern von der Stütze Kesselinhalt zu versteuern.

Unter einem Biersutt wird das Brauen einer Quantität Bier verstanden, welche durch einmalige Füllung des Kessels, also ohne Nachsutte, erzeugt werden kann.

§. 3.

Als Kesselinhalt ist der ganze Inhalt des Braugefäßes ohne allen Abzug zu berechnen. Kränze von Holz oder einem andern Stoffe, welche das metallene Braugefäß umgeben, sind als Fortsetzung desselben zu betrachten, ihr Inhalt ist als ein Theil des Kesselinhaltes anzusehen, ihr Rand als der Rand des Braugefäßes.

§. 4.

Der Kesselinhalt ist nach ganzen Stützen zu bestimmen und dabei, was unter einer Stütze ist, nicht in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Alle Braukessel sind nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 urkundlich zu eichen.

§. 6.

Wenn ein Bierbrauer einen neuen Kessel anschafft, so hat er hiervon — damit die Eichung angeordnet werde — dem Steuererheber schriftliche Anzeige zu machen.

Ebenso, wenn er an einem bereits geeichten Kessel oder an dem Kranze, welcher den Kessel umgibt, eine Veränderung vornehmen läßt.

Die Anzeige muß jedenfalls vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Empfange des neuen oder veränderten Kessels oder nach Vollendung der Veränderung am Kranze geschehen.

§. 7.

Weder in einem neuen, noch in einem veränderten Kessel, noch endlich in einem Kessel, dessen Kranz verändert worden, darf gebraut werden, ehe die Eichung vorgenommen wurde.

§. 8.

Die Schürlöcher der Brauöfen müssen mit eisernen Thüren versehen seyn, welche ausser der Brauzeit durch Versieglung oder Plombage geschlossen gehalten und ohne sichtbare Verletzung des Ofens nicht weggenommen werden können.

Veränderungen oder Reparationen am Ofen, welche die Abnahme des Siegels oder der Plombage am Schürloch nothwendig machen, dürfen nur mit Vorwissen des Steuererhebers vorgenommen werden. Dieser hat in solchem Falle den Verschluß abzunehmen und sogleich nach der Reparation, von deren Vollendung der Bierbrauer vor Ablauf von 24 Stunden Anzeige machen muß, wieder anzulegen.

§. 9.

Zur Fertigung eines Biersutts wird die nachfolgende Brauzeit zugelassen:

für Braunbier:

bei Kesseln bis zu 5 Ohm	18	Stunden.
bei Kesseln über 5 Ohm und bis mit 15 Ohm	24	"
" " über 15 Ohm	30	"

für Weißbier:

bei Kesseln bis zu 5 Ohm	12	"
" " über 5 Ohm und bis mit 15 Ohm	16	"
" " über 15 Ohm	18	"

Diese Brauzeit beginnt mit der Feuerung des Keßels. Die für Bereitung von heißem Wasser zum Ausbrühen der Fässer und Braugeräthe nöthige Zeit ist dabei eingerechnet.

§. 10.

Der Bierbrauer, welcher einen Sutt Bier vornehmen will, hat dies wenigstens drei Stunden vor dem Beginnen desselben und jedenfalls innerhalb der geordneten Dienststunden dem Steuererheber anzuzeigen und zugleich zu deklariren:

ob er braunes oder weißes Bier zu brauen gesonnen ist,

in welchem Kessel, wenn er mehrere hat,

wann die Feuerung des Kessels beginnen soll.

Er ist überdies gehalten, seine Einrichtungen dergestalt zu treffen, daß weder Anfang noch Ende der Brauzeit zwischen 10 Uhr des Abends und 5 Uhr des Morgens, oder — wenn für mehrere unmittelbar aufeinander folgende Sutte deklarirt wird — wenigstens der Anfang des ersten Suttes nicht nach zehn Uhr des Abends eintritt.

§. 11.

Auf die hiernach erfolgende Deklaration hat der Steuererheber gegen baare Zahlung der Abgabe einen Brauschein auszufertigen, sich kurz vor der Zeit, auf welche der Brauer die Feuerung des Kessels beginnen will, in das Brauhaus zu begeben und den Verschluß vom Schürloch des Brauofens abzunehmen.

Gleich nach Ablauf der Brauzeit hat er sich abermals in das Brauhaus zu begeben und das Schürloch des Ofens durch Anlegung der Plombage oder des Siegels wieder zu verschließen.

§. 12.

Ist nach Ablauf der Brauzeit der Biersutt noch nicht beendigt, so hat der Steuererheber dessen Vollendung zwar zuzugeben, zugleich aber von dem Vorgange selbst der vorgesetzten Steuerbehörde (der Obereinnehmerei, beziehungsweise dem Hauptsteueramte) Anzeige zu machen, welche — sofern sie nicht aus allen Umständen wahrnimmt, daß eine Defraudation nicht stattgefunden — die Untersuchung und Bestrafung des Frevels einzuleiten hat.

§. 13.

Die Brauhäuser und Bierkeller stehen unter der Aufsicht der Steuerverwaltung. Sie ist befugt, dieselben und alle darin befindlichen Vorräthe, Geräthschaften und Einrichtungen visitiren zu lassen.

Bei Nacht darf eine Visitation der Brauhäuser nur dann stattfinden, wenn darin gearbeitet wird.

Zu den Visitationen der Brauhäuser und Bierkeller sind alle Angestellten der Steuerverwaltung, das Aufsichts- und Erhebungspersonal, sowie diejenigen Personen ermächtigt, welche sich mit einem schriftlichen Auftrag der Obereinnehmerei oder des Hauptsteueramts des Bezirks ausweisen können.

§. 14.

Auf Kessel der Bierbrauer, die zum Essigsieden oder Branntweinbrennen benutzt werden, aber nicht in einem, mindestens durch eine öffentliche Straße vom Brauhaus getrennten Gebäude befindlich sind, finden die vorstehenden Bestimmungen, soweit sie den Verschluß des Schürlochs (der Feuerung) nach jeweiligem Gebrauche und die beim Steuererheber zum Behuf der Abnahme oder Wiederanlegung des Verschlusses zu machende Anzeige betreffen, gleichmäßig Anwendung.

Die Feuerung bleibt, so lange die Kessel überhaupt nicht gebraucht werden, geschlossen. Sie wird zum Branntweinbrennen auf die vom Brenner jeweils zu deklarirende Zeit, zu einem Essigsutte auf 10 Stunden geöffnet.

§. 15.

Wer Bier braut, ohne einen Brauschein gelöst zu haben, oder wer mehr braut, als er nach dem Brauschein zu brauen berechtigt ist, hat nicht nur die unterschlagene Steuer nachzuzahlen, sondern verfällt auch für den ersten Fall in den vierfachen, für den ersten Rückfall in den achtfachen, für den zweiten Rückfall in den zwölffachen, für jeden weiteren Rückfall aber in den zwanzigfachen Betrag der unterschlagenen Abgabe und überdies in eine Geldstrafe von 50 bis 150 fl. oder in eine bürgerliche Gefängnißstrafe von 2 bis 4 Wochen.

§. 16.

Unabhängig von der Defraudationsstrafe ist zu ahnden:

die eigenmächtige Abnahme des Siegels oder der Plombage vom Schürloch mit einer Geldstrafe von 50 fl.,

das Brauen in einem neuen oder vergrößerten ungeeichten Kessel mit 25 fl.,

das Brauen von Weißbier statt Braunbier mit 25 fl.,

die Ausserachtlassung des §. 14 mit einer Strafe von 5 bis 25 fl., endlich

das Unterlassen der nach §. 5 verordneten Anzeige über Anschaffung eines neuen Kessels oder über Veränderung an einem Kessel oder dem ihn umgebenden Kranze, auch das Beginnen der Heizung des Kessels vor der deklarirten Zeit mit einer Strafe von 1 bis 15 fl.

Unser Finanz-Ministerium hat hiernach das Weitere zu verfügen, über die Vollziehung zu wachen und wachen zu lassen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 12. Oktober 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachung.

Die Conscription für das Jahr 1838 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptionsämter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 16. September l. J. (Regierungsblatt Nr. **XXXIII.**) wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1838 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 3 November 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. Sold.

Uebersicht

der Vertheilung der für das Jahr 1838. auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld	63	$12\frac{5124}{10073}$	12	Breisach	202	$40\frac{1080}{10073}$	40
Bonndorf	80	$15\frac{8905}{10073}$	16	Emmendingen	244	$48\frac{4496}{10073}$	48
Constanz	62	$12\frac{3124}{10073}$	12	Ettenheim	171	$33\frac{9591}{10073}$	34
Engen	52	$10\frac{3270}{10073}$	10	Freiburg Stadtamt	119	$23\frac{6321}{10073}$	24
Heiligenberg	60	$11\frac{9197}{10073}$	12	Freiburg Landamt	218	$43\frac{2861}{10073}$	43
Hüfingen	122	$24\frac{2248}{10073}$	24	Hornberg	79	$15\frac{6905}{10073}$	16
Meersburg	31	$6\frac{1562}{10073}$	6	Jestetten	82	$16\frac{2832}{10073}$	16
Möhringen	58	$11\frac{5197}{10073}$	12	Kenzingen	256	$50\frac{8330}{10073}$	51
Möskirch	58	$11\frac{5197}{10073}$	12	Lörrach	189	$37\frac{5299}{10073}$	38
Neustadt	95	$18\frac{8686}{10073}$	19	Müllheim	136	$27\frac{29}{10073}$	27
Pfullendorf	42	$8\frac{3416}{10073}$	8	Säckingen	148	$29\frac{3883}{10073}$	29
Radolphzell	105	$20\frac{8540}{10073}$	21	St. Blasien	77	$15\frac{2905}{10073}$	15
Salem	34	$6\frac{7562}{10073}$	7	Schönau	71	$14\frac{978}{10073}$	14
Stetten	30	$5\frac{9035}{10073}$	6	Schopfheim	92	$18\frac{2066}{10073}$	18
Stockach	133	$26\frac{4102}{10073}$	26	Staufen	173	$34\frac{3518}{10073}$	34
Stühlingen	51	$10\frac{1270}{10073}$	10	Triberg	73	$14\frac{4978}{10073}$	14
Ueberlingen	54	$10\frac{7270}{10073}$	11	Waldkirch	164	$32\frac{5664}{10073}$	33
Villingen	96	$19\frac{613}{10073}$	19	Waldshut	199	$39\frac{5153}{10073}$	40
Summa :	1226	$243\frac{4261}{10073}$	243	Summa :	2693	$534\frac{7018}{10073}$	534

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Mittelrheinkreis.			
Achern	166	$32\frac{9664}{10073}$	33
Baden	115	$22\frac{8394}{10073}$	23
Bretten	199	$39\frac{5153}{10073}$	40
Bruchsal	285	$56\frac{5912}{10073}$	57
Bühl	231	$45\frac{8715}{10073}$	46
Carlsruhe, Stadtamt	127	$25\frac{2175}{10073}$	25
Carlsruhe, Landamt .	183	$36\frac{3372}{10073}$	36
Durlach	207	$41\frac{1007}{10073}$	41
Eppingen	167	$33\frac{1591}{10073}$	33
Ettlingen	124	$24\frac{6248}{10073}$	25
Gengenbach	123	$24\frac{4248}{10073}$	24
Gernsbach	101	$20\frac{540}{10073}$	20
Haslach	86	$17\frac{759}{10073}$	17
Kork	73	$14\frac{4978}{10073}$	14
Lahr	246	$48\frac{8496}{10073}$	49
Oberkirch	173	$34\frac{3518}{10073}$	34
Offenburg	248	$49\frac{2423}{10073}$	49
Pforzheim	238	$47\frac{2569}{10073}$	47
Rastatt	251	$49\frac{8423}{10073}$	50
Rheinbischofsheim . .	113	$22\frac{4394}{10073}$	22
Wolfach	79	$15\frac{6905}{10073}$	16
Summa :	3535	$701\frac{8827}{10073}$	701

Conscriptionsbezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in	
		Bruchzahl.	Rundzahl.
Unterrheinkreis.			
Adelsheim	77	$15\frac{2905}{10073}$	15
Boxberg	94	$18\frac{6686}{10073}$	19
Buchen	124	$24\frac{6248}{10073}$	25
Eberbach	78	$15\frac{4905}{10073}$	15
Gerlachsheim . . .	95	$18\frac{8686}{10073}$	19
Heidelberg	266	$52\frac{8204}{10073}$	53
Krautheim	66	$13\frac{1051}{10073}$	13
Ladenburg	129	$25\frac{6175}{10073}$	26
Mannheim	137	$27\frac{2029}{10073}$	27
Mosbach	254	$50\frac{4350}{10073}$	50
Neckarbischofsheim .	109	$21\frac{6467}{10073}$	22
Neckargemünd . . .	130	$25\frac{8175}{10073}$	26
Philippsburg . . .	125	$24\frac{8248}{10073}$	25
Schwetzingen . . .	165	$32\frac{7664}{10073}$	33
Sinsheim	135	$26\frac{8102}{10073}$	27
Tauberbischofsheim .	138	$27\frac{4029}{10073}$	27
Walldürn	100	$19\frac{8613}{10073}$	20
Weinheim	119	$23\frac{6321}{10073}$	24
Wertheim	119	$23\frac{6321}{10073}$	24
Wiesloch	159	$31\frac{5737}{10073}$	32
Summa :	2619	$520\frac{40}{10073}$	522
Recapitulation.			
Seekreis	1226	$243\frac{4261}{10073}$	243
Oberrheinkreis . . .	2693	$534\frac{7018}{10073}$	534
Mittelrheinkreis . .	3535	$701\frac{8827}{10073}$	701
Unterrheinkreis . .	2619	$520\frac{40}{10073}$	522
	10073	2000	2000

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. November 1837.

Verordnung.

Die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung betreffend.

In Erwägung, daß in den zum Zollverein gehörigen Staaten je von drei zu drei Jahren im Dezember eine Volkszählung vorzunehmen ist, um hiernach in den nächstfolgenden Jahren dem Art. 22 des Zollvereinsvertrags gemäß die gemeinschaftlichen Zolleinkünfte vertheilen zu können; in fernerer Erwägung, daß die abermalige Vornahme dieser Volkszählung in dem gegenwärtigen Jahre statt zu finden hat, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

In der ersten Hälfte des nächstfolgenden Monats Dezember ist im Großherzogthum eine außerordentliche Volkszählung vorzunehmen.

§. 2.

Bei dieser Zählung ist für jeden Ort zu erheben und nach beiliegendem Formular darzustellen:

1) die Anzahl der Familien,

2) die Anzahl der Personen, und zwar

a) der über vierzehn Jahre

aa) männlichen Geschlechts,

bb) weiblichen Geschlechts;

b) der unter vierzehn Jahren

aa) männlichen Geschlechts,

bb) weiblichen Geschlechts;

3) die Summe der Personenzahl.

§. 3.

Als zur Bevölkerung eines Orts gehörig sind dabei alle jene Personen anzusehen, die zur Zeit der Zählung im Orte ihren zeitigen oder bleibenden Wohnsitz genommen haben, sich sonach nicht blos auf der Reise, oder zum Besuche, oder zu einer vorübergehenden Geschäftsbesorgung daselbst aufhalten.

Insbesondere werden zur Bevölkerung des Ortes gezählt:

1) Personen, die sich als Gewerbsgehülfen, Lehrlinge, Dienstboten, als Schüler von Bildungs- und anderen Anstalten daselbst aufhalten;

2) Ausländer, die irgend eines Erwerbs oder irgend eines innerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundbesitzes wegen im Orte verweilen;

3) sonstige Fremde, wenn sie sich über Jahresfrist im Lande aufgehalten haben;

4) Ortsbewohner, die zwar zur Zeit der Zählung auf Reisen abwesend sind, aber an keinem anderen Orte einen Aufenthalt genommen haben, vermöge dessen sie den vorstehenden Bestimmungen zufolge der Bevölkerung des letztern Ortes beizuzählen wären;

5) das wirklich im Orte garnisonirende Militär und

6) beurlaubte Militärpersonen, die daselbst ihren Aufenthalt haben.

§. 4.

Die Zählung geschieht in den Städten, für welche ein besonderes Polizeiamt besteht, durch dieses, in den andern Gemeinden aber und in den, ihnen in polizeilicher Hinsicht zugetheilten Weilern und Höfen durch ein Mitglied des Gemeinderaths und den Rathschreiber.

Sie wird von Haus zu Haus vorgenommen und das Ergebniß in die Zählungsliste dergestalt eingetragen, daß in den verschiedenen Colonnen der Liste die Nummer des Hauses, die Zahl der daselbst befindlichen Familien, die Zahl der Personen über und die Zahl der Personen unter vierzehn Jahren, dann die Summe der im Hause wohnenden Personen zu ersehen ist.

Kommen öffentliche oder andere Gebäude vor, die keine Hausnummer haben, so sind sie in der Colonne 1. der Liste kurz zu bezeichnen, als z. B. Kaserne, Rathhaus u. s. w.

Ist die Liste des Orts und der zugehörigen Weiler und Höfe geschlossen, und nach den einzelnen Colonnen summirt, so wird die Genauigkeit und Vollständigkeit der Zählung von den damit beauftragt gewesenen Personen durch Unterschrift und Beifügung des polizeiamtlichen, beziehungsweise Gemeinde-Siegels beurkundet, sofort die Liste spätestens vor dem 25ten Dezember dieses Jahrs durch das Polizei- beziehungsweise Bürgermeister-Amt dem Steuerperäquator des Bezirks mitgetheilt.

§. 5.

Sind dem Steuerperäquator auf den bezeichneten Tag die Zählungslisten seines Bezirks nicht sämmtlich zugekommen, so hat er wegen der noch mangelnden dem Bezirks- oder Polizeiamte unverzügliche Anzeige zu machen, und es hat dieses durch die geeignete Weisung sogleich dafür zu sorgen, daß die Zählungslisten an ihren Bestimmungsort gelangen.

Ist der Steuerperäquator im Besitze derselben, so liegt ihm ob:

1) mittelst genauer Durchsicht der Listen zu prüfen, ob nicht einzelne Weiler und Höfe bei der Zählung übergangen worden,

2) Versehen dieser Art und andere Mängel, die er nach seiner Kenntniß der Orte und ihrer Bevölkerungs-Verhältnisse wahrzunehmen im Falle ist, durch (wo möglich bei dem Ab- und Zuschreiben gelegentlich zu nehmende) Rücksprache mit den Personen, welche die Listen aufgestellt haben, zu verbessern;

3) die Summe der Familien- und Personenzahl nachzurechnen und zu berichtigen;

4) hiernächst die Bevölkerung der Orte seines Bezirks — und wenn sie zu verschiedenen Amtsbezirken gehören, für die Orte jedes Amtsbezirks besonders — in summarischer Uebersicht nach Form der Zählungslisten vorzutragen, und

5) die Uebersicht nebst den einzelnen, für die Orte jedes Amtsbezirks in einen besonderen Faszikel gehefteten Zählungslisten längstens auf den ersten Februar kommenden Jahrs an die vorgesetzte Kreissteuerrevision einzusenden.

§. 6.

Die Kreissteuerrevisionen haben darauf zu sehen, daß ihnen die Vorlage aller untergebenen Peräquatoren auf den bezeichneten Termin vollständig zukommt; sie haben die Säumigen zu erinnern und hievon der Großherzoglichen Zolldirection Anzeige zu machen.

Die Kreissteuerrevisionen haben, wenn ihnen alle Vorlagen zugekommen und sie sich überzeugt haben, daß solche vollständig sind, in einer Hauptübersicht nach dem Formular der Zählungslisten die zu ihrem Geschäftsbezirk gehörigen Aemter des Kreises und bei jedem Amte die sämmtlichen Amtsorte, in alphabetischer Folge aufzuführen, bei jedem Orte die zugehörige Familien- und Personenzahl einzutragen, je am Schlusse der Orte eines Amtsbezirks durch Bildung der Summen aus allen Amtsorten die Bevölkerung des Amtsbezirks, endlich am Schlusse der Uebersicht durch Zusammenstellung der Ergebnisse aller Amtsbezirke die Bevölkerung des Kreises auszumitteln.

Sie sind angewiesen, die mit aller Aufmerksamkeit aufgestellte und genau calculirte Hauptübersicht (Bevölkerungsliste des Kreises) nebst allen Belegen längstens am 1. März kommenden Jahrs der Großherzoglichen Zolldirektion vorzulegen.

§. 7.

Die zu den Zählungslisten und Hauptübersichten erforderlichen Impressen werden auf Kosten der Staatskasse angeschafft und von der Großherzoglichen Zolldirektion den Kreissteuerrevisionen zugefertigt, durch diese sofort den Polizeiämtern, Gemeinderäthen und Steuerperäquatoren mitgetheilt.

Carlsruhe, den 2. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. v. Boeckh.

Formular.

Zählungsliste der Gemeinde N. und des zugehörigen Weilers M.

1.	2. Hausnummer.	3. Anzahl der Familien.	4. Anzahl der Personen. männliche über 14 Jahre.	5. weibliche über 14 Jahre.	6. Kinder unter 14 Jahren. männlich	7. weiblich.	8. Summe der Personen-Zahl.
Gemeinde N.							
	1	2	3	4	5	1	13
	2	3	2	4	2	2	11
Rathhaus :-	—	1	1	1	2	—	4
	3	1	2	1	3	4	10
			u.	ſ.	w.		
Weiler M.							
	1	1	2	1	5	—	8
			u.	ſ.	w.		
Zusammen :-		61	102	133	55	67	357

Daß die Volkszählung in der Gemeinde N. und dem zugehörigen Weiler M. am 5. bis 7. Dezember genau vorgenommen und in gegenwärtige Liste treu eingetragen wurde, beurkunden unter Beidrückung des Gemeindesiegels

N. den 8. Dezember 1837.

Gemeinderath O.

Rathschreiber X.

Anmerkung.

1) Für die Steuerperäquatoren. Vorstehendes Formular der Zählungsliste dient auch zur Aufstellung der vom Peräquator zu fertigenden summarischen Uebersicht. In der ersten Colonne erscheint dann jeder Ort mit den zugehörigen Weilern und Höfen, in der zweiten, statt der Hausnummer die Ordnungszahl, die der Ort bekömmt; in den folgenden Colonnen endlich werden die Summen vorgetragen, die in den entsprechenden Colonnen der Zählungsliste des Orts gezogen sind.

2) Für die Steuerrevisoren. Das Formular ist auch für die Bevölkerungsliste des Kreises anwendbar. In Colonne 1. erscheint je vor den Orten eines Amtsbezirks zunächst der Name des Amtes; ihm folgen dann in alphabetischer Ordnung sämmtliche Amtsorte. Jeder Ort erhält in Colonne 2. eine Ordnungsnummer, die bei jedem Amtsbezirk mit 1. beginnt.

Bekanntmachungen.

Die Vornahme der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache betreffend.

Mit Bezug auf die höchste Verordnung über die Ausbildung des Forstpersonals vom 15. Jänner 1835. (Regierungsblatt Nro. V.), insbesondere den Art. 9. derselben, wird hiemit der Termin, mit welchem die diesjährige Staatsprüfung im Forstfache beginnen soll, auf Montag den 11. December l. J. festgesetzt.

Diejenigen Forstcandidaten, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen gedenken, haben sich deshalb bei der Forstpolizeidirection anzumelden, und die durch gedachte höchste Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse und sonstigen Nachweise mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termine dorthin einzusenden.

Carlsruhe, den 7. November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Stiftung.

Die von dem Königlich Bayrischen Kammerherrn und Major Freiherrn Albrecht von Pfürdt in Freiburg zu Gründung eines Freiplatzes in dem dortigen Heiliggeisthospital an den Fond dieser Anstalt gemachte Schenkung von 3000 fl. hat die Staatsgenehmigung erhalten, was in Anerkennung des löblichen Zweckes des Geschenkgebers bekannt gemacht wird.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen wirklichen Geheimen Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Werther das Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens der Treue und des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben durch Höchste Ordre vom 24. October d. J. gnädigst geruht, dem Rittmeister von der Suite der Cavallerie und Reisestallmeister Ludwig Schilling von Cannstadt den Charakter als Major zu ertheilen.

Durch Höchste Ordre von gleichem Tag tritt der Second-Lieutenant von Reitzenstein im Dragoner-Regiment Großherzog, wegen anderweitiger Verwendung, aus dem Armee-Corps mit dem Charakter als Rittmeister und mit der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen.

Durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 30. August d. J. wurde der Kriegs-Commissär Christian Lorenz in Pensionsstand versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem hochbejahrten Kirchenrath Sievert zu Gutach auf sein eigenes unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, das Decanat huldreichst abzunehmen;

den Hauptzollamtsverwalter Reiff bei dem Hauptzollamt Schusterinsel in gleicher Eigenschaft zu dem Hauptzollamt Mannheim zu versetzen;

dem Pfarrverweser Gräbener zu Feuerbach und dem Pfarrvikar Allmang zu Schriesheim den Titel und Rang als Pfarrer zu verleihen;

die erledigte katholische Pfarrei Durbach, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Valentin Stemmer zu Darlanden, Landamts Karlsruhe, und

die katholische Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Krieg in Nesselwangen, zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 3. November l. J. ist dem Rechtspraktikanten Friedrich Merk von Geisingen, dermals zu Radolphzell, das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Hauptzollamtsverwalters bei dem Hauptzollamt Schusterinsel. Die Bewerber um diesen Dienst haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Zolldirektion vorschriftsmäßig zu melden.

2) Die Bezirksforstei Allerheiligen, erledigt durch die Versetzung des Bezirksförsters von Waibl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großherzoglicher Direktion der Forstdomainen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Hartheim, Amts Stetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. Diese durch die Resignation des Pfarrers Staiert erledigte, dem Konkursgesetz unterliegende Pfründe wird nochmals ausgeschrieben, mit dem Bemerken, daß die Bewerber sich nach Vorschrift der Verordnung vom Jahr 1811 Regierungsblatt Nr. 18 durch das erzbischöfliche Ordinariat bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden haben, welcher letzteren die Befugniß zusteht, drei Kompetenten in Vorschlag zu bringen.

4) Die katholische Pfarrei Adelhausen oder Wiehre, Stadtamts Freiburg, erledigt durch das am 29. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Burkart, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. in Geld, Naturalien Zehnt- und Gütertrag, worauf aber, nebst der Verbindlichkeit, die katholischen Einwohner in Haslach zu pastoriren, eine in zehn Jahrsterminen abzutragende Kriegsschuld von 99 fl. 20 kr. ruht. Die Kompetenten um diese Konkurspfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Nesselwangen, Amts Ueberlingen, mit einem beiläufigen Ertrage von 550 fl. in Geld, Naturalien, Zehnt- und Beinutzungen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. November 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach den Verhandlungen der Generalconferenz der Zollvereinsstaaten der Großherzoglichen Regierung vorbehalten wurde, den Ausgangszoll von Lumpen und andern Abfällen zur Papierfabrication bis auf 5 fl. 6 ¼ kr. vom Zentner zu erhöhen;

in Erwägung der diese Erhöhung motivirenden Bedürfnisse der inländischen Papierfabrikation;

haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der durch den Zolltarif für 1837, 1838 und 1839. Abth. 2. Nr. 24. für Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrication festgesetzte Ausgangszoll von 3 fl. 26 ¼ kr. für den Zollzentner wird an den Großherzoglichen Zollgrenzen vom 1. Januar künftigen Jahrs an auf 5 fl. 6 ¼ kr. erhöht.

Art. 2.

Das Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 2. November 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Die Zeit der Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge betreffend.

Da es im Allgemeinen wünschenswerth ist, die Gemeinde-Voranschläge jedesmals schon vor dem Beginne des Rechnungsjahres, für das sie gelten sollen, aufgestellt und genehmigt zu haben, damit der Gemeinderath dieselben schon vom Anfange des Rechnungsjahres an für seine Verwaltung zur Richtschnur nehmen könne, und damit derselbe durch die etwa nöthigen Umlagen zu rechter Zeit die Mittel erhalte, die im Voranschlag genehmigten Ausgaben zu bestreiten, und in der ferneren Erwägung, daß andererseits die Aufsicht der Staatsbehörde, daß der Grundstock des Gemeindevermögens nicht beeinträchtigt und für die allmälige Schuldentilgung gesorgt werde, insbesondere bei Genehmigung des Voranschlags ausgeübt wird, dieses aber, ehe die Rechnung gestellt ist, mit Erfolg nicht geschehen kann, wird hiemit auf erhobene Vorträge der vier Kreisregierungen in Bezug auf die Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835. §§. 24 und 19. Regierungsblatt Nr. **LII** verordnet, wie folgt.

§. 1.

Jeweils im Monat März geschieht die Aufstellung des Voranschlags für das nächstfolgende Rechnungsjahr, und zwar so, daß derselbe vor Anfang des Rechnungsjahres schon genehmigt, auch allenfalls dabei entstandene Anstände endgiltig erledigt sind, und der genehmigte Voranschlag sogleich mit dem Anfang des Rechnungsjahres vollzogen werden kann.

§. 2.

Statt der letzten Jahresrechnung, deren Einnahms- und Ausgabsbeträge nach dem §. 19 der gedachten Verordnung vom 24. Oktober 1835 dem Voranschlag zu Grund gelegt werden sollen, ist nunmehr die Rechnung desjenigen Jahrs anzunehmen, das dem Rechnungsjahr, in welchem der Voranschlag gefertigt wird, unmittelbar vorausgegangen ist, in Beziehung auf das Jahr, für welches der Voranschlag gemacht wird, also die vorletzte Rechnung.

Dasselbe gilt von der im Voranschlagsformulare für die Beträge „nach der letzten Rechnung“ eröffnete Colonne.

§. 3.

Die in die Einnahme des Voranschlags überzutragenden Einnahms- und Kasse-Reste des

im März noch nicht abgelaufenen, dem Voranschlagsjahre unmittelbar vorhergehenden Rechnungsjahres sind, da die Rechnungsresultate bei Aufstellung des Voranschlags noch nicht vorliegen, mittelst Vergleichung des nach §. 129 der Gemeindeordnung vom Rathschreiber zu führenden Tagebuchs und des Tagebuchs des Verrechners mit dem letzten Voranschlag summarisch zu überschlagen, und der beiläufige Betrag des mit dem Rechnungsabschluß wahrscheinlich verbleibenden Einnahme-Ueberschusses oder Ausgabe-Restes ist in den neuen Voranschlag überzutragen.

§. 4.

Am Schlusse der Ausgaben des Voranschlags ist eine weitere Rubrik „XVI. Betriebsfond der Gemeindekasse" aufzunehmen.

Unter dieser Rubrik wird diejenige Summe in Ausgabe gestellt, welche als Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben für einen geregelten Haushalt erforderlich ist, eines Theils um für unvorgesehene Fälle als Deckungsmittel zu dienen, andern Theils aber hauptsächlich damit ein regelmäßiger Kassevorrath vorhanden sey, aus welchem, so lange die jeweils laufenden Einnahmen nicht beigebracht sind, die einstweilen zu machenden Ausgaben bestritten werden können.

Dieser Betriebsfond ist, da der (zum Theil daraus hervorgehende) Einnahme-Ueberschuß in den neuen Voranschlag jeweils wieder in Einnahme übertragen wird, in dem Voranschlag auch jedesmal auf gleiche Weise wieder von Neuem in Ausgabe zu stellen.

§. 5.

Die Größe des Betriebsfonds wird nach den besondern Verhältnissen der Gemeindekasse bemessen, in der Art, daß er den im vorhergehenden §. 4. Abs. 2 bezeichneten Zweck erreichen kann, ohne jedoch zu einer nachläßigern Beitreibung der Einnahmen Anlaß zu geben.

In der Regel soll er weniger als ein Zehntel der im Voranschlag aufgenommenen laufenden Ausgaben (die auf den Grundstock verwendeten nicht mitgerechnet) betragen.

§. 6.

Ist die Rechnung für das dem Voranschlagsjahr unmittelbar vorangehende Jahr gestellt, so erstattet der Gemeinderath spätestens im August über die etwa nöthige Berichtigung des bereits aufgestellten Voranschlags und etwaige Erhöhung der beschlossenen Umlage einen nachträglichen Bericht.

Derselbe übergiebt den Bericht sammt der Rechnung dem Amtsrevisorat zur gutachtlichen Mittheilung an das Bezirksamt:

§. 7.

Dieser Bericht weißt nach:

1) ob und um wie viel die Rechnungsresultate von den im Voranschlag aufgenommenen beiläufigen Einnahms-Ueberschüssen oder Ausgabsresten abweichen, und wie sich, wenn dieß bei Aufstellung des Voranschlags schon bekannt gewesen wäre, die nach dem letztern etwa durch Umlagen zu deckende Summe herausgestellt haben würde;

2) sodann ob und hinsichtlich welcher andern im Voranschlag aufgenommenen Positionen nach den inzwischen weiter gemachten Erfahrungen etwa eine wesentliche Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes zu machen sey;

3) endlich in Bezug auf den Grundstock:

a) ob Einnahmen, die zum Grundstock gehören, im abgelaufenen Rechnungsjahre etwa zu laufenden Bedürfnissen verwendet, oder überhaupt der Grundstock vermindert worden sey, und

b) ob der im Voranschlag für das abgelaufene Rechnungsjahr zur Schuldentilgung bestimmte Betrag an den Schulden auch wirklich getilgt worden sey.

Nach allem Diesem wird berechnet, ob und welche Erhöhung der bei Aufstellung des Voranschlags im März bereits beschlossenen Umlage, d. h. ob und welche nachträgliche Umlage etwa nöthig sey.

§. 8.

Jedenfalls ist eine nachträgliche Umlage in so weit zu beschließen, als sie nöthig ist, um das, was im abgelaufenen Rechnungsjahr an der Schuldentilgung versäumt wurde (§. 7. Nr. 3. b.), sogleich nachzuholen, beziehungsweise das, was dem Grundstock entgieng (§. 7. Nr. 3. a.), wiederherzustellen.

§. 9.

Wenn eine nachträgliche Umlage nöthig erscheint, so hat hinsichtlich des diesfallsigen Antrags, überhaupt wegen Fertigung des Berichts (§. 6 und 7), das nämliche Verfahren einzutreten, welches in den §§. 24—26 der Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1835 und der §§. 29 — 34 der Instruktion vom 8. Oktober 1832 für die Aufstellung des Voranschlags selbst vorgeschrieben ist.

In andern Fällen genügt es, wenn der Gemeinderath nur den Bürgerausschuß über den Bericht (§. 6 und 7) vernimmt. Die öffentliche Auflegung desselben im Rathhaus und die Einvernahme des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker kann, wenn keine nachträgliche Umlage nöthig ist, umgangen werden.

§. 10.

Das Amtsrevisorat prüft die Richtigkeit des Inhalts des Berichts (§. 6 und 7), und giebt denselben mit seinen Bemerkungen und Anträgen an das Bezirksamt, welches darauf

a) wegen Abänderung einzelner Ansätze im Voranschlag (§. 7. Nr. 2.),

b) wegen Wiederherstellung des Grundstocks und Nachholung des an der Schuldentilgung Versäumten (§. 7. Nr. 3. a. und b.), und

c) wegen einer in der einen oder andern Beziehung etwa nöthigen nachträglichen Umlage das Erforderliche verfügt

§. 11.

In kleinern Gemeinden und überhaupt in solchen, in welchen die jährlich laufenden den Grundstock nicht berührenden) Ausgaben weniger als 5000 fl. betragen, kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses beschließen, den Voranschlag, wie bisher, erst wenn die Rechnung des vorhergehenden Jahrs gestellt ist, im Monat Juli oder August zu fertigen

§. 12.

Im Falle des vorhergehenden §. 11. wird aber der Betriebsfond, welcher nach §. 4. im Voranschlag jeweils aufzunehmen ist, höher bemessen, als oben im §. 5. vorgeschrieben ist, nämlich in der Art, daß der darnach am Ende des Rechnungsjahrs sich ergebende wahrscheinliche Einnahme-Ueberschuß oder Kassevorrath noch hinreicht, um die in den ersten 3 bis 4 Monaten des nächstfolgenden Rechnungsjahrs erforderlichen Ausgaben, soweit sie nicht durch die in diesen Monaten flüssig werdenden Einkünfte gedeckt werden, zu bestreiten, bis für das nächstfolgende Rechnungsjahr der Voranschlag (im August) ebenfalls wieder aufgestellt und die darnach zu machende neue Umlage genehmigt seyn wird.

§. 13.

Ferner hat in dem erwähnten Falle (§. 11) der Gemeinderath, mit Zuzug des Bürgerausschusses und des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, im Monate März schon vor dem Anfange des neuen Rechnungsjahres, für welches der Voranschlag (erst im August) aufgestellt wird, ein vorläufiges Verzeichniß derjenigen Ausgaben

zu fertigen, welche im Verlaufe des Sommers, nämlich im Anfang des nächsten Rechnungsjahrs, ehe noch der Voranschlag für dasselbe aufgestellt und genehmigt seyn wird, gemacht werden sollen.

Ausgaben, welche bisher schon in beiläufig gleichem Betrage alljährlich vorkommen, werden in dieses Verzeichniß nicht aufgenommen, sondern nur solche, welche einmalige vorübergehende Verwendungen (z. B. auf neue Erwerbungen, Neubauten, Baureparationen, Kulturveränderungen, Wegbauten und andere Anlagen, auf Anschaffung neuer Geräthschaften u. dgl.) betreffen, und zwar nach den Rubriken des Voranschlags.

§. 14.

Der Gemeinderath legt dieses Verzeichniß dem Amtsrevisorat vor, und dieses theilt dasselbe mit seinem Gutachten dem Bezirksamte mit, welches die verzeichneten Verwendungen zum einstweiligen Vollzuge genehmigt, und ihre Aufnahme in den im August vorzulegenden Voranschlag verfügt.

§. 15.

Wenn im Verlauf des Sommers, bis der Voranschlag aufgestellt und genehmigt seyn wird, gar keine der im §. 13. erwähnten, in das gedachte Verzeichniß zu bringenden Ausgaben gemacht werden sollen, so macht der Gemeinderath hievon dem Amtsrevisorat und durch dieses dem Bezirksamt die Anzeige.

Diese Anzeige erfolgt ebenfalls im Monat März und vertritt die Stelle des sonst zu übergebenden Ausgaben-Verzeichnisses.

Carlsruhe den 20. October 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Bekanntmachung.

Vereinbarung mit der Königlich Preussischen Regierung über gegenseitige Beitreibung der Gebühren der Anwälte.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juni d. J. Nro. 972 wurde mit der Königlich Preußischen Regierung eine Vereinbarung über gegenseitige Beitreibung der Gebühren der Anwälte dahin getroffen:

1) Gebühren, welche der Anwalt des einen Staats für einen bei einem vaterländischen Gericht verhandelten Prozeß nach deren Decretur an einen Angehörigen des andern Staates zu fordern hat, werden auf vorgängige Requisition des decretirenden Gerichtes durch das kompetente Gericht des andern Staates beigetrieben.

2) Diese Beitreibung geschieht kostenfrei für den Anwalt, welcher die Gebühren zu fordern hat.

3) Das requirirte Gericht hat daher das erforderliche Verfahren von Amtswegen einzuleiten, auch, wo dieß nöthig ist, dem fremden Anwalt einen Official-Anwalt zu bestellen.

4) Hiebei versteht es sich, daß der Inländer, von welchem die Gebühren beizutreiben sind, in den dazu geeigneten Fällen nicht nur die Gerichtskosten, sondern auch die Deserviten des Officialanwaltes zu erstatten hat.

5) Diese Vereinbarung erstreckt sich weder auf Gebühren, welche diesseitige Anwälte an Königlich Preußische Unterthanen, die ihren Gerichtsstand bei den Rheinpreußischen Gerichten haben, noch umgekehrt auf solche, welche Anwälte der Königlich Preußischen Rheinprovinz an diesseitige Angehörige fordern.

Dieß wird zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 3. November 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Stiftungen.

Jakob Schaaf von Fischbach, Bezirksamts Villingen, hat durch Testament dem Kirchenfond zu Fischbach 100 fl. zugedacht.

Der kinderlos verstorbene Schuster Andreas Berger von Vogelsang, Gemeinde Birkendorf, hat durch letztwillige Verfügung zum Schulfond in Birkendorf 30 fl. gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber bekannt gemacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

die von dem Pfarrer Johann Georg Heß bisher provisorisch verwaltete evangelische Pfarrei Kirnbach, Decanats Hornberg, demselben definitiv zu übertragen;

die erledigte evangelische Pfarrei Nußheim, Landdekanats Karlsruhe, dem bisherigen Pfarrer zu Rosenberg Victor Schaller,

die erledigte evangelische Pfarrei Rosenberg, Decanats Adelsheim, dem Pfarrer Haag von Obergimpern, und

die katholische Pfarrei Linz, Amts Pfullendorf, dem Nachprediger und Beneficiaten Schababerle in Pfullendorf zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. November l. J. ist den Rechtspraktikanten Joseph Grüninger von Donaueschingen und Joseph Engelhardt von Bruchsal das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Ersterer wird seinen Wohnsitz in Bonndorf, und Letzterer in Bruchsal nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die zur Aushülfe in der Seelsorge bestimmte katholische Nachpredigerpfründe zu Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl., worauf aber ein 20jähriges, von Johann Baptist 1833 bis dahin 1853. laufendes, zu 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 715 fl. 35 kr. haftet. Diejenigen, welche sich um diese Pfründe bewerben wollen, haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Zähringen, im Stadtamtsbezirk Freiburg, erledigt durch die gnädigste Enthebung des Pfarrers Schwarz von Versehung dieser Pfarrei. Die Competenten um diese dem Confursgesetz unterliegende Pfründe, mit einem beiläufigen Einkommen von 850 fl., worauf aber eine in 6 Jahrsterminen zu tilgende Kriegsschuld von 139 fl. 43 kr. haftet, haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13. November 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der am 25. August dieses Jahrs zu München durch besonders dazu Bevollmächtigte abgeschlossenen Münz-Convention, ingleichen der unter demselben Datum unterzeichneten besondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt haben, auch die hierüber ausgefertigten Ratifikations-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so verordnen Wir andurch, daß die gedachten Verträge zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 6. November 1837.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum

Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei, zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Prinzipien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels 14. des allgemeinen Zollverein-Vertrages und auf das Generalconferenz-Protocoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel I.

Das für alle süd- und norddeutsche Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münzvereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Munzsystem der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Artikel II.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthaler-Fuß soll jedoch unter genauer Einhaltung des 24½ fl. Fußes von allen kontrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Staaten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereins-Staaten zum Grunde gelegt werden.

Artikel III.

In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehen, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzer-Rechnung gemäß ausgeprägt werden.

Artikel IV.

Als Hauptmünzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens, angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,
ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten.

Artikel V.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^{9}/_{10}$, und der Kupfergehalt zu $^{1}/_{10}$ des Gewichts angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimètres festgesetzt.

Artikel VI.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben; der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl, in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Artikel VII.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Außerkurssetzung der halben und viertel Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die kontrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Jänner 1839 eine Masse von wenigstens 6 Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon 4 Millionen in Gulden- und 2 Millionen in halben Guldenstücken nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zollrevenüen prägen zu lassen.

Artikel VIII.

Vom 1. Jänner 1839 an werden die kontrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden 6 Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machen sich die kontrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an jährlich wenigstens den achten Theil der nach vorstehendem Artikel **VII.** die einzelnen Staaten treffenden Summe an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Artikel IX.

Was das Scheidemünz-Wesen betrifft, so wird sich auf die zwischen sämmtlichen kontrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Artikel X.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Markgewichtes wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Artikel XI.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen.

Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehlergrenzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftmäßigen Feingehalt und Gewicht in Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^3/_{1000}$ im Feingehalt, und auf $^5/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl, als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Artikel XII.

Die Bestimmungen über die Fragen:

a) durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und

b) durch welche Mittel die Ausgabe nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten. Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegel-Probe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controlleur 9 Platten herausgenommen, hievon 3 sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegenprobierer untersucht, 3 Platten sollen bei der Münzstätte deponirt und die übrigen 3 Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controlle im laufenden Jahre zu besorgen hat.

Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von 3 Monaten gesammelt und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probierer hat die Verbindlichkeit, binnen 4 Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differenzen sogleich seiner, und durch diese der betreffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Berichte ist, außer Angabe des Ausmünzungsquantums und der Sorten, auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsstaaten ist hiebei, wie folgt:

Controllirender Staat.	Zu controllirende Staaten.				
	1838.	1839.	1840.	1841.	1842.
Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt
Württemberg	Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern
Baden	Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg
Hessen	Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden
Nassau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen
Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Hessen	Nassau

Artikel XIII.

Eine Devalvation oder Außerkurssetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundsätzen dieser Convention ausgeprägt sind, kann nicht statt finden. Jeder Staat hat aber die Verbindlichkeit, diese Münzen seiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn sich ergiebt, daß dieselben durch Abnützung eine, im Wege künftiger Vereinbarung noch festzustellende Grenzeder Gewichtsabnahme überschritten haben.

Artikel XIV.

Die nach dem bisherigen System ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Kurs von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhalten.

Artikel XV.

Die Vereinsstaaten machen sich außerdem verbindlich, keine Herabsetzung oder Verru-

fung irgend einer in denselben anerkannten kurshabenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen kontrahirenden Staaten davon 4 Wochen zuvor in Kenntniß zu setzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen 3 Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München, den 25. August 1837.

Für Bayern.

(L. S.) Frhr. von Gise.

(L.S) Ludwig von Wirschinger.

(L.S.) Moriz Weigand.

(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg.

(L. S.) Frhr. von Wächter.

(L. S.) Schübler.

Für Baden.

(L. S.) Dusch.

(L.S.) L. Kachel.

Für Hessen.

Namens des Großherzoglichen Bevollmächtigten Ministerialraths Eckardt, der substituirte H. Nassauische Abgeordnete
(L. S.) Ministerialrath Reuter.

Für Nassau.

(L.S.) Reuter.

Für Frankfurt.

(L.S.) Souchay.

Besondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Artikel I.

Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechs-Kreuzer-Stücken

B. in Drei-Kreuzer-Stücken

von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzer-Stücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben, bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Artikel II.

Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke wird der sieben und zwanzig Gulden-Fuß angenommen.

Artikel III.

Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke wird auf ein Drittel, oder Fünf ein Drittel Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechs-Kreuzer-Stücke wird zu 20, und der Drei-Kreuzer-Stücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werth-Angabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt 7/1000 an Feingehalt, und 15/1000 an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Artikel IV.

Die Controle über die von den contrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie in Kurs sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheide-Münz-Wesen überhaupt, Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Artikel V.

Die vor dieser Vereinbarung von den kontrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke behalten in denselben fortwährend gleichen Kurs mit den neu zu prägenden.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl

vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzer-Stücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an andern von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Cassen auf Verlangen gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter hundert Gulden betragen.

Artikel VI.

Alle Scheidemünzen der nicht contrahirenden Staaten werden, vom 1ten Januar 1838 an, entweder außer Kurs gesetzt oder auf ihren Silber-Werth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen contrahirenden Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München, den 25. August 1837.

Für Baiern.

(L. S.) Frhr. von Gise.

(L. S.) Ludwig von Wirschinger.

(L. S.) Moriz Weigand.

(L. S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg.

(L. S.) Frhr. von Wächter.

(L. S.) Schübler.

Für Baden.

(L. S.) Dusch.

(L. S.) L. Kachel.

Für Hessen.

Namens des Großherzoglichen Bevollmächtigten Ministerialrathes Eckhardt, der substituirte Herzoglich Nassauische Abgeordnete

(L. S.) Ministerialrath Reuter.

Für Nassau.

(L. S.) Reuter.

Für Frankfurt.

(L. S.) Souchay.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18. November 1837.

Verordnungen.

Die Abgaben neu aufgenommener Bürger zu Localanstalten betreffend.

Nach § 38 des Gesetzes über Erwerbung des Bürgerrechts und die Rechte der Gemeindebürger vom 31. Dezember 1831 können von neu aufgenommenen Bürgern und nach dem §. 14 von solchen, welche das angeborene Bürgerrecht antreten, nach Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung Beiträge zu Localanstalten gefordert werden.

Damit nun bei Genehmigung solcher Beiträge nach gleichförmigen Grundsätzen verfahren werde, wird hiermit verordnet, wie folgt.

§. 1.

Die Abgabe, welche nach §. 38 des Bürgerannahmgesetzes vom 31. Dezember 1831 von neu aufgenommenen Bürgern da oder dort zu Localanstalten gefordert werden kann, ist eine Art von Einkauf in den Mitgenuß dieser Anstalt.

§. 2.

Dieselbe richtet sich daher nach dem Betrage, welcher herauskommt, wenn der Vermögensstock (das gesammte liegende und fahrende, rentable und nicht rentable Vermögen) der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger getheilt wird; und sie soll, da der Einkauf kein Miteigenthumsrecht des Einzelnen, sondern nur eine Theilnahme am Genusse zur Folge hat, die Hälfte des genannten Betrags nicht übersteigen.

§. 3.

Ueberdies sollen, um die Aufnahme neuer Bürger nicht gegen die Absicht des Gesetzes zu sehr zu erschweren, die Beiträge, welche ein neu aufgenommener Bürger (zu einer einzelnen oder zu mehreren Lokalanstalten im Ganzen) zu zahlen hat, in Städten über 3000 Seelen 50 fl., in andern Städten 40 fl., und in Landgemeinden 25 fl. nicht übersteigen.

§. 4.

Ausnahmsweise können höhere Abgaben zu Lokalanstalten von neu aufgenommenen Bürgern nur in sofern gefordert werden, als dasjenige, was den im §. 2. oder den im §. 3. erwähnten Betrag übersteigt, nach §. 14. des Gesetzes auch von den das angeborene Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist.

Nur unter eben dieser Voraussetzung kann von den neu aufgenommenen Bürgern auch zu Gründung einer neuen Anstalt, welche noch keinen Fond hat, ein Beitrag gefordert werden.

§. 5.

Die Beiträge Derjenigen, welche ihr angeborenes Bürgerrecht antreten, und somit auch diejenigen Summen, um welche nach §. 4. das höchste Maaß der nach §. 2 und 3. sonst zulässigen Abgabe neu aufgenommener Bürger erhöht werden kann, sollen in keinem Falle mehr ausmachen, als was nach §. 12. des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zur Gemeindekasse zu entrichten ist.

§. 6.

Die Beiträge der einen wie der andern Art können nur in fixen Summen bestehen; sie dürfen weder nach dem Vermögen, noch nach sonstigen Verhältnissen des Aufzunehmenden oder des das Bürgerrecht Antretenden verschieden bemessen werden.

Namentlich darf dabei auch der Umstand, ob der Aufzunehmende eine Gemeindeangehörige oder eine Fremde heirathe, nicht berücksichtigt werden.

§. 7.

Von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, können solche Beiträge nach §. 14 und §. 38 des Gesetzes nicht gefordert werden.

§. 8.

Beiträge, welche schon vor dem Eintritt des neuen Bürgerannahmgesetzes gesetzlich bestanden, also schon vor 1809 eingeführt waren oder von 1809 bis 23. April 1832. mit Staatsgenehmigung eingeführt wurden, sind aufrecht zu erhalten, wenn sie gleich den hier aufgestellten Grundsätzen widersprechen; nur können sie nach §. 14 und §. 38 des Gesetzes von Frauenspersonen nicht forterhoben werden.

§. 9.

Beiträge, die von 1809 bis 1832 ohne die erforderliche Staatsgenehmigung eingeführt wurden, also noch nicht zu Recht bestehen, und alle jene, welche erst nach dem 23. April 1832 eingeführt worden sind, werden einer Revision unterworfen und nach den

obigen Grundsätzen nöthigenfalls reducirt, einstweilen jedoch, bis die neue Bestimmung erfolgt, forterhoben.

Carlsruhe, den 20. October 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Die mündlichen Rekursverhandlungen zu Protokoll und den Ersatz der Kosten in Administrativsachen betreffend.

Es ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß manche Aemter die Rekursbeschwerden, sey es gegen Erkenntnisse der Aemter selbst oder gegen Erkenntnisse der Mittelstellen, häufig nicht zu Protokoll nehmen, sondern den Rekurrenten anweisen, die Rekursausführung schriftlich zu übergeben.

Dieß ist dem §. 9 der Rekursordnung vom 14. März 1833 zuwider, da hiernach jede Partei ihre Rekursanzeige und Ausführung, sowie nach §. 10 auch die Vernehmlassung auf die Rekursausführung bei dem Bezirksamt, welches das Erkenntniß gab oder jenes der höhern Behörde eröffnete (§. 5.), mündlich zu Protokoll geben kann.

Diese Protokollirung der Beschwerden und Rekurseinwendungen verdient im Allgemeinen auch den Vorzug, da das Verfahren dadurch einfacher und für die Parteien minder kostspielig wird.

Es ist daher darauf hinzuwirken, daß die Parteien dieses Verfahren wählen, und namentlich ist

1) die Rekursausführung, sie mag schriftlich eingereicht oder mündlich gegeben worden seyn, in keinem Falle in Original dem Gegentheil zur schriftlichen Vernehmlassung zuzustellen. Wenn etwa die besondere Verwicklung der Sache ausnahmsweise eine schriftliche Vernehmlassung wünschenswerth machen sollte, so wäre eine auf Kosten des Rekurrenten zu fertigende Abschrift der Rekursausführung dem Gegentheil zur schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung hinauszugeben.

2) In andern Fällen wird der Gegentheil, sofern er nach §. 10 der Rekursordnung überhaupt vernommen werden muß, lediglich vorgeladen, um seine Vernehmlassung auf die Rekursausführung selbst, wenn diese schriftlich eingereicht wurde, mündlich

zu Protokoll zu geben, und nur auf sein besonderes Verlangen ist ihm alsdann auf seine Kosten eine Abschrift der Rekursausführung unter Anberaumung einer kurzen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist (§. 10) zur Einreichung einer schriftlichen Vernehmlassung zu verabfolgen.

3) Wenn der eine oder andere Theil sich eines Schriftverfassers bediente, um die Rekursausführung oder Vernehmlassung schriftlich einzureichen, so hat er, wenn der andere Theil in die Kosten verfällt wird, von diesem dennoch nicht mehr zu fordern, als was die Protokollgebühren, Sporteln und Ganggebühren ꝛc. ausgemacht haben würden, wenn er, ohne sich eines Anwalts zu bedienen, seine Ausführung oder Vertheidigung mündlich zu Protokoll gegeben hätte.

Carlsruhe, den 7. Oktober 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen betreffend.

In Beziehung auf die Klasseneintheilung bei größern Volksschulen, die mehr als drei Lehrer haben, wird hiermit zur Vervollständigung der §§. 13 und 14, und unter Aufhebung des §. 10 der Schulordnung vom 30. Mai 1834 (Regierungsblatt Nro. XXV) auf den Vortrag der Oberschulkonferenz Folgendes verordnet:

§. 1.

Sind an einer Volksschule 4 Lehrer angestellt, so werden die Schüler in 6 Klassen abgetheilt.

Die 4 untersten Klassen (die 1te, 2te, 3te und 4te Klasse), deren jede in der Regel von einem Schüler nur ein Jahr lang besucht wird, enthalten beiläufig die Hälfte aller Schüler. Der eine Lehrer unterrichtet die 1te und getrennt davon die 2te Klasse bei vereinigten Geschlechtern, und ein Anderer ebenso die 3te und 4te Klasse.

Die ältere Hälfte der Schüler wird nach Geschlechtern getheilt. Ein Lehrer unterrichtet die Knaben der 5ten und getrennt davon jene der 6ten Klasse, und ein Anderer ebenso die Mädchen der 5ten und der 6ten Klasse.

§. 2.

Wenn 5 Lehrer angestellt sind, so werden die Schüler in 5 Klassen getheilt.

Der eine Lehrer unterrichtet die 1te Klasse der Knaben und getrennt davon die 1te Klasse der Mädchen.

Von den übrigen 4 Lehrern ertheilen zwei, jeder in 2 Klassen der Mädchen, und die zwei Andern jeder in 2 Klassen, der Knaben den Unterricht.

§. 3.

Sind 6 oder mehr Lehrer vorhanden, so wird die Schule durchaus in eine Knabenschule und in eine Mädchenschule getheilt, und für jede derselben die Zahl der Lehrer besonders bestimmt.

§. 4.

Werden hiebei an der Knabenschule (oder Mädchenschule) für sich allein 3 Lehrer angestellt, so wird die Schule in 6 Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer ertheilt in 2 Klassen, von einander getrennt, den Unterricht.

§. 5.

Sind an einer Knabenschule 4 Lehrer angestellt, so wird die Schule in 8 Klassen abgetheilt, und jeder Lehrer unterrichtet 2 derselben getrennt von einander.

§. 6.

Hat eine Mädchenschule 4 Lehrer, so werden 7 Klassen gebildet.

Die in die 1te Klasse eintretenden Anfangsschülerinnen werden jeweils in 2 gleiche Hälften abgetheilt, und beide Hälften als Parallelklassen, abgesondert von einander, durch einen Lehrer unterrichtet.

Nach ihrem Austritte aus der 1ten Klasse werden die beiden Hälften der Schülerinnen vereinigt, und von den 6 weitern Klassen unterrichtet jeder der andern 3 Lehrer 2 Klassen, ebenfalls von einander getrennt.

§. 7.

Sind an einer Knabenschule oder an einer Mädchenschule 5 Lehrer angestellt, so werden 5 Klassen, und zwar von unten bis oben Parallelklassen, gebildet.

Ein Lehrer unterrichtet die in 2 Parallelklassen abgetheilten Schüler der 1ten Klasse, von 2 weitern Lehrern jeder eine Abtheilung der 2ten, und eine solche der 3ten Klasse, sodann von den 2 übrigen Lehrern jeder eine Abtheilung der 4ten und eine solche der 5ten Klasse.

Bei 6 Lehrern werden 6 Klassen (jede in 2 solche Parallelklassen abgetheilt) gebildet, und auf jede (in 6 Klassen eingetheilte) Hälfte der Schüler trifft es 3 Lehrer, deren jeder 2 dieser Klassen getrennt von einander unterrichtet.

§. 8

Bei der Eintheilung der Schüler in die Klassen ist darauf zu sehen, daß jede von einem Lehrer abgesondert zu unterrichtende Klasse beiläufig gleichviel Schüler zählt.

§. 9.

Jede Klasse erhält in den oben aufgeführten Fällen (§. 1 — 7), wo ein Lehrer immer 2 Klassen abgesondert unterrichtet, täglich 3 Stunden — an den Ferientagen jedoch nur Vormittags 2 oder im Winter 1½ Stunden — Unterricht.

Wenn übrigens die beiden, von einem Lehrer unterrichteten, Klassen zusammen nicht über 70 Schüler zählen, so erhält jede Klasse nur Vormittags abgesonderten Unterricht (und zwar im Sommer 2 Stunden, und im Winter 1½ Stunden), der Nachmittagsunterricht aber wird beiden Klassen gemeinschaftlich ertheilt.

Carlsruhe, den 31. Oktober 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Bekanntmachung.

Die Competenz der Rheinzollämter zur Erledigung von Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung betreffend.

Nach dem Art. 81 der Rheinschiffahrtsordnung vom 31. März 1831 und dem Art. 1. der Verordnung vom 24. Mai 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 216) sind die Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung durch das betreffende Rheinzollamt zu untersuchen und zu bestrafen, wenn sich der Schiffspatron oder Führer der Strafe, welche das Rheinzollamt für verwirkt hält, freiwillig unterwirft.

Da nun Zweifel entstanden sind, ob sich diese Competenz der Rheinzollämter blos auf die das Rheinoctroi berührenden Contraventionen erstrecke oder überhaupt auf alle Contraventionen gegen die Rheinschiffahrtsordnung ausdehne, so wurde durch höchste Entschließ-

ung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 12. v. M. erläutert, daß sich die Competenz der Rheinzollämter auf die Erledigung aller Contraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsordnung erstrecke, wenn sich der Contravenient der Entscheidung des Rheinzollamts freiwillig unterwirft.

Dies wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 4. November 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. v. Boeckh.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Major Gericke in Koblenz das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Staudenmaier von Gießen zum ordentlichen Professor der theologischen Fakultät an der Universität Freiburg zu ernennen;

der auf Gesundheitsverhältnisse gestützten Bitte des Hofgerichtsraths Fetzer zu Freiburg um Zurücknahme seiner Ernennung zum Oberhofgerichtsrath zu entsprechen, und dagegen

den Hofgerichtsrath Flad zu Rastatt zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

den Finanzinspector Assessor Beutter zum Finanzrath zu befördern,

dem Revisor Katz bei dem Finanzministerium den Charakter eines Oberrevisors zu verleihen,

dem Kanzlisten Schmittbaur bei der Amortisationskasse den Charakter als Buchhalter beizulegen,

die seitherigen Registraturgehülfen Schmidt bei der Hofdomänenkammer und Rheinboldt bei der Steuerdirektion zu Registratoren zu befördern, und

den Kanzleigehülfen Bielfeld bei dem Finanzministerium zum Registraturgehülfen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht:

dem Resignationsgesuch des bejahrten Pfarrers Hahn zu Markdorf zu willfahren, und demselben die St. Leonardspfründe daselbst zu verleihen,

das evangelische Diakonat Unteröwisheim dem bisherigen Pfarrverweser in Buchenberg, Jakob Christian Rothengatter,

die katholische Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, dem Kaplan Carl Jäger zu Feldkirch, und

die katholische Pfarrei Neckarau, Amts Schwetzingen, dem Priester Franz Joseph Grimm, bisherigen Pfarrverweser zu Dielheim, Amts Wiesloch, zu übertragen.

Durch höchste Entschließungen aus Großherzoglichem Staatsministerium ist der Physikus Dr. Zollikofer zu Schopfheim auf den Grund des §. 3. des Dieneredictes vom 30. Jänner 1819, und der Stiftungsrevisor Heinrich Dreyer zu Konstanz auf den Grund des §. 10. Ziff. 1 und 6. desselben Edictes des Staatsdienstes entlassen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Stelle eines Stiftungs-Revisors bei der Regierung des Seekreises. Die Anmeldung hat binnen 4 Wochen bei ebendieser Kreisregierung zu geschehen.

2) Eine neu zu errichtende Hauptlehrerstelle an dem Pädagogium zu Tauberbischofsheim. Mit dieser, durch einen katholischen Geistlichen aus der Zahl der geprüften Lehramtscandidaten zu besetzenden Lehrstelle soll die Direktion der Anstalt und ein Gehalt von 700 fl. verbunden werden. Die Bewerber haben ihre Gesuche bei dem Oberstudienrathe binnen 4 Wochen einzureichen.

3) Die katholische Stadtpfarrei Markdorf, Amts Meersburg, mit dem nunmehrigen auf 800 fl. ohne die Stolgefälle erhöhten Einkommen in Geld, Naturalien und Beinutzungen. Die Competenten haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 2 und 3. bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. November 1837.

Verordnungen.

Die Schullehrer-Convente und Lesezirkel betreffend.

Auf den Vortrag der Oberschulkonferenz wird hiemit verordnet:

§. 1.

Zur Beförderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Schullehrer werden jährliche Versammlungen derselben (Schul-Convente) jeweils im September unter der Leitung des Bezirksschulvisitators und in der Regel in dessen Wohnort veranstaltet, so wie auch Schullehrer-Lesezirkel gehalten.

§. 2.

Bei der Schullehrer-Versammlung (dem Schul-Convent) haben alle dem betreffenden Schulvisitator untergeordneten Hauptlehrer, Unterlehrer und Hilfslehrer zu erscheinen.

Der erste Beamte des Bezirks oder ein anderer von der Kreisregierung zu ernennender Commissär wohnt der Versammlung bei; auch werden sämmtliche Geistliche des Bezirks vom Tage derselben in Kenntniß gesetzt, damit sie dabei erscheinen können.

§. 3.

Schon im Mai bestimmt der Visitator den Tag dieser Versammlung, und giebt dabei den Lehrern aus dem Gebiete der Pädagogik und Methodik eine oder mehrere Fragen auf, welche weder zu allgemein, noch zu umfassend seyn sollen, und praktischen Werth haben.

Jeder Lehrer sendet die von ihm verfaßte Beantwortung dieser Fragen im August an den Schulvisitator ein.

§. 4.

Der Schulvisitator durchgeht die Arbeiten und legt sie mit einem kurzen, zugleich eine Beurtheilung derselben enthaltenden, Auszuge der Versammlung (dem Schul-Convent) vor.

Bei der Versammlung findet sodann darüber und über andere Gegenstände des Volksunterrichts und der Erziehung, insbesondere auch über die von den einzelnen Lehrern mitzutheilenden bemerkenswerthen Erfahrungen aus ihrem Amtsleben, eine gemeinschaftliche Besprechung und Berathung nach der Anleitung des Visitators statt.

§. 5.

Zugleich haben drei (vom Visitator bei der Versammlung des vorhergehenden Jahrs zu bestimmende) Lehrer Proben ihrer Unterrichtsertheilung in den verschiedenen Lehrgegenständen mit einer vom Visitator zu bezeichnenden Schüler-Klasse zu geben.

Bei der Auswahl dieser drei zu den Unterrichtsübungen bestimmten Lehrer wird unter sämmtlichen Haupt-, Unter- und Hilfslehrern des Bezirks jeweils abgewechselt; jedoch werden die jüngern Lehrer dabei besonders berücksichtigt.

§. 6.

Bei jeder Versammlung der Lehrer werden zugleich die Angelegenheiten der in jedem Bezirke bestehenden oder noch zu bildenden Lesegesellschaft, an welcher alle Lehrer, und zwar die Unter- und Hilfslehrer gegen den hälftigen Beitrag, Theil zu nehmen haben, berathen.

Die bei der Versammlung anwesenden Lehrer berathschlagen insbesondere über die vom Schulvisitator zu entwerfenden Statuten, wählen einen Geschäftsführer und beschließen durch Stimmenmehrheit über die Anschaffung neuer, sowie über die Abschaffung oder den Verkauf schon vorhandener Leseschriften, die sich sämmtlich auf den Schulunterricht und die Erziehung der Jugend beziehen müssen.

§. 7.

Ueber Alles, was nach §. 4, 5 und 6 bei der Versammlung der Lehrer verhandelt wird, führt ein vom Schulvisitator zu bezeichnendes Mitglied ein kurzes Protokoll, welches vom Visitator und von allen anwesenden Lehrern, sowie von dem landesherrlichen Commissär unterschrieben, sodann vom Erstern mit Bericht an die Oberschulbehörde eingesendet wird.

Dabei werden der Oberschulbehörde zugleich die eingekommenen schriftlichen Arbeiten

nebst dem in §. 4 erwähnten Auszuge derselben, und ebenso, wenn nach §. 6 neue Lesegesellschaftsstatuten verfaßt werden, diese vorgelegt.

§. 8.

Alle bei der Versammlung erscheinenden Lehrer erhalten Tagsgebühren aus der Staatskasse, und zwar jeder 1 fl. 12 kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes vom Wohnorte des Schulvisitators.

Der landesherrliche Commissär erhält die gesetzliche Diät, und ebenso der Bezirksschulvisitator, wenn mit besonderer Genehmigung der Oberschulbehörde die Versammlung ausnahmsweise außerhalb seines Wohnortes abgehalten wird.

Carlsruhe, den 30. Oktober 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Den Bezug der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen betreffend.

Zur Erzielung einer gleichförmigen Verfahrensweise hinsichtlich des Bezugs der Anzeigegebühren von polizeilichen Geldstrafen wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs andurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Anzeiger von Polizeivergehen erhalten von den darauf erkannten Geldstrafen als Anzeigegebühr

a) bei Strafen unter und bis zu 45 kr. den ganzen Strafbetrag;

b) bei Strafen über 45 kr. bis zu 2 fl. 15 kr. — fünfundvierzig Kreuzer;

c) von allen höhern Strafen den dritten Theil derselben.

§. 2.

In Fällen jedoch, wo vermöge besonderer Gesetze und Verordnungen eine höhere, oder geringere, oder gar keine Anzeigegebühr gestattet ist, behält es bei der dießfallsigen besondern Bestimmung sein Bewenden.

§. 3.

Gendarmen haben eine Anzeigegebühr nur in den Fällen anzusprechen, für welche ihnen solche besonders bewilligt ist.

§. 4.

Die Erkennung auf eine bloße Anzeigegebühr statt der Strafe ist nicht erlaubt.

§. 5.

Die Erhebung der Anzeigegebühren und der Strafen ist den vom Staate aufgestellten Polizei-Behörden untersagt. Diese haben deßfalls den vorschriftsmäßigen Weg der Ueberweisung an die Jurisdictions-Gefäll-Kassen und Vorlage besonderer Verzeichnisse über die Anzeigegebühren einzuhalten, in welchen in den Fällen des §. 2 das besondere Gesetz oder die besondere Verordnung, wonach die Größe der Gebühr bemessen wurde, jedesmal anzuführen ist.

§. 6.

Ueber die Erhebung der Geldstrafen und Anzeigegebühren bei den übrigen Ortspolizei-Behörden werden in einer ehestens erfolgenden eigenen Verordnung über die Dienstführung dieser Behörden besondere Vorschriften ertheilt werden.

Carlsruhe den 3. November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Sold.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Hirscher zu Tübingen zum ordentlichen Professor der theologischen Fakultät an der Universität Freiburg zu ernennen, und ihm den Charakter eines Geistlichen Rathes zu verleihen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 10. November d. J., ist dem Rechtspraktikanten Friedrich Merk von Geisingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und gestattet worden, seinen Wohnsitz in Villingen zu nehmen.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30. November 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels VI. der mit den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen, durch das Regierungsblatt Seite 388 verkündeten besonderen Uebereinkunft vom 25. August d. J. über die Scheidemünze, welcher Artikel besagt:

„Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Januar 1838 an entweder ausser Kurs gesetzt oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenseitige Mittheilung zu geschehen hat. Es bleibt jedoch jedem einzelnen Staate unbenommen, dieselben vollgültig in denjenigen Theilen seines Staatsgebiets, wo es örtliche Verhältnisse erfordern, auch nach diesem Termine zu dulden;“

nach fernerer Ansicht Unserer Verordnung vom 12. November 1831 (Regierungsblatt 1831 Seite 215), welcher zufolge ausser den inländischen Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Kassen nur die Scheidemünzen mit Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge angenommen werden, und für den Privatverkehr lediglich die Scheidemünzen der unmittelbar an das Großherzogthum angrenzenden Staaten gestattet sind;

in Erwägung, daß ungeachtet dieser Verordnung immer noch eine Menge von Scheidemünzen solcher Staaten zirkulirt, die nicht an das Großherzogthum angrenzen, und daß durch diese meist sehr geringhaltigen Münzen der Verkehr in hohem Grade belästigt wird;

in Betracht endlich, daß solchem Uebelstande nur dadurch abgeholfen werden kann, daß die erwähnten Münzen auf ihren beiläufigen Silbergehalt abgewürdigt werden, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Neben den inländischen Scheidemünzen und den Sechs- und Dreikreuzerstücken von Königlich Bayerischem, Königlich Württembergischem und Großherzoglich Hessischem Gepräge haben nur die Sechs- und Dreikreuzerstücke von Herzoglich Nassauischem und Stadt Frankfurter Gepräge sowohl im Privatverkehr als auch bei den Großherzoglichen Staatskassen in vollem Nennwerthe Kurs.

§. 2.

Der Kurswerth aller anderen, zu sechs- oder drei Kreuzern ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen wird rücksichtlich der Sechskreuzerstücke von sechs auf vier Kreuzer, rücksichtlich der Dreikreuzerstücke aber von drei auf zwei Kreuzer, und bei den Dreikreuzerstücken von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen ausnahmsweise von drei Kreuzern auf einen und einen halben Kreuzer herabgesetzt.

Die Großherzoglichen Staatskassen sind ermächtigt, solche Münzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen, und haben solche an die Großherzogliche Münzstätte abzuliefern.

§. 3.

Ausländische Scheidemünzen, die nicht zu den Sechs- und Dreikreuzerstücken gehören, sind forthin nur dann, wenn sie von einem unmittelbar an das Großherzogthum grenzenden Staate geprägt sind, im Privatverkehr gestattet. Ihre Annahme an Zahlungsstatt kann jedoch nicht verlangt werden und bleibt den Großherzoglichen Staatskassen ausdrücklich untersagt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahrs (1838) in Wirksamkeit.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Karlsruhe, den 16. November 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung wird verfügt:

1) Die Großherzoglichen Kreisregierungen haben dafür zu sorgen, daß dieselbe durch gleichbaldige Aufnahme in die Anzeigeblätter und durch Verkündung in den Gemeinden allenthalben zur Kenntniß des Publikums gelange.

2) Die Großherzogliche Hofdomänenkammer, Direktion der Forstdomänen und Bergwerke, Steuerdirektion und Zolldirektion haben die höchste Verordnung durch unverzügliche Aufnahme in ihr Verordnungsblatt zur Kenntniß sämmtlicher, ihnen untergebenen Behörden und Bediensteten zu bringen.

3) Sämmtliche Staatskassen werden zur genauesten Nachachtung aufgefordert. Die Bezirkskassen insbesondere sind angewiesen, die bei ihnen eingehenden abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke nach §. 2 der höchsten Verordnung anzunehmen, in besondere Rollen zu verpacken und durch die betreffende Kreiskasse, beziehungsweise die Generalstaatskasse, an die Münzverwaltung abzuliefern.

Carlsruhe, den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachungen.

Die Reducirung der bisherigen fünf Divisionen der Gendarmerie auf vier Divisionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 9. d. M. Nro. 1860. gnädigst zu genehmigen geruht, daß die noch bestehenden fünf Divisionen der Gendarmerie auf vier Divisionen, entsprechend der Eintheilung der Kreisregierungen, in der Art reducirt werden sollen, daß die beiden im Mittelrheinkreise bisher noch funktionirenden Divisionen Nro. 3 und 4. in eine Einzige verschmolzen werden, und die bisherige 5te Division des Unterrheinkreises die Nummer 4 erhalte, wobei jedoch die bisherige 4te, nun der dritten einverleibte Division noch einem

besondern Bezirkskommando untergeordnet bleiben soll, nach Analogie der im Unterrheinkreise bestehenden Einrichtung.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 20. November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

Die Aufhebung des Nebenzollamts zweiter Klasse zu Sasbach betreffend.

Das zu Sasbach, Bezirksamts Altbreisach, seither bestandene Nebenzollamt zweiter Klasse ist aufgehoben, was anmit unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835, Regierungsblatt 1835. Seite 401, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 18. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Den Rang der Oberamtmänner betreffend.

Nach höchstem Staatsministerial-Rescript vom 16. d. M. Nro. 1914. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, daß einem Oberamtmann der gleiche Rang mit einem Regierungs- und Hofgerichts-Rathe zukommen solle.

Carlsruhe, den 21. November 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem katholischen Pfarrer Theen zu Dallau, Amts Mosbach, in Anerkennung seines Wirkens in seiner ehrenvoll zurückgelegten langen Laufbahn das Ritterkreuz Höchstihres Ordens vom Zähringer-Löwen gnädigst zu verleihen geruht.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem emeritirten Kammerdiener Samhaber zu Carlsruhe die goldene Civil-Verdienst-Medaille huldreichst ertheilt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Geheimenrath Ziegler bei dem Justiz-Ministerium wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner durch eine lange Reihe von Jahren mit Treue und Eifer geleisteten Dienste, in Ruhestand zu versetzen;

dem geistlichen Rath und Professor Dr. Hug zu Freiburg, als dem ältesten und verdienstvollen Lehrer an der dortigen Universität, den Charakter als Geheimerath zweiter Klasse zu verleihen;

dem Ministerialrath von Gulat und dem Ministerialrath Eichrodt bei dem Ministerium des Innern den Charakter als Geheime-Referendäre zu ertheilen; sodann

die Ministerial-Assessoren von Marschall und von Stengel bei demselben Ministerium zu Ministerialräthen zu ernennen, und

den Hofgerichtsrath Brunner zu Mannheim unter Ernennung zum Ministerialrath zu eben diesem Ministerium zu versetzen, auch

dem Ministerial-Sekretär von Adelsheim daselbst den Charakter eines Regierungsrathes zu ertheilen;

ferner den Bergrath Münzing bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke wegen Kränklichkeit, sowie auch

den Regierungsrath Henzler in Freiburg wegen hohen Alters und Kränklichkeit, und

die Oberamtmänner Leußler in Müllheim und Mahler in Ettenheim, diese Beiden einstweilen und bis zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, in den Pensionsstand zu versetzen;

den Domänenrath Bürklin bei der Hofdomänenkammer zum Geheimen-Finanzrath,

den Assessor Schmidt bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zum Domänenrath, und

die Assessoren Roman, Maier und Kühlenthal bei der Zolldirektion zu Finanzräthen zu ernennen;

den Amtmann Stephani in Wertheim zum Regierungsrath bei der Regierung des Oberrheinkreises zu befördern;

den Charakter eines Oberamtmanns zu verleihen: den Amtmännern Frei in Stühlingen, Pfeiffer in Adelsheim, Waßmer in Gengenbach, Blattmann in Villingen, Dietz in Kenzingen, Klein in Schopfheim, Meinhardt in Meersburg;

zu Amtsvorständen zu befördern:

den Amtmann Schrickel zu Carlsruhe für das Amt Müllheim mit dem Charakter als Oberamtmann,

den Amtmann Rieder zu Emmendingen für das Amt Ettenheim mit dem Charakter als Oberamtmann,

den Amtmann Bosch in Rastadt für das Amt Jestetten;

zu Amts-Assessoren zu ernennen die Rechtspraktikanten:

Emil Sold von Carlsruhe bei dem Stadtamte daselbst,

Mainrad Bauer von Freiburg bei dem Oberamt Emmendingen,

Gustav Lindemann von Neckargemünd bei dem Oberamt Rastadt,

Ludwig Stempf von Carlsruhe bei dem Oberamt Bruchsal,

Carl Adolph Laiber von Möhringen bei dem Amte Staufen;

den Regierungs-Sekretär Assessor Wohnlich zu Constanz, und den Sekretär Flachsland bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke in den Ruhestand zu versetzen,

und den Registrator Cramer bei der Direktion der Forst-Domänen und Bergwerk zum Sekretär bei dieser Stelle zu ernennen.

Auch haben Seine Königliche Hoheit die evangelisch protestantische Pfarrei Tutschfelden dem bisherigen Pfarrer zu Bischoffingen Wilhelm Dreher gnädigst übertragen.

Am 9. September l. J. sind zu Freiburg folgende 35 Großherzoglich Badische Titulanten zu Priestern geweiht und hierauf in der Seelsorge angestellt worden:

Franz Amann von Freiburg.
Georg Auer von Ueberlingen.
Peter Bauer von Menzenschwand.
Dominik Birnstiel von Ettenheimmünster.
Karl Damm von Baden.
Sebastian Forster von Allmendshofen.
Joseph Hauser von Pfaffenweiler.
Martin Höfle von Mannheim.
Anselm Kaier von Binningen.
Friedrich Kirner von Freiburg.
Fridolin Klar von Freiburg.
Timotheus Knittel von Buchheim.
Friedrich Knöbel von Kirchhofen.
Anton Krank von Dittwar.
Michael Alois Kuhn von Ettlingen.
Albert Kürzel von Freiburg.
Johann Baptist Leiber von Welschingen.
Theodor Lender von Pfullendorf.
Karl Löffel von Ettenheim.
Andreas Maier von Orsingen.
Joseph Maier von Waldkirch.
Joseph Merk von Hüfingen.
Andreas Meßmer von Konstanz.
Sebastian Metzger von Obrigheim
Vitus Ropper von Siegelau.
Otto Pippus von Freiburg.
Johann Baptist Riesterer von Freiburg.
Joseph Scheu von Konstanz.
Joseph Schneider von Tauberbischofsheim.
Konstantin Seitz von Gerichtsstetten.
Johann Baptist Stolz von Distelhausen.
Simon Volkert von Heckfeld.
Martin Weinmann von Tauberbischofsheim.
Ludwig Zettwoch von Offenburg.
Joseph Zimmermann von Ebringen.

Dem Candidaten der Pharmacie Eduard Märklin von Durlach ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Physikat Schopfheim, mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourrage von 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitätskommission zu melden.

2) Die Stelle eines Commun-Revisors bei der Regierung des Oberrheinkreises. Die Anmeldung hat binnen 4 Wochen der Vorschrift gemäß bei der Regierung des Oberrheinkreises zu geschehen.

3) Die evangelisch protestantische Pfarrei Gölshausen, im Dekanat Bretten, erledigt durch das Ableben des Pfarrers Jais, mit einer Competenz im Anschlag von 821 fl. 21 kr., wovon jedoch jährlich 150 fl. und zwar 6 Jahre lang abgezogen werden.

4) Die evangelisch protestantische Pfarrei Bischoffingen, Dekanats Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 560 fl. 9 kr.

Die Bewerber um die eine oder andere dieser unter 3) und 4) genannten Pfarreien haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Die Kaplanei zu Feldkirch. Diejenigen, welche sich um diese zur Aushülfe in der Seelsorge, insbesondere zur excurrirenden Pastoration des Filials Hartheim bestimmte und dem Konkursgesetze unterliegende Pfründe, deren Ertrag sich ohngefähr auf 400 fl. beläuft, bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung v. J. 1811 Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbischöfliche Ordinariat an die freiherrlich von Wessenbergische Grundherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, zu wenden.

6) Die Pfarrei Obersimonswald, Amts Waldkirch, erledigt durch den am 21. Oktober l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Koch, mit einem Einkommen von 600 fl. in baarem Geld. Die Competenten um diese dem Konkursgesetz unterliegende Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810, Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1837.

Verordnung.

Die Einwechslung von Großherzoglichen Sechs- und Dreikreuzerstücken gegen grobe Münze betreffend.

Durch den Artikel V. der im Regierungsblatt vom 13. d. M., Seite 388 verkündeten besonderen Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, haben sich die Regierungen von Baden, Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Nassau und Stadt Frankfurt verbindlich gemacht, ihre eigene Scheidemünze in Sechs- und Dreikreuzerstücken, jedoch nur in Beträgen von hundert und mehr Gulden gegen kursfähige grobe Münze umzuwechseln.

Zum Vollzug dieser Bestimmung werden sämmtliche Obereinnehmereien und die Münzkasse angewiesen, Großherzogl. Badische Sechs- und Dreikreuzerstücke, die in Beträgen von mindestens hundert Gulden zur Umwechslung angeboten werden, anzunehmen und dafür kursfähige grobe Münze zu verabfolgen.

Carlsruhe, den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

Normativ

für Berechnung der Zugskosten der bei der Civilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den von dem Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern erstatteten unterthänigsten Vortrag durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 16. d. M. Nr. 1898 nachstehendes Zugskostenregulativ für die niederen Diener der Zivilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, gnädigst zu genehmigen geruht:

Art. I.

Die bei der Zivilstaatsverwaltung, ausschließlich der Zollverwaltung, nicht mit Staatsdienerrecht, aber mit fixem Gehalte und nicht blos gegen Tagsgebühr angestellten Personen erhalten im Falle ihrer Versetzung eine Zugskostenvergütung, ausgenommen:

1) wenn die Versetzung in Folge dienstwidrigen Benehmens verfügt worden ist,
2) wenn sie zum Vollzuge eines Diensttausches geschieht, welchen die Betheiligten nachgesucht und erwirkt haben.

Art. II.

1) Die Vergütung besteht für jede Stunde des zurückzulegenden Weges
a) bei Dienstverwesern und unmittelbar vom Staate besoldeten Praktikanten und Assistenten der Bezirksämter und anderer Bezirksstellen, wenn sie ledig sind, in einem Gulden 30 kr., und wenn sie verheirathet sind, in drei Gulden;
b) bei Beiförstern der Forstdomänen-Administration, bei Mechanikern, Werk-, Waag- und Platzmeistern, Werk- und Hüttenschreibern der Salinen- und Hüttenverwaltung, endlich bei allen im gegenwärtigen Normative nicht namentlich genannten Bediensteten, deren Jahrsgehalt über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig sind, in in einem Gulden, und wenn sie verheirathet sind, in zwei Gulden;
c) bei Steueraufsehern, Amts- und Canzleidienern, herrschaftlichen Mitterern, Küfern und Waldhütern vom Fache, bei den unteren Angestellten der Postverwaltung, als Conducteuren, Briefträgern, Packern und Bureaudienern, endlich bei den unteren Angestellten der Zucht-, Irren-, Siechen- und Arbeitshäuser, sowie bei

allen im gegenwärtigen Normative nicht namentlich genannten Bediensteten, deren Jahresgehalt nicht über 500 fl. beträgt, wenn sie ledig sind, in Dreißig Kreuzern, und wenn sie verheirathet sind, in einem Gulden.

2) Neben dieser Vergütung erhalten, ohne Rücksicht auf die zurückzulegende Wegstrecke, Bedienstete der Classe lit. a., wenn sie ledig sind, fünfzehn Gulden, und wenn sie verheirathet sind, dreißig Gulden; Bedienstete der Klasse lit. b., wenn sie ledig sind, zehen Gulden, und wenn sie verheirathet sind, zwanzig Gulden; endlich verheirathete Bedienstete der Classe lit. c. zehen Gulden.

3) Verwittwete Bedienstete mit Kindern werden als Verheirathete behandelt.

4) Die Stundenzahl der Wegstrecken wird nach dem Verzeichniß über die Länge der Chausseen bemessen, welches als Beilage zum Regierungsblatt Nr. 21. vom 24. October 1828 publicirt worden ist; sonst nach der gewöhnlichen Annahme der Entfernung.

5) Nebst der Zugskostenentschädigung wird noch der Theil des Miethzinses vergütet, welchen der versetzte Bedienstete am Orte des Abzugs neben jenem am Orte des Aufzugs bezahlen muß; jedoch nur so weit, als derselbe durch seinen Miethcontract die ortsübliche Aufkündigungsfrist nicht überschritten hat und durch ein Zeugniß des Ortsvorstandes nachzuweisen vermag, daß er die Bezahlung eines doppelten Miethzinses nicht durch anderweite Vermiethung der von ihm verlassenen Wohnung bis zum Ablauf der Contractzeit umgehen konnte.

Art. III.

Hat der Bedienstete bei der ausgesprochenen Versetzung, unter Mitberücksichtigung der etwaigen, mit dem Dienste verknüpften und in billigem Anschlage zu berechnenden Accidenzien, eine Zulage erhalten, so ist der halbjährige Betrag derselben an der Zugskostenforderung abzurechnen. Wenn ersterer die letztere erreicht oder übersteigt, so findet keine Vergütung statt.

Art IV.

Die erste Anstellung bei irgend einem Verwaltungszweige berechtigt in der Regel zu keiner Zugskostenvergütung. Ausnahmsweise kann jedoch die betreffende obere Verwaltungsbehörde neu ernannten Bediensteten, wenn sie vorher schon in andern Zweigen der Staatsverwaltung mit firem Gehalt oder Tantiemen, nicht aber gegen blose Tagsgebühr angestellt waren, dieselbe Zugskostenvergütung bewilligen, welche bei der Versetzung zugestanden wird.

Art. V.

Die Zugskostenberechnungen werden von der betreffenden oberen Verwaltungsbehörde geprüft und auf die geeignete Bezirkskasse angewiesen.

Jene Behörde ist zugleich ermächtigt, auf Verlangen bis zum muthmaßlichen Betrag der Zugskosten Vorschüsse zu bewilligen.

Carlsruhe, den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung der Niederlage bei dem Untersteueramt Donaueschingen betreffend.

Das mit dem Untersteueramt Donaueschingen verbundene Niederlagsrecht ist zurückgenommen worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt Seite 335) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 18. November 1837.

Ministerium der Finanzen

von Boeckh.

Vdt. von Böckh.

Die Aufhebung des Nebenzollamtes II. zu Degernau betreffend.

Das Nebenzollamt zweiter Klasse zu Degernau, Bezirksamtes Waldshut, ist aufgehoben worden.

Dies wird bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 18. November 1837.

von Boeckh.

Vdt. von Böckh.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche sich nach der Studienordnung gehörig vorbereitet haben und darüber die erforderlichen Zeugnisse vorlegen können, wird anmit eine, den 8. Januar künftigen Jahrs beginnende Staatsprüfung angeordnet. Die Theilnehmer haben sich den Tag zuvor dahier einzufinden.

Das Gleiche gilt für die Rechtscandidaten, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 18. Februar 1834 (Regierungsblatt 1834, Seite 79) der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 25. November 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt v. Böckh.

Stiftungen.

Der grundherrlich von Bodmann'sche Secretär Georg Friedrich Koch zu Bodmann hat dem Armenfond daselbst ein Legat von fünfzig Gulden hinterlassen; und

Lorenz Willmann von Urach, im Bezirksamt Neustadt, hat Fünfzig Gulden mit der Bestimmung gestiftet, daß deren Zinse jährlich an die Armen zu Urach verabreicht werden sollen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Regierungsrath Henzler zu Freiburg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruhet.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

den seitherigen ersten Kammerherrn Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin, Grafen von Broussel, unter Belassung seiner Funktionen als Intendant der Hofdomänen, zum Vice-Oberstkammerherrn zu ernennen;

den Kirchenrath Zandt, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, seinem Ansuchen gemäß wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, seiner sämmtlichen Dienst-Funktionen gnädigst zu entheben und in den Ruhestand zu versetzen; sofort hiernach

den Hofrath und Professor Kärcher als ältesten Lehrer des Lyceums zu Carlsruhe zum Direktor dieser Anstalt zu ernennen;

den Oberforstrath Jägerschmid bei der Direktion der Forstdomainen und Bergwerke wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen ersprießlichen Dienstleistungen;

dem an dem Lyceum zu Rastatt als Zeichnungslehrer angestellten Maler August Booz den Charakter eines Professors zu verleihen;

dem zum Erzieher Ihrer Hoheiten der Prinzen Wilhelm und Carl bestimmten Candidaten der Theologie, Carl Adolph Wilhelm Holtzmann, den Charakter eines Professors, mit dem Rang der bei den Großherzoglichen Lyceen angestellten Professoren zu ertheilen;

und dem Badinhaber und Gutsbesitzer Eduard Schuster zu Ueberlingen den Titel und Rang eines Großherzoglichen Commercienrathes zu verleihen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruhet:

die evangelische Pfarrei Oeschelbronn dem Pfarrer Johann Ludwig Camerer zu Berghausen,

die evangelische Pfarrri Theningen dem Pfarrer Friedrich Müller zu Schallbach,

die evangelische Pfarrei Edingen dem Pfarrer Heinrich Pfaffius von Plankstadt, und

die evangelische Pfarrei Kirchheim dem Pfarrer Wilhelm Bender daselbst definitiv zu übertragen.

Die fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Priesters Anton Seemann von Geisingen, dermaligen Pfarrverwesers zu Mahlspüren, auf die Pfarrei Döggingen, Amts Hüfingen, und

die gräflich Wolff Metternich'sche Präsentation des Priesters Johann Baptist Gleichmann von Bruchsal, bisherigen Pfarrverwesers zu Flehingen, Amts Bretten, auf die katholische Pfarrei daselbst, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die katholische Stadtpfarrei Endingen, Amts Kenzingen, erledigt durch den am 19. October l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Ehren, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. nebst weitern 300 fl. aus dem St. Martins-Kirchenfond daselbst für den zu haltenden Vicar. Die Kompetenten um diese Konkurspfarrei, auf welcher noch der Rest des fünfjährigen, vom 24. Juni 1833 an laufenden Kriegsschuld-Provisoriums von 229 fl. 17 kr. haftet, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38 sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als auch bei dem erzbischöflichen Ordinariat zu melden.

2) Die evangelisch-protestantische Pfarrei Berghausen, Dekanats Durlach, mit einer Competenz im Anschlag von 621 fl. 57 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 26 fl. 30 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer zur Zahlung zu übernehmen hat. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

3) Die evangelisch protestantische Pfarrei Schallbach im Dekanat Lörrach mit einem Competenzanschlag von 734 fl. 36 kr. Die Bewerber haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 6 Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 15. Oktober d. J. der pensionirte Kreiskanzlist Vallière in Offenburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 9. Dezember 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in Folge eines Rechtsmittels an das Oberhofgericht gelangenden Strafsachen sind in der Regel von den bestehenden Senaten zu erledigen, und zwar von jedem hinsichtlich des nämlichen Bezirks, der ihm für bürgerliche Streitsachen zugewiesen ist.

§. 2.

Ausnahmsweise gehören an den vollen Rath des Oberhofgerichts, nebst den Preßvergehen, alle diejenigen Fälle, in welchen:

a) das Hofgericht auf Todesstrafe, auf Entsetzung eines unter dem Edikt vom 30. Jänner 1819 stehenden Staatsdieners, oder auf Zuchthaus über zehn Jahre, als gesetzlich bestimmte oder willkührlich ermessene Strafe, erkannt hat; oder

b) von Seiten des Staatsanwalts, der gegen ein hofgerichtliches Urtheil recurrirt, auf Erkennung einer dieser Strafen angetragen wird; oder endlich

c) bei Würdigung des von dem Staatsanwalt ohne solchen Antrag ergriffenen Recurses der Referent und mit ihm der Instruktiv-Votant, oder, nach eingetretener Berathung, die Mehrheit des betreffenden Senats, sich dafür erklärt, daß eine der gedachten Strafen zu erkennen sey.

§. 3.

Der Oberhofrichter und dessen Stellvertreter haben in Strafsachen, sie mögen im vollen Rathe oder in den Senaten zu erledigen seyn, stetshin, also nicht blos für den Fall der Stimmengleichheit unter den übrigen Stimmführern, mitzustimmen.

§. 4.

Zur Erledigung derjenigen Strafsachen, welche an die oberhofgerichtlichen Senate gehören, genügt es, wenn fünf Stimmführer, mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sind.

Jedoch muß die Erledigung bis zur Anwesenheit von sieben Stimmführern ausgesetzt bleiben, wenn von fünf oder sechs Anwesenden zwei oder mehrere das hofgerichtliche Urtheil abgeändert wissen wollen.

§. 5.

Der volle Rath des Oberhofgerichts, sofern er die im §. 2 erwähnten Strafsachen zu erledigen hat, wird, mit Einschluß des Vorsitzenden, von eilf Stimmführern gebildet. Insoweit diese Zahl aus Oberhofgerichtsräthen besteht, wechseln die Mitglieder des vollen Raths von einer Sitzung zur andern in einer Reihenfolge, welche die Ordnung ihres Dienstrangs bestimmt.

§. 6.

Wird die Erledigung der Strafsachen durch ihre Anhäufung bei einem der oberhofgerichtlichen Senate verzögert, so haben der Oberhofrichter und die beiden Kanzler festzusetzen, daß und wie lange neu einkommende Strafsachen dem andern Senate ausschließend zugetheilt werden sollen.

§. 7.

Den Hofrichtern und ihren Stellvertretern ist in Strafsachen, gleich dem Oberhofrichter und seinen Stellvertretern (§. 3), unbedingtes Stimmrecht verliehen.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15ten dieses Monats in Kraft.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 7. Dezember 1837.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.

In Beziehung auf die Verordnung vom 28. September 1825 (Reg.Bl. Nr. **XXII.**), wornach die Anmeldungen der Rechtscandidaten zur Frühjahrsprüfung im Monate November und zur Herbstprüfung im Monate Mai erfolgen sollten, wird, um denselben längere Zeit zur Fertigung ihrer schriftlichen Vorarbeiten gewähren zu können, bestimmt, daß künftighin die Anmeldungen beziehungsweise in den Monaten Oktober und April einzureichen seyen. Hierbei wird bemerkt, daß die Zulassung zur Prüfung mittelst des Aufgebens der Vorarbeiten erst dann statt finden könne, wenn ein Candidat das siebente Semester des juristischen Studiencurses bereits zur Zeit der Anmeldung vollendet hat, sofern er nicht durch Bescheinigung erheblicher Gründe Dispensation erwirkt.

Carlsruhe den 2. Dezember 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Die Aufhebung des Nebenzollamtes **I.** zu Ebringen betreffend.

Das Nebenzollamt **I.** zu Ebringen, im Hauptzollamtsbezirke Randegg, wird in Folge höchster Entschließung vom 30. v. M. mit Ablauf dieses Monats aufgehoben. An dessen Stelle tritt vom 1. Januar künftigen Jahrs an ein Nebenzollamt zweiter Klasse.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 1. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Errichtung einer zweiten Apotheke in der Stadt Baden betreffend.

In der Stadt Baden soll eine zweite Apotheke errichtet werden. Diejenigen licencirten Pharmazeuten, welche sich um die Erlaubniß hierzu bewerben wollen, haben sich binnen drei Wochen an die Sanitäts-Commission zu wenden, und sich, neben sonstigen Zeugnissen über Befähigung und bisherige Beschäftigung, insbesondere auch darüber genügend auszuweisen, daß sie ein rentables Vermögen von wenigstens 20,000 fl. besitzen.

Ausser der Verpflichtung, die fragliche Apotheke in vorzüglich guter und den vielfachen besonderen Anforderungen des Badeortes entsprechender Weise einzurichten, hat Derjenige, dem das Privilegium für diese Offizin verliehen wird, sich überhaupt allen denjenigen Bedingungen zu unterziehen, die ihm im Interesse der Sanitätspolizei und des Bedürfnisses des Publikums von Seite der Sanitäts-Commission werden auferlegt werden.

Carlsruhe, den 5. Dezember 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Stiftungen.

Die im vorigen Jahr zu Dornach, im Kanton Solothurn, gestorbene Maria Anna Würtemberger von St. Blasien hat zu dem Armenfond der Gemeinde Bonndorf 600 fl. und weitere 1000 fl. gestiftet.

Johann Georg Farck von Müllheim hat ein Kapital von 500 fl. zu Gründung eines Hospitals für die Stadt Müllheim geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Hofrichter Stösser in Konstanz und
dem Hofrichter von Jagemann in Mannheim

das Commandeurkreuz; sodann

dem Kanzler des Oberhofgerichts, Autenrieth,

dem Hofgerichts-Direktor von Beust in Rastatt,

dem Regierungsrath Vierordt in Mannheim,

dem Forstmeister Frhr. von Blittersdorff in Emmendingen,

dem Stadt-Direktor von Vogel in Freiburg und

dem Oberamtmann Rettig in Emmendingen

das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Ordre vom 25. November d. J. gnädigst geruht, dem Secondlieutenant von der Suite der Cavalerie von Falkenstein, den Charakter als Rittmeister zu ertheilen.

Gestorben ist:

am 30. Oktober d. J. der pensionirte Oberst von Saint-Julien in Mannheim.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Obervogt von Fischer zu Carlsruhe, dem Stadtdirektor Riegel in Mannheim und dem Obervogt Schaaff in Rastatt den Charakter als Geheimeräthe in der dritten Rangklasse, sodann

dem Universitäts-Amtmann Christ in Heidelberg den Charakter als Regierungsrath zu verleihen;

den Hauptzollamtscontroleur Bott bei dem Hauptsteueramte Heidelberg zum Hauptzollamtsverwalter daselbst zu ernennen;

die erste der beiden an dem Lyceum zu Rastatt neu errichteten Lehrstellen dem bisher an dem Gymnasium zu Freiburg angestellten Professor Dr. Beck, die zweite dieser Stellen aber dem Lehramtskandidaten Aloys Hoffmann aus Schlierstadt zu übertragen;

dem Premierlieutenant von der Suite der Cavalerie, Heinrich von Bodmann, die Stelle eines Premierlieutenants und Bezirks-Commandanten bei der dritten Gendarmerie-Division zu verleihen;

dem Stiftschaffner Gaddum zu Mosbach und dem Kirchenschaffner Wagner zu Rheinbischofsheim den Charakter als geistliche Verwalter zu ertheilen;

die katholische Pfarrei Hödingen, Amts Ueberlingen, dem Kaplaneiverweser Anton Heitzmann in Mößkirch zu übertragen;

den Amtschirurgen Fink zu Meersburg wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand zu versetzen.

Dem das Schriftverfassungsrecht in Carlsruhe ausübenden Rechtspraktikanten Heunisch ist kraft höchster Ermächtigung durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 1. Dezember d. J. der Titel eines Advokaten beigelegt worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 1. Dezember l. J. ist den Rechtspraktikanten Dominik Herterich von Hilzingen und Hugo Wolff von Walldürn das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen worden. Der Erstere hat die Erlaubniß erhalten, seinen Wohnsitz in Wertheim zu nehmen; der Letztere wird in Rastatt wohnen.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. November d. J. hat der Rechtspraktikant Koch zu Achern das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen erhalten.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der von Unseren getreuen Ständen Uns überreichten ehrerbietigsten Adresse vom 18. und 27. Juli d. J. die Rechtsverhältnisse des Fürsten von Salm-Krautheim und des Grafen von Leiningen-Billigheim, sowie der Mitglieder des ehemals unmittelbaren Reichsadels zu den Gemeinden betreffend, verordnen Wir wie folgt:

Die den genannten Standes- und Grundherrn in Bezug auf die Bürgerannahmen, Bürgermeisterwahlen und Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen, vor dem Erscheinen der Gesetze vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und über die Rechte der Gemeindebürger, zugestandenen Befugnisse bleiben in Kraft, bis die mit den gedachten Standes- und Grundherrn demnächst einzuleitende Unterhandlung über ihre Rechtsverhältnisse zu einem anderen Resultat geführt hat.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 7. Dezember 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen auf den Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen hierdurch provisorisch, wie folgt:

Wer Fleisch oder Fleischwaaren aus einem Zollvereinsstaate in das Großherzogthum einbringt und davon nicht die schuldige Accise bei dem Accisor des ersten Orts, den er bei der Einfuhr berührt, entrichtet, macht sich der Accisdefraudation schuldig, und ist im ersten Falle mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, und im dritten sowie in jedem weiteren Falle mit dem zwölffachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe zu bestrafen, und zur Nachzahlung dieser Letztern anzuhalten.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 7. Dezember 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Artikels 3. des Einführungs-Edicts vom 3. August d. J. zum Zollgesetze und zur Zollordnung;

nach fernerer Ansicht des §. 47 des Zollstrafgesetzes vom 3. August d. J. haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Zeitpunkt, mit welchem die durch das Regierungsblatt vom 25. August d. J. verkündete neue Zollgesetzgebung, bestehend in dem Zollgesetze, der Zollordnung und dem Zollstrafgesetze vom 3. August d. J., in Wirksamkeit zu treten hat, wird auf den **1. Januar** künftigen Jahrs festgesetzt.

§. 2.

Das Finanz-Ministerium hat sämmtliche Zollbehörden und Bedienstete hiernach anweisen zu lassen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 14. Dezember 1837.

Leopold.

von Boeckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Zum Vollzuge der vorstehenden höchsten Verordnung wird verfügt:

1) Wo in der Zollordnung auf besondere Vorschriften und Regulative verwiesen ist, hat es bei den in dieser Beziehung bereits bestehenden Vorschriften und Regulativen sein Bewenden, insoweit sie mit den Bestimmungen der Zollordnung nicht im Widerspruche sind. Ueber die in letzterer Hinsicht etwa erforderlichen Modificationen der betreffenden Regulative bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

2) Bei der nach §. 12. des Zollgesetzes eintretenden Erhebung der im Tarife (Abtheilung V. Satz 2.) vorgeschriebenen Blei- und Zettelgelder kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

A. Von der Erhebung der Blei- und Zettelgelder sind auszunehmen:

a) Waaren, die durch Träger transportirt werden;

b) Aus- und Wiedereingangs-Güter;

c) Güter, die bei der Versendung in den nördlichen Theil des Vereins aus dem Grunde, weil sie dort ausgleichungssteuerpflichtig sind, unter Begleitschein und Verschluß abgefertigt werden;

d) der Transit auf den Straßen zwischen Schusterinsel und Rheinfelden, sowie zwischen Schusterinsel und Rheinfelden einerseits und zwischen Waldshut, Kadelburg, Erzingen und Riedern anderseits;

e) der Transit von Leopoldshafen und Heidelberg nach einem vereinsländischen Hafen am Bodensee, sowie von einem Badischen Hafen am Bodensee nach den ersten beiden Orten und Mannheim;

f) alle und jede Abfertigungen zu Mannheim und Wertheim.

B. Die Erhebung der Bleigebühr hat in jedem Falle stattzufinden, wo die Verschlußanlegung in Folge von Verschlußverletzungen eintritt.

3) Die Großherzogliche Zolldirektion hat sämmtliche Zollbehörden und Bedienstete zur genauen Nachachtung der vorstehenden höchsten Verordnung und gegenwärtiger Vorschriften anzuweisen.

Carlsruhe den 16. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

Bekanntmachungen.

Die Aufhebung des Nebenzollamtes II. zu Diersheim betreffend.

Das Nebenzollamt II. Klasse zu Diersheim im Bezirksamte Rheinbischofsheim ist aufgehoben worden, was hiermit bezüglich auf die Verordnung vom 19. November 1835 (Regierungsblatt Seite 401.) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Carlsruhe den 14. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

Die Umlage auf die unter der Verwaltung der beiden kirchlichen Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 11. der landesherrlichen Verordnung vom 22. Mai 1834 (Regierungsblatt Nro. **XXIV.**) und bezüglich auf die von unterzeichnetem Ministerium unterm 31. Dezember 1834 (Regierungsblatt vom Jahr 1835. Nro. **IV.**) erlassene Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Beiträge, welche die unter unmittelbarer Verwaltung der beiden Kirchen-Ministerial-Sectionen stehenden Stiftungen zu dem Aufwand dieser Behörden zu leisten haben, mittelst höchster Staatsministerial-Entschließung vom 7. Dezember l. J. Nro. 2038. für jedes der Jahre $18^{37}/_{38}$ und $18^{38}/_{39}$ wie bisher auf fünf Prozent des Matricularanschlags gnädigst bestimmt haben.

Carlsruhe den 16. Dezember 1837.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Held.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Eble zu Niederwinden, Amts Waldkirch, in höchster Anerkennung seines langjährigen eifrigen und ersprießlichen Wirkens für das Wohl der ihm anvertrauten Gemeinde die goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

dem Geheimen-Referendär Picot,

dem Geheimen-Referendär von Gulat,

dem Oberbaurath Hübsch,

dem Hofrath Kärcher und

dem Ministerialrath Zell,

sämmtlich zu Carlsruhe,

das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Höchst Ihrem Kammerherrn Franz Karl von Kronfels, Intendanten des Hoftheaters in Mannheim, den Titel und Rang eines Geheimenrathes zweiter Klasse zu ertheilen;

das erledigte Forstamt St. Blasien dem Bezirksförster Eichrodt in Bretten und

das erledigte Forstamt Stockach dem Bezirksförster von Stengel in Villingen zu übertragen;

den Amtmann Ries zu Walldürn wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, sowie auch

den Amtsrevisor Traub zu Mosbach in den Pensionsstand zu versetzen;

der von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Fürstenberg erfolgten Ernennung des Amtmanns Demeter Messmer zu Stockach zum Amtsvorstand des Bezirksamts Möskirch die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen, und

den Rechtspraktikanten Carl Alfons Lugo aus Freiburg zum Assessor bei dem Bezirksamt Stockach zu ernennen; ferner

den Amtsassessor Ignaz Keller in Pforzheim zum Assessor bei dem Hofgericht des Seekreises,

den Advokaten Anton Maier in Mannheim und

den Hofgerichtssekretär Wilibald Reiner in Konstanz zu Assessoren bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises,

den Amtsassessor Ferdinand Buisson in Lahr zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises,

den Ministerial-Sekretär bei der katholischen Kirchen-Sektion Franz Peter Schmidt und

den Amtsassessor Wilhelm von Bodmann in Rastadt zu Assessoren bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

dem Amtsrevisor Wolff in Philippsburg das erledigte Amtsrevisorat Kenzingen zu übertragen;

den Amtsrevisor Sonntag zu Gernsbach in gleicher Eigenschaft nach Philippsburg,

den Amtsrevisor Ganter zu Bretten aber nach Gernsbach zu versetzen, und

dem Theilungskommissär Valentin Baumann zu Kenzingen das hiernach erledigte Amtsrevisorat Bretten zu übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben gnädigst geruht:

die katholische Pfarrei Leutershausen, Amts Weinheim, dem Stadtpfarrer Martin Hormuth zu Freudenberg,

die katholische Pfarrei Bombach, Amts Kenzingen, dem Pfarrer Link in Rheinheim,

die katholische Pfarrei Mördingen, Amts Breisach, dem Pfarrer Hölzlin in Menzenschwand,

die katholische Pfarrei Seelbach, Amts Gernsbach, dem Priester Simon Blust von Kapplerthal, bisherigen Pfarrverweser zu Kenzingen, und

die dritte Stadtkaplanei zu Waldkirch dem Pfarrer Eberle in Hofsgrund zu verleihen.

Die gräflich Leiningen-Billigheimische Präsentation des Priesters Heinrich Hoffmann von Sinsheim, bisherigen Pfarrverwesers zu Billigheim, auf die katholische Pfarrei Billigheim, Amts Mosbach, und

die freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Priesters Benedikt Früh von Hagnau auf die katholische Pfarrei Wahlwies, Amts Stockach, haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Dem Candidaten der Pharmacie Ignaz Heim von Renchen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Die Bezirksforsteien Bretten und Villingen. Wer sich um die eine oder andere dieser Stellen bewerben will, hat sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

2) Das Amtschirurgat Meersburg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle aus der Zahl der Medico-Chirurgen haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

3) Die katholische Stadtpfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. Auf dieser Pfründe ruht aber die Verbindlichkeit, einen Vikar zu verköstigen (welcher jedoch seinen jährlichen Gehalt von 100 fl. nicht vom Pfarrer, sondern aus andern Fonds zu beziehen hat), sowie auch den Rest des auf dieser Pfarrei haftenden Kriegsschuldenkapitals von ursprünglich 117 fl. in den noch übrigen fünf Jahrsterminen heimzuzahlen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Rheinheim, Amts Waldshut, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Geld, Naturalien und Zehnten. Die Competenten haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nro. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

5) Die katholische Pfarrei Menzenschwand, Amts St. Blasien, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 700 fl.

6) Die katholische Pfarrei Hofsgrund, Amts Staufen, mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl.

Diejenigen, welche sich um die eine oder andere dieser unter 5) und 6) genannten Pfarreien, welche beide dem Konkursgesetze unterliegen, bewerben wollen, haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahre 1810. Regierungsblatt Nro. 38. Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Dezember 1837.

Verordnung.

Die Umwechslung abgewürdigter Scheidemünzen betreffend.

Durch den §. 2 der höchsten Verordnung vom 16. v. M. (Regierungsblatt Seite 403) sind die Großherzoglichen Staatskassen ermächtigt, die in Folge dieser Verordnung abgewürdigten Scheidemünzen in dem hiernach ermäßigten Kurswerthe an Zahlung anzunehmen.

Es ist demnach das Publikum bereits in den Stand gesetzt, sich solcher Münzen zu entledigen.

Um jedoch diesen Zweck noch mehr zu befördern, wird verfügt:

1) Die abgewürdigten Sechs- und Dreikreuzerstücke können in dem durch die höchste Verordnung vom 16. v. M., §. 2 bestimmten Werthe von 4 kr. für das Sechskreuzerstück und von 2 kr. für das Dreikreuzerstück, ausnahmsweise aber von $1\frac{1}{2}$ kr. für das Dreikreuzerstück von Sachsen-Koburg und Sachsen-Hildburghausen, bei jeder Großherzoglichen Obereinnehmerei gegen vollgültige Münzsorten umgewechselt werden.

2) Obschon die Annahme der abgewürdigten Scheidemünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen längst verboten ist, und sich darum in den Geldrollen dieser Kassen keine Münzen der Art vorfinden dürfen, so wird den Besitzern von Sechs- und

Dreikreuzerstückrollen, die unangebrochen unter der Aufschrift und dem Siegel einer Großherzoglichen Staatskasse zirkuliren, gleichwohl gestattet, dieselben bei jeder Obereinnehmerei gegen Vergütung in vollem Werthe abzugeben.

3) Die nach Satz 1 und 2 erlaubte Umwechslung kann jedoch nur von nun an bis zum 15. kommenden Monats einschließlich stattfinden. Dem Ermessen der Obereinnehmerei bleibt überlassen, die Zahlung hiefür in vollgültig kursirender Scheidemünze oder in groben Sorten zu leisten.

4) Die Obereinnehmereien haben rücksichtlich der nach Satz 1. eingewechselten abgewürdigten Scheidemünze in Gemäßheit der diesseitigen Verordnung vom 25. v. M. Satz 3. (Regierungsblatt Seite 405) zu verfahren, die nach Satz 2. eingehenden Scheidemünzrollen aber mit der nächsten Lieferung unangebrochen an die Generalstaatskasse zu befördern.

5) Die Generalstaatskasse hat dergleichen Rollen urkundlich zu eröffnen, und falls sich darin gegen Erwarten abgewürdigte Münze befindet, den Verlust von jenem Staatsverrechner zu reklamiren, von dem die Rolle nach Siegel und Aufschrift herrührt.

6) Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, die Satze 1. 2. und 3. dieser Verordnung durch Aufnahme in die Anzeigeblätter und Verkündung in den Gemeinden schleunig zur Kenntniß des Publikums bringen zu lassen.

Die Großherzogliche Steuerdirektion hat die Verordnung sogleich durch das Verordnungsblatt der Steuerverwaltung bekannt zu machen.

Carlsruhe den 19. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.

von Boeckh.

Vdt. v. Böckh.

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben gnädigst beschlossen, Unsere getreuen Stände zu einem außerordentlichen Landtag einzuberufen, um ihnen die Uns nöthig scheinenden Gesetzes-Entwürfe über die Anlegung einer Eisenbahn durch das Großherzogthum von der Großherzoglich Hessischen bis zur Schweizer-Grenze bei Basel zur Berathung und Zustimmung vorlegen zu lassen.

Wir laden daher die Mitglieder der beiden Kammern der Ständeversammlung ein, den 10ten Februar des kommenden Jahrs zu diesem Zweck dahier zu erscheinen.

Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe den 22. Dezember 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Instruction.

In Beziehung auf das Gesetz vom 22. Juni d. J., die Zuziehung von Zeugen bei Staatsschreibereiurkunden betreffend, wird hiermit folgende Instruction erlassen:

§. 1.

Der Amtsrevisor hat in Folge des Gesetzes vom 22. Juni d. J., als Staatsschreiber, zwei Zeugen beizuziehen, so oft er eine öffentliche Urkunde über irgend ein Rechtsgeschäft errichtet, mag nun die öffentliche Beurkundung nach gesetzlicher Vorschrift zur Giltigkeit der Rechtshandlung erforderlich seyn, oder nur von den Parteien zur Sicherung des Beweises gewünscht werden.

§. 2.

Diese Vorschrift kömmt namentlich auch bei folgenden Akten zur Anwendung:

Bei der Obsignation (LRS. 769. 819. 1031.), dem Inventar, sofern dasselbe vermöge rechtlicher Verpflichtung errichtet wird, (vergl. z. B. LRS. 126. 451. 769. 794. 814. 821. 1031. 1058. 1414. 1456. 1499. 1504. 1510. 1531. A.S. 237.), der Aufforderung, um den Schuldner in Verzug zu setzen (LRS. 1139. 1587 b.), der Darlegung der Zahlung (LRS. 1258. Nr. 7. 1259.), der Urkunde, die einem Privatakte sichern Tag verschaffen soll (LRS. 1328.), der Bekanntmachung der Cession an den cedirten Schuldner (LRS. 1690. 2214.), der Loosungsankündigung (LRS. 1701 a. i.), der Aufkündigung des Bestandsvertrags (LRS. 1739.), der Bekanntmachung des Faustpfandvertrags über Schuldurkunden an den dritten Schuldner (LRS. 2075.).

§. 3.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur dann ein, wenn ein besonderes Gesetz entweder die Beiziehung einer größeren Anzahl von Zeugen verordnet, wie bei Testamenten, oder überhaupt die Beiziehung von Zeugen bei einer Staatsschreibereiurkunde für unnöthig erklärt, wie bei der Unterpfandsbestellung (LRS. 2127. 2129. vergl. mit dem zweiten Einführungsedikt §. 21).

§. 4.

Zur Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers in die Tilgung des Pfandeintrags (LRS. 2158.) bedarf es der Zuziehung von Zeugen ebensowenig wie zur Unterpfandsbestellung, da zur Auflösung eines Rechtsgeschäfts nicht weitere Förmlichkeiten nothwendig sind als zu seiner Begründung.

§. 5.

Dagegen ist das Gesetz vom 22. Juni d. J. gar nicht anwendbar:

1) auf bloße Beglaubigungen von Unterschriften, Abschriften und Auszügen, wohin

auch die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der vorgelegten Gewährbuchsauszüge gehört;

2) auf alle Verrichtungen, welche der Amtsrevisor nicht als Staatsschreiber vornimmt, z. B. wenn er in amtlichem Auftrag Testamente publizirt, Versteigerungen leitet, die Zulässigkeit von Hinterlegungen beurkundet, Faustpfand- oder Heirathsverträge in die dafür bestehenden öffentlichen Bücher einträgt.

§. 6.

Wo Zeugen beigezogen werden, müssen diese, damit ihre Beiziehung Wirkung habe, die Urkunde mit dem Amtsrevisor unterschreiben.

§. 7.

Jeder Akt soll den Namen des Amtsrevisors und seinen Wohnsitz, oder wenn ein Theilungscommissär fungirt, auch noch Datum und Nummer seiner Receptionsurkunde, so wie Namen und Wohnsitz des Amtsrevisors, in dessen Auftrag er handelt, enthalten. Die Parthieen und Zeugen sind mit Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe zu bezeichnen, auch jederzeit Ort, Tag und Jahr, an welchem die Urkunde aufgenommen wurde, anzugeben.

§. 8.

Die Staatsschreibereiurkunden sind lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräumen, Correkturen, Rasuren und Einschaltungen niederzuschreiben; Zahlen und Daten sollen sie in Buchstabenschrift ausdrücken. Vollmachten, so wie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern sind im Original oder beglaubter Abschrift beizuheften.

§. 9.

Der Amtsrevisor hat jede Urkunde, welche er aufnimmt, den Betheiligten und den Zeugen, oder, wenn die Urkunde keine Erklärung der Betheiligten enthält, den Zeugen allein vorzulesen, und daß dies geschehen, auch daß sie die Genehmigung der Betheiligten erhalten habe, in derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 10.

Die Vertragspersonen, so wie diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, sind jedesmal einzuladen, die Urkunde zu unterschreiben; wenn sie dies nicht können oder nicht wollen, so ist auch hiervon mit Beifügung des Grundes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 11.

Daß Parthieen und Zeugen unterschreiben, hat der Amtsrevisor ebenfalls besonders auszudrücken, und seine eigene Unterschrift zuletzt beizusetzen.

Die Unterschrift der Parthieen und Zeugen soll den Namen und Vornamen, der denselben in der Urkunde beigelegt ist, enthalten. Ein bloßes Handzeichen kann nicht als Unterschrift betrachtet werden.

§. 12.

Wenn ein bei einem Rechtsgeschäft Betheiligter nicht unterschreiben kann, ist zu dessen schriftlicher Beurkundung stets ein öffentlicher Akt, und daher die Beiziehung von zwei Zeugen nothwendig, weil eine Privaturkunde nur durch Unterschrift der Betheiligten (LRS. 1318. 1322.) zu Stande kömmt, und eine Urkunde ohne Beiziehung von Zeugen nicht als öffentliche wirkt (Art. 5. des Gesetzes vom 22. Juni d. J.).

§. 13.

Wenn der Amtsrevisor auf Verlangen der Betheiligten über ein Rechtsgeschäft eine Urkunde ohne Zeugen aufnimmt, so gilt sie als Privaturkunde, und sind daher die für Privaturkunden vorgeschriebenen Förmlichkeiten, namentlich die LRS. 1325 — 1326. genau zu beobachten.

§. 14.

Werden in einer Staatsschreibereiurkunde Zusätze nothwendig, so sind dieselben, wo immer möglich, bei der Stelle, auf welche sie sich beziehen, auf den Rand der Urkunde, und nur wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu setzen. Die Partheien, Zeugen und der Amtsrevisor haben sie zu unterschreiben, oder mit ihrem Namenszug zu versehen.

§. 15.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dieß in der Art geschehen, daß nach dem Durchstrich ihre Anzahl noch konstatirt werden kann. Am Rande oder am Schluß der Urkunde ist die Zahl der durchstrichenen Worte anzugeben, und daß sie mit Genehmigung der Partheien gestrichen worden seyen, auf gleiche Weise wie die Zusätze zu beurkunden.

§. 16.

Jeder Amtsrevisoratsurkunde, welche den Betheiligten ausgehändigt wird, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen ist das Amtsrevisoratssiegel beizudrücken.

§. 17.

Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften kann, abgesehen von ihren civilrechtlichen Folgen, mit Ordnungsstrafen von Einem bis Zehn Reichsthaler geahndet werden.

§. 18.

Alles, was von dem Amtsrevisor gesagt ist, gilt auch für die Theilungscommissäre.

Carlsruhe den 19. Dezember 1837.

Justiz-Ministerium.

Jolly.

Vdt. H. Lamey.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1837.

Instruction

über die Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der Hinterlegungskasse.

§. 1.

Die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) haben nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. August d. J., die Hinterlegungskasse betreffend (Regierungsblatt Seite 180) und nach gegenwärtiger Instruction baares Geld, welches sich nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung eignet, auf Anordnung der competenten Behörden vom 1. Januar 1838 an zu empfangen, zu verzinsen, zurückzuzahlen und zu verrechnen.

§. 2.

Sie haben auf Verfügung der zur Anordnung einer Hinterlegung competenten Behörde oder auf die Beurkundung eines Amtsrevisorats über die Zulässigkeit der Hinterlegung das ihnen überbracht werdende baare Geld auch dann anzunehmen, wenn sie glauben, dasselbe sey nach den Gesetzen zur öffentlichen Hinterlegung nicht geeignet oder bei einer anderen Obereinnehmerei zu hinterlegen (Art. 3. des Gesetzes). In vorkommenden derartigen Fällen werden sie darüber der Hinterlegungskasse Anzeige machen, und dieser das Weitere überlassen.

§. 3.

Die über das Kassen- und Rechnungswesen bestehenden allgemeinen Vorschriften sind auch rücksichtlich der für die Hinterlegungs-Kasse zu erhebenden Gelder und zu leistenden Zahlungen zu beobachten, soweit nicht specielle Bestimmungen ein Anderes vorschreiben.

§. 4.

Die Einnahmen und Ausgaben werden in das Hauptdienst-Journal aufgenommen.

In der Rechnung sind dieselben in der, unter Abtheilung **IV. III.** der Einnahme und Ausgabe neu zu eröffnenden Rubrik:

C. für die Hinterlegungskasse

einzutragen.

§. 5.

Für die hinterlegten Gelder haben sich die Obereinnehmereien auf den betreffenden Verfügungen oder Beurkundungen der die Hinterlegung anordnenden Behörden Recognitionen von den Hinterlegern ausstellen zu lassen, und diesen dafür Quittung nach dem beiliegenden Formular zu ertheilen.

§. 6.

Rückzahlungen von hinterlegten Geldern und Zinszahlungen leisten die Obereinnehmereien in der Regel nur auf Anweisung der Hinterlegungskasse.

Wenn denselben eine Verfügung oder eine Amtsrevisoratsurkunde zur Rückzahlung von der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet hat (Art. 19. des Gesetzes), zukommt, haben sie dem Empfangsberechtigten den Tag zu bestimmen, an welchem er die Zahlung erheben kann. Die Bestimmung dieses Tages ist nach der Zeit zu bemessen, welche die Herbeischaffung der nöthigen Zahlungsmittel sowohl, als auch die Einholung der Anweisung der Hinterlegungskasse erfordert.

Der Zahlungstermin darf aber in keinem Fall weiter hinausgesetzt werden, als es nach Art. 22 des Gesetzes zulässig ist.

Die geschehene Eröffnung des zur Zahlung bestimmten Tages ist auf der Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde, welche die Rückzahlung anordnet (Art. 19 des Gesetzes), zu bemerken, und von dem Empfangsberechtigten durch Unterschrift anerkennen zu lassen.

§. 7.

Die mit diesem Beisatze versehene Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde wird sogleich an die Hinterlegungskasse eingesendet, welche die Forderung an Kapital und Zinsen berechnen und die Anweisung zur Zahlung ertheilen wird.

Diese Anweisung und die Bescheinigung über den Rückempfang des hinterlegten Geldes nebst Zinsen sind auf das Original der die Rückzahlung anordnenden Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde zu setzen.

Ist die Decretur an dem, nach §. 6. bestimmten Termin nicht erfolgt, der Obereinnehmerei auch keine Eröffnung über obwaltende Anstände zugekommen, so hat sie die Zahlung auch ohne Anweisung der Hinterlegungskasse zu leisten, dieser aber sogleich die Anzeige davon zu machen.

Der Geldempfang wird in diesem Fall auf der Notification, welche nach Art. 20 des Gesetzes an die Obereinnehmerei wegen der Rückzahlung erlassen werden muß, bescheinigt.

§. 8.

Die Zahlung kann auch sogleich nach Vorlegung der die Rückzahlung anordnenden Verfügung oder Amtsrevisoratsurkunde, und nach Empfang der im Art. 20. des Gesetzes erwähnten Notifikation geschehen, wenn die Obereinnehmerei nach den in ihren Händen befindlichen Verzeichnissen über die Hinterlegung die Ueberzeugung hat, daß die angeordnete Rückzahlung der hinterlegten Summe und der Zinse keinem Anstande unterliegt, und der ganze Betrag die Summe von 500 fl. nicht übersteigt.

Sie hat jedoch sogleich nachträglich Dekretur einzuholen.

§. 9.

Wenn der Obereinnehmerei die in Artikel 20. des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige von der die Rückzahlung anordnenden Behörde nicht vor oder gleichzeitig mit der ihr vorgelegt werdenden Verfügung oder Urkunde über die Rückzahlung zugekommen ist, so hat sie davon der betreffenden Stelle sogleich Nachricht zu geben, und unter Beobachtung der durch den Art. 22. bestimmten gesetzlichen Frist den Zahlungstag so anzuberaumen, daß ihr die Anzeige noch vor dem Eintritt desselben zukommen kann. Erhält sie demungeachtet die Anzeige nicht rechtzeitig, so ist keine Zahlung zu leisten und über den Vorfall ungesäumt hieher zu berichten.

§. 10.

Wenn von einer Person, deren Betheiligung bei der Hinterlegung aus der Hinterlegungsurkunde selbst erhellt, bei der Obereinnehmerei Einsprache gegen die Rückzahlung erfolgt, so hat diese in Gemäßheit der Vollzugsverordnung des Großherzoglichen Justizministeriums zu dem Gesetz über die Hinterlegungskasse nicht vor Ablauf von drei Tagen von erhobener Einsprache an statt zu finden. Die Zinsen sind jedoch nur bis zu dem Tage zu berichtigen, welchen die Obereinnehmerei zur Rückzahlung bestimmt hat.

§. 11.

Tritt von Seiten des Empfangsberechtigten eine Verzögerung in der Erhebung des

Geldes ein, so ist nach Ablauf von 14 Tagen, von dem zum Empfang bestimmten Tage an, die von der Hinterlegungskasse ertheilte Anweisung wieder an diese mit der geeigneten Anzeige einzusenden (Art. 9. des Gesetzes), und jede spätere etwaige Zahlungsanforderung zurückzuweisen.

§. 12.

Wenn nach der bei der Hinterlegung von der geeigneten Behörde gegebenen Bestimmung die verfallenden Zinsen ausbezahlt werden sollen, so wird die Hinterlegungskasse der Obereinnehmerei, bei welcher die Hinterlegung geschehen ist, vor der Verfallzeit die Anweisung zur Zahlung zugehen lassen.

Die Empfangsbescheinigung ist unter diese Anweisung zu setzen.

Wird die Zahlung innerhalb 14 Tagen von dem Verfalltage an nicht erhoben, so tritt das im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein (Art. 9 des Gesetzes).

§. 13.

Nach Ablauf eines jeden Monats haben die Obereinnehmereien über die Einnahmen und Ausgaben für die Hinterlegungskasse Verzeichnisse nach den ihnen zukommenden Formularen aufzustellen, und gleichzeitig mit ihren Rechnungsjournalen in Doppelschrift der Großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen.

Sämmtliche Belege sind einem Exemplar des Einnahme- und Ausgabeverzeichnisses anzuschließen.

§. 14.

Die Großherzogliche Steuerdirektion läßt, nachdem vorher die Einnahme- und Ausgabeverzeichnisse mit dem Journal verglichen worden sind und die Uebereinstimmung auf denselben von der Revision beurkundet seyn wird, eine Hauptzusammenstellung nach den nöthigenfalls richtiggestellten Summen in Doppelschrift fertigen, legt ein Exemplar derselben hierher vor, und stellt das andere mit beiden Exemplaren der Specialverzeichnisse und ihrer Anlagen der Hinterlegungskasse zu.

Auf den Grund der Hauptzusammenstellung wird die Ausgleichung zwischen der Generalstaatskasse und der Hinterlegungskasse von hier aus angeordnet.

§. 15.

Die Hinterlegungskasse nimmt alle Einnahmen und Ausgaben unter Beziehung auf die anzulegenden Urkunden speciell in das Journal und in die Rechnung auf, und giebt ein Exemplar der Specialverzeichnisse mit der Beurkundung, daß der Eintrag in ihrem

Journal geschehen ist, den betreffenden Obereinnehmereien zurück, welche damit ihre Rechnungen belegen.

§. 16.

Die Amortisationskasse als Hinterlegungskasse behandelt alle Einnahmen und Ausgaben in ihren gewöhnlichen Büchern, in welchen sie nur die weiteren Rubriken:

„Einnahmen an hinterlegten Geldern"

und

„Rückzahlungen von hinterlegten Geldern und Zinsen aus solchen,"

eröffnet.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Quittung

für

Zweihundert Gulden

200 fl. —

welche auf Verfügung des Großherzoglichen Bezirksamtes N. vom 12. Oktober 1837. Nr. 2019. aus Anlaß . . . .

. . . .

bei der unterzeichneten Kasse durch N. N. hinterlegt worden sind, und wofür Namens der Hinterlegungskasse andurch bescheinigt wird.

Diese Quittung hat der Hinterleger binnen 8 Tagen von heute an gerechnet dem Großherzoglichen Bezirksamte N. N. vorzulegen bei Vermeidung der im Artikel 17. des Gesetzes vom 3. August 1837. Regierungsblatt Nr. XXVI. angedrohten Nachtheile.

N. N. den . . . .

Großherzogliche Obereinnehmerei.

Bekanntmachung.

Die Herabsetzung der Extrapostaxe betreffend.

Mittelst höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 21. d. M. Nr. 2163. ist die bisherige Extrapostaxe von 1 fl. 30 kr. vom 1. Januar 1838 anfangend auf 1 fl. 15 kr. für das Pferd und die einfache Poststation herabgesetzt worden. Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1837.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Pfeuffer.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bürgermeister Speierer in Heidelberg das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor R. Rothe von Wittenberg als Mitglied der theologischen und philosophischen Fakultät, sowie als Direktor des zu errichtenden evangelisch-protestantischen Predigerseminars an die Universität Heidelberg zu berufen;

den Hofgerichtsrath Kirn in Mannheim für den zum Ministerialrath beförderten Hofgerichtsrath Brunner zum Stellvertreter des Staatsanwalts bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises und dem Oberhofgericht zu ernennen;

den Hüttenverwalter Sommerschu in Wehr zum Assessor bei der Direktion der Forstdomainen und Bergwerke,

den Secretariats-Assistenten Hoffmann bei der Steuerdirektion zum Assessor bei der Hofdomänenkammer,

den Secretariats-Assistenten von Böckh bei dem Finanz-Ministerium zum Assessor bei der Steuerdirektion,

den Secretariats-Assistenten Stöckel bei der Hofdomänenkammer zum Secretär bei dieser Stelle,

die bei der Steuerdirektion angestellten Revisions-Assistenten Hambel, Freudenberger, Deimling und Montanus zu Revisoren bei dieser Stelle,

den Revisions-Assistenten Cavallo bei der Hofdomänenkammer zum Revisor bei dieser Stelle zu ernennen;

dem Expeditor Dambacher bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke den Charakter als Kanzleirath zu ertheilen,

den Controlbureau-Gehilfen Schmidt bei dem Finanz-Ministerium zum Expeditor bei der Steuerdirektion,

den Obereinnehmerei-Assistenten Pfeiffenberger zum Hauptzollamts-Controleur bei dem Hauptsteueramt Leopoldshafen, und

den Hauptzollamts-Assistenten Blust zum Controleur bei dem Hauptzollamte Rheinfelden zu ernennen;

die erste der beiden an dem Lyceum zu Constanz zu besetzenden Lehrstellen dem Professor Hirt an dem Gymnasium zu Freiburg, die andere dem Lehramtspraktikanten Wilhelm Furtwängler zu Constanz zu verleihen; sodann

die erste der beiden an dem Gymnasium zu Freiburg erledigten Lehrstellen, und zwar jene, für welche ein Lehrer geistlichen Standes verlangt wird, dem Lehramtscandidaten und katholischen Theologen Joseph Bäder, die andere Lehrstelle aber dem Lehramtscandidaten Heinrich August Scherm definitiv zu übertragen.

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Kiefer von Carlsruhe ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) An dem Gymnasium zu Freiburg ist eine mit einem Lehrer geistlichen Standes zu besetzende Lehrstelle für das Fach der alten Sprachen und der Geschichte mit einer Besoldung von 700 fl. erledigt. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen an den Großherzoglichen Oberstudienrath zu wenden.

2) Die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit ihren Filialen Kirchheim und dem Pleikartsförsterhof, welche seit etlichen Jahren der katholischen Pfarrei Leimen zur binationsweisen Versehung zugetheilt war, soll nunmehr mit einem eigenen Seelsorger wieder besetzt werden, und wird daher mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß ihr bisheriges Einkommen auf den beiläufigen Jahrsertrag von 700 fl. aufgebessert wird, daß jedoch auf derselben ein in drei Jahrs-Terminen heimzuzahlendes verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 38 fl. 37 kr. haftet. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nr. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

3) Man findet sich veranlaßt, das erledigte Kaplaneibeneficium ad St. Georgium in Möskirch wiederholt auszuschreiben. Dasselbe erträgt nunmehr gegen 450 fl., und der Beneficiat hat die Verpflichtung, nebst der seelsorglichen Aushülfe in der Stadt auch den Filialort Rohrdorf zu pastoriren. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 1. Dezember d. J. der Amtsrevisor Gottreu zu Emmendingen.
" 15. " " der pensionirte Obergrenzcontroleur Höllmann in Rastatt.

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1837.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Holzpreise in neuester Zeit so aussergewöhnlich gestiegen sind, daß der in Gemäßheit des §. 158. des Forstgesetzes zur Berechnung des Werths der entwendet werdenden Waldprodukte aufgestellte, mit dem 1. September 1834 gesetzlich für eine fünfjährige Periode eingeführte Tarif nicht bis zum 1. September 1839 in Kraft bleiben darf, wenn die Forstfrevel gebührend bestraft, und das Waldeigenthum gehörig geschützt werden soll, so verordnen Wir hiermit provisorisch wie folgt:

Die Staatsforstbehörde (Forstpolizei-Direktion) hat den im §. 158 des Forstgesetzes erwähnten Werthtarif der Waldprodukte nach den gegenwärtigen Preisen sogleich neu aufzustellen und durch die Kreisanzeigeblätter bekannt zu machen. Dieser Tarif ist sodann der gesetzliche Tarif für die Zeit vom 1. Merz 1838 bis 1. September 1839, so daß alle nach dem letzten Februar 1838 begangen werdenden Frevel darnach zu beurtheilen sind.

Das Ministerium des Innern wird den Vollzug alsbald anordnen. Gegeben in Unserem Staats-Ministerium zu Carlsruhe, den 27. Dezember 1837.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnung.

Den Vollzug der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze betreffend.

In Gemäßheit des Paragraphen 3. des Gesetzes vom 3. August d. J. (Regierungsblatt Seite 179) und zum endlichen Vollzug der über Aufhebung alter Abgaben bestehenden Gesetze wird anmit verordnet:

1) Die Bürgermeister haben binnen sechs Wochen ihre Gemeinden zu versammeln und sie auf die wegen Aufhebung alter Abgaben ergangenen Gesetze, welche den Bürgermeistern in einer besondern Sammlung werden zugestellt werden, nochmals aufmerksam zu machen und ihnen zu eröffnen, daß und wo diese Gesetzsammlung zu Jedermanns Einsicht bereit-liege.

Es ist sodann gegenwärtige Verordnung zu verlesen und damit die Aufforderung zu verbinden, daß wenn Jemand noch Abgaben entrichtet, welche er

a) als Leibeigenschafts-Abgaben nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 und der Verordnung vom 5. August 1824, oder

b) als steuerähnliche alte Abgaben nach dem Gesetze vom 14. Mai 1825, oder

c) als Forst- und Jagdabgaben, oder

d) als Judenabgaben nach den Gesetzen vom 14. Mai 1828 —

zur Aufhebung für geeignet halte, die vorschriftmäßigen Entlastungsgesuche bei den betreffenden Aemtern einzureichen seyen.

Ist Jemand im Zweifel, ob eine Abgabe, welche er entrichtet, in die Klasse der aufgehobenen gehöre, so kann er sich darüber, sowie über die Art und Weise, wie die Entlastungsgesuche abzufassen sind, bei dem Gemeinderath, bei dem Amtsrevisorat, bei der Domainenverwaltung oder bei dem Amte Raths erholen.

Namentlich haben die Bürgermeister auch auf das Gesetz vom 3. August d. J. aufmerksam zu machen, wornach hinsichtlich der so eben unter lit. a. c. und d. erwähnten Abgaben den Abgabepflichtigen dasjenige, was sie nach dem 5. Oktober 1820, beziehungsweise nach dem 1. Juni 1828 entrichtet haben, nur dann noch rückersetzt wird, wenn sie ihre Entlastungsgesuche binnen einem Jahre nach Verkündung des Gesetzes vom 3. August d. J. bei dem Amt übergeben.

Ueber den Vollzug vorstehender Anordnung haben die Bürgermeister binnen zwei Monaten den Aemtern die berichtliche Anzeige zu erstatten.

2) Die Amtsrevisorate werden beauftragt, bei vorkommenden Gelegenheiten, namentlich bei Revision der Gemeinderechnungen, ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob nicht noch Gefälle und Leistungen vorkommen, welche nach den unter Nr. 1. erwähnten Gesetzen zur Aufhebung geeignet scheinen. Finden sie Abgaben oder Leistungen dieser Art, so haben sie davon dem betreffenden Amte Mittheilung zu machen.

3) Die Aemter haben nicht blos auf den Vollzug der unter 1 und 2. getroffenen Anordnungen zu wachen, sondern auch selbst jede Gelegenheit, besonders die Abhaltung der Ruggerichte, zu benützen, um ihre Amtsangehörigen über die erwähnten Gesetze zu belehren und nachzuforschen, ob noch Abgaben der fraglichen Art bestehen.

Auf die Mittheilung der Amtsrevisorate (Nr. 2), oder wo sie sonst dergleichen Abgaben oder Leistungen vorfinden, haben sie die Pflichtigen zur Einreichung vorschriftmäßiger Entlastungsgesuche aufzufordern.

4) Die genannnten Behörden, sowie die Domainenverwaltungen sind verpflichtet, Angehörigen ihres Bezirks auf deren Verlangen die unter Nr. 1. erwähnte Belehrung zu ertheilen.

5) Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt,

a) dafür besorgt zu seyn, daß vorstehende Anordnungen pünktlich vollzogen werden;

b) gegenwärtige Verordnung in den Kreisanzeigeblättern abdrucken zu lassen;

c) den Commun- und Stiftungsrevisionen die gleiche Anweisung zu ertheilen, wie sie die Amtsrevisorate oben unter Nr. 2. erhielten;

d) die Großherzoglichen Standes- und Grundherrn, Stiftungen und Corporationen, und wer sonst zu Abgaben der fraglichen Art berechtigt seyn kann (mit Ausnahme der landesherrlichen Domainenverwaltungen, an welche von hieraus die erforderliche Weisung bereits ergieng), wiederholt und speciell aufzufordern, in gleicher Weise, wie es den landesherrlichen Domainenverwaltungen vorgeschrieben wurde, durch ihre Rentbeamte zum Vollzuge der mehrerwähnten Gesetze mitzuwirken. Namentlich sind dieselben zu veranlassen, Verzeichnisse über diejenigen Gefälle, welche sie zur Aufhebung nach den bestehenden Gesetzen für geeignet halten, unter Angabe des Betrags des Gefälles und unter Benennung der Abgabepflichtigen, den Großherzoglichen Kreisregierungen vorzulegen.

Die Großherzoglichen Kreisregierungen werden die Mittheilungen, welche sie nach vorstehenden Bestimmungen erhalten, einer genauen Prüfung unterwerfen; wo sie zur Aufhebung möglicher Weise geeignete Abgaben entdecken, die vorschriftsmäßigen Entlastungsgesuche nebst den beweisenden Urkunden erheben, die Natur der Abgaben im Wege des Informativ-

Verfahrens untersuchen und ihre gutächtlichen Anträge dem diesseitigen Ministerium vorlegen.

Wie vorstehenden Anordnungen genügt wurde, und welchen Erfolg dieselben hatten, darüber haben die Großherzoglichen Kreisregierungen im Juli kommenden Jahrs anher zu berichten.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1837.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachung.

Den Preis des diesjährigen Regierungs-Blattes betreffend.

Da das diesjährige Regierungs-Blatt die gewöhnliche Bogenzahl von 60 übersteigt, so ist dem Verleger gestattet, außer dem gewöhnlichen Preis von 1 fl. 12 kr. (wozu für die auswärtigen Abnehmer 30 kr. Posterpeditions-Gebühr kommen), noch weitere 52 kr. zu erheben.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1837.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath von Hauser bei der katholischen Kirchensection, auf dessen Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit dessen langjährigen Dienstleistungen in den Ruhestand zu versetzen;

den Ministerialassessor Küßwieder bei der katholischen Kirchensection zum Ministerialrath bei eben dieser Stelle zu ernennen,

den Oberrechnungsrath Kugel zum Revisions-Vorstand bei der evangelischen Kirchensection, und

den Revisor Debattis bei der katholischen Kirchensection zum Revisionsvorstand bei dieser Stelle zu ernennen, und ihm den Charakter als Oberrechnungsrath zu ertheilen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Annex A size 3

Forrestal
ANNEX
Spring, 1984

Digitized by Google

Digitized by Google